

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/141.	Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda.....	648
69/142.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungszielen für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach .....	651
69/143.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	655
69/144.	Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie .....	667
69/145.	Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen .....	668
69/146.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern .....	669
69/147.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen .....	674
69/148.	Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln .....	687
69/149.	Frauen- und Mädchenhandel .....	694
69/150.	Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen .....	705
69/151.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	711
69/152.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....	718
69/153.	Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....	724
69/154.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....	725
69/155.	Bericht des Menschenrechtsrats .....	731
69/156.	Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat.....	731
69/157.	Rechte des Kindes .....	735
69/158.	Schutz von Kindern vor Mobbing .....	748
69/159.	Rechte der indigenen Völker .....	750
69/160.	Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.....	754
69/161.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.....	760
69/162.	Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban .....	762
69/163.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....	767
69/164.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....	770
69/165.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung .....	772
69/166.	Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter .....	774
69/167.	Schutz von Migranten.....	777

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

69/168.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte .....	785
69/169.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen .....	788
69/170.	Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus .....	791
69/171.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region.....	793
69/172.	Menschenrechte in der Rechtspflege .....	794
69/173.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte .....	801
69/174.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung .....	806
69/175.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit .....	810
69/176.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen.....	816
69/177.	Das Recht auf Nahrung .....	818
69/178.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung .....	826
69/179.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte .....	831
69/180.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	834
69/181.	Das Recht auf Entwicklung .....	839
69/182.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen .....	847
69/183.	Menschenrechte und extreme Armut .....	852
69/184.	Vermisste Personen.....	857
69/185.	Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit.....	862
69/186.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe.....	866
69/187.	Migranten im Kindes- und Jugendalter .....	868
69/188.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	873
69/189.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien.....	880
69/190.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	887
69/191.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege .....	892
69/192.	Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen.....	895
69/193.	Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen.....	899
69/194.	Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder .....	903
69/195.	Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus.....	929
69/196.	Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten .....	932
69/197.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....	942
69/198.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ....	955

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

69/199.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption .....	958
69/200.	Für 2016 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem .....	968
69/201.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems .....	970
69/248.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....	983

## RESOLUTION 69/141

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)<sup>1</sup>.

### 69/141. Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen<sup>2</sup> begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006, 63/154 vom 18. Dezember 2008, 65/183 vom 21. Dezember 2010 und 68/132 vom 18. Dezember 2013,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

*in Bekräftigung* der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

*überzeugt*, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

*erneut erklärend*, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>4</sup> vorsieht,

*tief besorgt* darüber, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 781 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und 58 Millionen Kinder im Grundschul- und 63 Millionen Kinder im Sekundarschulalter nach wie vor keine Schule besuchen, dass schätzungsweise 250 Millionen Kinder im Grundschulalter nicht die grundlegenden

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>2</sup> Siehe A/57/218 und Corr.1.

<sup>3</sup> Resolution 55/2.

<sup>4</sup> Resolution 61/295, Anlage.

Lese- und Schreibfähigkeiten erwerben, dass Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

*in der Erkenntnis*, dass die Alphabetisierung eine Grundlage für lebenslanges Lernen, ein Baustein für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ein Motor für die nachhaltige Entwicklung ist und dass die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2003-2012) als globaler Rahmen für dauerhafte und zielgerichtete Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung und einer alphabetisierten Umwelt katalytische Wirkung hatte,

die Einberufung der Internationalen Konferenz über die Alphabetisierung und Bildung von Mädchen und Frauen: Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung *begrüßend*, die zur Unterstützung der Weltinitiative „Bildung zuerst“ und anlässlich des Weltalphabetisierungstags am 8. September 2014 in Dhaka abgehalten und gemeinsam von der Regierung Bangladeschs und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerichtet wurde, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Dhaka,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup>, der die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in der Erkenntnis, dass darin ein Ziel über die Gewährleistung inklusiver, gleichberechtigter hochwertiger Bildung und die Förderung von Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle mit einer eigenen Zielvorgabe betreffend die Alphabetisierung enthalten ist,

*bekräftigend*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung sowie zur Entwicklung beiträgt,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, wie in dem auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar über Bildung für alle<sup>6</sup> und in den Millenniums-Entwicklungszielen dargelegt, die nationalen Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit weiter durchzuführen, und in dieser Hinsicht außerdem den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden auf dem Gebiet der Alphabetisierung leisten,

*tief besorgt* darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

*besorgt* darüber, dass der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zufolge ein Drittel der Kinder, die keine Schule besuchen, Kinder mit Behinderungen sind und dass in einigen Ländern nicht mehr als 3 Prozent der Erwachsenen mit Behinderungen lesen und schreiben können,

*tief besorgt* über die Auswirkungen des zeitweisen Wegfalls von Bildungsdiensten in humanitären Notlagen auf die Anstrengungen zur Förderung der Lese- und Schreibfähigkeiten, insbesondere für alle Kinder und Jugendlichen,

---

<sup>5</sup> A/68/970 und Corr.1.

<sup>6</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“<sup>7</sup>;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner, die internationale Gebergemeinschaft, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die federführende Organisation für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternommen haben, um das Recht auf Bildung zu fördern, namentlich durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Dekade;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, weiterhin nationale Programme und Maßnahmen durchzuführen, durch die alle Menschen Lese- und Schreibfähigkeiten erwerben, nutzen und verbessern können, um das Analphabetentum weltweit zu beseitigen, sowie verstärkt weitere politische und finanzielle Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener und die nicht formale Bildung, einzugehen, durch verbesserte Bildungssysteme und -interventionen die gemeinsamen Bemühungen zu intensivieren und durch eine verbesserte Überwachung, Bewertung und Erforschung der Alphabetisierung eine solide Wissensgrundlage und technische Basis aufzubauen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, verlässliche Messgrößen für die Alphabetisierung zu entwickeln und im Zeitablauf vergleichbare und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status, geografischem Standort (städtische/ländliche Gebiete) und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner und die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, die während der Dekade erzielten Fortschritte aufrechtzuerhalten und auszuweiten, indem die Alphabetisierung besser in sektorweite und multisektorale Bildungs- und Entwicklungsstrategien integriert wird, indem vermehrt hochwertige Alphabetisierungsprogramme bereitgestellt werden, indem die Bildungssysteme verbessert werden, um durch Schulbildung eine hochwertige Grundbildung bereitzustellen, indem alphabetisierte Umfelder gefördert werden, damit die Menschen Lese- und Schreibfähigkeiten erwerben, nutzen und verbessern können, und indem die Lese- und Schreibfähigkeiten von Frauen und Mädchen sowie von Randgruppen gefördert werden, um sie zu ermächtigen und in die Gesellschaften einzugliedern;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum auch weiterhin wahrzunehmen, namentlich im Zusammenhang mit der Agenda für die Zeit nach der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen, durch den Ausbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf politische Maßnahmen, Programmdurchführung und Bewertungen der Alphabetisierung, den Ausbau von Alphabetisierungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen, die Stärkung innovativer Modelle für die Durchführung von Alphabetisierungsmaßnahmen, namentlich mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien, und die Erweiterung der Wissensgrundlage und der Überwachung und Evaluierung sowie durch das Eintreten für die Alphabetisierung im Rahmen der globalen Agenda und die Sicherstellung von Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen, namentlich über Multi-Akteur-Partnerschaften und Netzwerke;

7. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen für alle, insbesondere für Jungen und Mädchen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass es nach wie vor geboten ist, bei den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda das Thema der Alphabetisierung angemessen zu berücksichtigen;

---

<sup>7</sup> A/69/183.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/142

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)<sup>8</sup>.

#### **69/142. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf frühere operative Rahmen, wie das von ihr am 3. Dezember 1982 verabschiedete Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>9</sup> und die von ihr am 20. Dezember 1993 verabschiedeten Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>10</sup>, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

*in Bekräftigung* des von ihr am 13. Dezember 2006 verabschiedeten und am 3. Mai 2008 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>11</sup>, eines historischen Übereinkommens, das die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen bestätigt, in der Erkenntnis, dass es sowohl ein Menschenrechts- als auch ein Entwicklungsinstrument ist, und Kenntnis nehmend von dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>12</sup>,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness

---

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>9</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

<sup>10</sup> Resolution 48/96, Anlage.

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>12</sup> Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

weltweit zu wahren, und in diesem Sinn betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Anwendung und Umsetzung des internationalen normativen Rahmens für Menschen mit Behinderungen und Entwicklung zu erreichen, einschließlich indem sie die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>13</sup>, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>14</sup> und das Ergebnisdokument der 2011 abgehaltenen Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene über HIV und Aids mit dem Titel „Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids“<sup>15</sup>, in denen auf die Rechte, die Teilhabe, das Wohlergehen und die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen bei den Entwicklungsanstrengungen Bezug genommen wird,

*in der Erkenntnis*, dass schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung – 1 Milliarde Menschen – Menschen mit Behinderungen sind und dass schätzungsweise 80 Prozent dieser Menschen in Entwicklungsländern leben, und anerkennend, dass sie einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten,

*in ernster Sorge* darüber, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, indigene Menschen und ältere Menschen, weiterhin mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele nach wie vor weitgehend unsichtbar bleiben, und davon Kenntnis nehmend, dass die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen zwar bereits Fortschritte dabei erzielt haben, die Behinderungsthematik, insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zu einem festen Bestandteil der Entwicklungsagenda zu machen, es aber trotzdem noch große Herausforderungen zu bewältigen gilt,

*unterstreichend*, dass alle Interessenträger dringend auf die Annahme und Umsetzung von ehrgeizigeren, Behindertenfragen einbeziehenden nationalen Entwicklungsstrategien und -anstrengungen hinarbeiten müssen, die gezielte behindertenorientierte Maßnahmen enthalten, gestützt auf verstärkte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung,

*betonend*, dass auf die Stärkung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen gerichtete Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten unternommen werden müssen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem der Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung, Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeit und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung gefördert wird, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können,

*besorgt* darüber, dass Menschen mit Behinderungen in Katastrophen-, Not- und Konfliktsituationen sowie von Armut unverhältnismäßig stark betroffen sind,

*sowie besorgt* darüber, dass der anhaltende Mangel an Statistiken und zuverlässigen Daten und Informationen über die Lage von Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht berücksichtigt werden, was eine die Menschen mit Behinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

---

<sup>13</sup> Resolution 65/1.

<sup>14</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>15</sup> Resolution 65/277, Anlage.



*betonend*, wie wichtig es ist, entsprechend den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken<sup>16</sup> zuverlässige Daten über Menschen mit Behinderungen zu erheben und zu analysieren, unter Befürwortung der laufenden Anstrengungen zur Verbesserung der Datenerhebung zum Zweck der Aufschlüsselung der Daten im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen nach Geschlecht und Alter und unterstreichend, dass international vergleichbare Daten für die Bewertung der Fortschritte in Bezug auf eine Entwicklungspolitik, die Menschen mit Behinderungen einschließt, benötigt werden,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen<sup>17</sup>, die am 23. September 2013 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs unter dem übergreifenden Thema „Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach“ abgehalten wurde, und bekräftigt außerdem die darin enthaltenen Verpflichtungen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach“<sup>18</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“<sup>19</sup>, in dem empfohlen wurde, die Aufnahme von Behinderung als Querschnittsthema in den Nachfolgekatalog von Zielen und Zielvorgaben der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erwägen;

4. *verweist* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>20</sup> begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und erkennt an, dass der Bericht der Offenen Arbeitsgruppe eine Behindertenperspektive einbezieht;

5. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Frage der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten und Institutionen der Vereinten Nationen, die Informationen über den Stand der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich über spezifische Handlungsprioritäten, sowie Daten und Analysen betreffend Menschen mit Behinderungen vorgelegt haben, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die erbetenen Informationen vorzulegen;

7. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und mit ihr in einen interaktiven Dialog einzutreten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

---

<sup>16</sup> Wie etwa die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15) und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (United Nations publication, Sales No. E.07.XVII.8) und ihre aktualisierten Fassungen.

<sup>17</sup> Resolution 68/3.

<sup>18</sup> A/69/187.

<sup>19</sup> A/68/202 und Corr.1.

<sup>20</sup> A/68/970 und Corr.1.

8. *begrüßt* die Resolution 26/20 des Menschenrechtsrats vom 27. Juni 2014<sup>21</sup>, in der der Rat das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegte, das die Abgabe konkreter Empfehlungen zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Rechte von Menschen mit Behinderungen beinhaltet, namentlich wie zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, für Menschen mit Behinderungen beigetragen werden kann, wie eine die Menschen mit Behinderungen einbeziehende und für sie zugängliche Entwicklung gefördert werden kann und wie ihre Rolle als Träger wie auch als Nutznießer der Entwicklung gefördert werden kann;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die Organisationen der regionalen Integration und die Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, konzertierte Anstrengungen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und zur Integration der Grundsätze der Barrierefreiheit und der Inklusion in die Überwachung und Evaluierung der Entwicklungsziele zu unternehmen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, die Koordinierung unter den bestehenden internationalen Prozessen und Instrumenten weiter zu verbessern, um eine behinderteninklusive globale Agenda voranzubringen;

11. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektiven von Menschen mit Behinderungen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ist sich dessen bewusst, dass sie an der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Reaktion auf Notsituationen, der Wiederherstellung und dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf inklusive Weise teilhaben und dazu beitragen müssen und dass Politiken und Programme durchgeführt werden müssen, die Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

12. *befürwortet* die dauerhafte Mobilisierung von Ressourcen zur durchgängigen Berücksichtigung der Behinderungsthematik im Entwicklungsbereich auf allen Ebenen und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, gefördert und verstärkt werden muss, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Schaffung nationaler Mechanismen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

13. *begrüßt* die Beiträge zum Treuhandfonds der Partnerschaft der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und legt den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern in dieser Hinsicht *nahe*, seine Ziele zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge leisten;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Daten und Statistiken über Menschen mit Behinderungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

15. *begrüßt* die Eröffnung des Zentrums für Barrierefreiheit am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>11</sup> die schrittweise Umsetzung der einschlägigen Standards und Leitlinien in Bezug auf den barrierefreien Zugang zu Einrichtungen und Diensten im System der Vereinten Nationen fortzuführen, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich der neu ernannten Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und die Regionalkommissionen, alles zu tun, um mit Menschen mit Behinderungen zusammenzuwirken und in Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls nationalen Menschenrechtsinstitutionen ihren Zugang zur vollen und wirksamen Teilhabe und Einbeziehung bei

---

<sup>21</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

Entwicklungsprozessen und der Entscheidungsfindung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, eine nationale Behindertenstrategie zu beschließen, die unter anderem durch messbare und angemessene Ziele und Indikatoren umgesetzt werden kann und einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen, Verantwortlichkeiten zuweist und ihre Auffassungen einbezieht;

18. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Statistische Kommission, in Konsultation mit der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Ressourcen die bestehenden Methoden für die Erhebung und Analyse von Daten über Menschen mit Behinderungen zu aktualisieren, international vergleichbare Daten über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu beschaffen und gegebenenfalls relevante Daten zur Behinderngsthematik oder relevante qualitative Fakten regelmäßig in die einschlägigen Veröffentlichungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aufzunehmen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die durchgängige Integration von Daten zum Thema Behinderung in die amtlichen Statistiken zu beschleunigen;

20. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, während der siebzigsten Tagung der Versammlung eine Podiumsdiskussion zur Weiterverfolgung des Umsetzungsstands und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Ergebnisse der Tagung auf hoher Ebene über Behinderung und Entwicklung<sup>17</sup> und den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu organisieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen

a) der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution und des Ergebnisdokuments der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen vorzulegen und sachdienliche Empfehlungen zur weiteren Stärkung der Durchführung abzugeben;

b) nationale Politiken, Programme, bewährte Verfahren und verfügbare Statistiken zu Menschen mit Behinderungen, aus denen die bei der Verwirklichung der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele und der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erzielten Fortschritte hervorgehen, zusammenzustellen und zu analysieren und der Generalversammlung in einem richtungsweisenden Bericht im Jahr 2018 vorzulegen.

### RESOLUTION 69/143

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)<sup>22</sup>.

#### **69/143. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel

---

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kasachstan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien und Türkei.

für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>23</sup> und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>24</sup> sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>25</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005<sup>26</sup> und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>27</sup> eingegangenen Verpflichtungen, und auf das Ergebnis der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>28</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

*unter Begrüßung* des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats, dass das vorrangige Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2015-2016 der Kommission für soziale Entwicklung „Überdenken und Stärkung der sozialen Entwicklung in der heutigen Welt“ ist<sup>29</sup>,

*unter Hinweis* auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2012 verabschiedete Ministererklärung über „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“<sup>30</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2013 verabschiedete Ministererklärung über „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“<sup>31</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2014 verabschiedete Ministererklärung zum Thema „Bewältigung der bestehenden und neuen Herausforderungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 und für die dauerhafte Sicherung der Entwicklungsgewinne für die Zukunft“<sup>32</sup>,

---

<sup>23</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>24</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>25</sup> Resolution 55/2.

<sup>26</sup> Resolution 60/1.

<sup>27</sup> Resolution 65/1.

<sup>28</sup> Resolution 68/6.

<sup>29</sup> Siehe Resolution 2014/3 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>30</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 3 (A/67/3/Rev.1)*, Kap. IV, Abschn. F.

<sup>31</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/68/3/Rev.1)*, Kap. VI, Abschn. E.

<sup>32</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev.1)*, Kap. VI, Abschn. F.

*feststellend*, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung<sup>33</sup>, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurden, sowie in dem Globalen Beschäftigungspakt bekräftigt wurde,

*betonend*, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss, die Auffassungen der Kommission, wie auf ihrer einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung erörtert, zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda begrüßend und den Auffassungen der Kommission zu den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda mit Interesse entgegensehend,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>34</sup> begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation der Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Ernährungsunsicherheit verschärfen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auch künftig auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte eingedenk der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren, um so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene und inklusive soziale Entwicklung zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern,

---

<sup>33</sup> A/63/538-E/2009/4, Anlage.

<sup>34</sup> A/68/970 und Corr.1.

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger und Mangelernährung, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*anerkennend*, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen, Strategien und Politiken zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese Strategien und Politiken wesentliche Bestandteile der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

*in der Erkenntnis*, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>35</sup>;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>23</sup> bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die Kopenhagener Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;

---

<sup>35</sup> A/69/157.

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene nicht vollständig umgesetzt wurde und dass zwar die Armutsbeseitigung ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den sonstigen auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und soziale Integration, die ihrerseits darunter leiden, dass die Politiksetzung im Wirtschafts- und im Sozialbereich im Allgemeinen voneinander losgelöst stattfindet;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und erinnert daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey<sup>36</sup> und der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit, der Inklusion, der Verringerung der Ungleichheit und der Stärkung der Selbsthilfekraft der Armen in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass Wirtschaftswachstum zwar unverzichtbar ist, jedoch tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, inklusive und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung von wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit und Inklusion ein Gleichgewicht

---

<sup>36</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die sich auf andere Interessenträger auswirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

16. *betont*, wie wichtig wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und wie wichtig die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Inklusion und der sinnvollen Teilhabe für die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung sind;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger und Mangelernährung, Armut und Krankheit zu bekämpfen und Politiken und Programme zu stärken, die die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verbessern, gewährleisten und ausweiten und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu stärken;

18. *legt den Regierungen nahe*, die wirksame Teilhabe der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung von Politiken und Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit und der sozialen Integration besser zu erreichen;

19. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten Benachteiligten, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, bekräftigt außerdem, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist und dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen von nationalen Entwicklungszielen ausgehen sollen, die eine starke Verbindung zwischen Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, produktive und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen, und bekräftigt ferner, dass das Vorhandensein von Chancen für Männer und Frauen, eine produktive Arbeit unter Bedingungen der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu erlangen, eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine gänzlich inklusive und ausgewogene Globalisierung ist;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

21. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen,



erkennt an, dass Gewalt es den Staaten und Gesellschaften erschwert, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und stellt ferner fest, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie außerdem dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

22. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert, und fordert die Staaten und, soweit angebracht, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und andere maßgebliche Akteure nachdrücklich auf, auch weiterhin Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und zu stärken, die insbesondere die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und Jugendlichen verbessern und ihren Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle gewährleisten, namentlich durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten, Qualifizierung und Berufsbildung, lebenslangem Lernen und Umschulung sowie Fernunterricht, unter anderem in Informations- und Kommunikationstechnologie und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu stärken;

24. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein wichtiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind, und unterstützt die Förderung innovativer Ansätze bei der Konzipierung und Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme für alle, einschließlich der Langzeitarbeitslosen;

25. *legt* den Staaten *nahe*, Politiken und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere produktiver Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, und zur Stärkung der sozialen Integration zu konzipieren und umzusetzen, durch die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gefördert werden und den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker, Rechnung getragen wird, wobei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen sind;

26. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

27. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

28. *ist sich* der Verantwortung der Regierungen *bewusst*, dringend erheblich umfassendere Anstrengungen zu unternehmen, um den Übergang zum allgemeinen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu beschleunigen;

29. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

30. *erkennt an*, dass seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte bei der Berücksichtigung und Förderung der sozialen Integration erzielt worden sind, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>37</sup>, des Weltaktionsprogramms für die Jugend<sup>38</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>39</sup>, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>40</sup> und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>41</sup>;

31. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums alle einschließen und gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

32. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

33. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben, und außerdem dafür Sorge tragen soll, dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die diesbezüglichen Politiken und Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

34. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

35. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorien-

---

<sup>37</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>38</sup> Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

<sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>40</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>41</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

tiertes Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

36. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken und diese verringern, und ihre Wirksamkeit und Reichweite, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, zu erhöhen beziehungsweise auszudehnen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu Basissystemen der sozialen Sicherheit zu legen, namentlich durch die Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, wodurch eine systemische Grundlage für die Bekämpfung von Armut und sozialer Gefährdung geschaffen werden kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den sozialen Basisschutz;

37. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer inklusiven sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

38. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

39. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

40. *anerkennt* die Rolle, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Herstellung von Bedingungen, die die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglichen;

41. *anerkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle spielen kann, und ermutigt den Privatsektor, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen und der Genossenschaften, unter anderem im Wege von Partnerschaften mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und den Hochschulen zur Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen wie für Männer und insbesondere für junge Menschen beizutragen;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen, mit Vorrang auf dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

43. *betont*, dass stärker konzentrierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Produktivität von Kleinbauern auf nachhaltige Weise zu steigern, darunter die Erhöhung der öffentlichen Investitionen in die Landwirtschaft, die Förderung verantwortungsvoller privater Investitionen in die Landwirtschaft, die Verbesserung der Qualität und Quantität ländlicher Beratungsdienste und die Gewährleistung des Zugangs von Kleinbauern und insbesondere Kleinbäuerinnen zu den notwendigen Ressourcen, Vermögenswerten und Märkten;

44. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen;

45. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle erforderlich ist, Investitionen in die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, und weiteren Beiträgen dazu, und einer Finanzinfrastruktur, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmergenossenschaften und anderen Formen sozialer Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verschafft, sowie der Teilhabe und der unternehmerischen Tätigkeit von Frauen Vorrang zu geben;

46. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen<sup>42</sup>, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>43</sup> auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

47. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

48. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen soll, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Auslandsverschuldungsproblems ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

49. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

50. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung sind;

51. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

52. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

53. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und

---

<sup>42</sup> Resolution 60/1, Ziff. 68.

<sup>43</sup> A/57/304, Anlage.

Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Schwächsten betroffen sind;

54. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in ihren Entwicklungsstrategien den gegenwärtigen Trends des weltweiten Wachstums Rechnung zu tragen, namentlich der beginnenden Erholung in manchen Volkswirtschaften, die neue Handels-, Investitions- und Wachstumsmöglichkeiten bieten;

55. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und verweist auf die New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

56. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und stellt fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern;

57. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, betont die Verantwortung transnationaler Unternehmen, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze zu achten, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>44</sup>, transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln und das Wohlergehen der Menschen nicht zu beeinträchtigen, und betont außerdem, dass es geboten ist, weitere konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen, und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern;

58. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die über den Globalen Pakt und durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die

---

<sup>44</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte\\_2.\\_auflage.pdf](http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf).

Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

59. *nimmt davon Kenntnis*, dass in den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>34</sup> ein Ziel zur Beendigung der Armut in allen ihren Formen und überall und ein Ziel zur Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums sowie produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle aufgenommen wurden, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, bei der laufenden Erörterung über die Post-2015-Entwicklungsagenda die Beseitigung der Armut, die soziale Integration sowie Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle gebührend zu berücksichtigen;

60. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die soziale Entwicklung in der heutigen Welt zu überdenken und zu stärken, unter anderem indem die erzielten Fortschritte bewertet, die Defizite und Probleme bei der Erreichung der international vereinbarten Ziele für die soziale Entwicklung aufgezeigt und die Chancen für soziale Entwicklung wahrgenommen werden;

61. *betont* die Bedeutung des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung und bittet alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft und die Organisationen des Privatsektors, im Laufe des Jahres 2015 Aktivitäten zur angemessenen Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels aktiv zu fördern und durchzuführen;

62. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung 2015 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels zu widmen, um die bislang erzielten Fortschritte zu würdigen und die Rolle der sozialen Entwicklung über 2015 hinaus weiter zu stärken, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die Modalitäten für diese Tagung festzulegen;

63. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>45</sup> weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

64. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für soziale Entwicklung, der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck eine Sitzung im Rahmen des regulären Arbeitsprogramms der Arbeitstagung des Rates und eine halbtägige Sitzung während der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission 2015 zu organisieren, unter Berücksichtigung der Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda und des im September 2015 stattfindenden Gipfeltreffens auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda;

65. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich weiterhin aktiv an den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda zu beteiligen;

66. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

---

<sup>45</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. 1, Abschn. A.; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

## RESOLUTION 69/144

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)<sup>46</sup>.

### 69/144. Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005, 62/129 vom 18. Dezember 2007, 64/133 vom 18. Dezember 2009, 66/126 vom 19. Dezember 2011, 67/142 vom 20. Dezember 2012 und 68/136 vom 18. Dezember 2013 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie und seines zehnten und zwanzigsten Jahrestags,

*anerkennend*, dass die Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2014 eine nützliche Gelegenheit darstellte, um das Bewusstsein für die Ziele des Internationalen Jahres weiter zu schärfen, die Zusammenarbeit in Familienfragen auf allen Ebenen zu verstärken und konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf Familien ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

*sowie* die Anstrengungen *anerkennend*, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft unternehmen, um die Ziele zu verwirklichen, an denen die Vorbereitungen für den zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ausgerichtet sind,

*unter Hinweis* darauf, dass sich das Internationale Jahr der Familie 2014 zum zwanzigsten Mal jährt und dieser Jahrestag während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung begangen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>47</sup>;
2. *begrüßt*, dass im Dezember 2014 während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenarsitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie abgehalten wurde, um die Rolle familienorientierter politischer Maßnahmen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erörtern;
3. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres und seiner Folgeprozesse zu verwirklichen und Strategien und Programme für die Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln;
4. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es nach wie vor ist, der Weiterentwicklung der Familienpolitik in den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;
5. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres und seiner Folgeprozesse durch die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademischen Institutionen *auf*, die Rolle zu berücksichtigen, die die Familie durch ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung spielt, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, auch

---

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Russische Föderation, Türkei und Usbekistan.

<sup>47</sup> A/69/61-E/2014/4.

weiterhin Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich über bewährte Verfahren, die der Unterstützung der Ziele des Internationalen Jahres und seiner Folgeprozesse dienen, zur Aufnahme in den Bericht des Generalsekretärs bereitzustellen;

8. *beschließt*, das Thema „Folgemaßnahmen nach dem zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ zu behandeln.

### RESOLUTION 69/145

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)<sup>48</sup>.

#### 69/145. Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, in denen sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend verabschiedete, ihre Resolution 65/312 vom 26. Juli 2011, mit der sie das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis verabschiedete, einschließlich der darin in Bezug auf junge Menschen empfohlenen Maßnahmen, und ihre Resolution 68/130 vom 18. Dezember 2013 über Jugendpolitik und Jugendprogramme,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in dem sie die Empfehlung, den 12. August zum Internationalen Tag der Jugend zu erklären, befürwortete, und ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung und der Ziffern 13 und 14, nach denen ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die große Zahl arbeitsloser junger Menschen, schätzungsweise weltweit 74,5 Millionen im Jahr 2013, von denen die meisten in Entwicklungsländern leben,

*feststellend*, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Bedürfnisse und Hoffnungen der jungen Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu erfüllen,

*in der Erkenntnis*, dass eine Förderung des Kompetenzerwerbs die Fähigkeit junger Menschen, fundierte Entscheidungen über ihr Leben und ihre Arbeit zu treffen, verbessern und sie in die Lage versetzen würde, Zugang zu einem sich wandelnden Arbeitsmarkt zu erhalten,

1. *beschließt*, den 15. Juli zum Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, den Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen in angemessener Weise, im Einklang mit den nationalen Prioritäten, einschließlich mittels Bildungsarbeit, Kampagnen, Freiwilligentätigkeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen;

---

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Montenegro.



3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitglied- und Beobachterstaaten und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

#### RESOLUTION 69/146

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/480, Ziff. 37)<sup>49</sup>.

#### 69/146. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung<sup>50</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>51</sup> zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 und 67/143 vom 20. Dezember 2012 und 68/134 vom 18. Dezember 2013,

*in der Erkenntnis*, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>52</sup>,

*unter Begrüßung* der wichtigen Gelegenheit, die der laufende Dialog über Fragen des Alterns, unter anderem im Kontext der Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda, darstellt,

*davon Kenntnis nehmend*, dass in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>53</sup>, der die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, auf ältere Menschen Bezug genommen wird, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, wie von der Versammlung in ihrer Resolution 68/309 vom 10. September 2014 beschlossen, auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

*in Anbetracht* dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

*unter Hinweis* auf Resolution 58.16 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wurde, die öffentlichen Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wesentlichen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten,

---

<sup>49</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Bulgarien, Burkina Faso, Irland, Kroatien, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Slowakei, Slowenien, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>50</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>51</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>52</sup> A/69/180.

<sup>53</sup> Siehe A/68/970 und Corr.1

sowie unter Hinweis auf Resolution 65.3 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern zu fördern, in der anerkannt wurde, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen,

besorgt darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

in der Erkenntnis, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

feststellend, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung<sup>50</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>51</sup>;

2. *anerkennt*, dass die großen Herausforderungen, mit denen ältere Menschen konfrontiert sind, ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat eine Unabhängige Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen ernannt hat, und bittet die Mitgliedstaaten, bei der Durchführung des in Resolution 24/20 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013<sup>54</sup> festgelegten Mandats mit der Unabhängigen Expertin zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der von der Generalversammlung in Ziffer 28 ihrer Resolution 65/182 eingerichteten Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Unabhängige Expertin und die Arbeitsgruppe sich bei ihrer Arbeit eng abstimmen und dabei unnötige Überschneidungen ihrer Mandate untereinander und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Menschenrechtsrats und der relevanten Organe und Verträge der Vereinten Nationen vermeiden;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Berichte der Unabhängigen Expertin, einschließlich des umfassenden Berichts, der der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu bringen ist, zu berücksichtigen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, sich aktiv mit ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten zu befassen und sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik anzunehmen und zu verfolgen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, der Frage der Altersdiskriminierung in den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung älterer Menschen zu verhindern;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfung, in Strategien zur Ermächtigung von Frauen und

---

<sup>54</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

in die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für die Kapazitätsentwicklung zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die in den kommenden Jahren die besten Aussichten auf Verwirklichung haben, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die darauf angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

19. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass ältere Menschen durch die Inanspruchnahme dieser Dienste nicht in finanzielle Not geraten, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Menschen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden nationalen Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

28. *anerkennt*, wie wichtig Ausbildung, Bildung und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich in der Pflege zu Hause, sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nicht-übertragbarer Krankheiten zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze erarbeiten und anwenden und indem sie kohärente und umfassende Politikrahmen ausarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

32. *betont*, dass es bei der Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig diese Hilfe und die Bereitstellung finanzieller Hilfe sind;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Standards für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

35. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden Politiken und Programmen einzubeziehen;

36. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu der geschlechtsspezifischen Dimension des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

40. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und weiterhin Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

41. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

43. *ersucht* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dafür zu sorgen, dass die Lage älterer Frauen systematisch und durchgängig in ihre Arbeit einbezogen wird;

44. *empfiehlt*, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup> enthaltenen Ziele, zu berücksichtigen;

---

<sup>55</sup> Resolution 55/2.

45. *ist sich dessen bewusst*, dass es weiterhin geboten ist, bei den laufenden Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda die Lage der älteren Menschen gebührend zu berücksichtigen;

46. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitsgruppe und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten fünf Arbeitstagungen der Arbeitsgruppe;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch künftig zur Arbeit der Arbeitsgruppe beizutragen, insbesondere durch die Vorlage konkreter Vorschläge, praktischer Maßnahmen, bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse, die zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen beitragen, damit die Arbeitsgruppe ihr Mandat erfüllen kann;

48. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung eine Zusammenstellung der genannten Vorschläge und Maßnahmen vorzulegen;

49. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2015 eine sechste Arbeitstagung veranstalten kann;

51. *bittet* die Unabhängige Expertin, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung das Wort zu ergreifen und unter dem Tagesordnungspunkt „Soziale Entwicklung“ einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 69/147

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)<sup>56</sup>.

#### **69/147. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010 und 67/144 vom 20. Dezember 2012 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

---

<sup>56</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/11 vom 17. Juni 2011<sup>57</sup>, 20/12 vom 5. Juli 2012<sup>58</sup> und 23/25 vom 14. Juni 2013<sup>59</sup> sowie die Resolutionen des Rates 26/5 und 26/15 vom 26. Juni 2014 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>60</sup>,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>61</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>62</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>62</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>63</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>64</sup> und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>65</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>66</sup> und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte, wie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>67</sup>, verstößt und dass ihre Beseitigung ein Querschnittsthema und ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

unter Hinweis auf die Regeln des humanitären Völkerrechts, namentlich die Genfer Abkommen von 1949<sup>68</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>69</sup>,

---

<sup>57</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>58</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>59</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>60</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>61</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>62</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>63</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>64</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>65</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>66</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>67</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>68</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>69</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>70</sup>, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>71</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>72</sup> und der Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>73</sup>,

sowie in *Bekräftigung* der auf der neunundvierzigsten<sup>74</sup> und vierundfünfzigsten<sup>75</sup> Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen und der auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen zum Schwerpunktthema „Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“<sup>76</sup> und die Aufmerksamkeit begrüßend, die der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Herausforderungen und Erfolge bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen<sup>77</sup> gewidmet wird,

ferner in *Bekräftigung* der internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und in den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung ihres Aktionsprogramms, auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und in dem am 22. September 2014 verabschiedeten Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>78</sup> sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>79</sup>, auf dem Weltgipfel 2005<sup>80</sup> und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>81</sup> eingegangen wurden, und feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die die Versammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedete, sowie in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung vom 3. Oktober 2013<sup>82</sup> Augenmerk auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gelegt wird,

darin *erinnernd*, dass der im Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>83</sup> enthaltene Vorschlag die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatli-

---

<sup>70</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>71</sup> Resolution 48/104.

<sup>72</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>73</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>74</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

<sup>75</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

<sup>76</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>77</sup> Ebd., 2014, *Supplement No. 7* (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

<sup>78</sup> Resolution 69/2.

<sup>79</sup> Resolution 55/2.

<sup>80</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>81</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>82</sup> Resolution 68/4.

<sup>83</sup> Siehe Resolution 68/309 und A/68/970 und Corr.1.



chen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Verweis auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Notwendigkeit, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen,

*bekräftigend*, dass Frauen an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen voll und wirksam teilhaben müssen, wie im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>84</sup> vereinbart, und Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung über die Post-2015-Entwicklungsagenda und die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet hat<sup>85</sup>, namentlich von dem darin enthaltenen Schwerpunkt auf der Rechenschaftspflicht,

*unter Hinweis* darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>86</sup> aufgenommen wurden, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Schritten, die seine Chefanklägerin unternimmt, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verstärken, und unter Hinweis darauf, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

*sowie unter Hinweis* auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>87</sup>, namentlich die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Achtung der Menschenrechte, eingedenk der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Rolle, die ihr bei der Führung und Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sowie bei der Förderung seiner Rechenschaftslegung zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die zahlreichen Aktivitäten, die von den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen unternommen werden, namentlich von der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, von den Sonderberichterstatern des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

*tief besorgt* darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen und dass erneut betont werden muss, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen nicht hinnehmbar ist,

*betonend*, dass die Staaten gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, und insbesondere gemäß ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und gemäß ihren Zusagen, weiter-

---

<sup>84</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>85</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 38 (A/69/38)*, Dritter Teil, Anhang I, Beschluss 57/I.

<sup>86</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>87</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf).

hin Rechtsvorschriften und Leitlinien erlassen und durchführen sollen, die das Problem der Gewalt gegen Frauen auf umfassende Weise angehen, nicht nur indem sie Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die Bestrafung der Täter vorsehen, sondern indem sie darüber hinaus auch Schutz- und Präventionsmaßnahmen und den Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich Entschädigung und Wiedergutmachung, für Opfer und Überlebende von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für deren Umsetzung darin aufnehmen, wobei sie bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, auch in ihrer Rolle als Mitwirkende an Friedensmissionen unter Leitung der Vereinten Nationen oder von Regionalorganisationen, ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen,

*hervorhebend*, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten die Mitwirkung von Frauen an der Konfliktbeilegung und an den Prozessen des Übergangs, des Wiederaufbaus und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten beeinträchtigt,

*bekräftigend*, wie wichtig die wirksame Rechenschaftspflicht in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, ist und wie wichtig es ist, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu ergreifen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Leitfaden des Generalsekretärs zur Wiedergutmachung für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

*Kenntnis nehmend* von den internationalen und regionalen Initiativen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, namentlich dem Weltgipfel zur Beendigung sexueller Gewalt in Konflikten, dessen Schwerpunkt auf Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und Unterstützung für die Opfer lag,

*in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und die volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung von Frauen in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und an der politischen Entscheidungsfindung in erheblichem Maße behindern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche und somit die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*sich dessen bewusst*, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, insbesondere auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Bildung, Zugang zur Justiz, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

*sowie sich dessen bewusst*, dass Menschenhandel eine Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist, durch die Frauen Gewalt ausgesetzt werden, und dass konzertierte Anstrengungen zu seiner Bekämpfung erforderlich sind, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass die volle und wirksame Anwendung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>88</sup> sowie die volle und wirksame Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>89</sup> einen Beitrag zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten werden,

*in ernster Besorgnis* über die beispiellos hohe Zahl an Flüchtlingen und Vertriebenen weltweit, in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind,

---

<sup>88</sup> United Nations, *Treaty Series*, vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>89</sup> Resolution 64/293.

namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie das Vorgehen dagegen sind,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel und dem Drogenhandel, herrührende Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und im Rahmen von Verbrechenverhütungsstrategien konkrete politische Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvorschriften und des Strafjustizsystems geführt haben, namentlich die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, beispielsweise durch Schulungen für Amtsträger und Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter die Richterschaft, die Polizei und das Militär, und für im Bildungswesen und im Strafjustizsystem tätiges Fachpersonal, die Bereitstellung von Unterstützung und Diensten für Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

*in Anerkennung* dessen, dass häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet ist und Frauen aller sozialen Schichten überall in der Welt betrifft und dass diese Gewalt beseitigt werden muss, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, wie UN-Frauen, der Weltgesundheitsorganisation und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Familie bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, namentlich Menschenrechtsverteidigerinnen und Frauen- und Jugendorganisationen und den Medien, bei den Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zukommt,

*in Anbetracht* der Verwundbarkeit derer, die unter mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung leiden, wie ältere Frauen, indigene Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen, und des besonderen Risikos der Gewalt, dem sie ausgesetzt sind, und betonend, dass die gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung dringend bekämpft werden müssen,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass das Vorliegen von Faktoren wie beispielsweise ein Mangel an Berichterstattung, Dokumentation, Untersuchung und Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, und der Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, dazu führt, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe weiter straflos bleiben können,

*höchst beunruhigt* über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen, darunter Frauen und Mädchen, vertrieben werden,

*sich dessen bewusst*, dass der unerlaubte Einsatz von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition und der unerlaubte Handel damit Gewalt, unter anderem gegen Frauen und Mädchen, verschärfen,

*Kenntnis davon nehmend*, dass am 24. Dezember 2014 der Vertrag über den Waffenhandel<sup>90</sup> in Kraft treten wird, der Bestimmungen für die Vertragsstaaten bezüglich schwerwiegender Handlungen ge-

---

<sup>90</sup> Siehe Resolution 67/234 B und Resolution 69/49.

schlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegender gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und Kinder umfasst,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, und nimmt außerdem Kenntnis von dem durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schaden;

2. *stellt fest*, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist, die die Fähigkeit von Frauen, gleichberechtigt mit Männern Rechte und Freiheiten zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt;

3. *stellt außerdem fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens, der Sicherheit und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

4. *stellt ferner fest*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>71</sup> obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

6. *verurteilt mit Nachdruck* die Angriffe gewalttätiger Extremisten auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Mädchen, unter Verstoß gegen das Völkerrecht und fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken, einschließlich indem sie gegen die Bedingungen vorgehen, die seine Ausbreitung begünstigen, und zugleich sicherzustellen, dass diese Anstrengungen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen;

7. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

8. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu gewähren, und dass sie für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>91</sup> sowie den Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>92</sup>;

10. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und legt den Staaten nahe, die Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>63</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>93</sup> oder den Beitritt dazu zu erwägen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und der regionalen Komponenten der Kampagne und betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgeaktivitäten zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss;

12. *begrüßt* die Beiträge, die die Staaten, der Privatsektor und andere Geber bereits an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben, und betont zugleich, wie wichtig die weitere Finanzierung des Fonds ist, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen zu unterstützen, namentlich Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die sich für die Prävention und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einsetzen;

13. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, namentlich durch die entsprechenden Behörden, die Polizei-, Militär- oder Zivilpersonal für den Einsatz in den Friedenssicherungsmissionen stellen, betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen, und bittet die Staaten, die verschiedenen in den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Bestimmungen über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, namentlich, soweit angezeigt, diejenigen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>86</sup>, zu beachten;

14. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen und dass solche Handlungen in allen Phasen eines bewaffneten Konflikts, der Konfliktbeilegung und von Postkonfliktsituationen bekämpft werden müssen, einschließlich durch Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, wobei gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an solchen Prozessen zu gewährleisten ist;

15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei Naturkatastrophen die Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vorrangig und wirksam angegangen werden, unter anderem gegebenenfalls durch Ermittlungen gegen die Täter, ihre strafrechtliche Verfolgung und ihre Bestrafung, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem die Hindernis-

---

<sup>91</sup> A/69/222.

<sup>92</sup> Siehe A/69/368.

<sup>93</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

se, die sich Frauen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, abgebaut und Beschwerde- und Anzeigemechanismen eingerichtet werden und Opfer und Überlebende Unterstützung erhalten, erschwingliche und zugängliche Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, bereitgestellt und Wiedereingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden und indem Schritte unternommen werden, um die Teilhabe von Frauen an der Konfliktbeilegung und an Friedenskonsolidierungsmissionen und -prozessen sowie an Entscheidungsprozessen nach Konflikten zu erhöhen;

16. *betont ferner*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie auf ihren Schutz, ihre Ermächtigung und die Bereitstellung von Dienstleistungen legen und daher Gesetze und Politiken zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführen, die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau evaluieren und nach Möglichkeit ihre Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Effektivität erhöhen sollen;

17. *betont*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen zuständig sind, regelmäßig angemessene Schulungen sowie Zugang zu Informationen erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen, namentlich bei Friedenssicherungsmissionen und -prozessen und bei besonderen politischen Missionen;

18. *betont außerdem*, dass die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen sollen, um Frauen zu ermächtigen und vor allen Formen der Gewalt zu schützen, sie über ihre Menschenrechte zu informieren, unter anderem indem sie Informationen über das Unterstützungsangebot für Frauen und Familien, die Gewalt erlebt haben, verbreiten und indem sie gewährleisten, dass allen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, aktuelle und angemessene Informationen zur Verfügung stehen, auch auf allen Stufen des Justizsystems, und um die gesamte Bevölkerung über die Rechte der Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

19. *fordert die Staaten auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Partner und als Kräfte des Wandels voll einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu verurteilen und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen herbeizuführen, und geeignete politische Konzepte zu erarbeiten, um die Verantwortung und die Rolle von Männern und Jungen bei der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern;

20. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien und deren Umsetzung in konkrete Programme und Maßnahmen sowie die Ausarbeitung eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und unter Beachtung der Verantwortung der Staaten, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, davor zu schützen und alle derartigen Handlungen zu untersuchen, indem sie beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufstellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten, ändern oder abschaffen und sicherstellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen und alternative Streitbeilegungsmechanismen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

c) die Straflosigkeit beenden, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen an Frauen und Mädchen begehen, nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, unter Betonung der Notwendigkeit, die mutmaßlichen Täter im Rahmen der nationalen Justizsysteme oder gegebenenfalls der internationalen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen;

d) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz, die Verbesserung der Meldequote und die Verringerung der Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen und Verurteilungen evaluieren und bewerten und das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht nach Bedarf verschärfen, mit einem Schwerpunkt auf Prävention und dem Schutz der Frauen und dem einfachen Zugang zu Rechtsbehelfen für die Opfer;

e) gegebenenfalls Rechtsvorschriften und umfassende Maßnahmen erlassen und überprüfen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die vorsehen, dass disziplinübergreifende und geschlechtersensible Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen, beispielsweise Eil- und Schutzanordnungen, dass gegen die Täter ermittelt und ihre Strafverfolgung eingeleitet wird und dass sie angemessen bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, dass Unterstützungsdienste zur Stärkung der Stellung der Opfer und der Überlebenden vorhanden sind und dass Zugang zu geeigneten zivilrechtlichen Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung besteht, sowie dafür sorgen, dass diese Rechtsvorschriften und Maßnahmen rascher und wirksam umgesetzt werden;

f) häusliche Gewalt mit Vorrang angehen und beseitigen und zu diesem Zweck Rechtsvorschriften erlassen, stärken und anwenden, die solche Gewalt verbieten, strafrechtliche Sanktionen vorschreiben und einen angemessenen Rechtsschutz vor solcher Gewalt schaffen;

g) alle Interessenträger, insbesondere Männer und Jungen, dafür sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ob sie im öffentlichen oder im privaten Raum begangen wird, bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte landesweite Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention und des Schutzes und durch die Veränderung diskriminierender sozialer Normen und Rollenklischees, im Rahmen einer integrierten Präventionsstrategie;

h) den Medien nahelegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees zu untersuchen, insbesondere derjenigen, die durch Werbung perpetuiert werden, die geschlechtsspezifische Gewalt und Ungleichheit fördert;

i) dafür sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einrichten;

j) außerdem für die systematische Erhebung, Analyse und Verbreitung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit von Präventions- und Schutzmaßnahmen, sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen wirksam zu überprüfen und durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit gewährleisten und aufrechterhalten;

k) geeignete nationale Mechanismen einrichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

l) angemessene finanzielle Unterstützung und Humanressourcen für die Umsetzung der nationalen Strategien und Aktionspläne bereitstellen, die darauf zielen, die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und Wiedergutmachung im Falle derar-

tiger Gewalt sowie finanzielle Unterstützung und Humanressourcen für andere damit verbundene Maßnahmen bereitzustellen;

*m)* in die Verwirklichung des Rechts auf Bildung investieren, unter anderem durch die Beseitigung des Analphabetismus, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, und durch die Beseitigung des Geschlechtergefälles auf allen Bildungsebenen, um so zur Ermächtigung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen beizutragen;

*n)* insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, schädliche überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Bildungsprogrammen, Lehrern, Eltern, religiöser Führer, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

*o)* die Sicherheit von Mädchen in der Schule und auf dem Schulweg erhöhen, namentlich durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds, und zu diesem Zweck die Infrastruktur, insbesondere auch die Verkehrsinfrastruktur, verbessern, getrennte und angemessene Sanitäreinrichtungen an allen relevanten Orten bereitstellen, für eine verbesserte Beleuchtung, verbesserte Spielplätze und ein sicheres Umfeld sorgen und eine nationale Politik mit dem Ziel des Verbots, der Verhütung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Mobbings und anderer Formen der Gewalt, beschließen, Maßnahmen wie etwa die Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention in Schulen und Gemeinden ergreifen und Gewalt gegen Mädchen unter Strafe stellen und bestrafen;

*p)* geschlechtersensible Bildungsprogramme auf allen Ebenen entwickeln und in dieser Hinsicht durch konkrete Maßnahmen sicherstellen, dass Frauen und Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen in positiven und nicht klischeehaften Rollen dargestellt werden;

*q)* für Familien und Kinder, die Gewalt ausgesetzt oder durch Gewalt gefährdet sind, frühzeitig präventive Maßnahmen fördern, wie etwa Elterntrainingsprogramme, um das Risiko möglicher Gewalttätigkeit oder einer erneuten Viktimisierung in der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter zu verringern;

*r)* sicherstellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen;

*s)* außerdem sicherstellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und der Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Ende zu setzen und Informationen über die mit diesen Gepflogenheiten verbundenen Schäden zu vermitteln;

*t)* Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

*u)* alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen behandeln und damit auch zur Prävention und Nichtwiederholung solcher Verbrechen beitragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorsehen, um das Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, zugefügt wird;



v) erforderlichenfalls wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass das Erfordernis der Zustimmung des Opfers in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird, und gleichzeitig dafür sorgen, dass Strafverfahren geschlechtersensibel durchgeführt werden und dass es angemessene Garantien und Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, gibt, wie etwa einstweilige Verfügungen und Wohnungsverweise gegen die Täter, aussageerleichternde Vorkehrungen sowie angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft;

w) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz fördern und sicherstellen, dass sie alle Zugang zu wirksamem rechtlichem Beistand haben, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherstellen, dass ihnen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für den von ihnen erlittenen Schaden zur Verfügung stehen;

x) sicherstellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Prävention, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

y) die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>94</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>95</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherstellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

z) den Frauen- und Mädchenhandel verhüten, bekämpfen und beseitigen, indem sie alle Formen des Menschenhandels unter Strafe stellen und indem sie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, schärfen, einschließlich der Faktoren, die dazu führen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Nachfrage beseitigen, die alle Formen von Ausbeutung und Zwangsarbeit fördert, und, soweit angezeigt, die Medien ermutigen, eine Rolle im Hinblick auf die Beseitigung der Ausbeutung von Frauen und Kindern wahrzunehmen;

aa) auf allen Ebenen umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, um umgehend Schutz und Hilfe bereitzustellen, die auch in ländlichen Gegenden verfügbar und zugänglich gemacht werden und durch die allen Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie ihren Kindern Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitgestellt werden, und dort, wo keine integrierten Zentren geschaffen werden können, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den jeweiligen Einrichtungen fördern;

---

<sup>94</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>95</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

*bb)* die Einrichtung oder den Ausbau oder die Unterstützung von Telefondiensten auf nationaler und lokaler Ebene fördern, die Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, Informationen, Beratung, Unterstützung und Orientierungsdienste bieten;

*cc)* im Rahmen eines integrierten Vorgehens gegen Gewalt gegen Frauen dafür sorgen, dass den Tätern im Rahmen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden, und dafür sorgen, dass der Sicherheit von Frauen und Mädchen dabei höchste Priorität beigemessen wird;

*dd)* bei den Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen einen Lebenszyklusansatz verfolgen und dafür sorgen, dass die Fragen, die spezifisch ältere Frauen betreffen, stärker ins Blickfeld gerückt und beachtet werden;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und Mädchen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren;

22. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

23. *fordert* den interinstitutionellen Programmberatungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Prävention und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

24. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

25. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

26. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführt;

27. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

28. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten und einundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 67/144 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten und sechzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 65/187, 67/144 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

31. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/148

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)<sup>96</sup>.

#### 69/148. Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/138 vom 18. Dezember 2007, 63/158 vom 18. Dezember 2008, 65/188 vom 21. Dezember 2010 und 67/147 vom 20. Dezember 2012 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

---

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

*in Bekräftigung* der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>97</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>98</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>99</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>100</sup> und ihrer Überprüfungen sowie der internationalen Zusagen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung und betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und Mädchen, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz<sup>101</sup> und auf dem Weltgipfel 2005<sup>102</sup> sowie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>103</sup> abgegeben wurden,

*sowie in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>104</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>105</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>106</sup> und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>107</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>108</sup> und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

*betonend*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

---

<sup>97</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>98</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>99</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>100</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>101</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>102</sup> Resolution 60/1.

<sup>103</sup> Resolution 65/1.

<sup>104</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>105</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>106</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>107</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378, und Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>108</sup> A/69/256.

*sowie in der Erkenntnis*, dass frühe Mutterschaft das Risiko von Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt erhöht und ein erheblich höheres Risiko der Müttersterblichkeit und -morbidity nach sich zieht, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, insbesondere Einschränkungen beim raschen Zugang zu einer hochwertigen geburtshilflichen Notversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidität bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass heranwachsende Mädchen besonders durch Müttersterblichkeit und -morbidity, einschließlich Geburtsfisteln, gefährdet sind, und besorgt, dass bei 15- bis 19-jährigen Mädchen in vielen Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen die führende Todesursache Komplikationen bei der Schwangerschaft und Geburt sind und dass bei Frauen ab 30 Jahren ein erhöhtes Risiko besteht, dass es bei der Geburt zu Komplikationen oder zum Tod kommt,

*feststellend*, dass Grundsätze wie Rechenschaftspflicht, Teilhabe, Transparenz, Stärkung der Selbsthilfekraft, Nachhaltigkeit, Nichtdiskriminierung und internationale Zusammenarbeit die Grundlage eines auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln bilden,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung haben, körperlich und psychisch weniger gesund sind und in der Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile genießen als Jungen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

*sowie zutiefst besorgt* über die Situation von Frauen, die mit Geburtsfisteln leben oder sich davon erholen und die oft vernachlässigt und stigmatisiert werden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, Männer und heranwachsende Jungen zu sensibilisieren sowie in dieser Hinsicht Männer und führende Vertreter der Gemeinwesen als strategische Partner und Verbündete vollständig in die Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln einzu beziehen,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen geführten weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Stärkung der Selbsthilfekraft des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

*tief besorgt* darüber, dass die Kampagne gegen Geburtsfisteln auch zehn Jahre nach ihrem Beginn trotz einiger Fortschritte immer noch erheblichen Herausforderungen gegenübersteht, die eine Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln auf allen Ebenen erfordern,

*in Anbetracht* der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle und Behinderungen bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsbekämpfung und Ernährung integriert werden,

*unter Begrüßung* der verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsbekämpfung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

*sowie unter Begrüßung* der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen weiter bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Be-

dürfnisse und Prioritäten, auch über 2015 hinaus, und in dieser Hinsicht ferner unter Begrüßung der Verpflichtungen auf raschere Fortschritte bei den gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungszielen bis 2015,

*in Bekräftigung* der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bis 2015 und auf eine Fortsetzung dieser Bemühungen über das Jahr 2015 hinaus,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014 über den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>109</sup>, in der sie beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die Fortsetzung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln ist,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, fehlende Gesundheitsdienste oder unzureichender Zugang dazu, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass Armut und Ungleichheit nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor sind und dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse und die Wahrung der Rechte von Frauen und Mädchen ist, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft beschleunigte Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation anzugehen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem der Geburtsfisteln beitragen, wie etwa Armut, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, mangelnder Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sowie ihre reproduktiven Rechte sicherzustellen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>99</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>110</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung und vermehrte Selbstbestimmung der Frauen, Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung zu richten und den gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen und angemessenen Schwangerschaftsvorsorge und Betreuung von Entbindungen zur Verhütung von Geburtsfisteln und zur Verminderung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich sowie zu einer entsprechenden nachgeburtlichen Betreuung zur Diagnose und frühzeitigen Behandlung von Geburtsfisteln zu gewährleisten;

4. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, auch auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

---

<sup>109</sup> A/68/970 und Corr. 1.

<sup>110</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die technische und finanzielle Unterstützung, insbesondere für die am stärksten betroffenen Länder, zu intensivieren, um raschere Fortschritte bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bis 2015 und der Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verbleibenden Tagen und über 2015 hinaus zu bewirken;

7. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken im öffentlichen und im privaten Sektor *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats politische Konzepte zur Unterstützung nationaler Anstrengungen und zur Stärkung institutioneller Kapazitäten zu überprüfen und umzusetzen, die das Problem der Geburtsfisteln bekämpfen und sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten und dass die notwendigen Finanzmittel in höherem Umfang, berechenbar und dauerhaft bereitgestellt werden;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen an der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln beteiligten Partner, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale und erforderlichenfalls nationale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, indem sie Gesundheitseinrichtungen ermitteln und unterstützen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

9. *fordert* die Staaten zu rascheren Fortschritten bei der Verbesserung der Gesundheit von Müttern in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verbleibenden Tagen und über 2015 hinaus *auf*, indem sie die Frage der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern umfassend angehen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen, nachgeburtliche Betreuung sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die gleichen Zugang zu erschwinglichen, ausgewogenen und hochwertigen integrierten Gesundheitsdiensten anbieten und eine gemeindenahe prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen, wie dies auch im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>103</sup> sowie in der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern zum Ausdruck gebracht wird;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten und der ungleichen Verteilung von Hebammen, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie von Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, die die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränken, abzuheben;

11. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie den 23. Mai zum Internationalen Tag zur Beendigung von Geburtsfisteln erklärt und beschlossen hat, diesen Tag auch weiterhin jedes Jahr dafür zu nutzen, das öffentliche Bewusstsein für das Problem der Geburtsfisteln erheblich zu erhöhen und die Gegenmaßnahmen zu verstärken;

12. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen, und zu diesem Zweck Gesundheitsdienste für Mütter und die Behandlung von Geburtsfisteln geografisch und finanziell zugänglich zu machen, unter anderem durch die

Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und des rechtzeitigen Zugangs zu hochwertiger Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und zu Familienplanung sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) vermehrt in die Stärkung der Gesundheitssysteme zu investieren und sicherzustellen, dass ausreichend ausgebildetes und qualifiziertes Personal vorhanden ist, namentlich Hebammen, Geburtshelfer, Gynäkologen und Ärzte, und den Aufbau und die Erhaltung der Infrastruktur zu unterstützen sowie verstärkt in die Überweisungsmechanismen, die Ausrüstung und die Lieferketten zu investieren, um die Gesundheitsdienste für Mütter und Neugeborene zu verbessern und sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen Zugang zu dem gesamten Versorgungsspektrum haben und dass in allen Bereichen dieser Gesundheitsdienste funktionale Qualitätssicherungs- und Überwachungsmechanismen vorhanden sind;

c) die Aus- und Fortbildung von Ärzten, Krankenpflegern und anderem im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung tätigen Gesundheitspersonal, insbesondere Hebammen, zu unterstützen, da sie im Kampf gegen Geburtsfisteln und die Sterblichkeit von Müttern und Neugeborenen an vorderster Front stehen, und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrpläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

d) den gleichen Zugang durch nationale Politiken, Pläne und Programme zu gewährleisten, die dafür sorgen, dass Gesundheitsdienste für Mütter und Neugeborene, insbesondere Familienplanung, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen und Behandlung von Geburtsfisteln aus finanzieller Sicht zugänglich sind, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten und für die ärmsten Frauen und Mädchen, gegebenenfalls durch eine entsprechende Errichtung und Verteilung der Gesundheitseinrichtungen und des medizinischen Fachpersonals, die Zusammenarbeit mit dem Verkehrssektor mit Blick auf erschwingliche Beförderungsmöglichkeiten, die Förderung und Unterstützung gemeindenaher Lösungen und die Bereitstellung von Anreizen und anderen Mitteln, um zu gewährleisten, dass in ländlichen und entlegenen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Eingriffe zur Verhütung von Geburtsfisteln vornehmen können;

e) nationale und internationale Strategien, Politiken und Pläne zur Verhütung, Betreuung und Behandlung sowie zur sozioökonomischen Wiedereingliederung und Unterstützung auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen, um das Problem der Geburtsfisteln zu beseitigen, sektor- und disziplinübergreifende, umfassende und integrierte Aktionspläne zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung der Müttersterblichkeit und -morbidity und des Problems der Geburtsfisteln weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, erreichbaren, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, und in allen Teilbereichen des Staatshaushalts der einzelnen Länder Mittel für politische und programmatische Konzepte zur Bekämpfung von Ungleichheiten und zugunsten armer und schutzbedürftiger Frauen und Mädchen anzusetzen;

f) eine nationale Arbeitsgruppe gegen Geburtsfisteln unter der Führung des Gesundheitsministeriums einzusetzen beziehungsweise zu stärken, um die nationale Koordinierung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln zu verbessern;

g) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und bestehende Fälle zu behandeln, und zu diesem Zweck die nationalen Gesundheitshaushalte aufzustocken, dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel für die reproduktive Gesundheit, einschließlich des Problems der Geburtsfisteln, veranschlagt werden, den Zugang zur Behandlung von Geburtsfisteln durch vermehrt zur Verfügung stehende Chirurgen, die auf die Behandlung von Geburtsfisteln spezialisiert sind, und durch die Integration permanenter, ganzheitlicher Zentren für Geburtsfisteln in strategisch ausgewählte Krankenhäuser sicherzustellen und so den erheblichen Rückstand bei der Behandlung von Frauen und Mädchen aufzuholen, die auf eine operative Fistelbehandlung warten, und die bestehenden Fistelzentren zu ermutigen, untereinander Verbindung zu halten, um die Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und Mittelbeschaffung sowie die Anwendung der einschlägigen medizinischen Standards zu erleichtern, und namentlich zu erwägen, das Handbuch der Weltgesundheitsorganisation „Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and Programme Development“ (Geburtsfisteln: Leitlinien für klinische Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Programmen zur Verhütung und Behandlung von Geburtsfisteln enthält, nach Bedarf heranzuziehen;



*h)* Finanzmittel zu mobilisieren, um kostenlose oder ausreichend subventionierte Dienste für die Gesundheit von Müttern und die Heilung und Behandlung von Geburtsfisteln bereitzustellen, unter anderem durch die Förderung der Vernetzung zwischen Leistungsanbietern und die Weitergabe neuer Behandlungstechniken und -protokolle, die das Wohlergehen von Frauen und Kindern schützen, ihr Überleben sichern und das erneute Auftreten von Fisteln verhindern sollen, indem eine nachoperative Weiterbetreuung und -überwachung von Fistelpatientinnen zu einem wichtigen Routinebestandteil aller Fistelbekämpfungsprogramme gemacht wird, und außerdem sicherzustellen, dass ehemaligen Fistelpatientinnen, die erneut schwanger geworden sind, die Möglichkeit einer Entbindung durch Kaiserschnitt geboten wird, um ein erneutes Auftreten einer Fistel zu verhindern und die Überlebenschancen für Mutter und Kind in allen nachfolgenden Schwangerschaften zu erhöhen;

*i)* sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen, die sich einer Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich der vergessenen Frauen und Mädchen mit unheilbaren oder inoperablen Fisteln, solange wie nötig Zugang zu umfassender Gesundheitsversorgung, ganzheitlichen Diensten für soziale Integration und einer sorgfältigen Nachbetreuung erhalten, einschließlich Beratung, Bildung, Familienplanung und Erhöhung ihrer sozioökonomischen Eigenständigkeit, unter anderem durch Qualifizierung und einkommenschaffende Tätigkeiten, damit sie Aussetzung und soziale Ausgrenzung überwinden können, und zur rascheren Erreichung dieses Ziels Verbindungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und Programmen zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen herzustellen;

*j)* ehemalige Fistelpatientinnen dazu zu befähigen, zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Gemeinschaft beizutragen, indem sie sich für die Beseitigung des Fistelproblems, für sichere Mutterschaft und die Erhöhung der Überlebenschancen von Neugeborenen einsetzen;

*k)* in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, Frauen und Mädchen, die unter Fisteln gelitten haben, den Medien, Sozialarbeitern, der Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber aufzuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen sowie derjenigen, die sich einer operativen Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, darunter sexuelle und reproduktive Gesundheit, zu fördern;

*l)* die Mitwirkung der Männer und heranwachsenden Jungen an der Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln zu erhöhen und ihre Beteiligung als Partner, auch an der Kampagne gegen Geburtsfisteln, zu verstärken;

*m)* die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Lobbyarbeit zu verstärken, namentlich über die Medien, um den Familien und Gemeinschaften die zentralen Botschaften über die Verhütung und Behandlung von Geburtsfisteln und die soziale Wiedereingliederung wirksam zu vermitteln;

*n)* die Forschungs-, Überwachungs- und Evaluierungssysteme zu stärken, unter anderem indem ein auf lokale Gemeinwesen und Einrichtungen gestützter Mechanismus für die systematische Meldung des Auftretens von Geburtsfisteln und der Todesfälle bei Müttern und Neugeborenen an das Gesundheitsministerium und die Dokumentierung dieser Fälle in einem nationalen Register erarbeitet wird und indem Geburtsfisteln als national meldepflichtige Erkrankung anerkannt werden, was eine sofortige Meldung, Überwachung und Weiterverfolgung nach sich zieht, mit dem Ziel, eine Orientierungshilfe für die Erarbeitung und Durchführung von Programmen für die Gesundheit von Müttern zu schaffen;

*o)* die Forschung, Datenerhebung, Überwachung und Evaluierung als Orientierungshilfe für die Planung und Durchführung von Programmen für die Gesundheit von Müttern, einschließlich der Behandlung von Geburtsfisteln, zu verstärken und zu diesem Zweck den aktuellen Bedarf auf dem Gebiet der geburtshilflichen Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen und der Behandlung von Fisteln zu ermitteln und Routineüberprüfungen von Todesfällen bei Müttern und Beinahe-Todesfällen durchzuführen, als Teil eines in die nationalen Gesundheitsinformationssysteme integrierten Systems zur Überwachung der Müttersterblichkeit und zur Durchführung von Gegenmaßnahmen;

*p)* die Erhebung vor- und nachoperativer Daten zu verbessern, um die Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an chirurgischer Behandlung und im Hinblick auf die Qualität der Chirurgie-, Rehabilitations-

und sozioökonomischen Wiedereingliederungsleistungen, einschließlich der Aussichten für erfolgreiche nachfolgende Schwangerschaften, Lebendgeburten oder gravierende gesundheitliche Komplikationen nach einer Operation, messen und so den Herausforderungen für die Verbesserung der Gesundheit von Müttern begegnen zu können;

q) Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

13. *ist sich bewusst*, dass es dringend verstärkter Anstrengungen bedarf, um das Problem der Geburtsfisteln zu beseitigen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, diese Frage bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, als Teil der Anstrengungen zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bis 2015 zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, insbesondere über die Kampagne gegen Geburtsfisteln, und sich auf die Fortsetzung der Anstrengungen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern über 2015 hinaus zu verpflichten, mit dem Ziel, das Problem der Geburtsfisteln weltweit zu beseitigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 69/149

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)<sup>111</sup>.

#### 69/149. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

*unter Hinweis* auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>112</sup> und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>113</sup> und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

---

<sup>111</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>112</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>113</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>114</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>115</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>116</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>117</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>118</sup> und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>119</sup> sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und des Menschenrechtsrats zu dieser Frage,

*in Anerkennung* der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der vom 6. bis 10. Oktober 2014 in Wien abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in dem die Konferenz einen weiteren Schritt unternahm, um einen geeigneten Mechanismus oder geeignete Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu benennen<sup>120</sup>,

*in Bekräftigung* der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>121</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

*insbesondere unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen, darunter der Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete,

*Kenntnis davon nehmend*, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs-

---

<sup>114</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>115</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>116</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>117</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>118</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>119</sup> Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

<sup>120</sup> Siehe CTOC/COP/2014/13, Kap. I, Abschn. A, Resolution 7/1.

<sup>121</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

arbeit, 1930<sup>122</sup> und die Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 203 betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit verabschiedete, in denen ausgeführt wird, dass die zur Prävention von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifenden Maßnahmen konkrete Maßnahmen gegen den Menschenhandel zum Zweck der Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließen,

*begrüßend*, dass sich die Regierungen in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen<sup>123</sup> verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen zu überprüfen und zu beschließen, die notwendig sind, um diese Problematik zu bewältigen, sowie sie bekanntzumachen, um zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist,

*sowie unter Begrüßung* der Begehung des ersten Welttags gegen Menschenhandel am 30. Juli 2014, im Kontext der Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung für die Situation der Opfer des Menschenhandels und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels vorzugehen, einschließlich der Berichte der Menschenrechtsvertragsorgane, der Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

*feststellend*, dass der Menschenrechtsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, verlängerte<sup>124</sup> und dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

*sich dessen bewusst*, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>125</sup>, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu ermächtigen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*ernsthaft besorgt* über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

---

<sup>122</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1956 II S. 640; öBGBI. Nr. 86/1961; AS 56 956.

<sup>123</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>124</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>125</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

*in der Erkenntnis*, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*in Erkenntnis* der stärkeren Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel in Situationen humanitärer Krisen, unter anderem in Konflikt- und Postkonfliktumfeldern, bei Naturkatastrophen und in anderen Notsituationen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Bemühungen zur Ausstellung einschlägiger Dokumente wie etwa Geburtsurkunden verstärkt werden müssen, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu erleichtern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und Programme zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu verabschieden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und von Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeiterinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

*besorgt* über den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, für die Anwerbung zum Zweck der Ausbeutung der Prostitution anderer, einschließlich der Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie der Zwangsehe und der Zwangsarbeit,

*sowie besorgt* über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Frauen und Mädchen auch leicht Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 23/2 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme<sup>126</sup>, die die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung verabschiedete,

*in der Erkenntnis*, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

---

<sup>126</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*, Kap. I, Abschn. D.

*mit Besorgnis feststellend*, dass ein Teil der Nachfrage, die sexuelle Ausbeutung, ausbeuterische Arbeit und die illegale Entnahme von Organen begünstigt, durch den Menschenhandel gedeckt wird,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen über ihre Menschenrechte oder am Bewusstsein dafür und an deren Anerkennung mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufklärung erforderlich sind,

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *nahelegend*, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung, im Rahmen der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, sowie Möglichkeiten zur Herbeiführung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda zu behandeln;

*unter Begrüßung* des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/309 vom 10. September 2014, dass der in dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>127</sup> enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und mit Dank Kenntnis nehmend von der in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe enthaltenen Bezugnahme auf die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung aller Frauen und Mädchen,

*erneut erklärend*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*Kenntnis nehmend* von dem zweiten Konsultativtreffen über die Verstärkung der Partnerschaften mit einzelstaatlichen Berichterstattern über den Menschenhandel und gleichwertigen Mechanismen, das im Mai 2014 in Bangkok stattfand, und von der Schaffung eines informellen Netzwerks solcher Mechanismen aus allen Teilen der Welt mit dem Ziel, geschlossen gegen den Menschenhandel vorzugehen, Informationen und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen und auf den verschiedenen einzelstaatlichen Erfahrungen aufzubauen,

*erneut erklärend*, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement und koordinierte und kohärente Anstrengungen seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

*in der Erkenntnis*, dass Politiken und Programme zur Prävention, zum Schutz, zur Rehabilitation, zur Rückführung und zur Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>128</sup>, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;

---

<sup>127</sup> A/68/970 und Corr. 1.

<sup>128</sup> A/69/224.

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Informationen über Maßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels, die von den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt worden sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erbetenen Informationen vorzulegen, damit sie in den Bericht des Generalsekretärs aufgenommen werden können;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>129</sup>;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>112</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>113</sup> zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>115</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>116</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>117</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>130</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>131</sup> sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930<sup>122</sup> und des dazugehörigen Protokolls, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947<sup>132</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949<sup>133</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958<sup>134</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>135</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975<sup>136</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997<sup>137</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>138</sup> und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>139</sup> und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

---

<sup>129</sup> A/69/269 und A/HRC/26/37.

<sup>130</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>131</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>132</sup> Ebd., Vol. 54, Nr. 792. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1955 II S. 584; öBGBI. Nr. 225/1949; AS 1950 II 737.

<sup>133</sup> Ebd., Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1959 II S. 87.

<sup>134</sup> Ebd., Vol. 362, Nr. 5181. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 97; öBGBI. Nr. 111/1973; AS 1961 810.

<sup>135</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

<sup>136</sup> Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

<sup>137</sup> Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

<sup>138</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

<sup>139</sup> Resolution 64/293.

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

8. *begrüßt* die Einberufung der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika, die vom 13 bis 16. Oktober 2014 in Khartum stattfand und von der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration veranstaltet wurde, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem als Erklärung von Khartum bezeichneten Ergebnisdokument der Konferenz und fordert seine Umsetzung, auch mit Hilfe von technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft;

9. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

10. *begrüßt* es, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) den Schwerpunkt unter anderem auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen legt und dass sie auf die Schaffung wirksamer Partnerschaften für die Ermächtigung der Frauen hinarbeitet, die zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen werden;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um die Ausbeuter der Opfer des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

12. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung der Grundprinzipien für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer des Menschenhandels<sup>140</sup>;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu verstärken, indem sie unter anderem deren Teilhabe und Führungsrolle in der Gesellschaft verbessern, namentlich durch Bildung, wirtschaftliche Ermächtigung und Förderung einer erhöhten Zahl von Frauen in Entscheidungsrollen im öffentlichen wie im privaten Sektor, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern;

14. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Prostitution und andere Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem sie bestehende Rechtsvorschriften verstärken, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und zivilrechtlich zu belangen;

15. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen und die Verhütung des Handels mit den betroffenen Frauen und Mädchen in alle entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Initiativen aufzunehmen;

---

<sup>140</sup> A/69/269, Anhang.



16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

17. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass bei der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie ihre Beteiligung an und ihr Beitrag zu allen Phasen der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf auch weiterhin berücksichtigt werden, insbesondere beim Vorgehen gegen bestimmte Formen der Ausbeutung, wie etwa die sexuelle Ausbeutung;

18. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen, einschließlich Bewusstseinskampagnen gegen den Menschenhandel, die auf Gruppen, die verstärkt Gefahr laufen, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, sowie auf diejenigen abstellen, die unter Umständen die Nachfrage für die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels und/oder ihrer Arbeitskraft schüren;

19. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen den Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

21. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensverhütung, der Weltorganisation für Tourismus und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, ihre weltweite Kampagne voranzutreiben, mit der sie Reisende *nachdrücklich auffordern*, den Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu unterstützen;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, altersgerechte Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken zu erarbeiten, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nationale Programme zu schaffen oder zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne<sup>141</sup>, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung der Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, der Erhebung nach Geschlecht

---

<sup>141</sup> Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel, das Abkommen über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

und Alter aufgeschlüsselter und spezifischer Daten und anderer technischer Kapazitäten und durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

24. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und die daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

25. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtssystem unter anderem auch auf dem Wege der Politik und der Gesetzgebung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels davor geschützt sind, für Handlungen strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, zu denen sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, gezwungen wurden, und dass die Opfer nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels als unmittelbare Folge ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden;

26. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einrichtung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Mechanismus zu prüfen, um einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz für Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

27. *bittet* die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, in Absprache mit den Regierungen, den einschlägigen Vertragsorganen, den Sonderverfahren, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich der Opfer des Menschenhandels oder deren Vertreter, weiterhin mit internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten, um den Menschenhandel zu bekämpfen;

28. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

29. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen, seelischen und sozialen Wiederherstellung zu verschaffen, unter anderem auch zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die auch eine Behandlung, eine Versorgung und Unterstützungsdienste für HIV/Aids und sexuell übertragene Infektionen, die bezahlbar und stigma- und diskriminierungsfrei sind, sowie eine umfassende Information und freiwillige Beratung einschließen, und im Hinblick auf die soziale,

medizinische und psychologische Betreuung der Opfer Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu ergreifen;

30. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

31. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder ihres Hoheitsbereichs die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, die bezwecken oder bewirken, dass Unternehmen, einschließlich Vermittlern von Arbeitskräften, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Lieferkette verpflichtet sind, sowie regelmäßig zu bewerten, inwieweit diese Vorschriften ausreichend sind, und etwaige Lücken zu schließen;

32. *bittet* die Privatwirtschaft, die Annahme von Kodexen für ethisches Verhalten zu erwägen, um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und ausbeuterische Praktiken jeder Art, die den Menschenhandel begünstigen, zu verhindern;

33. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

34. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten, Polizei- und Grenzkontrollbeamte sowie medizinisches Personal dafür zu schulen, potenzielle Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu erkennen;

36. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige zu erstatten, und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

37. *bittet* die Regierungen *außerdem*, sich verstärkt um die zügige Erledigung von Fällen des Menschenhandels zu bemühen und unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Systeme und Mechanismen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu konzipieren, durchzusetzen und zu stärken;

38. *bittet* die Regierungen *ferner*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

39. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, die einschlägigen Arbeitsvermittler und die Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, na-

mentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

40. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

41. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Sondermechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

42. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

43. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

44. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>142</sup>, in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und aufgeschlüsselte Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

45. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem Informationen über erfolgreiche Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels zusammengestellt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

---

<sup>142</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

**RESOLUTION 69/150**

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)<sup>143</sup>.

**69/150. Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/117 vom 9. Dezember 1998, 56/128 vom 19. Dezember 2001, 67/146 vom 20. Dezember 2012 und 68/146 vom 18. Dezember 2013, die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 51/2 vom 9. März 2007<sup>144</sup>, 52/2 vom 7. März 2008<sup>145</sup> und 54/7 vom 12. März 2010<sup>146</sup>, die Resolution 27/22 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2014<sup>147</sup> und alle einschlägigen vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*bekräftigend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>148</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>149</sup> zusammen mit den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>150</sup> einen wichtigen Beitrag zu dem Rechtsrahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bilden,

*sowie unter Bekräftigung* der Erklärung<sup>151</sup> und Aktionsplattform<sup>152</sup> von Beijing, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>153</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevöl-

<sup>143</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malediven, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>144</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>145</sup> Ebd., 2008, *Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>146</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>147</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>148</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>149</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>150</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau).

<sup>151</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>152</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>153</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

kerung und Entwicklung<sup>154</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>155</sup> und ihrer Überprüfungen nach 5, 10, 15 und 20 Jahren sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>156</sup> und der sich auf Frauen und Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005<sup>157</sup> eingegangen und in der Versammlungsresolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ bekräftigt wurden,

*unter Hinweis* auf das am 11. Juli 2003 in Maputo verabschiedete Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das unter anderem Zusagen und Verpflichtungen zur Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen enthält und einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur Abschaffung und Beendigung der Genitalverstümmelung darstellt,

*sowie unter Hinweis* auf den am 1. Juli 2011 in Malabo angenommenen Beschluss der Afrikanischen Union, die Verabschiedung einer Resolution zum Verbot der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu unterstützen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfahl, der Generalversammlung zu empfehlen, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ einen Beschluss zur Behandlung der Frage der Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu fassen<sup>158</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine nicht wiedergutzumachende Schädigung mit irreversiblen Folgen darstellt, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen beeinträchtigt und von der 100 bis 140 Millionen Frauen und Mädchen in der ganzen Welt betroffen sind, und dass weltweit jedes Jahr schätzungsweise weitere 3 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, dieser Praxis unterzogen zu werden,

*erneut erklärend*, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schädliche Praxis ist, die eine schwerwiegende Bedrohung für die Gesundheit von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer psychologischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, darstellt, die Frauen und Mädchen einer erhöhten HIV-Gefährdung aussetzt und nachteilige gynäkologische und pränatale Auswirkungen sowie tödliche Folgen für die Mutter und das Neugeborene haben kann, und dass eine umfassende Bewegung unter Beteiligung aller öffentlichen und privaten Interessenträger in der Gesellschaft, einschließlich Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, die Abschaffung dieser schädlichen Praxis bewirken kann,

*besorgt* über Hinweise, wonach Genitalverstümmelungen in allen Regionen, in denen sie praktiziert werden, immer häufiger von medizinischem Personal vorgenommen werden,

*in Anbetracht* dessen, dass negative diskriminierende und stereotype Einstellungen und Verhaltensweisen sich unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen und Mädchen auswirken und dass solche negativen Stereotype die Umsetzung rechtlicher und normativer Rahmen behindern, die die Geschlechtergleichstellung garantieren und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit untersagen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Datenbank über Gewalt gegen Frauen zu der Auseinandersetzung mit der Abschaffung der Genitalverstümmelung beigetragen haben,

---

<sup>154</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>155</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>156</sup> Resolution 55/2.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

*unter Begrüßung* der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, insbesondere des von 10 Einrichtungen der Vereinten Nationen<sup>159</sup> in ihrer gemeinsamen interinstitutionellen Erklärung vom 27. Februar 2008 verkündeten Engagements, sowie des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das auf die schnellere Abschaffung der Praxis gerichtet ist,

*mit Lob* für die von den Staaten einzeln und gemeinsam sowie von den Regionalorganisationen und Organisationen der Vereinten Nationen auch weiterhin unternommenen Anstrengungen und durchgeführten Maßnahmen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen sowie zur Durchführung ihrer Resolution 67/146,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>160</sup>,

in dieser Hinsicht *mit Enttäuschung feststellend*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/146 erbetenen, jedoch nicht bereitgestellten Informationen über die Grundursachen der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und die dazu beitragenden Faktoren, die Häufigkeit der Praxis weltweit und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen, namentlich die Befunde und Daten, eine Analyse der bisherigen Fortschritte und maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Beseitigung dieser Praxis, auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger, noch immer nicht vorliegen,

*tief besorgt* darüber, dass die Praxis der Genitalverstümmelung trotz vermehrter Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und des Nachdrucks, der auf ihre Abschaffung gelegt wird, in allen Regionen der Welt weiterbesteht und bei Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, oftmals zunimmt,

*sowie tief besorgt* darüber, dass nach wie vor ein gewaltiger Mangel an Ressourcen besteht und dass die Programme und Tätigkeiten zur Abschaffung der Genitalverstümmelung wegen des Finanzierungsdefizits in ihrem Umfang und Tempo stark eingeschränkt sind,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014 über den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>161</sup>, in der sie beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und feststellend, dass der Bericht die Wichtigkeit der Abschaffung aller schädlichen Praktiken an Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung, einbezieht,

1. *betont*, dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen ausschlaggebend dafür ist, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>148</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>149</sup> sowie ihre Zusagen zur Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>162</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>154</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>152</sup> und der Ergebnisse der dreiundzwanz-

---

<sup>159</sup> Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission für Afrika, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und Weltgesundheitsorganisation.

<sup>160</sup> A/69/211.

<sup>161</sup> A/68/970 und Corr.1.

<sup>162</sup> Resolution 48/104.

zigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>163</sup> und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder<sup>163</sup> zu erfüllen;

2. *fordert die Staaten auf*, einen stärkeren Schwerpunkt bei der Erarbeitung umfassender Präventionsstrategien, einschließlich verbesserter Aufklärungskampagnen, bewusstseinsbildender Aktivitäten und formaler, nicht formaler und informeller Bildung und Ausbildung, zu setzen, um die direkte Einbindung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern und sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure, staatlichen Bediensteten, namentlich die Sicherheits- und Ordnungskräfte und das Justizpersonal, Einwanderungsbeamten, Gesundheitsfachkräfte, führenden Vertreter der Zivilgesellschaft, der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften, Lehrer, Arbeitgeber, Medienschaffenden und diejenigen, die unmittelbar mit Mädchen arbeiten, sowie Eltern, Familien und Gemeinwesen darauf hinarbeiten, Einstellungen und Praktiken, die Frauen und Mädchen schaden, insbesondere alle Formen der Genitalverstümmelung, abzuschaffen;

3. *fordert die Staaten außerdem auf*, verstärkt Informations- und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, Mädchen und Jungen dafür zu mobilisieren, sich aktiv an der Erarbeitung von Programmen zur Prävention und Abschaffung schädlicher Praktiken, namentlich der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, zu beteiligen, und führende Vertreter der örtlichen Gemeinwesen und Religionsgemeinschaften, die Bildungseinrichtungen, die Medien und die Familien einzubinden und die auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen zur Beendigung diskriminierender sozialer Normen und Praktiken finanziell stärker zu unterstützen;

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, alle für Frauen und Mädchen schädlichen Praktiken, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu verurteilen, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb einer medizinischen Einrichtung vorgenommen werden, und alles Notwendige zu tun, insbesondere durch Aufklärungskampagnen und unter anderem auch durch den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu verbieten, Frauen und Mädchen vor dieser Form der Gewalt zu schützen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen fördern sollen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden, und gefährdete Frauen und Mädchen zu schützen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau sozialer und psychologischer Unterstützungsdienste, und gegebenenfalls andere Abhilfemaßnahmen zu erforschen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu treffen, um Frauen und Mädchen, die dieser Praxis ausgesetzt sind, zu helfen;

6. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, gegebenenfalls geschlechtersensible, selbstbestimmungsfördernde Aufklärungsprozesse zu fördern, indem sie Schullehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Lehrerausbildungsprogramme überprüfen und überarbeiten und Politiken und Programme der Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung, erarbeiten, und verstärkt ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen in die Bildungs- und Fortbildungslehrpläne auf allen Ebenen integrieren;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Schutz der Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, und die Bereitstellung von Unterstützung für sie fester Bestandteil der gegen diese Praxis gerichteten Politiken und Programme sind, und koordinierte, spezialisierte, zugängliche und hochwertige multisektorale Präventions- und Antwortmaßnahmen für Frauen und Mädchen bereitzustellen, darunter Aufklärung sowie rechtliche, psychologische, Gesundheits- und Sozialdienste, die im Einklang mit den Leitlinien der ärztlichen Ethik von qualifiziertem Personal geleistet werden;

8. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die nationalen Aktionspläne und Strategien zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen umfassend und multidisziplinär angelegt

---

<sup>163</sup> Resolution S-27/2, Anlage.



sind und dass sie vorgegebene Zeitpläne für die Ziele und klare Zielvorgaben und Indikatoren für eine wirksame Überwachung, Wirkungsbewertung und Koordinierung der Programme unter allen maßgeblichen Interessenträgern enthalten und deren Mitwirkung, einschließlich der Mitwirkung der betroffenen Gruppen, praktizierenden Gemeinschaften und nichtstaatlichen Organisationen, an der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung dieser Pläne und Strategien fördern;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerhalb des allgemeinen Rahmens der Integrationspolitik und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften wirksame und konkrete gezielte Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen und ihren Gemeinschaften zu treffen, um Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen, einschließlich wenn die Praxis außerhalb des Wohnsitzlandes vorkommt;

10. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Informations- und Sensibilisierungskampagnen und -programme zu entwickeln, die sich systematisch an die allgemeine Öffentlichkeit, Fachkräfte, die Familien und die Gemeinschaften richten, namentlich über die Medien im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen im Fernsehen und im Radio;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine umfassende, kultursensible, systematische, eine soziale Perspektive einbeziehende und auf den Menschenrechten und den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung aufbauende Vorgehensweise zu verfolgen, wenn sie für Familien, führende Vertreter örtlicher Gemeinwesen und Mitglieder aller für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen maßgeblicher Berufsgruppen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen, um ein größeres Problembewusstsein und ein stärkeres Engagement für die Abschaffung der Genitalverstümmelung herbeizuführen;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, für die innerstaatliche Umsetzung der internationalen und regionalen Zusagen und Verpflichtungen zu sorgen, die sie als Vertragsstaaten verschiedener internationaler Rechtsakte zum Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen eingegangen sind;

13. *fordert* die Staaten *auf*, politische Konzepte und Vorschriften zu erarbeiten, um die wirksame Umsetzung einzelstaatlicher Rechtsrahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere der Genitalverstümmelung, zu gewährleisten, und auf nationaler und lokaler Ebene geeignete Rechenschaftsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung und Umsetzung dieser Rechtsrahmen zu überwachen;

14. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einheitliche Methoden und Normen zur Erhebung von Daten über alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen, insbesondere nicht ausreichend dokumentierte Formen wie die Genitalverstümmelung, zu entwickeln, zusätzliche Indikatoren zur wirksamen Messung der Fortschritte bei der Abschaffung der Praxis zu erarbeiten und den Austausch bewährter Verfahrensweisen in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung der Praxis auf subregionaler und regionaler Ebene zu stärken;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ausreichende Mittel für die Umsetzung der Politiken, Programme und Rechtsrahmen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu veranschlagen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, umfassende und integrierte Strategien zur Verhütung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu entwickeln, zu unterstützen und umzusetzen, die auch die Ausbildung von Sozialarbeitern, medizinischem Personal, führenden Vertretern der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften sowie Fachkräften vorsehen, dafür zu sorgen, dass sie Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, sachkundige Unterstützung und Betreuung bereitstellen, und sie zu ermutigen, den entsprechenden Behörden Fälle zu melden, in denen sie Frauen und Mädchen für gefährdet halten;

17. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Rahmen eines umfassenden Vorgehens zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Programme zu unterstützen, die diejenigen, die auf lokaler Ebene solche Genitalverstümmelungen praktizieren, in gemeindenahen Initiativen zur Abschaffung der Praxis einbinden, darunter die Ermittlung alternativer Möglichkeiten zum Lebensunterhalt für diese Praktizierenden, soweit angebracht, durch die Gemeinwesen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte umfassende Programme zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, Rechnung tragen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem auch durch erhöhte finanzielle Unterstützung nachdrücklich eine zweite Phase des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen mit einer Laufzeit bis 2017 sowie nationale Programme zur Abschaffung der Genitalverstümmelung zu unterstützen;

20. *betont*, dass dank eines gemeinsamen koordinierten Ansatzes, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördert, in einer Reihe von Ländern gewisse Fortschritte im Kampf gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen erzielt worden sind, und verweist auf das in der interinstitutionellen Erklärung der Vereinten Nationen<sup>16</sup> gesteckte Ziel, diese Praxis binnen einer Generation abzuschaffen, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis zum Jahr 2015 erzielt werden sollen, entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen;

21. *ermutigt* Männer und Jungen, positive Initiativen zu ergreifen und durch Netzwerke, Peerprogramme, Informationskampagnen und Schulungsprogramme in Partnerschaft mit Frauen und Mädchen Gewalt und diskriminierende Praktiken gegen Frauen und Mädchen, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu bekämpfen;

22. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und alle Interessenträger *auf*, auch weiterhin den 6. Februar als Internationalen Tag der Nulltoleranz gegenüber der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu begehen und den Tag dazu zu nutzen, verstärkte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und konkrete Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung zu ergreifen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, die Erhebung und Analyse quantitativer und qualitativer Daten zu verbessern und gegebenenfalls mit bestehenden Systemen zur Datenerhebung zusammenzuarbeiten, die entscheidend sind für eine faktengestützte Rechts- und Politikentwicklung, die Gestaltung und Durchführung von Programmen und die Überwachung der Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass die Anstrengungen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen verstärkt werden müssen, und wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, diese Frage bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzeln und gemeinsam den Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien und die Förderung ihrer diesbezüglichen Rechte nach Bedarf und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten in ihren Landesprogrammen berücksichtigen, um die Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, weiter zu stärken;

26. *richtet ein neuerliches Ersuchen* an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger einen eingehenden, multidisziplinären Bericht über die Grundursachen der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und die dazu beitragenden Faktoren, die Häufigkeit der Praxis weltweit und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen vorzulegen, der Befunde und Daten, eine Analyse der bisherigen Fortschritte und maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Beseitigung dieser Praxis enthält.

## RESOLUTION 69/151

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/481, Ziff. 34)<sup>164</sup>.

### **69/151. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 68/140 vom 18. Dezember 2013, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2 Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>165</sup> und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>166</sup> wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel<sup>167</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>168</sup>, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>169</sup>, der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>170</sup> und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

*feststellend*, dass sich 2015 die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Verabschiedung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zum zwanzigsten Mal jähren, und die Bemühungen begrüßend, die die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) zur Begehung dieses Anlasses unternimmt,

*in der Erwägung*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

---

<sup>164</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>165</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995*, (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>166</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>167</sup> Resolution 55/2.

<sup>168</sup> Resolution 60/1.

<sup>169</sup> Resolution 65/1.

<sup>170</sup> Resolution 68/6.

*unter Begrüßung* der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, darunter die vereinbarten Schlussfolgerungen über die Herausforderungen und Erfolge bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen, die die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedete<sup>171</sup>, und von der Notwendigkeit, diese umzusetzen,

*sowie* den Ausbau der Kapazitäten von UN-Frauen und ihre Erfahrung bei der Erfüllung ihres Mandats *begrüßend*,

*Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten des Fonds für die Gleichstellung der Geschlechter und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und -organisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtig sind, insbesondere im Vorfeld des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Aktionsplattform,

*bekräftigend*, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Stärkung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, die für alle von den Hauptausschüssen und Nebenorganen der Versammlung behandelten Fragen von Bedeutung ist, einschließlich in den Resolutionen zu Fragen, die über soziale, humanitäre, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten hinausgehen,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

*ferner in Bekräftigung* der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>172</sup> eingegangen wurden,

*eingedenk* der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>173</sup> und der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Aids am 10. Juni 2011 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>174</sup>, worin unter anderem anerkannt wurde, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch HIV und Aids ist,

*begrüßend*, dass in das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>175</sup> eine Geschlechterperspektive einbezogen

---

<sup>171</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>172</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>173</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>174</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>175</sup> Resolution 66/288, Anlage.

wurde, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen würdigend, die UN-Frauen unternimmt, um sicherzustellen, dass das gesamte System der Vereinten Nationen auf kohärente Weise für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere im Kontext der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung eintritt,

*erfreut* über die Beachtung des Themas der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen in dem aus der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer hervorgegangenen Ergebnisdokument „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“<sup>176</sup> und zu dessen angemessener Weiterverfolgung und Umsetzung ermutigend,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen<sup>177</sup> hervorgeht,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung sowie betonend, dass ihre Partizipation daran notwendig ist, einschließlich auf Entscheidungsebene,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>178</sup> und über die dabei erzielten Fortschritte;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>165</sup>, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>166</sup> sowie die Erklärung, die anlässlich der 15-jährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde<sup>179</sup>, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Besei-

---

<sup>176</sup> Resolution 69/15, Anlage.

<sup>177</sup> A/69/346.

<sup>178</sup> A/69/182.

<sup>179</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

tigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>180</sup> im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>181</sup> in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *verweist erneut* auf die Bedeutung und den Wert des Mandats der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und begrüßt es, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen;

7. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen und umfangreichen Arbeit, die UN-Frauen im Hinblick auf eine wirksamere und kohärentere Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen leistet, und fordert UN-Frauen auf, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit und ihrer Anstrengungen zur Förderung rascheren Handelns im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

9. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen und legt der Einheit nahe, sich auch künftig für die Notwendigkeit der systematischen Berücksichtigung und Stärkung einer Geschlechterperspektive in der Arbeit der zwischenstaatlichen Organe und Prozesse und die damit verbundenen Chancen einzusetzen und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten technische Hilfe im Hinblick auf die Stärkung einer Geschlechterperspektive in den Resolutionen und sonstigen Ergebnissen bereitzustellen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass es für die Einheit nach wie vor eine Herausforderung ist, Finanzmittel zur Erreichung ihrer Ziele zu mobilisieren;

11. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der

---

<sup>180</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>181</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt, und legt den zwischenstaatlichen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, gegebenenfalls die Arbeitsergebnisse der Kommission in ihre Tätigkeiten zu integrieren;

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt und beschleunigt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, nahezu 20 Jahre nach ihrer Verabschiedung, sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jede Form der Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, durch Foren wie das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats, sowie die Fonds und Programme und die Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch denjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass zwischenstaatliche Prozesse, wie die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos, die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), in ihren Vorbereitungsprozessen und Ergebnissen Geschlechterperspektiven konsequent Rechnung tragen, und fordert die Staaten außerdem auf, sicherzustellen, dass bei den Erörterungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimawandel zur Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens über den Klimawandel, das 2015 verabschiedet werden soll, eine Geschlechterperspektive berücksichtigt wird;

16. *erklärt erneut*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

17. *verweist* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>182</sup> begrüßte und beschloss, dass der in dem

---

<sup>182</sup> A/68/970 und Corr.1.

Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Gestaltung der neuen Post-2015-Entwicklungsagenda auf den Erfahrungen aus der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen, fordert die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, mit Hilfe eines transformativen, umfassenden Ansatzes an die kritischen Herausforderungen heranzugehen, die noch verbleiben, und fordert, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Frau und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen als eigenständiges Ziel berücksichtigt und mittels Zielvorgaben und Indikatoren in alle Ziele eines neuen Entwicklungsrahmens einbezogen werden;

19. *ersucht* die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen wirksam unterstützt werden, und legt in dieser Hinsicht UN-Frauen nahe, auch weiterhin konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung zu verwenden und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

20. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

21. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

22. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

23. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in die Berichte, die er der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorlegt, mittels einer geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung trägt und dass Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen die unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen berücksichtigen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

24. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

25. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;



26. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass Maßnahmen, einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen, durchgeführt werden, damit raschere Fortschritte erzielt werden, und dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mündlich und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten, samt Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuellen Statistiken, die von den Institutionen der Vereinten Nationen jährlich vorzulegen sind, namentlich zur Zahl, zum prozentualen Anteil, zu den Funktionen und zur Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

28. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

29. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

30. *ermutigt* ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane sowie den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen insbesondere in Anbetracht der Analyse im Bericht des Generalsekretärs<sup>13</sup> und des Querschnittcharakters der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen zu weiteren Fortschritten bei der Integration einer Geschlechterperspektive in ihre Arbeit;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, dem System der Vereinten Nationen die Feststellungen in seinem Bericht zur Kenntnis zu bringen, um die Weiterverfolgung dieser Feststellungen zu stärken und die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen;

32. *verweist* auf die Resolution 2013/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2015 eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vornehmen wird, einschließlich der bestehenden Herausforderungen, die sich auf die Umsetzung der Aktionsplattform und die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen auswirken, sowie der Chancen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Integration einer Geschlechterperspektive zu fördern;

33. *fordert* alle Staaten und anderen Interessenträger in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von

Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung umfassend zu überprüfen, mit dem Ziel, deren volle Umsetzung zu stärken und zu beschleunigen, und angemessene Aktivitäten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu erwägen;

34. *legt* den Staaten und allen Interessenträgern *nahe*, die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Sektoren und Bereiche der Entwicklung zu stärken, so auch durch die nationalen und regionalen Vorbereitungen für die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

35. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, den Prozess der Überprüfung und Bewertung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene auch weiterhin zu unterstützen und dazu beizutragen, ermutigt UN-Frauen, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zu unternehmen und auch künftig ihre zentrale Rolle zur Mobilisierung der Staaten, der Zivilgesellschaft, des Systems der Vereinten Nationen, des Privatsektors und der anderen maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen wahrzunehmen, unter anderem auch durch ihre Aktivitäten, Kampagnen und Sonderveranstaltungen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die auf die Stärkung des politischen Willens und Engagements, die soziale Mobilisierung, die Bewusstseinsbildung und die Neubelebung der öffentlichen Debatte, die Stärkung empirischer Grundlagen und die Wissensgenerierung gerichtet sind, und ermutigt alle Interessenträger, sicherzustellen, dass für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung, die Stärkung der Frauen und die Verwirklichung des uneingeschränkten Genusses aller Menschenrechte durch die Frauen mehr und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung und Beschleunigung der Umsetzung zu empfehlen.

### RESOLUTION 69/152

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/482, Ziff. 17)<sup>183</sup>.

#### 69/152. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>184</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flücht-

---

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>184</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 12 (A/69/12).*

lingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundsechzigste Tagung<sup>185</sup> und der darin enthaltenen Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der aufgrund von Konflikten, Verfolgung, Gewalt und aus anderen Gründen, einschließlich Terrorismus, zwangsweise vertriebenen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat,

*mit Lob* für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und die Partner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

*unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundsechzigste Tagung<sup>185</sup>;

3. *anerkennt* die Relevanz der Praxis des Exekutivausschusses, Schlussfolgerungen zu verabschieden, und legt dem Exekutivausschuss nahe, diesen Prozess beizubehalten;

4. *würdigt* die Einberufung des Tagungsteils auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Solidarität, lokaler Kapazitäten und humanitärer Maßnahmen zugunsten der Flüchtlinge in Afrika, begrüßt die am 30. September 2014 verabschiedete Erklärung der Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses<sup>186</sup>, lobt die afrikanischen Staaten für ihre Gastfreundschaft und ihre flüchtlingsfreundliche Politik, trotz ihrer begrenzten Ressourcen eine große Zahl von Flüchtlingen über lange Zeiträume aufzunehmen, fordert die afrikanischen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, die in der Erklärung genannten Anstrengungen zu unterstützen, und fordert alle Staaten auf, in internationaler Solidarität, Lastenteilung und Partnerschaft mit den afrikanischen Staaten den internationalen Flüchtlingsschutz zu unterstützen und dauerhafte Lösungen zu ermöglichen;

5. *würdigt außerdem* die Folgemaßnahmen zu dem Tagungsteil auf hoher Ebene der vierundsechzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses, fordert alle Staaten erneut auf, im Hinblick auf die Lastenteilung mit den Aufnahmeländern die notwendige Unterstützung bereitzustellen, und unterstreicht, wie entscheidend wichtig Entwicklungsunterstützung für die Aufnahmegemeinden ist;

6. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>187</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>188</sup> auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die

---

<sup>185</sup> Ebd., *Supplement No. 12A (A/69/12/Add.1)*.

<sup>186</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>187</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>188</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzuziehen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lastenteilung sind;

8. *begrüßt* die jüngsten Beitritte zu dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>189</sup> und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>190</sup> seit der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestages des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit sowie die Zusagen, Vorbehalte zu diesen Übereinkünften zurückzuziehen, begrüßt außerdem die jüngste Zunahme der Beitritte zu den beiden Übereinkünften und stellt fest, dass nunmehr 84 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 63 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses fortzusetzen;

9. *betont erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, und begrüßt in dieser Hinsicht den Handlungsauftrag des Hohen Kommissars, Staatenlosigkeit innerhalb eines Jahrzehnts zu beenden;

10. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

11. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

12. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die das Amt zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen hat, und ermutigt das Amt, seine Bemühungen um die weitere Stärkung seiner Nothilfekapazität fortzusetzen und so eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen

---

<sup>189</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

<sup>190</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als federführende Organisation in der für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppe;

14. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 68/102 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

15. *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat inklusivere, transparentere, berechenbarere und besser koordinierte Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge sowie Binnenvertriebene und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen zu ergreifen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erarbeitung des Modells für die Koordinierung von Flüchtlingseinsätzen;

16. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen und erzielten Effizienzsteigerungen und ermutigt das Amt, sich auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, um ein effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der Nutznießer, einschließlich der Ermittlung ungedeckten Bedarfs, zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;

18. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit der humanitären Helfer und Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

19. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

20. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

21. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

23. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in manchen Situationen willkürlich inhaftiert werden, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Inhaftierung herangezogen

werden, und betont, dass die Staaten die Inhaftierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken müssen;

24. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, und regt zu internationaler Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen an;

25. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristigen Auswirkungen der durch Unterfinanzierung und Kostensteigerung bedingten Einschnitte bei den Nahrungsmittelrationen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge weltweit, namentlich in Afrika und im Nahen Osten, und insbesondere über die Auswirkungen auf Kinder, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, eine dauerhafte Unterstützung für das Amt des Hohen Kommissars und das Welternährungsprogramm zu gewährleisten und gleichzeitig bestrebt zu sein, Flüchtlingen bis zu einer dauerhaften Lösung Alternativen zur Nahrungsmittelhilfe zu bieten;

27. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

28. *stellt fest*, dass das Fehlen einer Zivilregistrierung und damit zusammenhängender Dokumentation Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sicherzustellen;

29. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

30. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, ist sich bewusst, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

31. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen;

32. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren weitere Bemühungen zu unternehmen, um aktiv dauerhafte Lösungen zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen, mit dem Schwerpunkt auf einer nachhaltigen, raschen und freiwilligen Rückkehr, die Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, diese Anstrengungen unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln auch künftig zu unterstützen;

33. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, einen lösungsorientierten Ansatz anzunehmen, der die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung, auch schon von Beginn der Vertreibung an, unterstützt, und fordert das Amt in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Partnerschaften mit nationalen Regierungen und mit Entwicklungsakteuren sowie mit internationalen Finanzinstitutionen weiter zu stärken;

34. *fordert die Staaten auf*, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, würdigt die zahlreichen Länder, die auch weiterhin erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung und andere Formen der humanitären Aufnahme anbieten, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte und die Zahl der Länder mit regulären Programmen zur Neuansiedlung weiter erhöht werden müssen und die Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge verbessert werden muss, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Werkzeug ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden;

35. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

37. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

39. *fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinden, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Flüchtlinge aufnehmenden Länder und Gemeinden, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und

Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

40. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Aufnahmeländer, Geberstaaten, Organisationen und Personen, die durch die Stärkung der Resilienz der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinden zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen und gleichzeitig auf eine dauerhafte Lösung hinarbeiten;

41. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass im Hinblick auf den Schutz und die Hilfe für Menschen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars der Bedarf weiter steigt und dass die Lücke zwischen dem weltweiten Bedarf und den verfügbaren Ressourcen weiter wächst, dankt für die anhaltende und zunehmende Gastfreundschaft der Aufnahmeländer und Großzügigkeit der Geber und fordert das Amt daher *auf*, sich weiter und verstärkt zu bemühen, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

42. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung<sup>191</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Amt des Hohen Kommissars, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich *auf*, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

43. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/153

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/482, Ziff. 17)<sup>192</sup>.

#### **69/153. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 2014/242 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 10. Dezember 2013 an den Generalsekretär<sup>193</sup>, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Uruguays bei den Vereinten Nationen vom 18. Februar 2014 an den Generalsekretär<sup>194</sup>, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Tschads bei den

---

<sup>191</sup> Resolution 428 (V), Anlage.

<sup>192</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Georgien, Kamerun, Nigeria, Timor-Leste, Tschad und Uruguay.

<sup>193</sup> E/2014/62.

<sup>194</sup> E/2014/47.



Vereinten Nationen vom 3. März 2014 an den Generalsekretär<sup>195</sup> und dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung Armeniens bei den Vereinten Nationen vom 15. Mai 2014 an den Generalsekretär<sup>196</sup> enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 94 auf 98 Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf einer Koordinierungs- und Managementsitzung im Jahr 2015 zu wählen.

### RESOLUTION 69/154

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/482, Ziff. 17)<sup>197</sup>.

#### 69/154. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>198</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>199</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>200</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>201</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

*unter Begrüßung* des am 6. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttretens und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig es ist, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern, zu bekämpfen und dagegen vorzugehen,

*in ernster Besorgnis* über die steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

---

<sup>195</sup> E/2014/48.

<sup>196</sup> E/2014/79.

<sup>197</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, China, Costa Rica, Georgien, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Türkei und Ukraine.

<sup>198</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>199</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>200</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>201</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

*in der Erkenntnis*, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

*unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem am 8. und 9. September 2011 in Nairobi veranstalteten gemeinsamen Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika angenommen wurde und in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der andauernden, durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen 2006 verabschiedet wurde, und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, insbesondere die beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokolle zu dem Pakt, nämlich das Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und das Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

*mit Dank und Anerkennung* für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die Integration, die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Notsituation zu lindern,

*anerkennend*, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende dauerhafte Lösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

*betonend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

*es begrüßend*, dass Staaten ihre 2011 auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>202</sup> abgegebenen Zusagen laufend umsetzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>203</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>204</sup>;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen auf breiterer Ebene durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

---

<sup>202</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

<sup>203</sup> A/69/339.

<sup>204</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 12 (A/69/12).*

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* die Beschlüsse EX.CL/Dec.686 (XX) und EX.CL/Dec.709 (XXI) über die humanitäre Lage in Afrika, soweit sie sich auf Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehen, die vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 23. bis 27. Januar 2012 in Addis Abeba abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung beziehungsweise auf seiner vom 9. bis 13. Juli 2012 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

6. *spricht* dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatterin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, lang andauernde Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zu unterstützen;

11. *begrüßt*, dass der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Genf abgehaltenen vierundsechzigsten Tagung die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung<sup>205</sup> verabschiedet hat, und erkennt an, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensusysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter dauerhafter Lösungen sind;

12. *erinnert an* die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden<sup>206</sup>, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum

---

<sup>205</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>206</sup> Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes

erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>207</sup> noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von dauerhaften Lösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar, umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

---

<sup>207</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von dauerhaften Lösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>208</sup>, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Sonderberichtersteller des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Rat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

### RESOLUTION 69/155

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/483, Ziff. 12)<sup>209</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela

<sup>208</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>209</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Russische Föderation.

(Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Belarus, Israel.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 69/155. Bericht des Menschenrechtsrats

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010, 66/136 vom 19. Dezember 2011, 67/151 vom 20. Dezember 2012 und 68/144 vom 18. Dezember 2013,

*nach Prüfung* der in dem Bericht des Menschenrechtsrats enthaltenen Empfehlungen<sup>210,211</sup>,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Menschenrechtsrats<sup>210</sup>, einschließlich des Addendums<sup>211</sup>, und den darin enthaltenen Empfehlungen.

### RESOLUTION 69/156

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/484, Ziff. 29)<sup>212</sup>.

### 69/156. Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 68/148 vom 18. Dezember 2013 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/140 vom 19. Dezember 2011 und 68/146 vom 18. Dezember 2013 über Mädchen und 67/144 vom 20. Dezember 2012 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und die Resolution 24/23 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Um-

---

<sup>210</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53).*

<sup>211</sup> *Ebd., Supplement No. 53A und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1).*

<sup>212</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

setzungsdefizite<sup>213</sup> sowie alle anderen früheren Resolutionen mit Bezug zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

*geleitet* von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>214</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>215</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup> sowie anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, namentlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>216</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>217</sup> sowie den einschlägigen dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>218</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>219</sup> sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>220</sup>, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>221</sup> und der Ergebnisdokumente ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen,

*unter Hinweis* auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten<sup>222</sup> und achtundfünfzigsten<sup>223</sup> Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 2. April 2014 über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat<sup>224</sup> und seinem zusammenfassenden Bericht vom 18. Juli 2014 über die Podiumsdiskussion zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat<sup>225</sup> und Kenntnis nehmend von dem zusammenfassenden Bericht über die Podiumsdiskussion der Generalversammlung am 5. September 2014,

*feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine schädliche Praxis darstellen, die gegen die Menschenrechte verstößt, sie verletzt und beeinträchtigt und mit anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen einhergeht und sie verfestigt, und dass derartige Verstöße unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und die menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

---

<sup>213</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>214</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>215</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>216</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>217</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>218</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546; LGBL 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>219</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>220</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>221</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>222</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>223</sup> Ebd., 2014, *Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>224</sup> A/HRC/26/22 und Corr.1.

<sup>225</sup> A/HRC/27/34.



von Frauen und Mädchen und zur Verhütung und Abschaffung der Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat unterstreichend,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit weiterhin in hohem Maße praktiziert werden, einschließlich der Tatsache, dass jährlich etwa 15 Millionen Mädchen vor Erreichen des 18. Lebensjahres verheiratet werden und über 700 Millionen der heute lebenden Frauen und Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden,

*besorgt feststellend*, dass sich die weiterhin häufige Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat negativ auf die Verwirklichung und die übergreifenden Zielsetzungen der Millenniums-Entwicklungsziele 1 bis 6 auswirkt, namentlich in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung der Frauen und Mädchen, Armutsbekämpfung, Bildung, Mütter- und Kindersterblichkeit und Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die nachhaltige Entwicklung, das alle einbeziehende Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt weiter beeinträchtigen,

*sowie mit Besorgnis feststellend*, dass Armut und fehlende Sicherheit zu den grundlegenden Ursachen für Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gehören und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf dem Land und unter den Ärmsten weiter eine gängige Praxis darstellen, und feststellend, dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung extremer Armut weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein Hemmnis für Entwicklung sind und dazu beitragen, den Kreislauf der Armut fortzusetzen, und dass die Gefahr von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auch in Konflikt- und humanitären Krisensituationen verstärkt wird,

*sowie feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat grundsätzlich mit einer tief verwurzelten Ungleichheit der Geschlechter, mit Normen und Stereotypen sowie schädlichen Praktiken, Vorstellungen und Gepflogenheiten einhergehen, die den vollen Genuss der Menschenrechte behindern, und dass der Fortbestand von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Kinder, insbesondere Mädchen, der Gefahr aussetzt, in ihrem Leben unterschiedliche Formen der Diskriminierung und Gewalt zu erfahren,

*ferner feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die Eigenständigkeit und die Entscheidungsfreiheit von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen untergraben und auch weiterhin Verbesserungen hinsichtlich der Bildung und des wirtschaftlichen und sozialen Status von Frauen und Mädchen überall auf der Welt erschweren und dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Investitionen in sie für das wirtschaftliche Wachstum, namentlich die Beseitigung der Armut, sowie die sinnvolle Beteiligung von Mädchen an allen sie betreffenden Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betreffen, die kaum oder keine Schulbildung erhalten haben, und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein wesentliches Hindernis für die Bildungschancen von Mädchen und jungen Frauen darstellen, insbesondere von Mädchen, die durch Heirat und/oder Mutterschaft gezwungen sind, die Schule zu verlassen, und in dem Bewusstsein, dass Bildungschancen unmittelbar mit der Ermächtigung, der Beschäftigung und den wirtschaftlichen Chancen von Frauen und Mädchen und ihrer aktiven Teilhabe an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung, Regierungsführung und Entscheidungsprozessen zusammenhängen,

*in dem Bewusstsein*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in vielerlei Hinsicht eine ernsthafte Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit von Frauen und Mädchen – auch, aber nicht nur in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit – darstellen und damit erheblich das Risiko früher, mehrfacher und ungewollter Schwangerschaften, von Mütter- und Säuglingssterblichkeit und -morbidity, Geburtsfisteln und sexuell übertragenen Infektionen, einschließlich HIV/Aids, sowie die Anfälligkeit für alle Formen von Gewalt erhöhen und dass alle Frauen und Mädchen, die durch diese Praktiken gefährdet oder davon betroffen sind, gleichen Zugang zu hochwertigen Diensten wie Aufklärung, Beratung, Unterkunft und sonstigen sozialen Leistungen, Versorgung im Bereich der psychischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie ärztlicher Versorgung haben müssen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, durchzusetzen und einzuhalten und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird;

2. *fordert* die Staaten *auf*, unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger, darunter Mädchen, religiöse Führer und führende Vertreter der Gemeinwesen, die Zivilgesellschaft, Frauen- und Menschenrechtsgruppen, Männer und Jungen sowie Jugendorganisationen, ganzheitliche, umfassende und abgestimmte Maßnahmen und Strategien zur Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu erarbeiten und umzusetzen und bereits verheiratete Mädchen, Jugendliche und Frauen unter anderem durch Stärkung von Systemen zum Schutz von Kindern, Schutzeinrichtungen wie sicheren Unterkünften, Zugang zur Justiz und grenzüberschreitenden Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Wohlergehen von Frauen und Mädchen unter anderem durch Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Bekämpfung extremer Armut, Unterstützung dafür und Beteiligung daran sicherstellen, und bekräftigt erneut, dass Investitionen in Frauen und Mädchen und der Schutz ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln zählen, die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beenden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung zu fördern und zu schützen, indem verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung, namentlich Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung, gelegt wird, und stellt dabei fest, dass Bildung eines der wirksamsten Mittel ist, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und zu beenden und verheirateten Frauen und Mädchen fundiertere Entscheidungen über ihr Leben zu ermöglichen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte aller Frauen zu fördern und zu schützen, einschließlich ihres Rechts, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, sowie Gesetze, Politiken und Programme zu beschließen und beschleunigt umzusetzen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der reproduktiven Rechte, schützen und ihren Genuss ermöglichen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>220</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>226</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;

6. *bestärkt* die jeweiligen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen darin, weiter mit den Mitgliedstaaten daran zu arbeiten und diese dabei zu unterstützen, Strategien und Politiken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und abzuschaffen und bereits verheiratete Mädchen, Jugendliche und Frauen zu unterstützen;

7. *erinnert* an die Aufnahme einer Zielvorgabe für die Beseitigung aller schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in das Ergebnisdokument der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>227</sup>, ist sich dessen bewusst, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein Hemmnis für Entwicklung und die volle Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ist, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Aufnahme der Zielvorgabe in die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, um die Fortschritte bei der Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Ende ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Fortschritte bei der Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit vorzulegen, die seit Veröffentlichung des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 2. April 2014<sup>224</sup> erzielt wurden, mit besonderem

---

<sup>226</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>227</sup> Siehe A/68/970 und Corr.1.

Schwerpunkt auf Ländern mit hoher Prävalenz, bewährten Verfahren für Programme zur Beendigung der Praxis und Unterstützung bereits verheirateter Frauen und Mädchen, Defiziten in der Forschung und Umsetzung und Gesetzesreformen und Politiken auf diesem Gebiet und unter Heranziehung von Informationen der Mitgliedstaaten, der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Zivilgesellschaft und weiterer maßgeblicher Interessenträger;

9. *beschließt*, das Thema Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein vielgestaltiges und weltweit bestehendes Problem ist.

### RESOLUTION 69/157

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/484, Ziff. 29)<sup>228</sup>.

#### 69/157. Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 68/147 vom 18. Dezember 2013, und insbesondere in Anerkennung der Wichtigkeit der Resolution 44/25 vom 20. November 1989, in der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>229</sup> verabschiedete, und erfreut über die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags seiner Verabschiedung im Jahr 2014,

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>230</sup> und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>231</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>232</sup>, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem

---

<sup>228</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>229</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>230</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>231</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>232</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

Verschwindenlassen<sup>233</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>234</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>235</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>236</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>237</sup>,

*bekräftigend*, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker<sup>238</sup> sowie auf das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>239</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>240</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>241</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>242</sup> und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>243</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>244</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>245</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>246</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>247</sup>, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>248</sup>, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>249</sup>, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Ent-

---

<sup>233</sup> Resolution 61/177, Anlage.

<sup>234</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>235</sup> Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>236</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>237</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>238</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>239</sup> Resolution 69/2.

<sup>240</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>241</sup> Resolution 55/2.

<sup>242</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>243</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum1.htm>.

<sup>244</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>245</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>246</sup> *Report of the World Food Conference, Rom, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

<sup>247</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>248</sup> Resolution 62/88.

<sup>249</sup> Resolution 65/1.

wicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>250</sup> und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit und unter Hinweis auf die vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>251</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 68/147 aufgeworfenen Fragen<sup>252</sup> sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder<sup>253</sup>, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>254</sup> und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>255</sup>, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

*erneut erklärend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu fördern und zu schützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder auswirkt, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen

---

<sup>250</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>251</sup> A/69/258.

<sup>252</sup> A/69/260.

<sup>253</sup> A/69/264.

<sup>254</sup> A/69/212.

<sup>255</sup> A/69/262.

sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

*tief besorgt* darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut betroffen sind,

*sowie tief besorgt* darüber, dass alljährlich mehr als 6.300.000 Kinder vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, zumeist an verhüt- und behandelbaren Ursachen und infolge unzureichenden oder mangelnden Zugangs zu einer integrierten und hochwertigen Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborene und Kinder, wegen früher Mutterschaft sowie wegen Gesundheitsdeterminanten wie der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, sicherer und ausreichender Nahrung und Ernährung, sowie darüber, dass die Sterblichkeit nach wie vor bei den Kindern am höchsten ist, die den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gemeinschaften angehören,

*sich dessen bewusst*, dass es zur Prävention von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

*sowie sich* der großen und weiter zunehmenden Zahl von Kindermigranten *bewusst*, einschließlich derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuungspersonen getrennt sind, und insbesondere derjenigen, die sich bei dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in einer Lage befinden, die sie verwundbar macht,

*unter besonderer Berücksichtigung* der Lage von Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern, insbesondere denjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern getrennt sind,

### I

#### **Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle**

1. *begrüßt* die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>229</sup>, des Menschenrechtsvertrags mit der höchsten Zahl von Ratifikationen, und erkennt an, dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>230</sup> einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor viele Herausforderungen zu bewältigen sind und dass in dieser Hinsicht die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes am 20. November 2014 den Staaten einen Anlass bot, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder zu gewährleisten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>256</sup> am 14. April 2014 und legt den Staaten nahe, den Beitritt dazu, seine Ratifikation und seine Durchführung zu erwägen;

4. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 10 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des

---

<sup>256</sup> Resolution 66/138, Anlage.

Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen oder deren Ratifikation zu erwägen und sie wirksam und vollständig durchzuführen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>240</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen, und seine Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen über die Durchführung des Übereinkommens und seiner Empfehlungen und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 11 bis 14 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen können;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvertriebene Kinder und Kinder indigener Herkunft Opfer von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sind, betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, einschließlich der Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung tragen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

10. *stellt fest*, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass sich Kinder mit Behinderungen Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden, einstellungs- und umweltbedingten Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

#### Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

11. *bekräftigt* die Ziffern 15 bis 19 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige auf bilateraler und, falls angemessen, multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um

diese Fälle beizulegen, und in diesem Zusammenhang den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung<sup>257</sup> oder seine Ratifikation zu erwägen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

### **Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern**

12. *bekräftigt* die Ziffern 20 bis 29 ihrer Resolution 68/147, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 über Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut nachkommen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, das Recht auf Bildung umsetzen, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung, einschließlich der sicheren und vorteilhaften Nutzung des Internets als Werkzeug für die Förderung des sozialen und bildungsbezogenen Wohls des Kindes, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit umsetzen, auch durch Anstrengungen zur Bekämpfung der miteinander verknüpften tieferen Ursachen der verhütbaren Sterblichkeit und Morbidität von Kindern unter fünf Jahren, zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der HIV-Übertragung von Mutter zu Kind, und mittels der Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers sowie sanitärer Einrichtungen, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, umsetzen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt;

14. *hebt nachdrücklich hervor*, wie wichtig es ist, die Einbeziehung der Förderung und des Schutzes der Rechte und des Wohls der Kinder, unter anderem durch die Beendigung der extremen Armut, den Abbau von Ungleichheiten und die Beseitigung aller Formen von Gewalt an Kindern, einschließlich schädlicher Praktiken, in die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

### **Kinderarbeit**

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen und die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, sowohl das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>258</sup>, als

---

<sup>257</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

<sup>258</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.



auch ihr Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>259</sup>, zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut und soziale Ausgrenzung, Arbeitskräftemobilität, Diskriminierung, unzureichender sozialer Schutz und unzureichende Bildungschancen sowie das Fehlen einer Geburtenregistrierung alles Faktoren sind, die Einfluss auf Kinderarbeit haben;

### **Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder**

18. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 39 ihrer Resolution 68/147 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 34 ihrer Resolution 68/147 festgelegten Maßnahmen durchzuführen und

a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, einschließlich schädlicher Praktiken in allen Situationen, zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen alle Kinder zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, allen Opfern und Überlebenden Schutz sowie allgemeinen Zugang zu umfassenden Dienstleistungen und umfassender Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet zu gewähren, ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen und, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass alle Kinder frei von Gewalt leben, mit Hilfe besserer Präventionsmaßnahmen, Forschungsarbeiten und verstärkter Koordinierung sowie Überwachung und Evaluierung gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen alle Kinder vorzugehen;

c) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind;

19. *erklärt erneut*, dass Gewalt gegen Kinder nie gerechtfertigt werden kann und dass es die Pflicht der Staaten ist, die Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, vor allen Formen der Gewalt und vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu gewähren, insbesondere auch eine erneute Viktimisierung zu verhüten;

20. *verurteilt nachdrücklich* die Entführung von Kindern und fordert alle Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Zusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder leistet, um die Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auch weiterhin zu fördern, unter anderem durch ihre regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen, und ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat auch weiterhin wirksam und unabhängig wahrzunehmen, sowie von den thematischen Berichten über sich neu abzeichnende Probleme, wie etwa die Gefahren, die mit den Informations- und Kommunikationstechnologien im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gewalt verbunden sind;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Straf-

---

<sup>259</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

rechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder<sup>260</sup>, legt den Staaten nahe, wirksame Maßnahmen zu treffen, um sie zu verbreiten beziehungsweise umzusetzen, und bittet die einschlägigen Akteure der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nach Bedarf durch konzertierte Bemühungen zu unterstützen;

### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

23. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen, empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, inklusiver und hochwertiger Bildung und Sozialdiensten, zu erwägen, eine freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, wo dies angebracht und möglich ist, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und verwundbaren Gruppen angehören, namentlich Kindermigranten und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte gelangen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, angemessenen Schutz und angemessene Hilfe erhalten;

### **Kindermigranten**

25. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Kindermigranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Migranten noch verwundbarer machen könnten;

26. *verleiht ihrer Entschlossenheit Ausdruck*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

### **Kinder und Rechtspflege**

27. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress über Jugendstrafrechtspflege abzuhalten;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Resolution 25/6 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014 über die Rechte des Kindes: Zugang der Kinder zur Justiz<sup>261</sup> und verweist in dieser Hinsicht auf den von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder 2013 herausgegebenen thematischen Bericht „Förderung der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder“;

29. *bekräftigt* die Ziffern 49 bis 57 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

---

<sup>260</sup> Resolution 69/194, Anlage.

<sup>261</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV., Abschn. A.

30. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem Programme zur Verbrechenverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion, ausgleichsorientierte Justiz und gemeindenaher Programme, die auf die Resozialisierung und Wiedereingliederung des Kindes abstellen, zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

31. *bekräftigt* die Ziffer 58 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von und Handels mit Kindern, insbesondere auch zur Entnahme von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten und Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

### **Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder**

32. *bekräftigt* die Ziffern 59 bis 70 ihrer Resolution 68/147 und verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen;

33. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass Zivilpersonen nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder unverhältnismäßiger Angriffe, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken, bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt, dass alle Parteien solchen Angriffen sofort ein Ende setzen;

34. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen<sup>262</sup>, ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den kindlichen Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

35. *fordert* die Staaten *auf*, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

---

<sup>262</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

36. *ist jedoch weiterhin sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

37. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen, begrüßt, dass das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Leitfaden über die Resolution 1998 (2011) des Sicherheitsrats vom 12. Juli 2011 über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser veröffentlicht hat, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 2143 (2014) des Sicherheitsrats vom 7. März 2014;

38. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Vereinten Nationen eingeleitet haben, um bis 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die betreffenden Streitkräfte zu beenden und zu verhüten, und ersucht die Sonderbeauftragte, in ihrem nächsten Bericht an die Generalversammlung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;

### III

#### **Fortschritte und Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Licht des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

39. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, umfassende Rechtsvorschriften, Politiken und Programme für alle Kinder zu verabschieden und durchzuführen, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist;

41. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, nie die einzige Begründung dafür sein dürfen, ein Kind aus der Obhut seiner Eltern oder Hauptbetreuungspersonen zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Wiedereingliederung zu verhindern, sondern vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen sind, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren;

42. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder geistige Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechte Behandlung oder Ausbeutung gefährdet sind;

43. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen enthaltenen Rechte zu achten und zu gewährleisten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder vor allen Formen der Diskriminierung, der Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung, und vor schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen könnten, geschützt werden;

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes auf eine Weise zu sichern, die seiner größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist;

45. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Aufstellung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Politiken und Programme zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte<sup>263</sup> zu berücksichtigen;

46. *ist sich dessen bewusst*, dass in Armut und in prekären Situationen lebende Menschen sowie die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Kinder, die am stärksten gefährdet und am schutzbedürftigsten sind, in der Post-2015-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden müssen, wenn sie die positiven Auswirkungen fördern soll, die durch die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Millenniums-Entwicklungsziele zustande gekommen sind;

47. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Kinder beim Zugang zur Justiz unter Umständen vor zusätzlichen Hürden stehen, und erklärt erneut, dass die Staaten verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsbehelf und Zugang zur Justiz für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten;

48. *fordert* alle Staaten *auf*, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Kinder vor Diskriminierung zu schützen und Ungleichheiten zu überwinden und insbesondere

a) alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung zu verhüten und zu beseitigen, die durch jedwede Art der Intoleranz oder des Vorurteils motiviert sind;

b) in die formale und nicht formale Bildung und sonstigen Programme besondere Maßnahmen aufzunehmen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder betreffen, zu bekämpfen;

c) gegen die tieferen Ursachen der Ungleichheit vorzugehen und die Schranken zu beseitigen, die Kinder, insbesondere diejenigen, die in der Gesellschaft die schlimmsten Entbehungen erleiden, am Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, angemessener vollwertiger Ernährung, Sanitärversorgung, sauberem Wasser, Schutz und anderen für ihr Überleben, ihr Wachstum und ihre Entwicklung erforderlichen Diensten hindern;

d) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs, der Zwangssterilisierung und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Kinderheirat, die Frühverheiratung und die Zwangsheirat, zu verhüten und zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und durchsetzen und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten und Initiativen der Bewusstseinsbildung und sozialen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte fördern;

e) alle Formen der Diskriminierung von Mädchen zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, um gegen stereotype Geschlechterrollen und sonstige Vorurteile vorzugehen, die von der Vorstellung ausgehen, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und in diesem Zusammenhang konsequent eine Geschlechterperspektive in alle Entwicklungs- und Menschenrechtspolitiken und -programme zu integrieren, die Kinder und spezifisch Mädchen betreffen;

f) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln, denen sich Kinder, insbesondere Kinder, die marginalisiert sind oder sich in prekären Situationen befinden, bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen;

---

<sup>263</sup> A/HRC/21/39.

g) die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten für nationale Statistiken über Kinder so weit wie möglich zu entwickeln und zu stärken und zur Erarbeitung und Bewertung sozialer und anderer Politiken und Programme Daten, die nach relevanten, möglicherweise zu Disparitäten führenden Faktoren aufgeschlüsselt sind, sowie andere statistische Indikatoren auf subnationaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

h) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Mobbing, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Mobbing und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen gegen Kinder richten und die die Schulung von Pädagogen und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung für alle Kinder unmittelbar nach der Geburt zu gewährleisten, auch wenn diese in abgelegenen Gebieten leben, unter anderem indem sie die Hindernisse für ihre Registrierung ausräumen, auf die Bereitstellung einer kostenlosen Geburtenregistrierung hinarbeiten, für einfache, wirksame, rasche und zugängliche Geburtenregistrierungssysteme, auch für eine nachträgliche Geburtenregistrierung, sorgen, das Recht eines jeden Kindes auf einen Namen und das Recht auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit gewährleisten, die Namenswahl der Eltern achten, die Wahrung der Identität des Kindes achten und soweit möglich das Recht des Kindes schützen, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

j) im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene kontinuierlich stärker bewusst zu machen, eine kostenlose oder mit geringen Kosten verbundene nachträgliche Geburtenregistrierung zu gewährleisten, sicherzustellen, dass alle rechtlichen und verfahrensrechtlichen Hindernisse für die Registrierung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, ausgeräumt werden, und sicherzustellen, dass nicht registrierte Kinder in den Genuss ihrer Menschenrechte gelangen und ohne Diskriminierung Zugang zu Gesundheitsversorgung, hochwertiger Bildung, Schutz vor Gewalt, einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie zu anderen grundlegenden Diensten haben;

k) Programme zur Bereitstellung von Bildung, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung, von sozialen Diensten und von Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu entwerfen und durchzuführen, um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen und sie vor Diskriminierung zu schützen sowie um eine gesunde und gefahrlose Schwangerschaft sicherzustellen;

l) auf der Grundlage vollständiger und genauer Informationen für alle Heranwachsenden und Jugendlichen auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder, unter Mitwirkung von Kindern, Heranwachsenden, Jugendlichen und sozialen Gruppen sowie in Abstimmung mit Frauen- und Jugendorganisationen und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen Bildungsprogramme und Unterrichtsmaterialien zu erarbeiten und anzuwenden, einschließlich umfassender Programme für Sexualerziehung mit empirisch abgesicherter Grundlage, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersgruppen zu ändern, Vorurteile zu beseitigen und Kompetenzen zur fundierten Entscheidungsfindung, Kommunikations- und Risikominderungskompetenzen zu fördern und aufzubauen, damit sich respektvolle, auf der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten beruhende Beziehungen entwickeln, sowie Bildungs- und Schulungsprogramme für Lehrende im schulischen und außerschulischen Bereich zu erarbeiten und durchzuführen;

m) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen in den Genuss des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gelangen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass alle Kinder und Heranwachsenden Zugang zu hochwertigen, kostenlosen oder bezahlbaren, geschlechtersensiblen, geeigneten Gesundheitsdienstleistungen haben, einschließlich altersgerechter Gesundheitsprogramme im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Entwicklungsstands des Kindes;

n) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die uneingeschränkte Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Kinder, einschließlich ihres Zugangs zu einer hochwertigen Bildung, auf der Grundlage der Chancengleichheit und auf eine Weise zu gewährleisten, die ihrer größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Ent-

wicklung förderlich ist, so auch durch die Bereitstellung eines obligatorischen, für alle unentgeltlichen Grundschulunterrichts, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um allen Kindern ohne Diskriminierung alle anderen Ebenen und alle Formen der Bildung verfügbar und zugänglich zu machen;

*o)* alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, Situationen bewaffneter Konflikte, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen den Schutz und die Sicherheit aller Kinder, einschließlich der Verhütung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, zu gewährleisten, indem sie Programme zur Prävention und Reaktion annehmen und durchführen, unter anderem solche, die die Einziehung von Kindern durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffen, um die körperliche und psychische Genesung, die Familienzusammenführung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung dieser Kinder zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einem Umfeld stattfindet, das dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

49. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung der am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

50. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanz- und Geberinstitutionen sowie die bilateralen Geber, nationale Initiativen, einschließlich Entwicklungsprogrammen, für die am stärksten marginalisierten und ausgegrenzten Kinder auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikentwicklung, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

## IV

### Folgemaßnahmen

51. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens und der erzielten Fortschritte seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und der Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

52. *beschließt*,

*a)* den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf das Recht auf Bildung einzugehen;

*b)* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

*c)* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen und im Einklang mit Ziffer 39

ihrer Resolution 68/147 dafür zu sorgen, dass die effektive Wahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten des Mandats der Sonderbeauftragten aufrechterhalten werden;

d) den Generalsekretär zu bitten, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen und Büros der Vereinten Nationen, unter anderem auch mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder sowie der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, und im Benehmen mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft, des Hochschulbereichs und der Kinder, durchgeführt wird, und darin bewährte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen zur effektiven Verwirklichung aller einschlägigen Rechte des Kindes, einschließlich Unterstützung für die Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder, aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung die Schlussfolgerungen der Studie vorzulegen;

e) die Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

f) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

g) die Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Recht auf Bildung“ zu widmen.

### RESOLUTION 69/158

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/484, Ziff. 29)<sup>264</sup>.

#### 69/158. Schutz von Kindern vor Mobbing

*Die Generalversammlung,*

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>265</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten

---

<sup>264</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>265</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und die vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen, die für den Schutz von Kindern vor Mobbing relevant sind,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung<sup>266</sup> und Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Prinzipien der Toleranz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>267</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vereinten Nationen von 2006 über Gewalt gegen Kinder<sup>268</sup>, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Vorgehen gegen Gewalt in der Schule: eine globale Perspektive – Überwindung der Kluft zwischen Norm und Praxis“, dem thematischen Bericht von 2014 mit dem Titel „Förderung des Potenzials von Kindern und möglichst weitgehende Verringerung der Gefährdungen: Informations- und Kommunikationstechnologien, Internet und Gewalt gegen Kinder“ sowie dem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen von 2014 über Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Hidden in plain sight: a statistical analysis of violence against children“ (Vor aller Augen: eine statistische Analyse der Gewalt gegen Kinder), in dem auch auf das Thema Mobbing Bezug genommen wird,

*in dem Bewusstsein*, dass Mobbing, auch Cybermobbing, sich durch Gewalt und Aggression ausdrücken kann und dass jede Form von Mobbing negative Auswirkungen auf die Rechte von Kindern und ihr Wohlergehen haben kann und wissend um die Notwendigkeit der Verhütung und Beseitigung von Mobbing unter Kindern,

*besorgt* über das Vorkommen von Mobbing in verschiedenen Teilen der Welt und die Tatsache, dass Kinder, die von Gleichaltrigen drangsaliert werden, einem erhöhten Risiko vielfältiger emotionaler Probleme sowie möglicher langfristiger Auswirkungen auf die Fähigkeit des Einzelnen, das in ihm steckende Potenzial zu entfalten, ausgesetzt sein können,

*in Anerkennung* dessen, dass in einigen Ländern entsprechende Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen auf Anfrage technische Zusammenarbeit und Unterstützung anbieten mit dem Ziel, die nationalen Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Mobbing zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

*sowie feststellend*, dass das Verhalten von Kindern durch ihr Umfeld beeinflusst werden kann und ferner anerkennend, welche wichtige Rolle Familienangehörige, Vormünder, Betreuungspersonen, Lehrer und Zivilgesellschaft haben und die Medien übernehmen sollten in dem Bemühen, Mobbing zu verhüten,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, entsprechende statistische Daten zum Thema Mobbing zu erheben,

*in Anbetracht* der mit dem Missbrauch neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und Anwendungen verbundenen Risiken, namentlich der erhöhten Gefährdung durch Mobbing, und dabei betonend, dass diese Technologien und Anwendungen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und unter anderem des Lernens und Lehrens im Hinblick auf die Rechte des Kindes eröffnen und nützliche Instrumente zur Förderung des Schutzes von Kindern sein können,

*in dem Bewusstsein*, dass Kinder in besonders gefährdeten Situationen einem erhöhten Mobbingrisiko ausgesetzt sein können und dass Kinder unterschiedliche Formen von Mobbing erfahren können,

---

<sup>266</sup> Resolution 66/137, Anlage.

<sup>267</sup> A/51/201, Anlage, Anhang I.

<sup>268</sup> A/61/299.

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Mobbing, auch Cybermobbing, mögliche langfristige Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte von Kindern und negative Folgen für von Mobbing betroffene oder daran beteiligte Kinder haben kann;
2. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Mobbing unter anderem mit Diskriminierung und Stereotypen einhergehen kann und dass Schritte unternommen werden müssen, um jede Form von Mobbing zu verhüten;
3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*,
  - a) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Form von Gewalt, namentlich Mobbing in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, zu verhüten und Kinder, zumal in der Schule, davor zu schützen, indem man unmittelbar auf derartige Handlungen reagiert, und den von Mobbing betroffenen und daran beteiligten Kindern angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen;
  - b) weiter Bildung zu fördern und in sie zu investieren, auch als einen langfristigen und lebenslangen Prozess, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann;
  - c) nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Kriterien aufgeschlüsselte statistische Informationen und Daten auf nationaler Ebene zu erheben und Informationen über Behinderungen unter dem Aspekt der Mobbingproblematik vorzulegen, aufgrund derer Belange von öffentlichem Interesse wirksam geregelt werden können;
  - d) das öffentliche Bewusstsein für den Schutz von Kindern vor Mobbing unter Einbeziehung von Familienangehörigen, Vormündern, Betreuungspersonen, Jugendlichen, Schulen, Gemeinwesen und deren führenden Vertretern, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen und unter Beteiligung der Kinder zu schärfen;
  - e) Erfahrungen auf nationaler Ebene und bewährte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, auch Cybermobbing, auszutauschen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Verwendung von seitens der Mitgliedstaaten und maßgeblichen Interessenträger vorgelegten Informationen und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Schutz von Kindern vor Mobbing vorzulegen und dabei den Schwerpunkt auf Ursachen und Wirkungen, bewährte Verfahren und Richtlinien für die Verhütung und Bekämpfung von Mobbing zu setzen.

### RESOLUTION 69/159

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/485, Ziff. 12)<sup>269</sup>.

#### 69/159. Rechte der indigenen Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten der indigenen Völker, in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010, 66/142 vom 19. Dezember 2011, 67/153 vom 20. Dezember 2012,

---

<sup>269</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Island, Italien, Kuba, Litauen, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

68/149 vom 18. Dezember 2013 und 69/2 vom 22. September 2014 sowie unter Hinweis auf die Resolution 27/13 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014<sup>270</sup>,

*unter Begrüßung* des Ergebnisdokuments der am 22. und 23. September 2014 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>271</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten erneut auf die bedeutende und fortwährende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinwiesen und den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene samt der umfassenden Einbindung von Vertretern indigener Völker begrüßten,

*in Bekräftigung* der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>272</sup>, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>273</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>274</sup>, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>275</sup> und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>276</sup>,

*in Anbetracht* des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>277</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnisdokumenten der in jüngster Zeit abgehaltenen regionalen Überprüfungskonferenzen über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich von der Regionalkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die den Punkt „Indigene Völker: Interkulturalismus und Rechte“ umfasste,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

*sowie in Anerkennung* dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

*unter Begrüßung* der während der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt erzielten Erfolge und in dem Bewusstsein, dass bei der Suche nach Lösungen für die Probleme indige-

---

<sup>270</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Korr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>271</sup> Resolution 69/2.

<sup>272</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>273</sup> Resolution 55/2.

<sup>274</sup> Resolution 60/1.

<sup>275</sup> Resolution 65/1.

<sup>276</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>277</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/publication/wcms\\_100900.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf).

ner Völker in Bereichen wie traditionelles Wissen, Wissenschaft, Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor Herausforderungen bestehen,

*besorgt* über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

*betonend*, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung ihres Zugangs zur Justiz,

*in Anbetracht* des bevorstehenden dreißigsten Jahrestags des Bestehens des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker im Jahr 2015,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker sowie von ihrem Bericht<sup>278</sup> und legt allen Regierungen nahe, ihren Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>271</sup> und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern über ihre Vertreter und Institutionen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, konkrete politische Konzepte, Pläne, Programme, Projekte und sonstige Maßnahmen umzusetzen, um die in dem Ergebnisdokument eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und andere maßgebliche Akteure, zu diesen Bemühungen beizutragen;

3. *weist erneut darauf hin*, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>272</sup> gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schlussbericht des Generalsekretärs über die Erreichung der Ziele und Vorgaben der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt<sup>279</sup>, zu deren wichtigsten Höhepunkten die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker im Jahr 2007 gehörte, bedauert jedoch, dass nach wie vor Diskrepanzen zwischen der formalen Anerkennung der Rechte der indigenen Völker und der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort bestehen;

5. *beschließt*, eine Veranstaltung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker einzuberufen, die während der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2017 stattfinden wird und in deren Rahmen über die Erfolge der vorangegangenen zehn Jahre Bilanz gezogen wird, die verbleibenden Herausforderungen im Hinblick auf die Rechte der indigenen Völker bewertet werden sowie die weiteren Folgemaßnahmen zu der Erklärung erörtert werden, was insbesondere die Prüfung einer dritten Internationalen Dekade beinhaltet;

6. *begrüßt*, dass der Generalsekretär den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum leitenden Verantwortlichen des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz über indigene Völker benannt hat, mit dem Auftrag, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit der Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans zu beginnen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklä-

---

<sup>278</sup> A/69/267.

<sup>279</sup> A/69/271.

rung über die Rechte der indigenen Völker, zur Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker und zur Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems sicherzustellen;

7. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>277</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

8. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker, den Treuhandfonds für indigene Fragen sowie die Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

9. *beschließt*, dass der Internationale Tag der indigenen Bevölkerungen weiterhin jedes Jahr am 9. August in New York, Genf und anderen Büros der Vereinten Nationen begangen wird, sowie den Generalsekretär zu ersuchen, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen, und den Regierungen nahezu legen, den Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte betreffend indigene Völker und Frauen Informationen über die Fortschritte und Probleme bei der Durchführung der Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 49/7 vom 11. März 2005 mit dem Titel „Indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing“<sup>280</sup> und 56/4 vom 9. März 2012 mit dem Titel „Indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers“<sup>281</sup> aufzunehmen;

11. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sowie Körperschaften der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

12. *unterstreicht*, dass in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen unternommen und Maßnahmen unterstützt werden müssen, die ihre Ermächtigung und ihre volle und wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse für ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen;

13. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenden aufzunehmen, und ermutigt dazu, die Rechte der indigenen Völker bei der laufenden Erörterung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

14. *ermutigt* die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere um gegen die Benachteiligungen vorzugehen, denen die indigenen Völker ausgesetzt sind, und die diesbezügliche technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu erhöhen;

15. *bekräftigt* ihren im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ gefassten Beschluss, auf ihrer siebenzigsten Tagung weiter Mittel und Wege zur Ermöglichung der Mitwirkung von Vertretern und Organisationen

---

<sup>280</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>281</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

der indigenen Völker an den Sitzungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen über sie betreffende Fragen zu prüfen, einschließlich der vom Generalsekretär diesbezüglich vorgelegten konkreten Vorschläge;

16. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker<sup>282</sup> und ersucht den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung ‚Weltkonferenz über indigene Völker‘“ unter dem Punkt „Rechte der indigenen Völker“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/160

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/486, Ziff. 26)<sup>283</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Kanada, Palau, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **69/160. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zur Schürung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>284</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>285</sup>, dem Internationalen Übereinkommen

<sup>282</sup> A/69/278.

<sup>283</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>284</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>285</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>286</sup> und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004<sup>287</sup> und 2005/5 vom 14. April 2005<sup>288</sup> und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008<sup>289</sup>, 18/15 vom 29. September 2011<sup>290</sup> und 21/33 vom 28. September 2012<sup>291</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011, 67/154 vom 20. Dezember 2012 und 68/150 vom 18. Dezember 2013 zu diesem Thema sowie ihre Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011, 67/155 vom 20. Dezember 2012 und 68/151 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

*in Anerkennung* weiterer wichtiger Initiativen der Generalversammlung zur Sensibilisierung für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich in historischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels,

*unter Hinweis* auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

*sowie unter Hinweis* auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001<sup>292</sup> von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009<sup>293</sup>, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie rassistische extremistische Bewegungen und Ideologien ausbreiten,

*zutiefst besorgt* über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewalttätigen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefacht werden,

*unter Hinweis* darauf, dass die internationale Gemeinschaft 2015 den siebzigsten Jahrestag des Sieges über den Nazismus am Ende des Zweiten Weltkriegs begehen wird, und in dieser Hinsicht mit Interesse der

---

<sup>286</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>287</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>288</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. 1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>289</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>290</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr. 1), Kap. II.

<sup>291</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>292</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>293</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

Initiative entgegensehend, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine feierliche Sondersitzung abzuhalten,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban<sup>292</sup> und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz<sup>293</sup>, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und nationalistischen Gewaltideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 68/150 der Generalversammlung<sup>294</sup> erstellt wurde;

3. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt *ihre Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz *aus*, namentlich für die vom Amt geführte Datenbank über praktische Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jede Form der Verherrlichung der Nazibewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der Nazi-Vergangenheit, der Nazibewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, zu Angehörigen nationaler Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie zu solchen zu erklären;

5. *ruft* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>286</sup> *auf* und legt den Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen und so dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen zu übertragen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Staat zu sein;

6. *weist nachdrücklich* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters *hin*, wonach „jegliche offiziellen oder inoffiziellen Gedenkfeiern für das Naziregime, seine Verbündeten und die mit ihm verbundenen Organisationen von den Staaten verboten werden sollen“<sup>295</sup>, und betont in dieser Hinsicht, dass es wichtig ist, dass die Staaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen Feierlichkeiten zu Ehren der SS und aller ihrer Bestandteile, namentlich der Waffen-SS, entgegenzuwirken;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949<sup>296</sup>, voll zu erfüllen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, die gezielt unter anderem gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten gerichtet ist;

---

<sup>294</sup> A/69/334.

<sup>295</sup> Ebd., Ziffer 75.

<sup>296</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.



9. *bekräftigt*, dass von derartigen Handlungen angenommen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, dass sie nicht zu rechtfertigen sind, wenn sie außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken oder des Rechts der freien Meinungsäußerung fallen, und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>285</sup> fallen können und bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

10. *verurteilt* vorbehaltlos jede Leugnung oder jeden Versuch der Leugnung des Holocaust;

11. *begrüßt* die Aufforderung des Sonderberichterstatters zur aktiven Erhaltung der Stätten des Holocaust, die als nationalsozialistische Vernichtungslager, Konzentrations- und Zwangsarbeitslager und Gefängnisse dienten, sowie seine Anregung, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen sollen, einschließlich gesetzgeberischer, Strafverfolgungs- und Bildungsmaßnahmen, um allen Formen der Leugnung des Holocaust ein Ende zu setzen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen auch weiterhin geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich im Wege nationaler Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, Hetzreden sowie die Aufstachelung zur Gewalt gegen Angehörige schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu verhüten;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das Naziregime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

14. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entehren, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und namentlich gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

15. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassen Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

16. *bringt ihre Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass die Herausforderungen, die durch extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land dagegen immun ist;

17. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten *auf*, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

18. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

19. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Botschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Erstellung ethnischer Profile sowie Polizeigewalt gegen schwächere Gruppen bei Opfern zu Misstrauen gegenüber dem Rechtssystem führen und sie davon abhalten, Wiedergutmachung zu verlangen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht *nahe*, die personelle

Vielfalt innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und geeignete Sanktionen gegen diejenigen innerhalb des öffentlichen Dienstes zu erlassen, die rassistisch motivierter Gewalt oder der Verwendung von Hetzsprache schuldig befunden werden;

21. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das nationale Strafrecht aufzunehmen, die vorsieht, dass die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung einen erschwerenden Umstand darstellt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

22. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielfältig sind und durch geeignete Maßnahmen wie Erziehung, Bewusstseinsbildung und Förderung des Dialogs angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Ausbau der Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

23. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Bildung und Erziehung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

24. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nazismus und dem Faschismus waren<sup>297</sup>;

25. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die darauf abzielen, Gemeinschaften zusammenzubringen und ihnen Raum für einen echten Dialog zu eröffnen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Medienangehörige, sowie Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, insbesondere solche, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden, die anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

26. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung zu investieren, sowohl in konventionelle als auch unkonventionelle Lehrpläne, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Vorstellungen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

27. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten spielen können;

28. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>284</sup> niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die

---

<sup>297</sup> A/64/295, Ziff. 104.

Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

29. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

30. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

32. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

33. *erkennt außerdem* die positive Rolle *an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

34. *legt* den Staaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, alle Möglichkeiten zu nutzen, einschließlich derjenigen, die das Internet und die sozialen Medien bieten, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen gegen die Verbreitung von Ideen vorzugehen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der Demokratie zu fördern;

35. *ermutigt* diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatler empfohlen hat;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

37. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

38. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

39. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

40. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

41. *verweist außerdem darauf*, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/55<sup>298</sup> den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

42. *legt den Staaten nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die zuständigen Vertragsorgane Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen haben, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen;

43. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 41 erinnert wird, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4, 6, 7, 9, 13, 14, 24 und 25, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

44. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter im Zuge der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

45. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

46. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 43 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

47. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

48. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 69/161

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/486, Ziff. 26)<sup>298</sup>.

#### **69/161. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/156 vom 20. Dezember 2012,

---

<sup>298</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/268 vom 9. April 2014 über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>299</sup> über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>300</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>301</sup> und bittet den Generalsekretär, Vertragsstaaten, die laut Bericht mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, erneut zu bitten, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine einundachtzigste und zweiundachtzigste<sup>302</sup> sowie über seine dreiundachtzigste und vierundachtzigste<sup>303</sup> Tagung;

4. *ruft* im Vorfeld des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens *erneut* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Übereinkommens *durch* alle Vertragsstaaten *auf*, um jede Form von Rassendiskriminierung zu beseitigen;

5. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

6. *beschließt*, auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine fünfundachtzigste und sechsendachtzigste sowie über seine siebenundachtzigste und achtundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses, sollte sich die Finanzlage des Ausschusses ändern, und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

### RESOLUTION 69/162

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/486, Ziff. 26)<sup>304</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

---

<sup>299</sup> A/69/329.

<sup>300</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>301</sup> A/69/328.

<sup>302</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/68/18).*

<sup>303</sup> *Ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 18 (A/69/18).*

<sup>304</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Russische Föderation.

go, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Australien, Deutschland, Frankreich, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

**69/162. Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz verabschiedet wurden<sup>305</sup>, und in dieser Hinsicht die unbedingte Notwendigkeit ihrer vollständigen und wirksamen Umsetzung unterstreichend,

*betonend*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller wichtigen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht und dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban nach wie vor eine solide Grundlage und das einzige instruktive Ergebnis der Weltkonferenz bilden, das umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung aller Geißeln des Rassismus sowie die Gewährung geeigneter Rechtsbehelfe für die Opfer vorschreibt,

*unter Hinweis* auf die drei bereits von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und bedauernd, dass die Aktionsprogramme für diese Dekaden nicht vollständig durchgeführt und ihre Ziele bislang nicht erreicht wurden,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*unter Hervorhebung* der Intensität, des Ausmaßes und des organisierten Charakters der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, und der damit verbundenen historischen Ungerechtigkeiten und des unsäglichen Leids, das durch den Kolonialismus und die Apartheid verursacht wurde, sowie der Tatsache, dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker nach wie vor Opfer der nachwirkenden Folgen dieses Erbes sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Rassendiskriminierung und -trennung zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

*unterstreichend*, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, einschließlich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, die sich teilweise in Gewalt äußern,

---

<sup>305</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr. 1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Folgemechanismen im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär am 16. Juni 2003 gemäß Resolution 56/266 der Generalversammlung vom 27. März 2002 fünf unabhängige namhafte Experten ernannte, die den Auftrag haben, die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben, und in dieser Hinsicht die Rolle unterstreichend, die diesen unabhängigen namhaften Experten bei der Mobilisierung des weltweiten politischen Willens zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung aller Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz zukommt und auch weiterhin zukommen wird,

*unter Hervorhebung* der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, um die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban erfolgreich umzusetzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2142 (XXI) vom 26. Oktober 1966, in der die Generalversammlung den 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, in der sie den 25. März zum jährlichen Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

*ferner unter Hinweis* auf das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie auf die Notwendigkeit, ihnen ein ehrendes Andenken zu bewahren,

*darauf hinweisend*, dass 2016 der fünfzehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban begangen wird, und seiner Begehung erwartungsvoll entgegensehend,

*anerkennend und bekräftigend*, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

## I

### **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

1. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 verabschiedeten Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>306</sup> und seine vollständige und wirksame Durchführung von höchster Wichtigkeit sind, um die Geißeln des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu bezwingen;

2. *fordert* die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten auf, dringend die Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens abzugeben;

3. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen des Übereinkommens keine wirksame Antwort auf zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung darstellen, insbesondere in Bezug auf Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, weswegen 2001 die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einberufen wurde;

---

<sup>306</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat und seine Nebenstrukturen anerkannt haben, dass das genannte Übereinkommen verfahrenstechnische und inhaltliche Lücken aufweist, die dringend, unbedingt und vorrangig behoben werden müssen;

5. *bittet* den Menschenrechtsrat, in Verbindung mit seinem Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Rahmen der Ausübung seines Mandats weiterhin ergänzende Normen auszuarbeiten, um bestehende Lücken in dem Übereinkommen in Form neuer normativer Vorgaben zu schließen, die darauf zielen, alle Formen des zeitgenössischen und wieder aufkeimenden Rassismus zu bekämpfen und in dieser Hinsicht auch Bereiche wie Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Aufstachelung zu national, ethnisch und religiös motiviertem Hass abzudecken, die als inhaltliche Lücken erkannt wurden;

### II

#### Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

6. *begrüßt* die Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung in ihrer Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013 und die feierliche Eröffnung der Dekade am 10. Dezember 2014;

7. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung<sup>307</sup>;

8. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Generalversammlung über die Vorsitzende der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe vorzulegen, und bittet die Vorsitzende der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht, mit der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen interaktiven Dialog unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ zu führen;

### III

#### Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

9. *begrüßt*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Ersuchen des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 6/22 vom 28. September 2007<sup>308</sup> und jenem der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/151 vom 18. Dezember 2013 nachgekommen ist, die Tätigkeit der ehemaligen Antidiskriminierungs-Gruppe im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte neu auszurichten und sie umzubenennen, und begrüßt außerdem ihre Umbenennung in die Sektion Anti-Rassendiskriminierung sowie die Neuausrichtung ihrer operativen Tätigkeiten mit ausschließlicher Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gemäß der Definition in den Ziffern 1 und 2 der Erklärung von Durban<sup>305</sup>;

10. *begrüßt ferner* die Aufnahme der historischen und wegweisenden Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter die 20 größten Erfolge des Amtes des Hohen Kommissars seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien 1993<sup>309</sup>;

11. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>1</sup>, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

---

<sup>307</sup> Resolution 69/16, Anlage.

<sup>308</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>309</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



IV

**Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die  
Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, gemäß ihrer Resolution 68/151 die operativen Tätigkeiten der Gruppe unabhängiger namhafter Experten neu zu beleben und zu reaktivieren;

13. *bittet* den Menschenrechtsrat *erneut*, gemäß Ziffer 16 der Resolution 68/151 der Generalversammlung dafür zu sorgen, dass die Gruppe unabhängiger namhafter Experten innerhalb der Nebenstrukturen des Rates, denen das Mandat und die Verantwortung für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>305</sup> übertragen wurden, sichtbar ist und effektiv mitwirkt und dass ihre umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen optimal genutzt werden, und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht vorzulegen;

V

**Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur  
Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung**

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär 1973 den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geschaffen hat, der als Finanzierungsmechanismus für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der drei von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verwendet wurde, und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Treuhandfonds auch für die anschließenden Programme und operativen Tätigkeiten über die drei Dekaden hinaus verwendet wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution einen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung von Ziffer 18 ihrer Resolution 68/151 betreffend die Neubelebung des Treuhandfonds dargelegt werden, die den Zweck hat, die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu gewährleisten, die Wirksamkeit der umfassenden Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erhöhen und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu fördern;

16. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen sowie andere Geber, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Leistung von Beiträgen zu ermutigen;

VI

**Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus,  
der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und  
damit zusammenhängender Intoleranz**

17. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>310</sup> und legt dem Sonderberichterstatter nahe, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin einen Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Aufstachelung zu Hass zu legen, die das friedliche Zusammenleben

---

<sup>310</sup> A/69/334 und A/69/340.

und die Harmonie innerhalb der Gesellschaften behindern, und dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung diesbezügliche Berichte vorzulegen;

18. *bittet* den Sonderberichtersteller *erneut*, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Verfahren Bericht zu erstatten;

## VII

### Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung

19. *ersucht* den Menschenrechtsrat *erneut*, ein mehrjähriges Aktivitätenprogramm zu erarbeiten und anzunehmen, um die erneuten und verstärkten Informationstätigkeiten zu gewährleisten, die notwendig sind, um die Weltöffentlichkeit über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu informieren und sie zu deren Unterstützung zu mobilisieren sowie das Bewusstsein für seinen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erhöhen;

20. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, mit den Vorbereitungen für die Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beginnen, insbesondere über die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Menschenrechtsrats, auch weiterhin während der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung jährliche Gedenksitzungen der Versammlung und des Rates mit entsprechendem Schwerpunkt und entsprechenden Themen einzuberufen und eine Aussprache über den Stand der Rassendiskriminierung weltweit abzuhalten, unter Beteiligung des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und spricht sich in diesem Zusammenhang für die Beteiligung von auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung tätigen namhaften Persönlichkeiten sowie von Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung beziehungsweise des Rates;

23. *beschließt*, mit dieser vorrangigen Angelegenheit auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 69/163

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/487, Ziff. 18)<sup>311</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Hon-

---

<sup>311</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tschad, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

duras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Enthaltungen:* Fidschi, Kenia, Liberia, Mexiko, Schweiz, Tonga, Tschad.

### **69/163. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 68/152 vom 18. Dezember 2013, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010<sup>312</sup>, 15/26 vom 1. Oktober 2010<sup>313</sup>, 18/4 vom 29. September 2011<sup>314</sup>, 21/8 vom 27. September 2012<sup>315</sup>, 24/13 vom 26. September 2013<sup>316</sup> und 27/10 vom 25. September 2014<sup>317</sup> sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika<sup>318</sup>, sowie der Afrikanischen Union,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

---

<sup>312</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>313</sup> Ebd., Kap. I.

<sup>314</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>315</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>316</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>317</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>318</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>319</sup>,

*unter Begrüßung* der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen internationaler krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*äußerst beunruhigt und besorgt* über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

*überzeugt*, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *anerkennt mit Dank* die Arbeit und die Beiträge der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich ihrer Forschungstätigkeiten, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrem neuesten Bericht<sup>320</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung und ihr Schutz allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

---

<sup>319</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>320</sup> A/69/338.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>321</sup> noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *verweist* auf die Abhaltung der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben, und ersucht die Arbeitsgruppe sowie andere Sachverständige, ihre Mitwirkung auf der vierten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe fortzusetzen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die von den früheren Sonderberichterstatern über den Einsatz von Söldnern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatler über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung in seinem Bericht an

---

<sup>321</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs<sup>322</sup> zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

17. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Einsatzstaat, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern weiter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

#### RESOLUTION 69/164

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/487, Ziff. 18)<sup>323</sup>.

#### 69/164. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten

---

<sup>322</sup> Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

<sup>323</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>324</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung<sup>325</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 68/153 vom 18. Dezember 2013,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und fremder Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>326</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

---

<sup>324</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>325</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>326</sup> A/69/342.

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 69/165

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/487, Ziff. 18)<sup>327</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Paraguay, Südsudan, Tonga.

#### 69/165. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

<sup>327</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.



in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

*eingedenk* der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>328</sup>, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>329</sup>, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>330</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>331</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>332</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>333</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>334</sup> und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist<sup>335</sup>,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert<sup>336</sup>,

*betonend*, wie dringlich es ist, die unverzügliche Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>337</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>338</sup>,

*sowie unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/154 vom 18. Dezember 2013,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

---

<sup>328</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>329</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>330</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>331</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>332</sup> Resolution 50/6.

<sup>333</sup> Resolution 55/2.

<sup>334</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr. I.

<sup>335</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

<sup>336</sup> Ebd., Ziff. 122.

<sup>337</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>338</sup> S/2003/529, Anlage.

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

### RESOLUTION 69/166

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>339</sup>.

#### 69/166. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>340</sup> und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>341</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>341</sup>, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>342</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/167 vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter,

*begrüßend*, dass der Menschenrechtsrat am 26. Juni 2014 Resolution 26/13 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet<sup>343</sup> angenommen hat,

*sowie unter Begrüßung* der Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend von seinem Bericht über das Thema<sup>344</sup> und unter Hinweis auf die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats stattfand,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus<sup>345</sup> und von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Rates über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung<sup>346</sup>,

---

<sup>339</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

<sup>340</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>341</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>342</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>343</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>344</sup> A/HRC/27/37.

<sup>345</sup> A/69/397.

<sup>346</sup> A/HRC/23/40 und Corr.1.

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses über das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs und den Schutz der Ehre und des Rufes, zugleich jedoch Kenntnis nehmend von den großen technologischen Sprüngen, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben<sup>347</sup>,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots und der Rechtmäßigkeit zu prüfen, und der Bedeutung der Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken,

*feststellend*, dass im April 2014 in São Paulo (Brasilien) die interessengruppenübergreifende Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung „NETmundial“ abgehalten wurde, und anerkennend, dass der wirksame Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie einer fortlaufenden und abgestimmten Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger bedarf,

*sowie feststellend*, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

*in Bekräftigung* des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

*darauf hinweisend*, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, persönliche Informationen preisgeben können und einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

*betonend*, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, als weitreichende Eingriffe, das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen können und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie in massivem Umfang erfolgen,

*insbesondere Kenntnis davon nehmend*, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die

---

<sup>347</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40), Anhang VI.*

erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

*betonend*, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben und wenn sie die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten, namentlich von privaten Unternehmen, verlangen,

*unter Hinweis* darauf, dass Wirtschaftsunternehmen gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>348</sup> eine Verantwortung dafür haben, die Menschenrechte zu achten,

*tief besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden,

*feststellend*, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

*sowie* in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Einklang stehen,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>340</sup> und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>341</sup> festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Vordringen der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, namentlich im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

c) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich Überwa-

---

<sup>348</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte\\_2.\\_auflage.pdf](http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf).

chen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

5. *legt* dem Menschenrechtsrat *nahe*, mit der Debatte aktiv befasst zu bleiben, mit dem Ziel, Grundsätze, Normen und bewährte Verfahren für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu bestimmen und zu klären, und die Möglichkeit der Einrichtung eines Sonderverfahrens zu diesem Zweck zu erwägen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 69/167

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>349</sup>.

#### 69/167. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 68/179 vom 18. Dezember 2013, sowie unter Hinweis auf die Resolution 26/21 des Menschenrechtsrats vom 27. Juni 2014<sup>350</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>351</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>352</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>352</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>353</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskrimi-

---

<sup>349</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Tadschikistan, Türkei und Uruguay.

<sup>350</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A

<sup>351</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

<sup>352</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>353</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

nierung der Frau<sup>354</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>355</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>356</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>357</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>358</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>359</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einen maßgeblichen Beitrag zum internationalen System für den Schutz der Migranten leistet,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>360</sup>, in dem die Staaten aufgefordert werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*sowie unter Hinweis* auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>361</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006<sup>362</sup> und 2009/1 vom 3. April 2009<sup>363</sup> sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über „Neue Migrationstrends: demografische Aspekte“<sup>364</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige)<sup>365</sup> vom 31. März 2004 und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem

---

<sup>354</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>355</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>356</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>357</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>358</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

<sup>359</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>360</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>361</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>362</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>363</sup> Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>364</sup> Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>365</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.

Fall *Avena*<sup>366</sup> und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

*unterstreichend*, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

*aner kennend*, dass Frauen beinahe die Hälfte aller internationalen Migranten ausmachen, sowie in dieser Hinsicht aner kennend, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, *unterstreichend*,

*sowie* die Bedeutung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung *aner kennend*, in dessen Rahmen der wichtige Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannt wurde sowie die Tatsache, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungssagenden gebührende Berücksichtigung finden soll,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der im Mai 2014 in Schweden abgehaltenen siebenten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung unter dem Motto „Freisetzung des Potenzials der Migration für eine inklusive Entwicklung“, in denen die positiven wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beiträge von Migranten zur Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern hervorgehoben wurden und bekräftigt wurde, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus ist,

*in Anerkennung* der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

*unter Betonung* des vieldimensionalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund anhaltender Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

*aner kennend*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen fordernd,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*bekräftigend*, dass die Schleusung von Migranten und Verbrechen an Migranten, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

*eingedenk* dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

---

<sup>366</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen staatlichen Ebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

*sowie betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, namentlich bei der Durchführung ihrer spezifischen Maßnahmen im Bereich Migration und Grenzsicherheit, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass Sanktionen gegen irreguläre Migranten und ihre Behandlung dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

*im Bewusstsein* dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

*in Anerkennung* der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer, und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnissen junger Migranten zu berücksichtigen,

*besorgt* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

*in Anerkennung* der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>351</sup> verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>352</sup> und

*a)* verurteilt in dieser Hinsicht nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu Hasskriminalität, fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen,



die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen und gegebenenfalls wirksame Rechtsbehelfe für die Opfer bereitzustellen;

*b)* ermutigt die Staaten, Mechanismen zu schaffen oder gegebenenfalls zu stärken, die es Migranten erlauben, mutmaßliche Fälle von Missbrauch durch zuständige Behörden oder Arbeitgeber ohne Angst vor Repressalien anzuzeigen, und die eine faire Behandlung solcher Anzeigen ermöglichen;

*c)* bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

*d)* fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

*e)* fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>359</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

*f)* nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine neunzehnte und zwanzigste Tagung<sup>367</sup>;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

*a)* fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen und gegebenenfalls Haftalternativen zu nutzen, namentlich Maßnahmen, die von einigen Staaten bereits erfolgreich angewandt werden;

*b)* ermutigt die Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kindermigranten betreffen, ungeachtet des Migrationsstatus das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und gegebenenfalls bei Kindermigranten Haftalternativen zu nutzen;

*c)* ermutigt die Staaten, zusammenzuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Schleusung von Migranten zu verhüten, zu bekämpfen und anzugehen, unter anderem indem sie Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen, den Informationsaustausch und gemeinsame operative Funktionen stärken, Kapazitäten ausbauen und Möglichkeiten für eine geordnete, sichere und würdevolle Migration unterstützen sowie Gesetzgebungsmethoden stärken, um Akte der Schleusung von Migranten unter Strafe zu stellen;

*d)* fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

*e)* ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, und die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger

---

<sup>367</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 48 (A/69/48).*

darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen zu behandeln;

f) fordert die Staaten auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Ziel-land und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

g) erkennt an, dass Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

h) erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen und sie zu unterstützen;

i) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

j) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>358</sup> sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmesstaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

k) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

l) bittet die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte;

m) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

n) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und

in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

e) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

f) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

g) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

h) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsbarrieren in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

i) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von unbegleiteten Kindern und Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes, die Klarheit in Bezug auf die Aufnahme sowie Betreuungsregelungen und die Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

j) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Zusatzprotokolle<sup>368</sup> nachdrücklich auf, sie voll durchzuführen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration<sup>369</sup> zu berücksichtigen;

---

<sup>368</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>369</sup> A/HRC/15/29.

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Migranten, die Opfer nationaler und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität sind, einschließlich Entführungen und Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, namentlich indem sie Programme und Politiken durchführen, die Schutz und nach Bedarf Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

*a)* *ersucht* daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

*b)* *legt* den Staaten *nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

*c)* *legt* den Staaten *außerdem nahe*, beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

*d)* *legt* den Staaten *ferner nahe*, beim Zeugen- und Opferschutz in Fällen des Menschenhandels wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

*e)* *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

10. *ermutigt* dazu, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frage von Migration und Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Integration der Menschenrechtsperspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und

*a)* *ersucht* daher die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung und die Internationale Organisation für Migration und andere Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, der internationalen Migration bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;

*b)* *erkennt* an, wie wichtig der Beitrag des Hohen Kommissars, des Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters sowie aller anderen Schlüsselakteure zu der Diskussion über internationale Migration ist;

11. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog im Rahmen ein-

schlägiger internationaler Tagungen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken und inklusiver zu machen;

12. *ersucht* die Regierungen und internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>370</sup> gebührend Rechnung zu tragen;

13. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

14. *bittet* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sonderberichtersteller der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung gemäß Resolution 68/179 vorgelegt hat<sup>371</sup>;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich Mitteln und Wegen zur Förderung der Menschenrechte von Migranten<sup>372</sup>, und nimmt Kenntnis von den darin angeführten, vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten empfohlenen Grundsätzen und Leitlinien zu Menschenrechten an internationalen Grenzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION69/168

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>373</sup>.

#### **69/168. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>374</sup> verankerten Ziele und Grundsätze,

---

<sup>370</sup> Resolution 68/4.

<sup>371</sup> A/69/302.

<sup>372</sup> A/69/277.

<sup>373</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>374</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>375</sup> und in denen die Konferenz die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 65/207 vom 21. Dezember 2010 und 67/163 vom 20. Dezember 2012 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolutionen 66/169 vom 19. Dezember 2011 und 68/171 vom 18. Dezember 2013, sowie der Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/17 vom 13. Juni 2013<sup>376</sup> und 27/18 vom 25. September 2014<sup>377</sup>,

*unter Begrüßung* des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

*in Anbetracht* der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen,

*sowie in Anbetracht* des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

*betonend*, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, Regierungen hinsichtlich der Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu beraten,

*sowie betonend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der aktiven Arbeit des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Afrikanischen Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren, des Arabischen Netzwerks von Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationa-

---

<sup>375</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>376</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. V, Abschn. A.

<sup>377</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

len Instituts für Ombudspersonen, sowie anderer aktiver Verbände und Netzwerke von Ombudspersonen und Mediatoren,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>378</sup>, in der er die Generalversammlung auf seinen Bericht über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte hinweist, der dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung im September 2014 vorgelegt wurde<sup>379</sup>, und bedauert, dass kein konkreter Bericht über die Durchführung der Resolution 67/163 der Generalversammlung erstellt wurde, um den sie in der genannten Resolution ersucht hatte;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) auf nationaler und gegebenenfalls auf lokaler Ebene die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, mit angemessenen verfassungsmäßigen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mit Finanzmitteln und allen anderen geeigneten Mitteln auszustatten, um sicherzustellen, dass sie ihren Auftrag effizient und unabhängig wahrnehmen, und um die Legitimität und Glaubwürdigkeit ihres Handelns als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

c) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

d) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und anderen internationalen und regionalen Organisationen von Ombudspersonen bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiterzugeben und auszutauschen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>375</sup> jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften am besten entspricht;

4. *begrüßt* die aktive Teilnahme des Amtes des Hohen Kommissars an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>380</sup> und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

---

<sup>378</sup> A/69/287.

<sup>379</sup> A/HRC/27/39.

<sup>380</sup> Resolution 48/134, Anlage.

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Hindernisse, auf die die Staaten in dieser Hinsicht gestoßen sind, sowie über bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

### RESOLUTION 69/169

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>381</sup>.

#### 69/169. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre weiteren Resolutionen zu der Frage, namentlich die Resolution 68/166 vom 18. Dezember 2013, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 27/1 vom 25. September 2014<sup>382</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/165 vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Wahrheit sowie die Resolution 27/3 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014 über den Sonderberichterstatler des Rates über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung<sup>382</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/268 vom 9. April 2014 über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

*daran erinnernd*, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

---

<sup>381</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>382</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.



insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

*sowie daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

*in der Erkenntnis*, dass die weit verbreitete und systematische Praxis des Verschwindenlassens in dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts anerkannt wird,

*betonend*, wie wichtig die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist,

*in der Erkenntnis*, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>383</sup>, dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 94 Staaten unterzeichnet wurde und dass 44 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs<sup>384</sup>;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, unter anderem indem sie die Maßnahmen der Staaten zur Ratifikation des Übereinkommens unterstützen, den Staaten und der Zivilgesellschaft technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe leisten und das Bewusstsein für das Übereinkommen schärfen, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;

6. *begrüßt* die von dem Ausschuss über das Verschwindenlassen geleistete Arbeit und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, ihre Berichte vorzulegen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

---

<sup>383</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>384</sup> A/69/214.

7. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>385</sup> als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

8. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkungen über Kinder<sup>386</sup> und Frauen<sup>387</sup>, die von Verschwindenlassen betroffen sind, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass das Verschwindenlassen besondere Folgen für Frauen und schwächere Gruppen, insbesondere Kinder, hat, da zumeist sie die schweren wirtschaftlichen Härten zu tragen haben, die für gewöhnlich mit dem Verschwindenlassen einhergehen, und, wenn sie selbst dem Verschwindenlassen unterworfen werden, besonders anfällig für sexuelle und andere Formen von Gewalt werden können;

10. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 69/170

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen ohne Gegenstimme bei 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>388</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

---

<sup>385</sup> Resolution 47/133.

<sup>386</sup> A/HRC/WGEID/98/1 und Corr.1.

<sup>387</sup> A/HRC/WGEID/98/2.

<sup>388</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Singapur, Slowenien, Somalia, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Fidschi, Kenia, Komoren, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Ruanda, Sambia, Simbabwe, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

#### 69/170. Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/13 vom 13. Juni 2013 über Angriffe und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus<sup>389</sup>, 24/33 vom 27. September 2013 über die technische Zusammenarbeit zur Verhütung von Angriffen auf Menschen mit Albinismus<sup>390</sup> und 26/10 vom 26. Juni 2014 über den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus<sup>391</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem vorläufigen Bericht über Menschen mit Albinismus<sup>392</sup>, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 263 der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker vom 5. November 2013 über die Verhütung von Angriffen und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die häufig straflos bleibenden Angriffe auf Menschen mit Albinismus, darunter Frauen und Kinder,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Staaten, alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus zu beseitigen,

*sowie unter Begrüßung* der erhöhten internationalen Aufmerksamkeit für die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus, einschließlich der Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Albinismus auf Leben, Würde und Sicherheit sowie ihres Rechts, nicht der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, fortzusetzen und ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Albinismus zu Beschäftigung, Bildung, Justiz und des für sie erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit fortzusetzen,

*betonend*, dass die internationale Gemeinschaft die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unbedingt vorrangig verbessern muss,

*im Hinblick* darauf, dass in vielen Teilen der Welt die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus nach wie vor wenig bekannt ist, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und besser zu verstehen, um die weltweite Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit Albinismus zu bekämpfen,

*es begrüßend*, dass die Akteure der Zivilgesellschaft den 13. Juni als Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus begehen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Menschenrechtsrat der Generalversammlung in seiner Resolution 26/10 empfahl, den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündigung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

---

<sup>389</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>390</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>391</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>392</sup> A/HRC/24/57.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

1. *beschließt*, mit Wirkung ab dem Jahr 2015 den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus in angemessener Weise zu begehen;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit Informationen über die Initiativen zu versorgen, die zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Albinismus ergriffen wurden, einschließlich der Anstrengungen, die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und das Verständnis für Albinismus zu erhöhen;
4. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Situation von Menschen mit Albinismus weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;
5. *weist* auf das Ersuchen an den Hohen Kommissar *hin*, den Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über die Initiativen zu informieren, die ergriffen wurden, um die Rechte von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und den Schutz dieser Rechte zu fördern;
6. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

### RESOLUTION 69/171

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen und 1 Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>393</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Arabische Republik Syrien.

*Enthaltungen:* Ruanda, Simbabwe, Südafrika.

---

<sup>393</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, El Salvador, Eritrea, Irak, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

**69/171. Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>394</sup> verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993<sup>395</sup>, in denen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977 und 51/102 vom 12. Dezember 1996 sowie alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/153 vom 16. Dezember 2005, 67/162 vom 20. Dezember 2012 und 68/241 vom 27. Dezember 2013 über das Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>396</sup> und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*erneut erklärend*, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

*feststellend*, dass infolge der Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika eine wachsende Nachfrage nach den Dienstleistungen des Zentrums entstanden ist, und in Anbetracht dessen, dass dem Bericht des Generalsekretärs<sup>397</sup> zufolge Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zur Stärkung der Personalbestands des Zentrums zugewiesen wurden, damit es dem Ausbildungs- und Dokumentationsbedarf besser, rascher und angemessener entsprechen kann, und um Lücken in Bezug auf Fachkenntnisse und einschlägige Schulungsmaterialien in arabischer Sprache schließen zu helfen,

*eingedenk* der Größenordnung und der Vielfalt der Bedürfnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte in Südwestasien und der arabischen Region und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene und nachhaltige Finanzierung des Zentrums zu sichern, damit es seine wesentliche Aufgabe und seine überaus wichtige Rolle in der Region voll wahrnehmen kann,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>397</sup>;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der erfolgreichen Hilfe, die das Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, Programme für technische Hilfe und Schulungs- und Fortbildungsprogramme in den Bereichen Bekämpfung des Menschenhandels, Menschenrechte und Medien, Menschenrechte und Diplomatie, Menschenrechtserziehung und Menschenrechtsausbildung für Polizisten geleistet hat, sowie von der Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen und regionaler Konsultationen zu den Themen, mit denen die Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen befasst sind;

---

<sup>394</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

<sup>395</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>396</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

<sup>397</sup> A/69/333.

3. *unterstreicht* die Rolle des Zentrums als Quelle regionalen Fachwissens sowie die Notwendigkeit, einer wachsenden Zahl von Ersuchen um Ausbildung und Dokumentation, auch in arabischer Sprache, nachzukommen;

4. *stellt fest*, dass die von Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern an das Zentrum gerichtete zunehmende Nachfrage Ausdruck einer wachsenden Anerkennung seiner Rolle und Wirkung beim Ausbau der menschenrechtsbezogenen Kapazitäten in der Region ist;

5. *legt dem Zentrum nahe*, weiter mit anderen Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, seine Tätigkeit zu stärken und Doppelarbeit zu vermeiden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Verfahren einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 69/172

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>398</sup>.

#### 69/172. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>399</sup> verankerten Grundsätze und der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>400</sup>, insbesondere der Artikel 6, 7, 9, 10, 14 und 15 des Paktes, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>401</sup>, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>402</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>403</sup>, insbesondere dessen Artikels 2 Buchstabe c, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>404</sup>, insbesondere dessen Artikel 37, 39 und 40, und des Inter-

---

<sup>398</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

<sup>399</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>400</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage; und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

<sup>401</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465 und 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449 (Fakultativprotokoll).

<sup>402</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>403</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>404</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

nationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>405</sup> sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 65/213 vom 21. Dezember 2010 und 67/166 vom 20. Dezember 2012 und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/12 vom 29. September 2011<sup>406</sup> und 24/12 vom 26. September 2013<sup>407</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/1 vom 24. September 2012 mit dem Titel „Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit<sup>408</sup>,

*unter Begrüßung* der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>409</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>410</sup>,

*ferner unter Begrüßung* der Tätigkeit aller Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die sich bei der Erfüllung ihres Auftrags mit Menschenrechten in der Rechtspflege befassen,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die sämtliche Mechanismen der Menschenrechtsvertragsorgane im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, insbesondere von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>411</sup>, und Nr. 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren<sup>412</sup>, die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, und von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit<sup>413</sup> und Nr. 13 über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt<sup>414</sup>, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

---

<sup>405</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>406</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>407</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

<sup>408</sup> A/68/213/Add.1.

<sup>409</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>410</sup> Resolution 67/187, Anlage.

<sup>411</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40* (A/47/40), Anhang VI.B.

<sup>412</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 40* (A/62/40), Vol. I, Anhang VI.

<sup>413</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 41* (A/63/41), Anhang IV.

<sup>414</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 41* (A/67/41), Anhang V.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von dem thematischen Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Förderung der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder“,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

*in Ermutigung* fortgesetzter regionaler und überregionaler Anstrengungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress zum Jugendstrafrecht abzuhalten,

*in der Überzeugung*, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

*unter Hinweis* darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

*betonend*, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

*darin erinnernd*, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuendes Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

*erneut erklärend*, dass Kinder, die Opfer und Zeugen von Verbrechen und Gewalt sind, besonders gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Bedürfnissen entsprechend besonderen Schutz und Beistand sowie besondere Unterstützung benötigen, um eine weitere Belastung und Traumatisierung zu verhüten, die ihnen aus der Teilnahme an dem Strafverfahren erwachsen könnte,

*in Anbetracht* der spezifischen Situation und Bedürfnisse von früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, die beschuldigt werden, angeblich völkerrechtliche Verbrechen begangen zu haben, während sie mit diesen Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren,

*erneut erklärend*, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,



1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte in der Rechtspflege, der eine Analyse des internationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beinhaltet<sup>415</sup>;
2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Schutz der Menschenrechte von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>416</sup>, und über den Zugang von Kindern zur Justiz<sup>417</sup> und dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit<sup>418</sup>, die dem Menschenrechtsrat vorgelegt wurden;
3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Standards der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und in anderen Bereichen sowie für ausreichende Ressourcen zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Standards gewährleistet ist;
5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;
6. *appelliert* an die Regierungen, die wirksame Rechtspflege und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, um die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie ausreichende Ressourcen für Dienste rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;
7. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendgerichtsbarkeit und durch die Förderung von Unabhängigkeit, Rechenschaftlichkeit und Transparenz in der Justiz, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;
8. *bekräftigt*, dass niemandem die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und verweist in dieser Hinsicht auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit;
9. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, dass jede Person, der durch Festnahme oder Inhaftierung die Freiheit entzogen ist, umgehenden Zugang zu einem zuständigen Gericht erhält, das wirksam befugt ist, über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung zu befinden und die Freilassung anzuordnen, wenn die Festnahme oder Inhaftierung für rechtswidrig befunden wird, und umgehenden Zugang zu einem Verteidiger erhält;
10. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;
11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die den Auftrag hat, Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und gel-

---

<sup>415</sup> A/68/261.

<sup>416</sup> A/HRC/21/26.

<sup>417</sup> A/HRC/25/35 und Add.1 und A/HRC/27/25.

<sup>418</sup> A/HRC/21/25.

tendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen überarbeitet werden können, und bittet die Sachverständigengruppe, ihre Arbeit fortzuführen und die Überprüfung und Aktualisierung der Mindestgrundsätze abzuschließen, unter erneutem Hinweis darauf, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht schmälern sondern verbessern und den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft, bewährten Verfahren sowie den Menschenrechtsnormen Rechnung tragen sollen, um Sicherheit und menschenwürdige Bedingungen für Gefangene zu fördern, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass die Sachverständigengruppe sich das Fachwissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Amtes des Hohen Kommissars und anderer maßgeblicher Akteure zunutze machen kann;

12. *erinnert* an das absolute Verbot der Folter im Völkerrecht und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, keine Haftbedingungen, Behandlung oder Strafen erleiden, die einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

13. *fordert die Staaten auf*, alle behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Personen, denen die Freiheit entzogen ist, umgehend und auf wirksame und unparteiische Weise zu untersuchen, insbesondere bei Todesfällen und bei Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen;

14. *legt den Staaten eindringlich nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Hilfe sicherstellen;

15. *legt den Staaten nahe*, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Überfüllung von Haftanstalten vorzugehen, unter anderem indem sie nach Möglichkeit vermehrt auf Alternativen zu Untersuchungshaft und freiheitsentziehenden Strafen zurückgreifen und den Zugang zu rechtlicher Unterstützung und die Effizienz sowie die Kapazität des Strafjustizsystems und seiner Einrichtungen verbessern;

16. *begrüßt* die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltene Podiumsdiskussion über den Schutz der Menschenrechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, in deren Rahmen Herausforderungen und bewährte Verfahren zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, hervorgehoben wurden, insbesondere betreffend die gerichtliche Aufsicht über Inhaftierungen, die Überbelegung und die übermäßige Anwendung von Inhaftierung, unter anderem durch die Untersuchung der Anwendung von Untersuchungshaft und von Alternativen zur Inhaftierung;

17. *legt den Staaten auch weiterhin nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>409</sup> gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

18. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung der Gesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der internationalen Standards betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, wobei auch das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>404</sup> auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

19. *begrüßt* die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder<sup>419</sup> und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sie gegebenenfalls bei der Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Programmen, Haushaltsplänen und Mechanismen zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anzuwenden;

20. *begrüßt außerdem* das Globale Programm über Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, das vor kurzem von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen entwickelt wurde und dazu dienen soll, die wirksame Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger, dieses Programm zu unterstützen und es sich zunutze zu machen;

21. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende und koordinierte Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und den Risiken und Gründen dafür, dass Kinder mit der Jugendgerichtsbarkeit und/oder dem Strafjustizsystem in Kontakt kommen, entgegenzuwirken, und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

22. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik der Jugendgerichtsbarkeit Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen, namentlich durch geschlechtersensible Bildungsprogramme und Programme zum Erwerb von Lebenskompetenzen und durch Behandlung und Angebote bei Substanzmissbrauch und bei Bedürfnissen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, damit diese Kinder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

23. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Rechtsreformen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem, auch im informellen Justizsystem, soweit vorhanden, zu verhüten und zu bekämpfen;

24. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und legt den Staaten *nahe*, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

25. *legt* den Staaten *nahe*, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und nimmt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Kenntnis, die Untergrenze für die Strafmündigkeit auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen<sup>413</sup>;

26. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter anderem durch Datenerhebung und Forschung, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

27. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen, die Freiheitsentziehung oder andere über Eltern verhängte Strafen auf ihre Kinder haben, größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit

---

<sup>419</sup> Resolution 69/194, Anlage.

Interesse Kenntnis von allen vom Menschenrechtsrat zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber<sup>420</sup>;

28. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, einschließlich antirassistischer, multikultureller, geschlechtersensibler und kinderrechtlicher Aspekte;

29. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege tätigen Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Standards der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

30. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Hilfe auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, zu stärken;

31. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten weiter eng miteinander abzustimmen;

32. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken und in diesem Kontext die Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auszubauen;

33. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege wiederaufzubauen und zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, namentlich in Postkonfliktsituationen, und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu straffen und zu stärken, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs steht, sowie über die im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelte Einheit für Rechtsstaatlichkeit und die gemeinsame globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug bei der Rechtsstaatsförderung in Postkonflikt- und anderen Krisensituationen;

34. *bittet* die Staaten, im Rahmen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und in ihrer Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, die Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Rechtspflege zu behandeln;

35. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie die zuständigen Vertragsorgane, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet

---

<sup>420</sup> A/HRC/21/31 und A/HRC/25/33.

der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

37. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/173

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>421</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen*: Zentralafrikanische Republik.

### 69/173. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>422</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>423</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Welt-

---

<sup>421</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>422</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>423</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

konferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>424</sup>, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz, das am 24. April 2009 verabschiedet wurde<sup>425</sup>, und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Titel „Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ vom 22. September 2011<sup>426</sup>,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>427</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>427</sup>,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>428</sup> und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten<sup>429</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>430</sup> Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/154 vom 19. Dezember 2011, 67/165 vom 20. Dezember 2012 und 68/168 vom 18. Dezember 2013,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte<sup>431</sup>,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/4 vom 16. Juni 2011<sup>432</sup> über Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie andere Wirtschaftsunternehmen und 21/5 vom 27. September 2012<sup>433</sup> über den Beitrag des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Agenda im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und zur Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>434</sup>,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie positiven wie negativen äußeren Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, stärker aussetzt,

---

<sup>424</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>425</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>426</sup> Resolution 66/3.

<sup>427</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>428</sup> Resolution 55/2.

<sup>429</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>430</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>431</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>432</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>433</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>434</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken,

*betonend*, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>435</sup> enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

*im Bewusstsein* dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

*unter Betonung* der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer angesichts dieser Auswirkungen in einer Schwächeposition befinden und dass Strategien und Programme zugunsten einer regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Milderung dieser Auswirkungen beitragen können,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der anhaltenden weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrisen und der Probleme des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden soll, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

*betonend*, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und den effektiven Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

---

<sup>435</sup> Resolution 60/1.

*in der Erkenntnis*, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

*erneut mit Nachdruck* die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

*zutiefst besorgt* über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

*sowie betonend*, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen soll und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich* der Auswirkungen *bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirklichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;



7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte<sup>436</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrung für alle, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von sozialen Sicherungsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein integratives, ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>437</sup> und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

---

<sup>436</sup> E/CN.4/2002/54.

<sup>437</sup> A/69/99.

**RESOLUTION 69/174**

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>438</sup>.

**69/174. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

*ferner bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*bekräftigend*, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>439</sup> unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

*sowie in Bekräftigung* des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz untergraben,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*unter Verurteilung* der Straftaten, die terroristische und extremistische Gruppen und Bewegungen an Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verüben, und mit großem Bedauern über Versuche, diese Taten mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung zu bringen,

*bekräftigend*, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

*unter Begrüßung* der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011<sup>440</sup>, 19/25 vom 23. März 2012<sup>441</sup> und 22/31 vom 22. März 2013<sup>442</sup> sowie der Resolutionen der Generalversammlung 67/178 vom 20. Dezember 2012 und 68/169 vom 18. Dezember 2013,

<sup>438</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Ghana, Neuseeland, Ruanda, Saudi-Arabien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>439</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>440</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>441</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>442</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

*zutiefst besorgt* über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

*unter Missbilligung* jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

*unter entschiedener Missbilligung* aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

*sowie unter entschiedener Missbilligung* aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

*tief besorgt* darüber, dass im Umgang mit Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung im öffentlichen wie im privaten Bereich in manchen Fällen Straflosigkeit und in manchen Fällen ein Mangel an Rechenschaftspflicht herrscht, und betonend, wie wichtig es ist, durch die erforderlichen Sensibilisierungsbemühungen gegen die Ausbreitung von Hetzreden gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzugehen,

*besorgt* über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*unterstreichend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

*sowie* die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der die Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen übergreifenden Anstrengungen und zur Ausweitung der Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

*unter Hinweis* auf die Resolution 68/127 mit dem Titel „Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus“, die am 18. Dezember 2013 im Konsens verabschiedet wurde, unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Arbeit der Allianz der Zivilisationen, der Euro-mediterranen Anna-Lindh-Stiftung für den Dialog der Kulturen und der Arbeit des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, sowie unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 65/5 vom 20. Oktober 2010 über die von König Abdullah dem Zweiten von Jordanien vorgeschlagene Weltwoche der interreligiösen Harmonie,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensgemeinschaften und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Einleitung des Prozesses von Istanbul zur Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass und/oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und Kenntnis nehmend von der Initiative des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte betreffend das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,

*sowie unter Begrüßung* der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Prozesses von Istanbul und der Förderung der wirksamen Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats zur Bekämpfung der globalen Gewalt, religiösen Diskriminierung und Intoleranz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>443</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;

4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;

6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte und

---

<sup>443</sup> A/69/336.

Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzuspornen, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprevention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprevention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersonlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in seine Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit den vom Hohen Kommissar bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

### RESOLUTION 69/175

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>444</sup>.

#### 69/175. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>445</sup>, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>446</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 68/170 vom 18. Dezember 2013, und die Resolution 25/12 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014<sup>447</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die aus den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte organisierten Sachverständigentagungen hervorgegangen und in dem am 5. Oktober 2012 in Rabat angenommenen Aktionsplan von Rabat über das Verbot

---

<sup>444</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>445</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>446</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>447</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, enthalten sind<sup>448</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als allgemeines Menschenrecht ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen, einschließlich Angehöriger religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, begangen werden und dass diese Fälle, die oft krimineller Natur sind und möglicherweise internationale Merkmale aufweisen, zahlenmäßig und an Intensität zunehmen,

*in großer Sorge* darüber, dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen religiöser Minderheiten, unter anderem ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

*besorgt* darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

*sowie besorgt* darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer dringenden Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden raschen Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen, insbesondere Angehöriger religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Personen, insbesondere Frauen und Kinder, aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

*ernsthaft besorgt* über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

*betonend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen, den Medien und der Zivilgesellschaft als Ganzer eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung, namentlich der Menschenrechtsbildung, bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die

---

<sup>448</sup> A/HRC/22/17/Add.4, Anhang.

Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *betont*, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern;

2. *betont außerdem*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *verurteilt nachdrücklich* Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie alle Formen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

5. *bekräftigt*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung gebracht werden kann und soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalt und die terroristischen Handlungen, die aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, gerichtet sind und die zahlenmäßig und an Intensität zunehmen;

7. *weist darauf hin*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

8. *betont*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

9. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für Hass aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;



12. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über anhaltende Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie über die vermehrt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, darunter

a) Akte von Gewalt und Intoleranz, die gegen Einzelpersonen, einschließlich religiöser Menschen und Angehöriger religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt, aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung gerichtet sind;

b) der Anstieg des religiösen Extremismus in verschiedenen Teilen der Welt, der die Menschenrechte von Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, beeinträchtigt;

c) Fälle von Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt aufgrund der Religion oder Weltanschauung, die mit der abfälligen Stereotypisierung, negativen Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung einhergehen oder sich auf diese Weise äußern können;

d) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben von Personen, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

e) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>445</sup> sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

f) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Eröffnung des Zugangs zur Justiz, einschließlich rechtlicher Hilfe und wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionswahl und -ausübung, verletzt worden ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

b) alle aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, wegen seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird, ausreichenden Schutz für Personen bereitzustellen, denen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung gewaltsame Angriffe drohen, und sicherzustellen, dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

d) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit auf geeignete Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken zu richten, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und praktische Wege zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern;

e) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

f) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden, nicht einschränken;

g) sicherzustellen, dass niemandem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung amtliche Dokumente vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

h) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, einschließlich der Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und des Personals der Haftanstalten, des Militärs und der Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass sie jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung auf dem Gebiet der Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

15. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und betont, wie wichtig die ungehinderte Mitwirkung aller Personen, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, an den Medien und am öffentlichen Diskurs ist;

16. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative

„Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung<sup>449</sup> zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit und dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz und Diskriminierung am Arbeitsplatz<sup>450</sup>;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

### RESOLUTION 69/176

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>451</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé

---

<sup>449</sup> Resolution 36/55.

<sup>450</sup> Siehe A/69/261.

<sup>451</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tschad, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Singapur, Tonga.

### **69/176. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/222 vom 21. Dezember 2010 und 67/173 vom 20. Dezember 2012 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/15 vom 5. Juli 2012<sup>452</sup>, 23/16 vom 13. Juni 2013<sup>453</sup> und 27/17 vom 25. September 2014<sup>454</sup> mit dem Titel „Förderung des Rechts auf Frieden“,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>455</sup>,

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

*bekräftigend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

*unter Betonung* ihres Ziels, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, unter denen ihre Bevölkerung in echtem und dauerhaftem Frieden, frei von jeglicher Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, leben kann,

*bekräftigend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu Frieden und Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

---

<sup>452</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>453</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>454</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>455</sup> Resolution 55/2.

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>456</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Frieden und Entwicklung sich gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

*erklärend*, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass Entwicklung tatsächlich die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

*unterstreichend*, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

*darauf hinweisend*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>457</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*überzeugt* von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

*sowie davon überzeugt*, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

*ferner davon überzeugt*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *bekräftigt*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;
2. *bekräftigt außerdem*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;
3. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;
4. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;
5. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

---

<sup>456</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>457</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

6. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

9. *begrüßt* den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 20/15<sup>452</sup> gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, schrittweise den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Frieden auszuhandeln;

10. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Friedenserziehung als Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden zukommt, und legt den Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv dazu beizutragen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *beschließt*, die Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/177

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>458</sup>.

#### 69/177. Das Recht auf Nahrung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

---

<sup>458</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

*sowie in Bekräftigung* aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>459</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>460</sup> sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>461</sup>, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>462</sup>, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>463</sup>,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit<sup>464</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde<sup>465</sup>,

*ferner bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Nahrungs- und Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels dargelegt, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt

---

<sup>459</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>460</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

<sup>461</sup> Resolution 55/2.

<sup>462</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>463</sup> A/57/499, Anlage.

<sup>464</sup> E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternaehrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternaehrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>465</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine erhebliche Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

*entschlossen*, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

*daran erinnernd*, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>466</sup> billigten,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und Ernährungssysteme, die den Leitungsgremien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf der einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit im Oktober 2014 zur Prüfung übermittelt wurden,

die Wichtigkeit der Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung *betonend*, die vom 19. bis 21. November 2014 von der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abgehalten wurde,

*sowie betonend*, dass sowohl der Realbetrag der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe als auch ihr Anteil an der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe erhöht werden müssen,

*anerkennend*, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

*sowie in Anerkennung* der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

---

<sup>466</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.



*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte,

*in Anerkennung* der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen mehr als ein Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 805 Millionen Menschen weltweit unter chronischem Hunger leiden, auch als eine der Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die von der weltweiten Nahrungsmittelkrise hervorgerufenen Auswirkungen, die auch weiterhin gravierende, durch die Effekte der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Zahl der hungernden Menschen auf der Welt laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2013 nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die überwiegende Mehrheit der hungernden Menschen in Entwicklungsländern leben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ebenso sicherstellen wie den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser und Eigentum daran und landwirtschaftliche Produktionsmittel, sowie den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wissenschaft und Technologie, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können, und betont in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, die Frauen zu ermächtigen und ihre Rolle in Entscheidungsprozessen zu stärken;

8. *legt* der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der

Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive auch weiterhin in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müttern, insbesondere während der Schwangerschaft, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

12. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

13. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und öffentliche Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen, einschließlich privater Investitionen, in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

14. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

15. *erkennt außerdem an*, dass 70 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben, wo fast eine halbe Milliarde landwirtschaftlicher Familienbetriebe angesiedelt ist, und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

16. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>467</sup>;

---

<sup>467</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>468</sup> zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>469</sup> zu werden;

18. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>470</sup>, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

19. *begrüßt* das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über Indigene Völker“<sup>471</sup> und die Verpflichtung, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und je nach Bedarf politische Konzepte, Programme und Ressourcen zur Unterstützung der Berufe, der traditionellen Subsistenztätigkeiten, der Wirtschaft, der Existenzgrundlagen, der Ernährungssicherheit und der Ernährung indigener Völker zu entwickeln;

20. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

21. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der in verschiedenen Regionen der Welt wachsenden Tendenz in Richtung auf die Verabschiedung von Rahmengesetzen, nationalen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle;

24. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

25. *fordert* den Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

---

<sup>468</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>469</sup> Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

<sup>470</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>471</sup> Resolution 69/2.

26. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

27. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit<sup>463</sup> und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>461</sup> genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

29. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

30. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

31. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

32. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in verschiedenen Regionen auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

34. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

35. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats<sup>472</sup>;

36. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/9 vom 21. März 2013<sup>473</sup> verlängerten Mandats der Sonderberichterstatlerin;

37. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats der Sonderberichterstatlerin erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

38. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>474</sup>, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

39. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>475</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

40. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat<sup>464</sup>, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind, und begrüßt das Ergebnis der im Oktober 2014 abgehaltenen Sitzung zur Zehnjahres-Rückschau auf die Umsetzung der Leitlinien;

41. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit der Sonderberichterstatlerin zusammenzuarbeiten und sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatlerin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihr die wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

42. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und ihre Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen ihres bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

43. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit der Sonderberichterstatlerin bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzu-

---

<sup>472</sup> Siehe A/69/275.

<sup>473</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>474</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

<sup>475</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

arbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

44. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/178

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>476</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen*: Armenien, Chile, Costa Rica, Mexiko, Peru, Samoa.

### 69/178. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 68/175 vom 18. Dezember 2013, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/6 vom 29. September 2011<sup>477</sup> und 25/15 vom 27. März 2014<sup>478</sup>,

*in Bekräftigung* der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

---

<sup>476</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Togo, Tschad, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>477</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>478</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter voller Achtung unter anderem der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

*unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*in Bekräftigung* dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>479</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*sowie in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*betonend*, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*anerkennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*anerkennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

---

<sup>479</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

*hervorhebend*, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

*in der Erkenntnis*, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

*unterstreichend*, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

*tief besorgt*, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

*betonend*, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

*sowie betonend*, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

*nach Anhörung* der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

*unter Hinweis* auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltenskodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates<sup>480</sup> und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

*betonend*, wie wichtig eine weltweite und alle einschließende Post-2015-Entwicklungsagenda für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung ist,

*entschlossen*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

---

<sup>480</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;
2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Unabhängigen Experten für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung<sup>481</sup> und stellt in dieser Hinsicht fest, dass seine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung eine entscheidende Voraussetzung für die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene internationale Ordnung ist;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, in die Tat umzusetzen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt<sup>482</sup>, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;
5. *erklärt*, dass die Demokratie die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließt und ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und bekräftigt die Notwendigkeit, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden;
6. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:
  - a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;
  - b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;
  - c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;
  - d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;
  - e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;
  - f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;
  - g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;
  - h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

---

<sup>481</sup> A/69/272.

<sup>482</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr. 1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den Vorteilen aus der internationalen Verteilung des Wohlstands durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

8. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen;

9. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, sozialer Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

10. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

11. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, im Einklang mit den einschlägigen früheren Resolutionen der Generalversammlung, Aktionsprogrammen und großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter nachdrücklich auf die Er-

richtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

12. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

19. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/179

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>483</sup>.

#### **69/179. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von

---

<sup>483</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: El Salvador, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>484</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf ihre am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>485</sup> und ihre Resolution 68/160 vom 18. Dezember 2013, die Resolution 25/3 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014<sup>486</sup> und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>487</sup> sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*anerkennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*sowie anerkennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

*unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen<sup>488</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

---

<sup>484</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>485</sup> Resolution 55/2.

<sup>486</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>487</sup> Resolution 66/3.

<sup>488</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Zusammenarbeit und des echten Dialogs, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont*, dass die Lösung von Menschenrechtsfragen in internationalen Foren von allen Interessenträgern einen kooperativen Ansatz erfordert;

9. *betont außerdem* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den nachteiligen Auswirkungen der aufeinanderfolgenden und sich gegenseitig verschärfenden weltweiten Krisen, wie etwa Finanz- und Wirtschaftskrisen, Ernährungskrisen, Klimawandel und Naturkatastrophen, auf den vollen Genuss der Menschenrechte zu begegnen;

12. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

13. *erinnert* an das 2013 abgehaltene Seminar über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, an dem Staaten, die maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und andere Interessenträger, einschließlich akademischer Experten und der Zivilgesellschaft, teilnahmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und eines echten Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 69/180

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen und 53 Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>489</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Tschad.

### 69/180. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 68/162 vom 18. Dezember 2013, den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011<sup>490</sup> und seine Resolutionen 24/14 vom 27. September 2013<sup>491</sup> und 27/21 vom 26. September 2014<sup>492</sup> sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

---

<sup>489</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>490</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

<sup>491</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>492</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 68/162 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>493</sup> und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>494</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>495</sup>,

*betonend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>496</sup>, das Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>497</sup> sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen, die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, ein Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig aufzuheben,

*sowie daran erinnernd*, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen<sup>498</sup> und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>499</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde<sup>500</sup>, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>501</sup>, sowie in ihren fünfjährlichen Überprüfungen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

---

<sup>493</sup> A/69/97.

<sup>494</sup> A/53/293 und Add.1.

<sup>495</sup> A/56/207 und Add.1.

<sup>496</sup> A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

<sup>497</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>498</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>499</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

<sup>500</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>501</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Heranwachsender, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

*tief besorgt* darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozial-humanitären Aktivitäten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

*erneut erklärend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>502</sup> darstellen,

*unter Hinweis* auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>503</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>503</sup>, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>504</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

3. *verurteilt* die Aufnahme von Mitgliedstaaten in einseitige Listen unter falschen Vorwänden, die gegen das Völkerrecht und die Charta verstoßen, einschließlich falscher Vorwürfe der Unterstützung des

---

<sup>502</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>503</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>504</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



Terrorismus, die Auffassung vertretend, dass solche Listen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, dienen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

5. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

6. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

7. *bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Heranwachsender, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen;

8. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

9. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

10. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

11. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

12. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass

völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

14. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>502</sup> sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

15. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzerklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde<sup>505</sup>, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem in Resolution 27/21 des Menschenrechtsrats<sup>492</sup> enthaltenen Beschluss, einen Sonderberichterstatter über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte zu ernennen;

17. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

18. *erinnert* an den in Resolution 27/21 des Menschenrechtsrats<sup>3</sup> enthaltenen Beschluss, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion zum Thema einseitige Zwangsmaßnahmen und Menschenrechte zu veranstalten;

19. *begrüßt* die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den negativen Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenbringen, und bittet den Rat, weiter zu untersuchen, wie diesem Problem begegnet werden kann;

20. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die negativen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

21. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ein Arbeitsseminar zu den Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Zielstaaten, insbesondere zu ihren sozioökonomischen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, zu veranstalten;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution und über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte vorzulegen;

23. *bittet* die Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Vorschlägen zu

---

<sup>505</sup> A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf).

den Folgen und den negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.

### RESOLUTION 69/181

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen und 5 Gegenstimmen bei 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>506</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

*Enthaltungen:* Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

### 69/181. Das Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>507</sup> sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>508</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>508</sup>,

---

<sup>506</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>507</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>508</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

die Bedeutung der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte *betonend* sowie die Tatsache, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>509</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*in Bekräftigung* des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>510</sup> dargelegt,

*in großer Sorge* darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ und ihr Ergebnisdokument<sup>511</sup>,

*bekräftigend*, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben maßgeblicher Fortschritte bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“<sup>512</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 21/32 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012<sup>513</sup>, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>514</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der

---

<sup>509</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>510</sup> Resolution 55/2.

<sup>511</sup> Resolution 69/2.

<sup>512</sup> Siehe TD/442 und Corr.1 und 2.

<sup>513</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>514</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

Arbeitsgruppe<sup>515</sup> enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>516</sup> Bezug genommen wird,

*unter Hinweis* auf die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

*erneut ihre weitere Unterstützung* für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>517</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Anstrengungen der Vorsitzenden/Berichterstellerin der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Rat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007<sup>518</sup> festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

*tief besorgt* über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

*anerkennend*, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

*sowie anerkennend*, dass unter anderem historische Ungerechtigkeiten zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

*betonend*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen angeht, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*betonend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

---

<sup>515</sup> A/HRC/15/23.

<sup>516</sup> A/HRC/15/24.

<sup>517</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>518</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

sowie betonend, dass das Recht auf Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda eine zentrale Stellung einnehmen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem konsolidierten Bericht des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>519</sup>, der Informationen über die Tätigkeiten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt;

2. *anerkennt* die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>520</sup>, namentlich der während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

3. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008<sup>521</sup> verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen kann;

4. *schließt sich* den Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>522</sup>, bekräftigt sie und fordert zugleich ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure und nimmt außerdem von den im Rahmen der Arbeitsgruppe derzeit unternommenen Anstrengungen Kenntnis, die ihr vom Rat in seiner Resolution 4/4<sup>518</sup> übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

5. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>509</sup> festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

6. *begrüßt* es, dass die Arbeitsgruppe den Prozess der Prüfung, Überarbeitung und Verfeinerung des Entwurfs des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien<sup>523</sup> eingeleitet und die erste Lesung des Entwurfs der Kriterien und operativen Unterkriterien vorgenommen hat;

7. *betont*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen zu gewährleisten, die verschiedene Formen, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, annehmen und sich zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements entwickeln könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze<sup>524</sup>, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und interna-

---

<sup>519</sup> A/HRC/27/27.

<sup>520</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>521</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>522</sup> A/HRC/24/37.

<sup>523</sup> Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2.

<sup>524</sup> Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

tionale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatlerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>517</sup> und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und zugleich außerdem alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu bedenken, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteilwurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup> ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittel-

punkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert alle Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *erklärt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Beteiligten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> gesetzte Zielvorgabe zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die zur Erreichung dieses Ziels eingegangene Verpflichtung und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Partnerschaft und gegenseitigen Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *stellt mit Besorgnis fest*, dass manche Entwicklungsländer die Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Ablauf der Frist im Jahr 2015 nicht erreichen werden, und bittet die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, proaktive Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds zu ergreifen, um zur Erreichung der in den Millenniums-Entwicklungszielen festgesetzten Zielvorgaben beizutragen und die wirksame Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu ermöglichen;

25. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Brut-



tosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

26. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

27. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

28. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken;

29. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Verfahren einer guten Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

30. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

31. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

32. *erinnert an* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet wurde<sup>525</sup>, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht internationale Hilfe benötigt wird;

33. *begrüßt* die am 19. September 2011 verabschiedete Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>526</sup>, die einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legt;

---

<sup>525</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>526</sup> Resolution 66/2, Anlage.

34. *erinnert* an das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>527</sup>;

35. *erinnert außerdem* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>528</sup>, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, wie notwendig es ist, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, und wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

36. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>529</sup>;

37. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

38. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>529</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

39. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

40. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in seinem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

41. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

42. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwick-

---

<sup>527</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>528</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>529</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

lungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

### RESOLUTION 69/182

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme bei 66 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>530</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamboodscha, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Gabun, Gambia, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Tonga, Tschad, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

### 69/182. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>531</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>532</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

<sup>530</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>531</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>532</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

*in Bekräftigung* des in Resolution 26/12 des Menschenrechtsrats vom 26. Juni 2014<sup>533</sup> festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

*unter Begrüßung* der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>534</sup>, die zusammen mit den internationalen Menschenrechtsnormen wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und die Bedeutung ihrer vollen und wirksamen Durchführung betonend,

*in Anerkennung* der positiven Rolle, die regionale Menschenrechtssysteme im weltweiten Schutz vor willkürlicher Tötung spielen können,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

*feststellend*, dass das Verschwindenlassen letztendlich zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen führen kann, in dieser Hinsicht an die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>535</sup> erinnernd und mit der Aufforderung an alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies in Erwägung zu ziehen,

*in der Erkenntnis*, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

*mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

*sowie mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den nach wie vor auftretenden Fällen willkürlicher Tötungen, unter anderem infolge der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, wenn dies auf völkerrechtswidrige Weise geschieht,

*tief besorgt* über Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gleichkommen können,

*sowie tief besorgt* über Tötungen, die von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen, und die Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gleichkommen können,

*aner kennend*, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>536</sup>, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

---

<sup>533</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>534</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>535</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>536</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Rechts auf Leben, sowie des humanitären Völkerrechts darstellen,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten in voller Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, rasch, umfassend und unparteiisch untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig machen und vor Gericht stellen müssen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, ergreifen müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen<sup>537</sup> empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaft und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert außerdem die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>532</sup> und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>538</sup> zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen in seinen Berichten an den Rat und die Generalversammlung, einschließlich des der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts<sup>539</sup>, betreffend die Notwendigkeit, alle Schutzbestimmungen und Einschränkungen zu achten, einschließlich der Beschränkung auf die schwersten Verbrechen, der strengen Einhaltung der Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren und des Rechts, Begnadigung oder Strafumwandlung zu verlangen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) bei Inhaftierungen, Festnahmen, öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären

---

<sup>537</sup> Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>538</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>539</sup> A/67/275.

Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>540</sup> und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>541</sup> leiten lassen;

b) allen Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre und Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, rasch, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, wenn dies nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgeschrieben ist, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

8. *legt* den Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen und regionaler Menschenrechtssysteme, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten betreffend die Anwendung von Gewalt im Rahmen der Strafverfolgung bei Bedarf zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen im Einklang stehen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung des Völkerrechts behandelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien und ihrer Haftbedingungen, mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen<sup>542</sup> und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>534</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>543</sup> sowie mit den sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

10. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug

---

<sup>540</sup> Resolution 34/169, Anlage.

<sup>541</sup> Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

<sup>542</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments, Volume I (First Part); Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>543</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt ferner, dass 122 Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass 139 Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>544</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksame Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Bereichen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat<sup>545</sup> und bittet die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

14. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

15. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Sonderberichterstatter bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt dem Sonderberichterstatter eindringlich nahe, mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung seines Mandats sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

---

<sup>544</sup> Ebd., Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

<sup>545</sup> Siehe A/68/382 und Corr.1 und A/69/265.

18. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichtersteller empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichtersteller ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, einschließlich durch Länderbesuche;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

22. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten und einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 69/183

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>546</sup>.

#### 69/183. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>547</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>548</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>548</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>549</sup>, des

---

<sup>546</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>547</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>548</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>549</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>550</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>551</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>552</sup> und aller anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 67/164 vom 20. Dezember 2012 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006<sup>553</sup>, 7/27 vom 28. März 2008<sup>554</sup>, 8/11 vom 18. Juni 2008<sup>555</sup>, 12/19 vom 2. Oktober 2009<sup>556</sup>, 15/19 vom 30. September 2010<sup>557</sup>, 17/13 vom 17. Juni 2011<sup>558</sup> und 26/3 vom 26. Juni 2014<sup>559</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 21/11 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2012<sup>560</sup>, mit der der Rat die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte<sup>561</sup> verabschiedete, die den Staaten als nützliches Hilfsmittel bei der Formulierung beziehungsweise Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut dienen sollen,

*in Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter Hinweis auf ihr in Resolution 65/1 vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

*Kenntnis nehmend* von der Tatsache, dass der in dem Bericht<sup>562</sup> der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthaltene Vorschlag die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda bildet, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und darauf hinweisend, dass der Bericht das Ziel der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und überall beinhaltet,

---

<sup>550</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>551</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>552</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>553</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>554</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>555</sup> Ebd., Kap. III, Abschn. A.

<sup>556</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>557</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>558</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>559</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>560</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>561</sup> A/HRC/21/39.

<sup>562</sup> Siehe A/68/970 und Corr.1.

*besorgt* darüber, dass während der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Personen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie soziale Ausgrenzung, Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*sowie tief besorgt* darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

*betonend*, dass in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen, insbesondere Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

*besorgt* über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über den daraus entstehenden Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt, die die Koordinierung und Fortsetzung einer alle einschließenden Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten, insbesondere für diejenigen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist und die in Armut gefangen und Diskriminierung ausgesetzt sind,

*ferner in der Erkenntnis*, dass anhaltende und zunehmende Ungleichheiten innerhalb der Länder die Armutsbeseitigung vor eine große Herausforderung stellen, die insbesondere die in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen betrifft,

*betonend*, dass es erforderlich ist, die mehrdimensionalen Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen und anzugehen,

*erneut erklärend*, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung aller Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*betonend*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Beseitigung extremer Armut Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sie zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut und der Ausgrenzung fördern und dass die Menschen, die in Armut leben oder davon betroffen sind oder sich in prekären Situationen befinden, befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *betont außerdem*, dass die Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen und mit Vorrang zu behandeln ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

7. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>563</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

8. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen<sup>564</sup>;

9. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis zum Jahr 2015<sup>565</sup>;

10. *bekräftigt* darüber hinaus, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

---

<sup>563</sup> Resolution 55/2.

<sup>564</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>565</sup> Siehe Resolution 65/1.

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in ihrem Bericht<sup>562</sup> erneut erklärte, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie das Ziel der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und überall aufnahm, samt einer spezifischen Zielvorgabe, bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt zu beseitigen;

12. *erinnert* daran, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und die Bereitstellung eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung und Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

13. *legt* den Staaten *nahe*, während des gesamten Prozesses der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Sozialschutzprogrammen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu sorgen;

14. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, alle gebotenen Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aller Menschen, insbesondere derjenigen, die in Armut leben, zu ergreifen, keine Gesetze, Vorschriften oder Verfahrensweisen zu beschließen, durch die der Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verwehrt oder eingeschränkt wird, und dafür zu sorgen, dass die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, gleichen Zugang zur Justiz haben;

15. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, in Anerkennung ihrer Beiträge zu den Anstrengungen der Entwicklungsländer, an der Armutsbeseitigung mitzuwirken, und betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

16. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zu verstärkten Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie der zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt in allen Teilen der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern mit sich bringen, indem sie bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten stärker zusammenarbeitet;

17. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>566</sup> und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

---

<sup>566</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

18. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen extremer Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sein Amt außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

19. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und extremer Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte<sup>561</sup>, die der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 21/11<sup>560</sup> verabschiedete und die ein nützliches Hilfsmittel für die Staaten sind, nach Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut auszuarbeiten und durchzuführen;

21. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, *nahe*, die Leitlinien bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von extremer Armut betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Leitlinien entsprechend zu verbreiten;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

24. *begrüßt außerdem* die von der Sonderberichterstatteurin beziehungsweise dem Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats über extreme Armut und Menschenrechte geleistete Arbeit, einschließlich ihres der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts<sup>567</sup> und seines der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts<sup>568</sup>;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/184

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>569</sup>.

#### 69/184. Vermisste Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>567</sup> A/68/293.

<sup>568</sup> A/69/297.

<sup>569</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>570</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>571</sup>, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>572</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>573</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>573</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>574</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>575</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>576</sup>,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>577</sup> und diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auffordernd, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen,

sowie unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 68/165 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Wahrheit sowie auf die Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>578</sup>, den Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006<sup>579</sup> und die Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008<sup>580</sup>, 12/12 vom 1. Oktober 2009<sup>581</sup> und 21/7 vom 27. September 2012<sup>582</sup> über das Recht auf Wahrheit,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind,

---

<sup>570</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>571</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>572</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>573</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>574</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>575</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>576</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>577</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 932; öBGBL III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>578</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>579</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>580</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>581</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>582</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,

*in der Erwägung*, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

*eingedenk* dessen, dass Fälle vermisster Personen Verhalten betreffen, das eine strafbare Handlung darstellen kann, und betonend, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

*sich dessen bewusst*, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, so etwa gegebenenfalls durch die wirksame Untersuchung der Umstände des Verschwindens von Personen und durch die Aufklärung des Schicksals vermisster Personen, und dafür, ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

*eingedenk* der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

*in der Erkenntnis*, dass die Einrichtung und wirksame Arbeit zuständiger nationaler Institutionen ausschlaggebend dazu beitragen kann, das Schicksal von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen aufzuklären,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, sich mit der Rechtsstellung von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen zu befassen und ihre Familienangehörigen mit nationalen Maßnahmen zu unterstützen, die gegebenenfalls auch eine geschlechtsspezifische Perspektive beinhalten,

in dieser Hinsicht auf die Fortschritte *hinweisend*, die von in unterschiedlichen Teilen der Welt errichteten Koordinierungsmechanismen erzielt werden, die dem Informationsaustausch und der Identifizierung vermisster Personen dienen und dazu beigetragen haben, Familien über das Schicksal und den Verbleib vermisster Angehöriger zu informieren,

*in der Erkenntnis*, dass durch die Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts die Zahl der Fälle von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen gesenkt werden kann,

*betonend*, wie wichtig Maßnahmen sind, die verhindern, dass Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten verschwinden, wie etwa der Erlass nationaler Rechtsvorschriften, die Herstellung und Bereitstellung ordnungsgemäßer Mittel der Identifizierung, die Einrichtung von Informationsbüros, von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Sterberegistern sowie die Sicherstellung von Rechenschaft in Fällen vermisster Personen,

*unter Kenntnisnahme* des Vierjahres-Aktionsplans zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, der auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde und in dem die Staaten im Rahmen des vierten Zieles unter anderem gebeten wurden, in Anbetracht des Rechts der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften oder Regelungen zu erwägen, durch die die angemessene Mitwirkung und Vertretung der Opfer und ihrer Familien sowie der Zugang zur Justiz und der Schutz für die Opfer und Zeugen, insbesondere Frauen und Kinder, in Verfahren vor ihren Gerichten und in anderen Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, bei denen es um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geht, gewährleistet werden,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen<sup>583</sup>,

unter Begrüßung der Einberufung der internationalen Konferenz unter dem Motto „Vermisste: eine Agenda für die Zukunft“, die von der Internationalen Kommission für Vermisste vom 30. Oktober bis 1. November 2013 in Den Haag organisiert wurde, und unter Kenntnisnahme des umfassenden Berichts „Vermisste: eine Agenda für die Zukunft“ und der darin enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit dem Problem vermisster Personen und den Auswirkungen auf ihre Familien,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen anzugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. fordert die Staaten nachdrücklich auf, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>570</sup> und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>571</sup> niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und, im Falle vermisster Personen, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um gründliche, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen und bei mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten die strafrechtliche Verfolgung zu gewährleisten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und mit dem Ziel voller Rechenschaft;

3. fordert die Staaten auf, Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zu verhindern, einschließlich durch die volle Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem einschlägigen Völkerrecht;

4. bekräftigt das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

5. bekräftigt außerdem, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

6. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, auf, umgehend alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen, einschließlich zu ihrem Verbleib, oder falls sie tot sind, zu den Umständen und Ursachen ihres Todes;

7. anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit geeigneter Mittel der Identifizierung sowie die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen und nicht identifizierte sterbliche Überreste im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, indem sie unter anderem alle sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen, insbesondere zu ihrem Schicksal und ihrem Verbleib;

8. ersucht die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

---

<sup>583</sup> A/HRC/16/70.



9. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals vermisster Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

10. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste und, sofern möglich, durch Ortung, Kartierung und Pflege von Grabstätten;

11. *bittet* die Staaten, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen und Institutionen, wie etwa nationalen Kommissionen für Vermisste, zu fördern, denen bei der Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und bei der Unterstützung der Familien der Vermissten eine entscheidende Rolle zukommt;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen sowie die Bedürfnisse und die Begleitung ihrer Familienangehörigen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Kindern, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, der psychologischen und psychosozialen Unterstützung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

14. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker zu bemühen, bewährte forensische Verfahren einzusetzen, soweit sie zur Verhütung und Aufklärung von Fällen vermisster Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten anwendbar sind;

15. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem*, für den Aufbau und die ordnungsgemäße Verwaltung von Archiven zu im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und nicht identifizierten sterblichen Überresten sowie für den Zugang zu diesen Archiven im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu sorgen;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

17. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und Mandatsträger der entsprechenden Verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

20. *beschließt*, die Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu behandeln.

**RESOLUTION 69/185**

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>584</sup>.

**69/185. Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>585</sup> und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>586</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>587</sup>, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>588</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle<sup>589</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013 über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärte,*

*unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs<sup>590</sup>,*

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuwirken, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,*

*unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 21/12 vom 27. September 2012<sup>591</sup> und 27/5 vom 25. September 2014<sup>592</sup> über die Sicherheit von Journalisten, 20/8 vom 5. Juli 2012 über die För-*

<sup>584</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>585</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>586</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>587</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>588</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>589</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>590</sup> A/69/268.

<sup>591</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III. Resolution 21/12 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-21-12.pdf>

<sup>592</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A. Resolution 27/5 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-27-5.pdf>

derung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet<sup>593</sup> und 27/12 vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>592</sup> sowie die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006,

*unter Begrüßung* der am 11. Juni 2014 abgehaltenen Podiumsdiskussion des Menschenrechtsrats zur Frage der Sicherheit von Journalisten und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem diesbezüglichen zusammenfassenden Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der dem Rat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>594</sup>, sowie von dem Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aus dem Jahr 2014 mit dem Titel *World Trends in Freedom of Expression and Media Development* (Weltweite Trends zum Recht der freien Meinungsäußerung und zur Medienentwicklung),

*Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen Berichten der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats betreffend die Sicherheit von Journalisten, insbesondere von den Berichten des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung<sup>595</sup> und des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen<sup>596</sup>, die dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden, sowie von dem diesbezüglichen interaktiven Dialog,

*in Würdigung* der Rolle und der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit sowie ihrer Unterstützung bei der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten<sup>597</sup>, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und von den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen<sup>598</sup>,

*eingedenk* dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

---

<sup>593</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A. Resolution 20/8 in Deutsch verfügbar unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-20-8.pdf>.

<sup>594</sup> A/HRC/27/35.

<sup>595</sup> A/HRC/20/17.

<sup>596</sup> A/HRC/20/22 und Corr.1.

<sup>597</sup> A/HRC/24/23.

<sup>598</sup> Siehe S/2013/422, Anlage.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

*anerkennend*, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

*sowie anerkennend*, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

*Kenntnis nehmend* von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

*in dem Bewusstsein*, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

*eingedenk* dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten weiterhin eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit von Journalisten darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen Journalisten begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

*zutiefst besorgt* über alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Journalisten begangen werden, insbesondere Tötungen, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und willkürliche Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Drangsalierung, Bedrohungen und andere Formen von Gewalt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Journalisten und Medienschaffenden, die unmittelbar infolge ihres Berufs getötet oder in Haft genommen wurden, in den letzten Jahren gestiegen ist,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

*in Anbetracht* der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass Journalisten besonders dem Risiko ausgesetzt sind, zur Zielscheibe rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

3. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Freilassung von Journalisten und Medienschaffenden, die als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

4. *legt den Staaten nahe*, die Erklärung des 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zum Anlass zu nehmen, die Frage der Sicherheit von Journalisten ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und diesbezüglich konkrete Initiativen einzuleiten;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 auch weiterhin die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu unterstützen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und wirksamer Untersuchungen aller Fälle von mutmaßlicher Gewalt, Drohungen und Angriffen gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

7. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch *a)* gesetzgeberische Maßnahmen, *b)* die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, *c)* die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, *d)* die öffentliche und systematische Verurteilung von Gewalthandlungen und Angriffen und *e)* die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe und für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten, einschließlich, sofern angezeigt, durch die Anwendung bewährter Verfahren, beispielsweise derjenigen, die in Resolution 27/5 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014<sup>592</sup> aufgeführt sind;

8. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten sichergestellt werden muss, einschließlich mit den Regionalorganisationen, insbesondere durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* die Staaten *auf*, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten und auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalisten auszutauschen;

10. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen, namentlich über die bereits benannten Anlaufstellen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 69/186

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen und 37 Gegenstimmen bei 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>599</sup>.

*Dafür:* Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Malaysia, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Trinidad und Tobago.

*Enthaltungen:* Bahrain, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Libanon, Liberia, Malawi, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nigeria, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Senegal, Sri Lanka, Thailand, Tonga, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### 69/186. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>600</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>601</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>602</sup>,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007, 63/168 vom 18. Dezember 2008, 65/206 vom 21. Dezember 2010 und 67/176 vom 20. Dezember 2012 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

<sup>599</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>600</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>601</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr.58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>602</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

*unter Begrüßung* aller einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Menschenrechtsrats,

*eingedenk* dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

*überzeugt*, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 26/2 vom 26. Juni 2014 gefassten Beschluss<sup>603</sup>, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungs austausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

*unter Hinweis* auf das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>604</sup> und in dieser Hinsicht begrüßend, dass immer mehr Staaten dem Zweiten Fakultativprotokoll beitreten und es ratifizieren,

*Kenntnis nehmend* von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie von der Rolle der zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen von Staaten zur Einführung von Moratorien für die Todesstrafe,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;
2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/176<sup>605</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *begrüßt außerdem*, dass einige Mitgliedstaaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass Schritte zur Einschränkung ihrer Anwendung unternommen wurden;
4. *begrüßt ferner*, dass immer mehr Staaten auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe,
5. *fordert alle Staaten auf*,
  - a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;
  - b) ihren Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen<sup>606</sup> nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf den Erhalt von Informationen über konsularische Hilfe im Rahmen eines Rechtsverfahrens;
  - c) nach anwendbaren Kriterien aufgeschlüsselte sachdienliche Informationen hinsichtlich ihrer Anwendung der Todesstrafe, unter anderem über die Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der auf ihre Hinrichtung wartenden Todeskandidaten und die Zahl der durchgeführten Hinrichtungen, zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise zu fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten, ein-

---

<sup>603</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>604</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

<sup>605</sup> A/69/288.

<sup>606</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

schließlich über die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe, beitragen können;

d) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und sie weder über Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, noch über Schwangere noch über Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen zu verhängen;

e) die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, zu verringern;

f) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

6. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;

7. *fordert* die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>604</sup> noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 69/187

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1, Ziff. 156)<sup>607</sup>.

#### 69/187. Migranten im Kindes- und Jugendalter

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>608</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>608</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>609</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie<sup>610</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>611</sup>, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>612</sup>, das

---

<sup>607</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Kolumbien, Kuba, Liberia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Schweden, Senegal, Slowenien, Spanien, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>608</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>609</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>610</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>611</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>612</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.



Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>613</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>614</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>615</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>616</sup>, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>617</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>618</sup> sowie das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>619</sup> und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>620</sup> der Internationalen Arbeitsorganisation,

*unter Berücksichtigung* der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands<sup>621</sup> und Kenntnis nehmend von der allgemeinen Aussprache über die Rechte aller Kinder im Kontext internationaler Migration, die der Ausschuss im Jahr 2012 führte,

*unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über den Schutz der Menschenrechte von Migranten und die Resolution 2013/1 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 26. April 2013 mit dem Titel „Neue Trends in der Migration: demografische Aspekte“<sup>622</sup> sowie die am 3. Oktober 2013 angenommene Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>623</sup>,

*in Anbetracht* der ernsten humanitären Situation in manchen Regionen im Zusammenhang mit der Migration einer großen Zahl begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, die als Personen unter 18 Jahren oder als von ihren Eltern getrennte Kinder oder Jugendliche definiert werden und die sich durch ihren Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine prekäre Situation begeben,

*besorgt* darüber, dass Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, insbesondere diejenigen, deren Status nicht geregelt ist, auf ihrem Weg zu verschiedenen Zeitpunkten schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ausgesetzt sein können, die ihr körperliches, emotionales und psychisches Wohl in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern gefährden können, sowie darüber, dass viele Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, mit ungeregeltem Status ihre Rechte möglicherweise nicht kennen und Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können, die von grenzüberschreitenden kriminellen Organisationen und gewöhnlichen Kriminellen begangen werden, darunter Diebstahl, Entführung, Erpressung, Bedrohung, Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, Körperverletzung und Tötung,

---

<sup>613</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 961; LGBL. 2000 Nr. 80; öBGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>614</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

<sup>615</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>616</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>617</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>618</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBL. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>619</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 201; öBGBL. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

<sup>620</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1291; öBGBL. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

<sup>621</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 41*, und Korrigendum (A/61/41 und Corr.1), Anhang II.

<sup>622</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>623</sup> Resolution 68/4.

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über die Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Kontext der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen nutzt,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Migration begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, das Ergebnis vielfältiger Ursachen und Faktoren sein kann, wie etwa Armut, Krisensituationen, fehlende sozioökonomische Chancen in ihren Herkunftsgemeinden, der Tod eines oder beider Elternteile, der Wunsch nach Familienzusammenführung, alle Formen von Gewalt und mangelnde persönliche Sicherheit,

*in der Erkenntnis*, dass undokumentierte und unbegleitete Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, umgehend auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen untergebracht werden sollen, die dem Kindeswohl dienen und in denen ihre Menschenrechte geachtet werden,

den Staaten *nahelegend*, Alternativen zur Inhaftierung zu beschließen, die vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragen und bei denen die Menschenrechte der Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, geachtet werden,

*bekräftigend*, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, zu gewährleisten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben und dass alle Menschen ungeachtet ihres Migrationsstatus vor Gericht gleich sind und Anspruch darauf haben, dass über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird,

*sich dessen bewusst*, dass die mit irregulärer Migration zusammenhängenden Risiken, denen Kinder, einschließlich Jugendlicher, ausgesetzt sind, den Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie ihrer politischen und bürgerlichen Rechte und ihrer im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegten Rechte beeinträchtigen können,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, verantwortlich sind, und den Staaten nahelegend, in Abstimmung mit allen Teilen der Gesellschaft, einschließlich Migrantengemeinschaften, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, nationale Systeme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich Mitteln und Wegen zur Förderung der Menschenrechte von Migranten<sup>624</sup>, und nimmt Kenntnis von den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten empfohlenen Grundsätzen und Leitlinien zu Menschenrechten an internationalen Grenzen, auf die in dem Bericht verwiesen wird;

2. *fordert* die Herkunfts-, Transit- und Zielländer *auf*, die Familienzusammenführung als wichtiges Ziel zu erleichtern, um das Wohlergehen und das Wohl von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, zu fördern, gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht, dem Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>609</sup> und der

---

<sup>624</sup> A/69/277.

dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>625</sup>, und den im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>614</sup> festgelegten Verpflichtungen betreffend die konsularische Benachrichtigung und den konsularischen Zugang nachzukommen, sodass die Staaten auf angemessene Weise kindgerechte konsularische Hilfe leisten können, insbesondere Rechtshilfe;

3. *unterstreicht*, dass Kinder, einschließlich Jugendlicher, nicht allein auf der Grundlage ihres Migrationsstatus willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden dürfen und dass die Freiheitsentziehung bei Migranten im Kindes- und Jugendalter als letztes Mittel eingesetzt werden darf, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte eines jeden Kindes geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise;

4. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet die Rechte eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, von Geburt an einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, zu fördern und zu schützen, insbesondere in Fällen, in denen das Kind andernfalls staatenlos wäre;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

6. *fordert die Staaten, die internationale Gemeinschaft und die anderen maßgeblichen Interessenträger auf*, die Frage der irregulären Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, unter menschenrechtlichen und humanitären Gesichtspunkten zu behandeln, dabei den Grundsatz des Kindeswohls zu berücksichtigen und gleichzeitig die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern zu fördern und zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, Maßnahmen zur Verwirklichung der darin verankerten Rechte zu ergreifen;

7. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, in verstärkter Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern in verschiedenen Bereichen gemeinsam positive Alternativlösungen zu finden, um die Ursachen und strukturellen Faktoren, die zu irregulärer Migration führen, zu verringern, zu mildern und zu beseitigen und so zu verhindern, dass sich Minderjährige zur Auswanderung aus ihrer Gemeinschaft gezwungen fühlen;

8. *ermutigt alle Staaten, die irreguläre Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, als Phänomen mit vielen Ursachen zu behandeln und dabei der persönlichen Sicherheit und der körperlichen, emotionalen und psychischen Unversehrtheit der Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, stets Vorrang einzuräumen und den unterschiedlichen Bedürfnissen, die Jungen und Mädchen sowie heranwachsende Frauen und Männer in diesen Situationen haben, Rechnung zu tragen;*

9. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ihre Bemühungen koordinieren und dabei zugleich ihre Rolle und Verantwortung anerkennen, der irregulären Migration unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, zu begegnen und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls;

10. *legt den Staaten nahe*, in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, insbesondere den Opfern inländischer und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Schutz und Hilfe zu gewähren, einschließlich durch die Durchführung geschlechtergerechter Programme

---

<sup>625</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

und Politiken, die nach Bedarf Schutz und Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Hilfe gewähren, und fordert sie nachdrücklich auf, die Täter und die für Missbrauchshandlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

11. *erkennt an*, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;

12. *ersucht* die Staaten und alle maßgeblichen Interessenträger, die Kooperationsmechanismen zu stärken, die zu jeder Zeit die Zusammenarbeit, den Dialog und den Konsens fördern, mit dem Ziel, migrationspolitische Maßnahmen und Verfahren zu fördern, die auf der Achtung der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergleichstellung und der Multikulturalität beruhen, in Anerkennung der Interdependenz der Rollen der internationalen Gemeinschaft, der staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft;

13. *unterstreicht*, dass der Grundsatz des Kindeswohls Richtschnur aller Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren sein sollte, die Kinder betreffen, ungeachtet ihres Status, einschließlich im Kontext der Migration, und fordert die Staaten auf, den Status und die Schutzbedürfnisse von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, in jedem einzelnen Fall umfassend zu bewerten sowie Fälle von Gewaltopfern, die möglicherweise die Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus oder andere Formen des Schutzes erfüllen, frühzeitig und rasch zu bewerten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, anzuerkennen, dass die menschliche Mobilität ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation der Gegenwart geworden ist, stellt fest, wie wichtig es ist, bei der Ausarbeitung der zukünftigen Ziele für nachhaltige Entwicklung die Realität der Migration und ihre vielfältigen, unmittelbaren Auswirkungen auf die Entwicklungsperspektiven von Migranten, ihren Familien und ihren Gemeinschaften und auf die Entwicklung der Herkunfts- und Zielländer zu berücksichtigen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, darauf hinzuwirken, dass die mit Kindern und Migration zusammenhängenden Aspekte, denen bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda Rechnung getragen wird, auch auf begleitete und unbegleitete Kindermigranten anwendbar sind;

15. *legt* den Staaten *nahe*, soweit anwendbar, wirksame Schutzgarantien zwischen Anbietern öffentlicher Dienste, wie etwa Jugendämtern und anderen Sozialdiensten, und Einwanderungsbehörden einzurichten, um die Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, besser zu gewährleisten;

16. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Politiken und Programme, die auf die schwächsten Bevölkerungsteile abzielen, zu verstärken, insbesondere im Sozial- und Wirtschaftsbereich, um die Druckfaktoren der irregulären Migration verringern zu helfen, und ruft die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger in dieser Hinsicht auf, sich systematisch an diesen Bemühungen zu beteiligen und Investitionen, den wirtschaftlichen Austausch sowie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern;

17. *ruft* die Staaten *außerdem auf*, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und alle Formen der Diskriminierung, die sich gegen Migranten, insbesondere Kinder, einschließlich Jugendlicher, richten, zu bekämpfen, und fordert die Staaten ferner auf, in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern und gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu ergreifen, die Migranten in ihrem Hoheitsgebiet widerfahren, und geeignete Schritte zu unternehmen, um die Ergreifung solcher Maßnahmen als Reaktion auf außerhalb ihres Hoheitsgebiets verübte Übergriffe zu erleichtern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über die Lage begleiteter und unbegleiteter Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, Bericht zu erstatten, und in seinen für ihre siebzigste Tagung angeforderten Bericht über den Schutz von Migranten Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 69/188

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)<sup>626</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern

*Dagegen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Gambia, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Eritrea, Fidschi, Gabun, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libyen, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania

### 69/188. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 68/183 vom 18. Dezember 2013 und die Ratsresolution 25/25 vom 28. März 2014<sup>627</sup>, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

*tief besorgt* über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

<sup>626</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>627</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. II.

*unter Begrüßung* des Berichts der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>628</sup> und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die darin enthaltenen detaillierten Feststellungen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Bericht der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat am 14. April 2014 übermittelt wurde,

*daran erinnernd*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>629</sup>, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 68/183 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>630</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>631</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>631</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>632</sup> sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>633</sup> ist, und unter Hinweis auf die Abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsorgane der vier Verträge,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>634</sup> und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>635</sup> unterzeichnet hat, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea ermutigend, rasche Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu unternehmen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von Kindern vollständig zu achten,

*in Anerkennung* der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem zweiten Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 113 der 268 im Ergebnis der Überprüfung<sup>636</sup> enthaltenen Empfehlungen angenommen hat und dass sie zugesagt hat, sie umzusetzen und die Möglichkeit zu prüfen, weitere 58 Empfehlungen umzusetzen, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen umgesetzt werden, um die schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land zu beheben,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsor-

---

<sup>628</sup> A/HRC/25/63.

<sup>629</sup> A/69/548.

<sup>630</sup> A/69/639.

<sup>631</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>632</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>633</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>634</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>635</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>636</sup> A/HRC/27/10.

ganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Qualität der Bildung für Kinder,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei Bewertungen der Ernährungssicherheit, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Ernährungssicherheit und der Ernährungslage auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene und somit zur Stärkung des Vertrauens der Geber in die Zielausrichtung der Hilfsprogramme sind, ferner Kenntnis nehmend von der von der Regierung und dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und feststellend, wie wichtig es ist, die operativen Bedingungen für alle Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und die Zugangs- und Überwachungsregelungen den internationalen Standards anzunähern, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

*ferner feststellend*, wie wichtig die Frage der internationalen Entführungen und der sofortigen Rückkehr aller Entführten ist, Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Konsultation zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans im Mai 2014 und in Erwartung konkreter und positiver Ergebnisse der Ermittlungen, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea in Bezug auf alle japanischen Staatsangehörigen, insbesondere die Opfer von Entführungen, durchgeführt werden,

*feststellend*, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

*begrüßend*, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg im Februar 2014 wiederaufgenommen wurde, und in Anbetracht dessen, dass es sich um ein dringliches humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes handelt, in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verurteilt* die seit langem und noch immer stattfindenden systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013<sup>637</sup> eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Verletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission<sup>628</sup>, über Menschenrechtsverletzungen wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, Vergewaltigung, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

---

<sup>637</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A

- ii) die Existenz eines umfangreichen Systems politischer Gefangenenlager, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Praxis umgehend einzustellen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;
- iii) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;
- iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sexueller Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>638</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>639</sup> in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;
- v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung, Folter und Inhaftierung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerem Hunger, Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, geführt haben;
- vii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie extrem anfällig für Menschenhandel zum Zweck der Prostitution, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat machen, und die Tatsache, dass Frauen Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich, und anderen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt unterworfen werden;
- viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderun-

---

<sup>638</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>639</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.



gen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>631</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>632</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

xi) Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Demokratische Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtslage in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen hat, die im Ergebnis der ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung<sup>640</sup> enthalten sind;

d) die Tatsache, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht strafrechtlich verfolgen;

3. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Angelegenheiten von internationalem Belang dringend und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

4. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, Schwangeren, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

5. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz der Verweigerung des Zugangs wahrzunehmen;

---

<sup>640</sup> A/HRC/13/13.

6. *würdigt außerdem* die Arbeit der Untersuchungskommission und erkennt an, wie wichtig ihr Bericht ist, und bedauert, dass der Kommission von den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea keine Zusammenarbeit gewährt wurde, auch nicht in Bezug auf den Zutritt in das Land;

7. *anerkennt* die Feststellung der Kommission, dass die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden;

8. *beschließt*, den Bericht der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat vorzulegen, und legt dem Rat nahe, die maßgeblichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um Rechenschaft zu gewährleisten, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und Möglichkeiten für die Anwendung wirksamer gezielter Sanktionen gegen diejenigen prüft, die hauptverantwortlich für Handlungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

9. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternommenen Schritte, in der Republik Korea eine Struktur aufzubauen, um vor Ort die Überwachung und Dokumentation der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verstärken, Rechenschaft zu gewährleisten, dem Sonderberichterstatter mehr Unterstützung bereitzustellen, die Mitwirkung und den Kapazitätsaufbau der Regierungen aller betroffenen Staaten, der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger zu verbessern und die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea sichtbar zu erhalten, namentlich durch fortgesetzte Initiativen in der Kommunikations-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Amtes des Hohen Kommissars vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen verfügt und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren;

d) sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihre Rechtsstellung und ihre Behandlung bereitzustellen;

e) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

f) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der Hohe

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

Kommissar in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen anzustreben;

g) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;

h) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

i) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

j) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

k) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission unverzüglich umzusetzen;

13. *legt* allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, *nahe*, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen;

14. *begrüßt* die vor kurzem von der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, Menschenrechtsdialoge mit anderen Staaten und Gruppen von Staaten, eine technische Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und einen Besuch des Sonderberichterstatters in dem Land zu erwägen;

15. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern weiter konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Dialoge, offizielle Besuche in dem Land und mehr persönliche Kontakte;

16. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, im Einklang mit der Resolution 25/25 des Menschenrechtsrats<sup>627</sup>.

## RESOLUTION 69/189

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)<sup>641</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guyana, Indien, Irak, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Togo, Tonga, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### 69/189. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>642</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte<sup>643</sup>,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012 und 67/262 vom 15. Mai 2013, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>644</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>644</sup>,

<sup>641</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>642</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>643</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>644</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>645</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>646</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>646</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>647</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>648</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>649</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>650</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>651</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>651</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>652</sup>, 25/23 vom 28. März 2014<sup>653</sup>, 26/23 vom 27. Juni 2014<sup>654</sup> und 27/16 vom 25. September 2014<sup>655</sup> sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen des Präsidenten des Rates vom 3. August 2011<sup>656</sup> und 2. Oktober 2013<sup>657</sup>,

*unter Verurteilung* der ernsten Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren können,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

*unter Hinweis* darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen führte,

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung* über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 191.000 Todesopfer gefordert hat, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern, Streumunition, Fass- und Vakuumbomben und Chlorgas, sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung der syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die syrischen Behörden gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass die syrischen Behörden weder die syrische Bevölkerung schützen noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen, Terrorismus und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den

---

<sup>645</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>646</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>647</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>648</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>649</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

<sup>650</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>651</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>652</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

<sup>653</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53* (A/69/53), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>654</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>655</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1 und Corr.1 und 2), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>656</sup> S/PRST/2011/16.

<sup>657</sup> S/PRST/2013/15.

Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante, im Namen des Regimes kämpfenden Milizen, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und unter nachdrücklicher Verurteilung der mangelnden Zusammenarbeit der syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>658</sup> trotz breiter Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis* über die Feststellungen der Untersuchungskommission sowie über die in der Zeugenaussage von „Caesar“ im Januar 2014 enthaltenen Behauptungen betreffend die Folter und die Hinrichtung von Personen, die von den syrischen Behörden inhaftiert wurden, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen und entsprechende Beweise zu sammeln, zu untersuchen und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

*unter Begrüßung* der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014) und 2165 (2014) und mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass sie zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines raschen, sicheren und uneingeschränkten humanitären Zugangs,

*unter Hinweis auf ihr Bekenntnis* zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014) und 2178 (2014),

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die mehr als 3 Millionen Flüchtlinge, die zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden, darunter mehr als 750.000 Frauen und 1,5 Millionen Kinder, und über die 10,8 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, die dringender humanitärer Hilfe bedürfen, darunter 6,45 Millionen Binnenvertriebene, sowie über die Auswirkungen des Zustroms syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und in andere Länder in der Region, und das Risiko, das die Situation für die regionale Stabilität birgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung* darüber, dass seit März 2011 weit über 10.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

*begrüßend*, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Erste und am 15. Januar 2014 die Zweite internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausgerichtet hat, und mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die beträchtlichen Zusagen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012<sup>659</sup> einer politischen Lösung

---

<sup>658</sup> S/2014/348.

<sup>659</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

zuzuführen, ferner unter Begrüßung der Ernennung von Staffan de Mistura zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für seine Mission,

*bedauernd*, dass die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, nicht die Möglichkeiten genutzt haben, auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués zu einer politischen Lösung zu gelangen und eine Übergangsregierung mit umfassenden Exekutivbefugnissen zu bilden,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle gegen die Zivilbevölkerung begangenen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere alle unterschiedslosen Angriffe, darunter der Einsatz von Fassbomben gegen von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete und zivile Infrastruktur, und verlangt, dass alle Parteien sofort medizinische Einrichtungen und Schulen entmilitarisieren und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das syrische Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle unterschiedslosen Angriffe auf Zivilgebiete und öffentliche Räume, wie den Einsatz von Terroraktiken, Luftangriffen, Fass- und Vakuumbomben, chemischen Waffen und schwerer Artillerie, sofort beenden;

3. *missbilligt und verurteilt außerdem mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, namentlich das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, und verurteilt ferner mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

4. *missbilligt und verurteilt ferner mit allem Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den Islamischen Staat in Irak und der Levante, seine extremistische Gewaltideologie und seine fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des Islamischen Staates in Irak und der Levante, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

5. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an die Verpflichtungen der Arabischen Republik Syrien nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>660</sup>, namentlich die Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

6. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen darstel-

---

<sup>660</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

len können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zum Ausdruck;

7. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

8. *weist darauf hin*, dass der Vorsitzende der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien am 16. September 2014 erklärt hat, dass die syrischen Behörden nach wie vor die meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben und jeden Tag zahlreiche Zivilpersonen von ihnen getötet und verstümmelt werden, und beschließt, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

9. *erklärt erneut*, dass die syrischen Behörden für das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich sind, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch die syrischen Behörden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer nach von der Regierung vermittelten Waffenruhen;

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten, namentlich indem sie ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

11. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen;

12. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere von Milizgruppen wie Hisbollah, Asa'ib Ahl al-Haq und Liwa' Abu al-Fadl al-Abbas, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechts- und humanitäre Situation, noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

13. *verlangt*, dass sich alle ausländischen terroristischen Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zur Unterstützung der syrischen Behörden kämpfen, unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen;

14. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien allen Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, brutale Ermordung unschuldiger Zivilisten und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen, insbesondere dem Islamischen Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

16. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Amtes des Hohen Kommissars der



Vereinten Nationen für Menschenrechte beschrieben sind, verlangt, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen und gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen;

17. *verlangt*, dass die syrischen Behörden, der Islamische Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen Gruppen die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen einstellen und alle inhaftierten Zivilpersonen freilassen;

18. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich der in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

19. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen und aller unterschiedslosen Methoden der Kriegführung in der Arabischen Republik Syrien, die völkerrechtlich verboten sind, und nimmt mit großer Sorge Kenntnis von den Feststellungen der Untersuchungskommission, wonach die syrischen Behörden wiederholt Chlorgas als illegale Waffe eingesetzt haben, was einen Verstoß gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>661</sup> darstellt und völkerrechtlich verboten ist;

20. *verlangt*, dass die Arabische Republik Syrien den ihr mit dem Chemiewaffenübereinkommen, dem Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 27. September 2013<sup>662</sup> und der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats auferlegten Verpflichtungen zur Meldung und vollständigen Beseitigung ihres gesamten Programms nachkommt, und fordert die Arabische Republik Syrien mit allem Nachdruck auf, mit der Ermittlungsmision der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die den Behauptungen über den Einsatz von Chlorgas als Mittel der Kriegführung nachgeht, und dem Team, das den Auftrag hat, die Meldungen der Arabischen Republik Syrien über chemische Waffen zu verifizieren und den dabei festgestellten Mängeln und Unstimmigkeiten auf den Grund zu gehen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

21. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der syrischen Bevölkerung tragen;

22. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, durch geeignete faire und unabhängige nationale oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, wie wichtig es ist, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

23. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, und stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt, und missbilligt es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert;

24. *bekräftigt ihr Eintreten* für die internationalen Anstrengungen um eine politische Lösung der syrischen Krise, die den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und

---

<sup>661</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>662</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.

pluralistischen Zivilstaat, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben und in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt, Rechnung trägt, und fordert die Länder, die auf die syrischen Parteien, insbesondere die Regierung der Arabischen Republik Syrien, Einfluss haben, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Konfliktparteien zu ermutigen, konstruktive Verhandlungen auf der Grundlage der Forderung im Genfer Kommuniqué<sup>659</sup> nach der Bildung eines Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen zu führen.

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

26. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen Syrer zu gewähren, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer vertrieben wurden;

27. *fordert* alle syrischen Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2165 (2014) erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien die Resolution 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt.

### RESOLUTION 69/190

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 35 Gegenstimmen und 68 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)<sup>663</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südsudan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Komoren, Kuba, Libanon, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Repub-

---

<sup>663</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

lik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Niger, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

### 69/190. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>664</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>665</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 68/184 vom 18. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem im August 2014 gemäß Resolution 68/184 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>666</sup> und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>667</sup>, der im August 2014 gemäß Ratsresolution 25/24 vom 28. März 2014<sup>668</sup> vorgelegt wurde;

2. *begrüßt* die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, gegeben hat, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, sie in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

3. *anerkennt* die gesetzlichen und administrativen Änderungen in der Islamischen Republik Iran, die einige Probleme im Bereich der Menschenrechte angehen, namentlich die Änderungen des Islamischen Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, und nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, eine Charta der Bürgerrechte einzuführen, fordert jedoch gleichzeitig die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Islamische Republik Iran in letzter Zeit durch die Vorlage regelmäßiger Staatenberichte mit den Menschenrechtsvertragsorganen in Kontakt steht und dass sie sich an ihrer zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat beteiligt hat, ist jedoch nach wie vor ernsthaft darüber besorgt, dass ihr Kontakt mit den Menschenrechtsüberwachungsmechanismen nicht umfassender ist und sie immer noch nicht auf die Ersuchen der Mandatsträger der Sonderverfahren um Informationen und Besuche in dem Land reagiert hat;

5. *bekundet* ihre tiefe Besorgnis über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

---

<sup>664</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>665</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>666</sup> A/69/306.

<sup>667</sup> A/69/356.

<sup>668</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

- a) die bestürzend hohe und zunehmende Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;
- b) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>669</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>665</sup>;
- c) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, und für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;
- d) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;
- e) weit verbreitete und schwere Einschränkungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch fortdauernde Maßnahmen mit dem Ziel, den Internetzugang und Internetinhalte, einschließlich der sozialen Medien, zu sperren, zu filtern oder zu behindern, internationale Satellitenübertragungen zu stören und die Medien zu zensieren oder zu schließen;
- f) das systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre systematische Drangsalierung sowie das erneute gezielte Vorgehen gegen Journalisten, Blogger und Nutzer sozialer Medien, die Festnahmen, willkürlicher Inhaftierung, langfristigen Exil und harten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ausgesetzt sind;
- g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis, einschließlich der fortdauernden Beschränkung des gleichberechtigten Zugangs zu einer Beschäftigung und zu bestimmten Bereichen der Hochschulbildung, sowie Einschränkungen des Zugangs zu staatlichen Entscheidungspositionen und zum Arbeitsmarkt, auch wenn drei der elf Vizepräsidentenposten an Frauen vergeben wurden;
- h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich anhaltender Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angeblicher Folterungen während ihrer Gefangenschaft, und die Meldungen über die heimliche Hinrichtung von Angehörigen der Gemeinschaft der Ahwasi-Araber vermerkt werden;
- i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;
- j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis, sunnitischen Muslimen und evangelikalischen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;
- k) die fortdauernde Diskriminierung und Verfolgung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des

---

<sup>669</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, darunter gezielte Angriffe und Tötungen, ohne dass eine ordnungsgemäße Untersuchung stattfindet, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, die fortgesetzte Inhaftierung aller Führer der iranischen Bahá'í-Gemeinschaft, die Schließung von Betrieben im Besitz der Bahá'í, die Schändung und Zerstörung von Bahá'í-Friedhöfen und die effektive Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

*l)* der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie laufende Beschränkungen für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

*m)* die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, namentlich die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, den mangelnden Zugang der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, die Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautionszahlung zu erwägen, die schlechten Haftbedingungen, die Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung und das sich daraus ergebende Todesrisiko für die Gefangenen, die Folter, die Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt und die harschen Verhörmethoden, denen Inhaftierte ausgesetzt werden, und die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet und über das staatliche Fernsehen übertragen werden;

*n)* die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

*a)* öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, einschließlich Steinigung und Strangulation durch Aufhängen;

*b)* das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

*c)* alle Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

*d)* alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und dabei auch gegen die Zunahme der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsehe vorzugehen, die Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen zu fördern und alle Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu allen Aspekten der Hochschulbildung aufzuheben, wobei die hohe Beteiligung von Frauen auf allen Bildungsebenen anerkannt wird, und die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens zu fördern;

*e)* alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

*f)* die Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen bestimmter Gruppen aufgrund ihrer politischen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder Gemeinschaft in Bezug auf den Zugang zu

Hochschulbildung zu beseitigen, unter anderem durch die uneingeschränkte Wiederzulassung der zuvor aus diesen Gründen ausgeschlossenen Studenten, die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren und die aus diesem Grund Inhaftierten freizulassen;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996<sup>670</sup>, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein rechtsstaatliches Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

h) nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, die sich bei dem Angriff im April 2014 im Evin-Gefängnis ereigneten, bei dem Dutzende von Gefangenen verletzt wurden, zu beenden, wie von der Regierung versprochen;

i) den wiederholten Zusagen des Präsidenten, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit mehr Raum zu geben, nachzukommen, indem die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten für die Rechte der Frauen und der Minderheiten, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten und deren Angehörigen, anderen Medienvertretern, Bloggern, Nutzern sozialer Medien, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwältinnen beendet und namentlich die weiterhin willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden;

j) die Einschränkungen und willkürlichen Festnahmen, denen die Presse und Medienvertreter, Internetnutzer und Internetanbieter unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit unterworfen werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden, und obwohl die Generalversammlung den Beschluss der Regierung begrüßt, die Internetgeschwindigkeit zu erhöhen, befürwortet sie weiter Verbesserungen zur Erleichterung des offenen und kostenlosen Internetzugangs;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>671</sup> ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken und zu diesem Zweck eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, wozu sie sich im Rahmen ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat<sup>672</sup> verpflichtet hat, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>673</sup>;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit den Menschenrechtsvertragsorganen, namentlich der Vorlage regelmäßiger Staatenberichte an den Ausschuss für die Rechte des Kindes und den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, zu erwägen, den von diesen Ausschüssen angenommenen abschließenden Bemerkungen nachzukommen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr einge-

---

<sup>670</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2.

<sup>671</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>672</sup> Siehe A/HRC/14/12 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>673</sup> Siehe E/C.12/IRN/CO/2.

legten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schlechten Bilanz der Regierung der Islamischen Republik Iran bei der Umsetzung der Empfehlungen, die sie während ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat angenommen hat, und legt der Regierung eindringlich nahe, alle angenommenen Empfehlungen, einschließlich derjenigen, die aus ihrer zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, umzusetzen, unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit neun Jahren keinerlei Ersuchen dieser Sondermechanismen um einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über Vorwürfe von Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen wegen ihrer Zusammenarbeit oder ihrer Kontakte mit Menschenrechtsmechanismen oder -vertretern der Vereinten Nationen;

13. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, dem Sonderberichterstatter über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, der Sonderberichterstatterin über Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die jüngsten Kontakte mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen von Länderbesuchen und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, ihre Kontakte mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

15. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *weiterhin auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung

zung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

#### RESOLUTION 69/191

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>674</sup>.

#### **69/191. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*nachdrücklich hinweisend* auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatliche Politik und Praxis beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

*sowie in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Regierung Katars in Vorbereitung auf die Ausrichtung des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Doha bereits unternommen hat, einschließlich ihres großzügigen Beitrags zur Unterstützung der Kapazitäten des Sekretariats, um wirksame Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>675</sup> ab 2005 abzuhalten sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 und ihre Resolutionen 66/179 vom 19. Dezember 2011, 67/184 vom 20. Dezember 2012 und 68/185 vom 18. Dezember 2013 über die Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

*ferner unter besonderem Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 68/185 beschloss, den Dreizehnten Kongress vom 12. bis 19. April 2015 in Doha und die vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen am 11. April 2015 abzuhalten,

---

<sup>674</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>675</sup> Resolution 46/152, Anlage.



*eingedenk dessen*, dass sie in ihrer Resolution 68/185 außerdem beschloss, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses an den beiden ersten Kongresstagen stattfindet, damit sich die Staats- oder Regierungschefs und die Minister auf das Hauptthema des Kongresses<sup>676</sup> konzentrieren können und eine bessere Möglichkeit besteht, nützliche Rückmeldungen abzugeben,

*sowie eingedenk dessen*, dass sie in ihrer Resolution 68/185 ferner beschloss, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung die wichtigsten Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene sowie der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen und aus diesen hervorgehen,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>677</sup> und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über ihre Aktivitäten zur Durchführung der Erklärung von Salvador und der vom Zwölften Kongress verabschiedeten Empfehlungen zu unterrichten, um Anleitungen zur Formulierung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene zu geben, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen dem Kongress zur Behandlung vorzulegenden Bericht zu diesem Thema zu erstellen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress bisher erzielt wurden;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>678</sup>;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Diskussionsleitfaden, den der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen und für den Dreizehnten Kongress erstellt hat<sup>679</sup>;

6. *anerkennt* die Bedeutung der regionalen Vorbereitungstagungen, die die Sachpunkte auf der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses geprüft und maßnahmenorientierte Empfehlungen abgegeben haben<sup>680</sup>, die als Grundlage für den Entwurf der auf dem Dreizehnten Kongress zu verabschiedenden Erklärung dienen sollen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Einklang mit ihrer Resolution 68/185 im Rahmen von außerhalb der kalendermäßigen Tagungen und rechtzeitig vor dem Kongress stattfindenden Treffen mit der Erstellung eines kurzen und präzisen Entwurfs einer Erklärung zum Thema des Dreizehnten Kongresses zu beginnen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen und der Konsultationen mit maßgeblichen Organisationen und Einrichtungen;

---

<sup>676</sup> „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“.

<sup>677</sup> Resolution 65/230, Anlage.

<sup>678</sup> E/CN.15/2014/6.

<sup>679</sup> A/CONF.222/PM.1.

<sup>680</sup> Siehe A/CONF.222/RPM.1/1, A/CONF.222/RPM.2/1, A/CONF.222/RPM.3/1 und A/CONF.222/RPM.4/1.

8. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Dreizehnten Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verbreitung des einschlägigen Hintergrundmaterials, finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung zu gewähren;

9. *bittet* die Geberländer *erneut*, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die Arbeitstreffen auf ihre jeweiligen Anliegen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Anstrengungen auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder am Dreizehnten Kongress zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, so auch gegebenenfalls indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizutragen und an der Organisation und der Abhaltung der Arbeitstreffen aktiv mitzuwirken, nationale Positionspapiere zu den verschiedenen Sachpunkten auf der Tagesordnung vorlegen und Beiträge aus dem Hochschulbereich und aus den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen fördern;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Dreizehnten Kongress auf der höchsten angemessenen Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs oder Justiz- und andere Minister, auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene Erklärungen zum Thema und zu den Sachpunkten des Kongresses abzugeben und sich aktiv am Geschehen zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsenden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

15. *begrüßt* den vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeiteten Plan für die Dokumentation des Dreizehnten Kongresses<sup>681</sup>;

16. *begrüßt außerdem* die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung eines Generalsekretärs und eines Exekutivsekretärs des Dreizehnten Kongresses, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und diese im Einklang mit der bisherigen Praxis auf dem Dreizehnten Kongress zu präsentieren;

---

<sup>681</sup> E/CN.15/2014/6, Abschn. II.C.

18. *ersucht* die Kommission, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die Erklärung des Dreizehnten Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Kommission darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 69/192

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>682</sup>.

#### 69/192. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>683</sup> enthalten sind, und getragen von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, ohne irgendeinen Unterschied, und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*eingedenk* dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

*sich dessen bewusst*, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>684</sup> nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind und dass sie seit ihrer Verabschiedung durch den Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1955 bei der Erarbeitung von Gesetzen, Politiken und Verfahren auf dem Gebiet des Strafvollzugs von Nutzen gewesen und darin eingeflossen sind,

*eingedenk* dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>685</sup> anerkannten, dass ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

*unter Berücksichtigung* der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Standards im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, insbesondere in internationalen Übereinkünften, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>686</sup>, dem Internationalen Pakt über wirt-

---

<sup>682</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>683</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>684</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>685</sup> Resolution 65/230, Anlage.

<sup>686</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>686</sup> und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>687</sup> und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>688</sup>, sowie anderer einschlägiger Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, namentlich der Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>689</sup>, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>690</sup>, des Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>691</sup>, der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen<sup>692</sup>, der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>693</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>694</sup>, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>695</sup>, der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)<sup>696</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>697</sup>, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>698</sup> und der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>699</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 67/166 vom 20. Dezember 2012 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten, und Kenntnis nahm von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>700</sup>, sowie von der Resolution 24/12 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013<sup>701</sup>, in welcher der Rat von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Kenntnis nahm und erneut erklärte, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollten;

---

<sup>687</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>688</sup> Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

<sup>689</sup> Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>690</sup> Resolution 43/173, Anlage.

<sup>691</sup> Resolution 34/169, Anlage.

<sup>692</sup> Resolution 45/111, Anlage.

<sup>693</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. 2. erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 360 ff.

<sup>694</sup> Resolution 40/33, Anlage.

<sup>695</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>696</sup> Resolution 45/112, Anlage.

<sup>697</sup> Resolution 45/110, Anlage.

<sup>698</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>699</sup> Resolution 67/187, Anlage, einschließlich der Grundsätze zu Personen, die inhaftiert, festgenommen oder einer mit einer Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe bedrohten Straftat verdächtig oder angeklagt werden.

<sup>700</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40)*, Anhang VI.B.

<sup>701</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigen-gruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigen-gruppe ersuchte, der Kommission über den Fortgang ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/188 vom 20. Dezember 2012 und 68/190 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ sowie ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, insbesondere deren Ziffer 38,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folge-maßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen des Dreizehnten Kongresses abzuhaltenden Arbeits-treffen dem Thema „Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Ver-brechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechen-schaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonde-ren Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wie-dereingliederung von Straffälligen“ zu widmen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den weiteren Fortschritten, die während der vom 25. bis 28. März 2014 in Wien abgehaltenen dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-gruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden<sup>702</sup>;

2. *dankt* der Regierung Brasiliens für ihre finanzielle Unterstützung für die dritte Tagung der Sach-verständigen-gruppe;

3. *anerkennt* die von der Sachverständigen-gruppe auf ihren früheren Tagungen vom 31. Januar bis 2. Februar 2012 in Wien<sup>703</sup> und vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires<sup>704</sup> geleistete Arbeit;

4. *anerkennt außerdem* die Arbeit des Sekretariats bei der Vorbereitung der einschlägigen Doku-mentation, insbesondere des Arbeitspapiers für die dritte Tagung<sup>705</sup>, sowie die auf den Tagungen der Sach-verständigen-gruppe erzielten entscheidenden Fortschritte bei der Überprüfung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>684</sup>;

5. *bekundet ihren Dank* für die wichtigen Beiträge und Vorschläge, die die Mitgliedstaaten entspre-chend dem Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze unterbreitet haben und die in das der dritten Tagung der Sachverständi-gen-gruppe vorgelegte Arbeitspapier eingegangen sind;

6. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigen-gruppe auch weiterhin die sozialen, rechtli-chen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten sowie deren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigen muss;

---

<sup>702</sup> Siehe E/CN.15/2014/19 und Corr.1

<sup>703</sup> Siehe E/CN.15/2012/18.

<sup>704</sup> Siehe E/CN.15/2013/23.

<sup>705</sup> UNODC/CCPCJ/EG.6/2014/CRP.1.

8. *stellt fest*, dass der gegenwärtige Geltungsbereich der Mindestgrundsätze bei der Überarbeitung unverändert belassen werden soll;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den wichtigen Beiträgen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>706</sup>, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von den anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen einer Reihe zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und bittet sie in dieser Hinsicht, sich im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin aktiv an dem Prozess der Sachverständigengruppe zu beteiligen;

10. *erkennt an*, dass die Überarbeitung der Mindestgrundsätze ein zeitintensiver Prozess von entscheidender Wichtigkeit ist, betont, dass aufbauend auf den Empfehlungen der drei Tagungen der Sachverständigengruppe und den Beiträgen der Mitgliedstaaten Anstrengungen unternommen werden sollen, um den Überarbeitungsprozess abzuschließen und das Ergebnis dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Doha stattfinden soll, zur Prüfung vorzulegen, und betont außerdem, dass das Interesse an einem zügigen Ablauf die Qualität des Ergebnisses nicht beeinträchtigen sollte;

11. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe zu verlängern und sie zu ermächtigen, ihre Arbeit mit dem Ziel der Erreichung eines Konsenses fortzusetzen und dem Dreizehnten Kongress als Informationsgrundlage für das Arbeitstreffen über die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;

12. *bittet* das Präsidium der dritten Tagung der Sachverständigengruppe, an der Überarbeitung der Grundsätze weiter mitzuwirken, indem es mit Unterstützung des Sekretariats ein überarbeitetes, konsolidiertes Arbeitspapier in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt, das einen Entwurf der überarbeiteten Grundsätze enthält, in dem sich die bisher erzielten Fortschritte niederschlagen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe auf ihren Tagungen 2012 in Buenos Aires und 2014 in Wien abgegebenen Empfehlungen, sowie die Überarbeitungsvorschläge berücksichtigt sind, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die von der Generalversammlung in Ziffer 6 ihrer Resolution 67/188 aufgezeigten Bereiche und Grundsätze abgegeben wurden, und das der Sachverständigengruppe auf ihrer nächsten Tagung zur Prüfung vorzulegen ist;

13. *dankt* der Regierung Südafrikas für ihre Absicht, die nächste Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten, und begrüßt jede Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, die andere interessierte Länder und Organisationen bereitstellen möchten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe zu beteiligen und in ihre Delegationen Personen mit diversen Sachkenntnissen in einschlägigen Gebieten aufzunehmen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen und allen anderen einschlägigen und anwendbaren internationalen Standards und Normen, auch künftig bewährte Verfahren, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, weiterzugeben, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze aufzuzeigen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen diesbezüglichen Informationen zukommen zu lassen;

---

<sup>706</sup> A/68/295.

16. *legt* den Mitgliedstaaten *ebenfalls nahe*, die Anwendung der Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>698</sup> sowie der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>695</sup>, zu fördern;

17. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Überbelegung von Vollzugsanstalten abzubauen, und, soweit angezeigt, auf nicht freiheitsentziehende Maßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zurückzugreifen, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken sowie Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>697</sup>;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei der Verbrechensverhütung, bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs-, Verbrechensverhütungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Steigerung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Umsetzung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>689</sup> zu deren Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung beizutragen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

### RESOLUTION 69/193

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>707</sup>

#### 69/193. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>708</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>709</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>710</sup> sowie die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus,

---

<sup>707</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>708</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>709</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>710</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

*sich dessen bewusst*, dass im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften die Menschenwürde geachtet und den Rechten, die allen Beteiligten an einem Strafverfahren gewährt werden, Wirksamkeit verliehen werden muss,

*besorgt* darüber, dass sich die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität weltweit diversifiziert hat und eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten darstellt,

*überzeugt*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere auch in ihren neuen und entstehenden Erscheinungsformen, die Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen stellt und dass wirksame Gegenmaßnahmen von einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen abhängen,

*betonend*, wie wichtig verstärkte und gemeinsame Bemühungen aller Mitgliedstaaten sind, um die Entwicklung und Förderung von Strategien und Mechanismen in allen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten, insbesondere auf den Gebieten der Auslieferung, der Rechtshilfe, der Überstellung von Verurteilten und der Einziehung der Erträge aus Straftaten,

*überzeugt*, dass der Abschluss bilateraler und multilateraler Vereinbarungen für die Rechtshilfe in Strafsachen zur Erweiterung einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen kann,

*eingedenk* dessen, dass die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/117 vom 14. Dezember 1990 über den Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und 53/112 vom 9. Dezember 1998 über Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/116 vom 14. Dezember 1990 über den Muster-Auslieferungsvertrag und 52/88 vom 12. Dezember 1997 über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/118 vom 14. Dezember 1990 über den Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen,

*unter Hinweis* auf das Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände<sup>711</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass auf dem Siebenten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener<sup>712</sup> und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener<sup>713</sup> verabschiedet wurden,

*unter Berücksichtigung* der Schaffung regionaler Netzwerke, einschließlich der mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eingerichteten, wie etwa das Zentralamerikanische Netzwerk von Staatsanwälten gegen die organisierte Kriminalität und das Netzwerk westafrikanischer zentraler Behörden und Staatsanwälte gegen die organisierte Kriminalität, deren Hauptziel es ist, die regionale und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu verstärken, die Zusammenarbeit in anhängigen Fällen zu erleichtern und entsprechende rechtliche und technische Hilfe zu leisten,

---

<sup>711</sup> Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>712</sup> *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August–6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.86.IV.1), Kap. I, Abschn. D.1, Anlage I.

<sup>713</sup> Ebd., Anlage II.



mit *Befriedigung* die Beiträge zur *Kenntnis nehmend*, die die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit leisten, unter anderem durch die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung sowie der Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zum Ausbau der Kapazitäten der Strafjustizsysteme zu fördern und zu stärken, insbesondere auch durch Anstrengungen zur Modernisierung und Stärkung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen und durch die Verwendung moderner Technologien zur Überwindung von Problemen, die die Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen behindern, beispielsweise Zeugenaussagen per Videokonferenz, sofern anwendbar, und Austausch digitalen Beweismaterials;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>708</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>709</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>710</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte bei Bedarf in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, den in bilateralen und regionalen Übereinkünften sowie in dem Übereinkommen von 1988, dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen, dem Übereinkommen gegen Korruption und den internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus enthaltenen Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“ anzuwenden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einander im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach Möglichkeit Rechtshilfe in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten zu leisten, für die Zusammenarbeit gewährt wird, so auch nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Korruption;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, bilaterale und regionale Übereinkünfte oder sonstige Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu schließen und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens von 1988 zu berücksichtigen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das als Sekretariat des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens von 1988 dient;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die noch keine für Rechtshilfeersuchen zuständigen zentralen Behörden gemäß Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens gegen Korruption und Artikel 7 Absatz 8 des Übereinkommens von 1988 bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten der Sachverständigen und der Mitarbeiter der zentralen Behörden für die wirksame und rasche Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zu stärken;

9. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die von ihm entwickelten technischen Hilfsmittel zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen und bittet die Mitgliedstaaten, in geeigneten Fällen von diesen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die zentralen Behörden auch weiterhin bei der Stärkung der Kommunikationskanäle und erforderlichenfalls beim Informationsaustausch auf regionaler wie internationaler Ebene zu unterstützen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit in Strafsachen in all ihren Aspekten zu stärken, insbesondere bei der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nach Möglichkeit und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass verwaltungsrechtliche Verfahren die Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit Straftaten erleichtern, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens von 1988 und der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus fallen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, ihre nationale Politik und Praxis und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Rechtshilfe, Auslieferungen, die Einziehung der Erträge aus Straftaten, die Überstellung von Verurteilten und andere Formen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu überprüfen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu verbessern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, in Fällen, in denen die Rechtsvorschriften eine Überstellung von Verurteilten vorsehen, den humanitären und sozialen Dimensionen einer solchen Überstellung gebührend Rechnung zu tragen, um die bestmögliche Zusammenarbeit bei der Überstellung ausländischer Gefangener zu erzielen, sodass diese ihre verbleibende Strafe in ihren eigenen Ländern verbüßen;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Informationen über die innerstaatlichen rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten betreffend die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu sammeln und zu verbreiten, um das Wissen und die Kapazitäten in den entsprechenden Berufsgruppen zu erweitern, damit sie unterschiedliche Rechtssysteme und deren Anforderungen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit besser verstehen und zugleich Überschneidungen mit der in der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität geleisteten Arbeit vermeiden können;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, die Schaffung und die Arbeit regionaler Netzwerke der für die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zuständigen zentralen Behörden auch weiterhin zu unterstützen, um so zum Austausch von Erfahrungen beizutragen, fundierte Sachkenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern und die Schaffung internationaler Netzwerke und Partnerschaften zwischen Mitgliedstaaten zu unterstützen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Beiträge zu den Musterverträgen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu liefern, insbesondere zu der Frage, ob es notwendig ist, diese zu aktualisieren oder zu überarbeiten, und zur Priorität einer solchen Aktualisierung oder Überarbeitung;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu der in Ziffer 16 genannten Aktualisierung oder Überarbeitung Stellung zu beziehen;

18. *empfiehlt* der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die eingegangenen Beiträge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und zu erwägen, eine Überprüfung bestimmter Musterverträge über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen einzuleiten;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die Zwecke dieser Resolution im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

### RESOLUTION 69/194

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>714</sup>

#### **69/194. Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>715</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>716</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>716</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>717</sup> sowie alle anderen einschlägigen internationalen und regionalen Verträge,

*sowie unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>718</sup>, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)<sup>719</sup>, die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>720</sup>, die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>721</sup>, die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren<sup>722</sup>, die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>723</sup>, die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen<sup>724</sup>, die Leitlinien für die Kriminalprävention<sup>725</sup>, die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>726</sup>, die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten<sup>727</sup>, der Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>728</sup>, die Richtlinien für die wirksame Anwendung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>729</sup> und die

---

<sup>714</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>715</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>716</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>717</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>718</sup> Resolution 40/33, Anlage.

<sup>719</sup> Resolution 45/112, Anlage.

<sup>720</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>721</sup> Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>722</sup> Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>723</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>724</sup> Resolution 65/228, Anlage.

<sup>725</sup> Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>726</sup> Resolution 67/187, Anlage.

<sup>727</sup> Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>728</sup> Resolution 34/169, Anlage.

<sup>729</sup> Resolution 1989/61 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>730</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die des Wirtschafts- und Sozialrats, des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtskommission<sup>731</sup>,

*in der Überzeugung*, dass Gewalt gegen Kinder niemals zu rechtfertigen ist und dass es den Staaten obliegt, Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, vor allen Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu leisten, auch indem sie eine erneute Viktimisierung verhüten,

*in Anerkennung* des Wertes des gemeinsamen Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit<sup>732</sup>, des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Zugang von Kindern zur Justiz<sup>733</sup> und des gemeinsamen Berichts der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über zugängliche und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen für Gewaltvorfälle<sup>734</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den wichtigen Arbeiten zum Thema Kinderrechte im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und von der Sonderbeauftragten und den zuständigen Mandatsträgern und Vertragsorganen durchgeführt werden, und unter Begrüßung der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf diesem Arbeitsgebiet,

*betonend*, dass Kinder wegen ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstands besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind und besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes, bedürfen,

*sowie betonend*, dass Kinder, die als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder überführte Straftäter mit dem Justizsystem in Berührung kommen, eine kindgerechte und ihre Rechte, ihre Würde und ihre Bedürfnisse achtende Behandlung erfahren müssen,

*unterstreichend*, dass das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zur Justiz und die Bestimmung, dass kindliche Opfer oder Zeugen von Gewalt sowie Kinder und Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, Anspruch auf dieselben Rechtsgarantien und denselben rechtlichen Schutz wie Erwachsene haben, einschließlich aller Garantien eines fairen Verfahrens, eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bilden,

*in Anerkennung* der komplementären Rollen der Kriminalprävention, des Strafjustizsystems, der für Kinderschutz zuständigen Stellen, der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales sowie der Zivilgesellschaft, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren,

---

<sup>730</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

<sup>731</sup> Namentlich die Resolutionen der Generalversammlung 62/141, 62/158, 63/241, 64/146, 65/197, 65/213, 66/138, 66/139, 66/140, 66/141, 67/152 und 67/166, die Resolutionen 2007/23 und 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/29, 10/2, 18/12, 19/37, 22/32 und 24/12.

<sup>732</sup> A/HRC/21/25.

<sup>733</sup> A/HRC/25/35 und Add.1.

<sup>734</sup> A/HRC/16/56.

*im Bewusstsein* des unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kontexts der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in den einzelnen Mitgliedstaaten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/189 vom 18. Dezember 2013, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und der Sonderbeauftragten, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Katalogs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten soll, zur Behandlung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf der Tagung, die auf die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Kinder, bekräftigt die Pflicht des Staates, Kinder vor jeder Form von Gewalt im öffentlichen wie im privaten Bereich zu schützen, und fordert die Beseitigung der Straflosigkeit, insbesondere auch durch die Durchführung von Ermittlungen, Strafverfolgungen unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Bestrafung aller Täter;

2. *bekundet ihre extreme Besorgnis* darüber, dass es zu einer sekundären Viktimisierung von Kindern im Justizsystem kommen kann, und bekräftigt die Verantwortung der Staaten, Kinder vor dieser Form von Gewalt zu schützen;

3. *begrüßt* die Arbeit, die auf der vom 18. bis 21. Februar 2014 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe für die Erarbeitung des Entwurfs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder geleistet wurde, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von ihrem Bericht<sup>735</sup>;

4. *nimmt* die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, *an*;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder überführte Straftäter mit dem Justizsystem in Berührung kommen, zu verhüten und auf sie zu reagieren, und dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsvorschriften und ihre Politik kohärent formuliert und angewandt werden, um die Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu fördern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Schranken, einschließlich jeder Art von Diskriminierung, zu beseitigen, denen sich Kinder beim Zugang zur Justiz und bei der wirksamen Teilnahme an Strafverfahren gegenübersehen könnten, der Frage der Rechte der Kinder und des Kindeswohls in der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sicherzustellen, dass Kinder, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, kindgerecht behandelt werden, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Kindern in besonderen Gefährdungslagen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, die Kriminalprävention und Kinderfragen noch nicht in ihre allgemeinen Bemühungen zur Rechtsstaatsförderung integriert haben, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik für Kriminalprävention und das Justizsystem zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, die Beteiligung von Kindern an kriminellen Tätigkeiten zu verhüten, die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern, Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn angezeigt die bereichsübergreifende Koordinierung zwischen allen zuständigen staatlichen Stellen zu verstärken, um Gewalt gegen Kinder besser zu verhüten, zu

---

<sup>735</sup> Siehe E/CN.15/2014/14/Rev.1.

erkennen und auf ihre vieldimensionale Natur einzugehen, sowie sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche angemessen im Umgang mit Kindern geschult werden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Systeme für Überwachung und Rechenschaftslegung im Bereich Kinderrechte sowie Mechanismen für die systematische Forschung, Datenerhebung und -analyse zur Gewalt gegen Kinder und zu den Systemen für das Vorgehen gegen diese Gewalt zu schaffen und zu stärken, mit dem Ziel, das Ausmaß und die Häufigkeit dieser Gewalt und die Wirksamkeit der politischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu bewerten;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und rechtzeitig zu reagieren, um kindliche Gewaltopfer zu unterstützen, auch um ihre erneute Viktimisierung zu verhüten, und bittet die Mitgliedstaaten, wissenschaftliche, umfassende und bereichsübergreifende Präventionsstrategien und -maßnahmen einzuführen, um die Faktoren anzugehen, die zu Gewalt gegen Kinder führen und Kinder einem Gewaltrisiko aussetzen;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dafür zu sorgen, dass die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weit verbreitet werden;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, auf Antrag der Mitgliedstaaten ihre Bedürfnisse und Kapazitäten zu ermitteln und den Mitgliedstaaten technische Hilfe und Beratende Dienste bei der Erarbeitung oder gegebenenfalls Stärkung von Rechtsvorschriften und Verfahren sowie politischen und praktischen Maßnahmen bereitzustellen mit dem Ziel, Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren und die Achtung der Rechte des Kindes in der Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, sich eng mit den Instituten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit anderen zuständigen nationalen und regionalen Instituten abzustimmen, mit dem Ziel, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Vorgehensweisen zu verbreiten;

14. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, den Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie die zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Unterstützung der Anstrengungen der Staaten zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder verstärkt zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die technische Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern sowie auf regionaler und interregionaler Ebene zu fördern, wenn es darum geht, bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weiterzugeben;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und die sonstigen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die in dieser Resolution beschriebenen Zwecke bereitzustellen.

### **Anlage**

#### **Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder**

##### **Einführung**

1. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder wurden erarbeitet,

um den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, integrierte Strategien für Gewaltprävention und Kinderschutz aufzustellen, und Kindern so den Schutz zu bieten, auf den sie ein uneingeschränktes Anrecht haben.

2. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen berücksichtigen, dass das Justizsystem einerseits und die Bereiche Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung andererseits eine komplementäre Rolle erfüllen, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren. Sie lenken die Aufmerksamkeit darauf, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass das Strafrecht angemessen und wirksam eingesetzt wird, um verschiedene Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich nach dem Völkerrecht verbotener Formen der Gewalt, unter Strafe zu stellen. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen werden es den Strafjustizinstitutionen ermöglichen, ihre Anstrengungen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu verstärken und gezielter zu gestalten und bei der Ermittlung, Verurteilung und Rehabilitation derjenigen, die Gewaltverbrechen an Kindern begehen, mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

3. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere wenn ihnen die Freiheit entzogen ist, einem hohen Gewaltisiko ausgesetzt sind. Da die besondere Gefährdungslage dieser Kinder spezieller Aufmerksamkeit bedarf, zielen die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen nicht nur darauf ab, die Wirksamkeit des Strafjustizsystems bei der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu verbessern, sondern auch darauf, Kinder vor jeglicher Gewalt zu schützen, die aus ihrem Kontakt mit dem Justizsystem entstehen könnte.

4. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass einige derjenigen, die Gewalt gegen Kinder begehen, selbst noch Kinder und oft selbst Opfer von Gewalt sind. Die Notwendigkeit, kindliche Opfer in solchen Fällen zu schützen, kann nicht das Recht aller beteiligten Kinder negieren, dass ihr Wohl als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird.

5. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sind in drei große Kategorien unterteilt: allgemeine Präventionsstrategien gegen Gewalt gegen Kinder im Rahmen umfassenderer Initiativen für Kinderschutz und Kriminalprävention, Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit des Strafjustizsystems zur Reaktion auf Gewaltverbrechen an Kindern und zum wirksamen Schutz kindlicher Opfer und Strategien und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen. Es werden bewährte Verfahren dargestellt, die die Mitgliedstaaten erwägen und im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems in einer mit den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, einschließlich der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente, zu vereinbarenden Weise und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege anwenden können. Die Mitgliedstaaten sollen sich von den Musterstrategien und praktischen Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit leiten lassen, soweit es ihre verfügbaren Ressourcen zulassen und soweit dies erforderlich ist.

### **Begriffsbestimmungen**

6. Im Sinne der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen

a) ist ein „Kind“ nach Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>736</sup> „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“;

b) bezieht sich der Begriff „Kinderschutzsystem“ auf den nationalen Rechtsrahmen und die formellen und informellen Strukturen, Funktionen und Kapazitäten zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung von Kindern;

c) sind „Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen“ Kinder, die als Opfer oder Zeuge mit dem Justizsystem in Berührung kommen, Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, be-

---

<sup>736</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

schuldigt oder überführt werden, oder Kinder in jeder anderen Situation, die ein Rechtsverfahren erfordert, beispielsweise in Bezug auf ihre Betreuung, das Sorgerecht oder ihren Schutz, einschließlich in Fällen von Kindern inhaftierter Eltern;

*d)* bezeichnet „kindgerecht“ ein Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und seine individuellen Bedürfnisse und Meinungen entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden;

*e)* bezeichnet „kindliche Opfer“ Kinder, die Opfer einer Straftat sind, ungeachtet ihrer Rolle bei der Straftat oder bei der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder von Gruppen mutmaßlicher Täter;

*f)* umfasst „Kriminalprävention“ Strategien und Maßnahmen, die bezwecken, das Risiko der Begehung von Straftaten sowie deren potenziell schädliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich der Kriminalitätsfurcht, zu verringern, indem an den vielschichtigen Ursachen der Kriminalität angesetzt wird;

*g)* bezieht sich „Strafjustizsystem“ auf die auf Opfer, Zeugen und Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und die für sie zuständigen Fachkräfte, Behörden und Institutionen;

*h)* bezeichnet „Freiheitsentziehung“ jede Form des Festhaltens oder der Haft oder die durch eine Justiz-, Verwaltungs- oder sonstige Behörde angeordnete Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf;

*i)* bezeichnet „Diversion“ einen Prozess für den Umgang mit Kindern, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, als Alternative zu einem Gerichtsverfahren und mit Einwilligung des Kindes und der Eltern oder des Vormunds des Kindes;

*j)* bezeichnet „informelles Justizsystem“ die Beilegung von Streitigkeiten und die Regelung von Verhalten durch außergerichtliche Entscheidung oder mit Hilfe eines neutralen Dritten, der nicht Teil der gesetzlich vorgesehenen rechtsprechenden Gewalt ist und/oder dessen sachliche, prozedurale oder strukturelle Grundlage nicht in erster Linie auf Gesetzesrecht beruht;

*k)* umfasst ein „System der Jugendgerichtsbarkeit“ die speziell auf Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften, politischen Vorgaben, Leitlinien, gewohnheitsrechtlichen Normen, Systeme und Behandlungen und die für sie zuständigen Fachkräfte und Institutionen;

*l)* beinhaltet der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ die rechtliche Beratung, Hilfe und Vertretung für Personen, die inhaftiert, festgenommen oder in Strafgefangenschaft genommen wurden, weil sie einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt werden, und für Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren, die denjenigen unentgeltlich bereitgestellt wird, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ rechtliche Bildung, den Zugang zu Rechtsinformationen und andere, über alternative Streitbeilegungsmechanismen und Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz bereitgestellte Dienste umfassen;

*m)* ist ein „schützendes Umfeld“ ein Umfeld, das günstige Bedingungen dafür bietet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes, einschließlich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung, in größtmöglichem Umfang und auf eine mit der Menschenwürde vereinbare Weise zu gewährleisten;

*n)* bezeichnet „Programm der ausgleichsorientierten Justiz“ alle Programme, in denen ausgleichsorientierte Prozesse angewendet werden und mit denen ausgleichsorientierte Ergebnisse erzielt werden sollen;

*o)* bezeichnet „ausgleichsorientiertes Verfahren“ jedes Verfahren, in dem Opfer und Täter und gegebenenfalls andere von einer Straftat betroffene Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder zusammen aktiv an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Probleme mitwirken, in der Regel mit Hilfe eines Moderators. Ausgleichsorientierte Verfahren können Mediation, Schlichtung, Ausgleichsgespräche und Aussprachekreise umfassen;



*p)* bezeichnet „Gewalt“ jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

### **Leitgrundsätze**

7. Bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene sollen sich die Mitgliedstaaten von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- a)* dass das angeborene Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung zu schützen ist;
- b)* dass das Recht des Kindes zu achten ist, dass sein Wohl in allen es betreffenden oder berührenden Angelegenheiten, gleichviel ob es Opfer oder Täter einer Gewalthandlung ist, sowie bei allen Präventions- und Schutzmaßnahmen als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird;
- c)* dass jedes Kind vor jeder Form der Gewalt zu schützen ist, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds;
- d)* dass das Kind in einer altersgerechten Weise über seine Rechte zu unterrichten ist und dass das Recht des Kindes, angehört zu werden und seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, uneingeschränkt zu achten ist;
- e)* dass alle Strategien und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder aus einer Geschlechterperspektive heraus zu konzipieren und umzusetzen sind, die spezifisch auf geschlechtsspezifische Gewalt eingeht;
- f)* dass die spezifischen Gefährdungslagen von Kindern und die Situationen, in denen sie sich befinden, einschließlich Kindern, die besonderen Schutzes bedürfen, und Kindern, die Straftaten begehen, bevor sie das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, im Rahmen umfassender Gewaltpräventionsstrategien anzugehen sind und einen prioritären Handlungsbereich bilden müssen;
- g)* dass Maßnahmen zum Schutz kindlicher Gewaltopfer keinen Zwangscharakter haben und die Rechte dieser Kinder nicht beeinträchtigen dürfen.

### **Erster Teil**

#### **Verbot von Gewalt gegen Kinder, Durchführung umfassender Präventionsmaßnahmen und Förderung von Forschung und Datenerhebung**

8. Kinderschutz soll mit der proaktiven Verhütung von Gewalt und dem ausdrücklichen Verbot jeder Form von Gewalt beginnen. Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

#### **I. Sicherstellen, dass jede Form von Gewalt gegen Kinder gesetzlich verboten ist**

9. In der Erkenntnis, wie wichtig das Bestehen eines soliden rechtlichen Rahmens ist, der Gewalt gegen Kinder verbietet und die Behörden zu einem angemessenen Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt befugt, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen,

- a)* dass sie über umfassende und wirksame Rechtsvorschriften für das Verbot und die Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Kinder verfügen und dass Bestimmungen, die Gewalt gegen Kinder rechtfertigen, erlauben oder billigen oder die das Risiko von Gewalt gegen Kinder erhöhen können, gestrichen werden;
- b)* dass die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern in allen Umfeldern, einschließlich Schulen, verboten und beseitigt wird.

10. In Anbetracht dessen, dass zahllose Mädchen und Jungen Opfer schädlicher Praktiken werden, darunter Verstümmelung oder Beschneidung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Brustbügeln und Rituale der Hexerei, wofür unterschiedliche Vorwände oder Begründungen angeführt werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* ein klares und umfassendes gesetzliches Verbot aller schädlichen Praktiken gegen Kinder zu erlassen, das durch detaillierte Bestimmungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützt wird, mit dem Ziel, den wirksamen Schutz von Mädchen und Jungen vor solchen Praktiken zu gewährleisten, Rechtsbehelfe bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

*b)* alle Bestimmungen, die schädliche Praktiken gegen Kinder rechtfertigen oder eine Einwilligung in solche Praktiken zulassen, aus dem innerstaatlichen Recht zu streichen;

*c)* sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme informeller Justizsysteme weder die Rechte der Kinder gefährdet noch kindliche Opfer vom Zugang zum formellen Justizsystem ausgeschlossen werden, und den Vorrang der internationalen Menschenrechtsnormen festzuschreiben.

11. In Anbetracht der Schwere vieler Formen von Gewalt gegen Kinder und der Notwendigkeit, solches Verhalten unter Strafe zu stellen, sollen die Mitgliedstaaten ihr Strafrecht überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen darin in vollem Umfang erfasst werden:

*a)* die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter dem gesetzlichen Alter der sexuellen Mündigkeit, wobei auch sicherzustellen ist, dass ein angemessenes Schutzalter oder gesetzliches Alter der sexuellen Mündigkeit festgesetzt wird, vor dessen Erreichen ein Kind nicht rechtsgültig in eine sexuelle Handlung einwilligen kann;

*b)* die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen, unter Missbrauch einer Vertrauens-, Macht- oder Einflussposition gegenüber einem Kind, auch innerhalb der Familie, und unter Ausnutzung einer besonderen Gefährdungslage eines Kindes aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation;

*c)* die Begehung sexueller Gewalt gegen ein Kind, einschließlich sexuellen Missbrauchs, sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets;

*d)* der Verkauf von Kindern oder der Kinderhandel, gleichviel zu welchem Zweck und in welcher Form;

*e)* das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn oder der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

*f)* das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution;

*g)* das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie;

*h)* Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

*i)* die Begehung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen ein Kind und insbesondere die Tötung von Mädchen aufgrund ihres Geschlechts.

## II. Umfassende Präventionsprogramme durchführen

12. Die Mitgliedstaaten sollen allgemeine und kontextspezifische Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten. Präventionsmaßnahmen, die auf dem wachsenden Verständnis der für Gewalt gegen Kinder verantwortlichen Faktoren aufbauen und auf die Gewaltrisiken abzielen, denen Kinder ausgesetzt sind, sollen Teil einer umfassenden Strategie zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder sein. Die Strafjustizbehörden sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kinderschutz-, Sozial-, Gesundheits- und

Bildungsbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, wirksame Gewaltpräventionsprogramme sowohl im Rahmen umfassenderer Programme zur Kriminalprävention als auch im Rahmen von Initiativen zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder erarbeiten.

13. Die Verhütung der Viktimisierung von Kindern mit allen verfügbaren Mitteln soll als eine vorrangige Zielsetzung der Kriminalprävention anerkannt werden. Daher werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* die vorhandenen Kinderschutzsysteme zu stärken und zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder beizutragen;

*b)* Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt in der Familie und in der Gemeinschaft zu beschließen, der kulturellen Akzeptanz oder Duldung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, entgegenzutreten und schädliche Praktiken zu bekämpfen;

*c)* auf allen staatlichen Ebenen die Erarbeitung und Umsetzung umfassender Pläne zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder in allen ihren Formen zu begünstigen und zu unterstützen, die auf einer eingehenden Problemanalyse beruhen und die Folgendes umfassen:

*i)* eine Bestandsaufnahme der bestehenden Politiken und Programme;

*ii)* klar definierte Verantwortlichkeiten für die zuständigen Institutionen, Stellen und Mitarbeiter, die an den präventiven Maßnahmen beteiligt sind;

*iii)* Mechanismen für die angemessene Koordinierung der präventiven Maßnahmen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen;

*iv)* empirisch fundierte Politiken und Programme, die fortlaufend überwacht und während ihrer Durchführung sorgfältig evaluiert werden;

*v)* Stärkung der Fähigkeiten der Eltern und Unterstützung durch die Familie als wichtigste präventive Maßnahmen bei gleichzeitiger Verbesserung des Kinderschutzes in den Schulen und in der Gemeinschaft;

*vi)* Methoden zur wirksamen Erkennung, Abschwächung und Verringerung des Risikos von Gewalt gegen Kinder;

*vii)* Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Gemeinschaft an Präventionspolitiken und -programmen;

*viii)* enge disziplinübergreifende Zusammenarbeit unter Beteiligung aller zuständigen Stellen, zivilgesellschaftlicher Gruppen, lokaler und religiöser Führungspersönlichkeiten sowie gegebenenfalls anderer Interessenträger;

*ix)* Teilhabe von Kindern und Familien an Politiken und Programmen zur Verhütung von kriminellen Aktivitäten und von Viktimisierung;

*d)* die besonderen Gefährdungen und Risiken, denen sich Kinder in unterschiedlichen Lagen gegenübersehen, zu erkennen und proaktive Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken zu beschließen;

*e)* geeignete Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz aller Kinder zu ergreifen, insbesondere der Kinder in unterschiedlichen Gefährdungslagen und der Kinder, die eines speziellen Schutzes bedürfen;

*f)* sich von den Leitlinien für die Kriminalprävention<sup>737</sup> leiten zu lassen und eine führende Rolle bei der Erarbeitung wirksamer Strategien zur Kriminalprävention sowie bei der Schaffung und Erhaltung institutioneller Rahmen für deren Umsetzung und Überprüfung zu übernehmen.

---

<sup>737</sup> Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

14. Das Risiko der Gewalt von Kindern gegen Kinder soll durch spezifische Präventionsmaßnahmen angegangen werden, darunter Maßnahmen

*a)* zur Verhütung körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, die von Kindern gegen andere Kinder, oftmals durch Schikane, ausgeübt wird;

*b)* zur Verhütung der Gewalt, die manchmal von Gruppen von Kindern ausgeübt wird, einschließlich der Gewalt durch Jugendbanden;

*c)* zur Verhütung der Rekrutierung, des Einsatzes und der Viktimisierung von Kindern durch Jugendbanden;

*d)* zur Erkennung und zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, die mit Bandenmitgliedern verbunden und durch sexuelle Ausbeutung gefährdet sind;

*e)* zur Anregung an die Strafverfolgungsbehörden, übergreifende Erkenntnisse mehrerer Stellen zu nutzen, proaktiv örtliche Risikoprofile zu erstellen und Durchsetzungs- und Unterbindungsmaßnahmen entsprechend danach auszurichten.

15. Das mit Kinderhandel und verschiedenen Formen der Ausbeutung durch kriminelle Gruppen einhergehende Gewaltisiko soll durch spezifische Präventionsmaßnahmen angegangen werden, darunter Maßnahmen

*a)* zur Verhütung der Rekrutierung, des Einsatzes und der Viktimisierung von Kindern durch kriminelle Gruppen, terroristische Organisationen oder gewalttätige extremistische Gruppen;

*b)* zur Verhinderung des Verkaufs von Kindern, des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie;

*c)* zur Verhütung des Herstellens, Besitzens und Verbreitens von Bildern und jedem anderen Material, das Gewalt gegen Kinder, auch wenn diese von Kindern begangen wird, darstellt, verherrlicht oder dazu aufstachelt, insbesondere über Informationstechnologien wie das Internet und besonders über soziale Netzwerke;

16. Es bedarf breit angelegter Kampagnen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen, entsprechenden Berufsverbänden und den Medien nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* wirksame Initiativen zur Bewusstseinsbildung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen und zu unterstützen, die Gewalt gegen Kinder verhüten, indem sie die Achtung der Rechte des Kindes fördern und die Familien und die Gemeinschaft über die schädlichen Auswirkungen von Gewalt aufklären;

*b)* bei Personen, die in der Justiz, im Kinderschutz, in der sozialen Fürsorge, im Gesundheits- und im Bildungswesen sowie in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie Gewalt gegen Kinder verhütet und auf sie reagiert werden kann;

*c)* die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Durchführung von Aktivitäten und Programmen zur Gewaltprävention, bei der Planung und Durchführung von Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit, bei der Schulung von Fachkräften und Freiwilligen, bei der Erhebung von Daten zur Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder, bei der Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit von Programmen und Strategien sowie beim Informationsaustausch über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse anzuregen und zu unterstützen;

*d)* den Privatsektor, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologiesektor, die Tourismus- und Reisebranche und den Banken- und Finanzsektor, sowie die Zivilgesellschaft anzuregen, an der Erarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten zur Verhütung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern mitzuwirken;

*e)* die Medien anzuhalten, zu den gesellschaftlichen Anstrengungen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder beizutragen und sich für Veränderungen der sozialen Normen einzusetzen,

die diese Gewalt tolerieren, sowie zur Aufstellung von Ethikrichtlinien unter Führung der Medien anzuregen, die eine kinderfreundliche Berichterstattung über Fälle ermöglichen, bei denen Kinder Opfer von Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Diskriminierung wurden, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf eine Privatsphäre;

f) Kinder, ihre Familien, die Gemeinschaft, lokale Führungspersonlichkeiten und religiöse Führer sowie Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche an den Erörterungen über die Wirkung und die schädlichen Folgen von Gewalt gegen Kinder und über Wege zur Verhütung von Gewalt und zur Beseitigung schädlicher Praktiken zu beteiligen;

g) den Einstellungen, die Gewalt gegen Kinder billigen oder als normal ansehen, einschließlich der Duldung und Akzeptanz körperlicher Bestrafung und schädlicher Praktiken, und der Akzeptanz von Gewalt entgegenzutreten.

17. Um die Gefährdung und die spezifischen Gewaltrisiken anzugehen, denen sich unbegleitete Kinder, Kindermigranten und Kinder, die Flüchtlinge oder Asylsuchende sind, gegenübersehen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht

a) sicherzustellen, dass diese Kinder Zugang zu unabhängiger Hilfe, Interessenvertretung und Beratung haben, dass sie stets in angemessener Weise untergebracht und in einer mit ihrem Wohl voll vereinbaren Weise behandelt werden, dass sie von Erwachsenen getrennt werden, wenn dies zu ihrem Schutz und gegebenenfalls zur Trennung von Verbindungen zu Schleusern und Kinderhändlern erforderlich ist, und dass ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörden ein unbegleitetes Kind entdecken, ein gesetzlich bestellter Vertreter verfügbar ist;

b) regelmäßig die Art der Bedrohungen zu analysieren, denen sich diese Kinder gegenübersehen, und ihren Bedarf an Hilfe und Schutz zu bewerten;

c) den Grundsatz der Lastenteilung und Solidarität mit dem Aufnahmeland zu wahren und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken.

### III. Forschungsarbeiten sowie die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten fördern

18. Die Mitgliedstaaten, die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Mechanismen für die systematische und koordinierte Erhebung von Daten über Gewalt gegen Kinder, einschließlich über Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, einzurichten und zu stärken;

b) die Fälle von Gewalt gegen Kinder, die der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurden, namentlich auch die Zahl der Fälle, die Festnahme- und Aufklärungsquoten, Strafverfolgungen und den Ausgang des Verfahrens gegen den mutmaßlichen Täter sowie die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder, zu überwachen und regelmäßige Berichte darüber zu veröffentlichen und hierfür Daten aus bevölkerungsgestützten Erhebungen heranzuziehen. In diesen Berichten sollen die Daten nach der Art der Gewalt aufgeschlüsselt werden und beispielsweise Informationen über Alter und Geschlecht des mutmaßlichen Täters und seine Beziehung zu dem Opfer enthalten sein;

c) ein mehrstufiges Meldesystem zu entwickeln, das von der untersten Verwaltungseinheit bis zur nationalen Ebene reicht, und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Austausch einschlägiger Angaben, Statistiken und Daten zwischen allen zuständigen Institutionen zu gestatten, um die Sammlung umfassender Daten für die Entwicklung von Politiken und Programmen zu ermöglichen, die den Kinderschutz fördern;

d) bevölkerungsgestützte Erhebungen und kindgerechte Methoden zur Sammlung von Daten über Kinder zu entwickeln, einschließlich Kriminalitäts- und Viktimisierungserhebungen, um die Bewertung der Art und des Ausmaßes der Gewalt gegen Kinder zu ermöglichen;

e) Indikatoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Justizsystems bei der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten und anzuwenden;

f) Indikatoren in Bezug auf die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, zu erarbeiten und zu überwachen;

g) die Effizienz und Effektivität des Justizsystems beim Eingehen auf die Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer und bei der Verhütung dieser Gewalt zu evaluieren, auch in Bezug auf die Art, in der das Justizsystem mit kindlichen Gewaltopfern umgeht, den Einsatz verschiedener Interventionsmodelle und den Umfang der Zusammenarbeit mit anderen für den Kinderschutz zuständigen Stellen, sowie die Wirkung der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Kinder zu evaluieren und zu bewerten;

h) im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen Daten zu unabhängigen Inspektionen von Orten der Freiheitsentziehung, zum Zugang von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, zu Beschwerdemechanismen sowie zum Ausgang von Beschwerden und Untersuchungen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

i) wissenschaftliche Studien und Datenerhebung für die Zwecke der Politik und Praxis zu nutzen und Informationen über erfolgreiche Methoden der Gewaltprävention auszutauschen und zu verbreiten;

j) zu Forschung über Gewalt gegen Kinder anzuregen und hierfür ausreichende finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

k) sicherzustellen, dass Daten, regelmäßige Berichte und Forschungsarbeiten so angelegt sind, dass sie die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder unterstützen und dass sie im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit und eines konstruktiven Dialogs mit und zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden.

### Zweiter Teil

#### Ausbau der Fähigkeit und der Kapazität des Strafjustizsystems zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und zum Schutz kindlicher Opfer

#### IV. Wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Meldung schaffen

19. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Gewalthandlungen gegen Kinder aufzudecken und zu melden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Erkennung von Risikofaktoren für unterschiedliche Arten von Gewalt und von Anzeichen für tatsächliche Gewalt ergriffen werden, damit so bald wie möglich eine geeignete Intervention erfolgen kann;

b) sicherzustellen, dass Fachkräfte im Bereich Strafjustiz, die bei ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die Risikofaktoren und Anzeichen für verschiedene Formen der Gewalt kennen, insbesondere auf nationaler Ebene, und dass sie in der Deutung solcher Anzeichen angeleitet und geschult wurden und über das Wissen, den Willen und die Fähigkeit verfügen, geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, einschließlich der Gewährung sofortigen Schutzes;

c) gesetzlich vorzuschreiben, dass Fachkräfte, die bei ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die zuständigen Behörden verständigen müssen, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Kind Opfer von Gewalt ist oder wahrscheinlich werden könnte;

d) sicherzustellen, dass sichere, kindgerechte und geschlechtsspezifische Leitlinien, Verfahren, Beschwerde-, Melde- und Beratungsmechanismen gesetzlich festgelegt werden, die mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen, die einschlägigen internationalen Standards und Normen der Kriminalprävention und der Strafrechtspflege berücksichtigen und für alle Kinder und ihre Vertreter oder Dritte zugänglich sind, ohne dass sie Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung befürchten müssen;

e) sicherzustellen, dass Einzelpersonen und insbesondere Kinder, die mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder in gutem Glauben melden, vor jeder Form von Vergeltung geschützt sind;

f) mit Internetanbietern, Mobilfunkunternehmen, Suchmaschinen, öffentlichen Interneteinrichtungen und anderen zusammenzuarbeiten, um zu erleichtern, und gegebenenfalls Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken, die nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>738</sup> als Kinderpornografie definiert ist, der Polizei oder anderen zuständigen Stellen angezeigt wird und dass der Zugang zu Internetangeboten, auf denen derartiges Material verfügbar ist, gesperrt wird oder illegale Inhalte gelöscht werden und dass im Einklang mit dem Gesetz Aufzeichnungen geführt werden und Beweismaterial für einen bestimmten Zeitraum und wie gesetzlich festgelegt für die Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung aufbewahrt wird.

### V. Kindlichen Gewaltopfern wirksamen Schutz gewähren

20. Um kindliche Gewaltopfer während des Strafjustizverfahrens wirksamer zu schützen und ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

a) um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften die Rollen und Verantwortlichkeiten staatlicher Stellen klar definieren und Standards für das Handeln anderer Institutionen, Dienste und Einrichtungen festlegen, die für die Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder und die Betreuung und den Schutz von Kindern, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, zuständig sind;

b) um sicherzustellen, dass die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden ausreichende Befugnisse besitzen, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich mit vorheriger richterlicher Genehmigung, um in Fällen von Gewalt gegen Kinder Räume zu betreten und Festnahmen vorzunehmen sowie Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten;

c) um sicherzustellen, dass Polizei, Staatsanwälte, Richter und alle sonstigen Fachleute, die mit kindlichen Opfern in Kontakt kommen können, auf Vorfälle von Gewalt gegen Kinder umgehend reagieren und dass solche Fälle rasch und effizient behandelt werden;

d) um sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche beim Umgang mit Fällen, in denen Kinder Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit auf kindgerechte und geschlechtsspezifische Vorgehensweisen richten, auch durch die Nutzung moderner Technologien in den unterschiedlichen Phasen strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren;

e) um sicherzustellen, dass nationale Standards, Verfahren und Protokolle erarbeitet und von den zuständigen nationalen Akteuren umgesetzt werden, die ein einfühlsames Eingehen auf kindliche Gewaltopfer vorsehen, deren körperliche oder psychische Unversehrtheit weiterhin ernsthaft gefährdet ist und die daher dringend aus dem Gefahrenumfeld entfernt werden müssen, und dass das Kind bis zur vollen Ermittlung des Kindeswohls an einem geeigneten sicheren Ort vorübergehend Schutz und Betreuung erhält;

f) um sicherzustellen, dass die Polizei, die Gerichte und andere zuständige Stellen rechtlich befugt sind, in Fällen von Gewalt gegen Kinder Schutzmaßnahmen wie Unterlassungsanordnungen und Verbote zu erlassen und durchzusetzen, einschließlich der Wegweisung des Täters aus der Wohnung und des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen Betroffenen innerhalb und außerhalb der Wohnung, sowie im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Strafen für Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhängen und sicherzustellen, dass, wenn das kindliche Gewaltopfer unter der Betreuung und Obhut des nicht

---

<sup>738</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

misshandelnden Elternteils bleibt, dieser Elternteil das Kind schützen kann und dass die Schutzmaßnahmen nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig sind;

g) um sicherzustellen, dass ein System für die Registrierung von justiziellen Schutzmaßnahmen, Unterlassungsanordnungen und Verboten geschaffen wird, wo diese nach innerstaatlichem Recht zulässig sind, damit die Polizei oder andere Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Maßnahmen in Kraft befinden;

h) um sicherzustellen, dass Fälle von Gewalt gegen Kinder nur dann auf informellem Weg oder durch Mediation beigelegt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dienlich ist und nicht mit schädlichen Praktiken wie Zwangsheirat verbunden ist, eingedenk eines möglichen Machtungleichgewichts und einer verwundbaren Lage des Kindes oder seiner Familie bei der Zustimmung zu einer solchen Beilegung und unter gebührender Berücksichtigung eines künftigen Risikos für das betreffende Kind oder andere Kinder;

i) um sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer und ihre Familien Zugang zu geeigneten Mechanismen oder Verfahren zur Erlangung von Wiedergutmachung und Schadenersatz, auch vom Staat, haben und dass einschlägige Informationen zu diesen Mechanismen öffentlich und leicht zugänglich sind.

21. Eingedenk dessen, dass es im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung oftmals notwendig ist, dass kindliche Gewaltopfer an Strafjustizverfahren mitwirken, dass in einigen Rechtssystemen Kinder verpflichtet oder gezwungen werden können, als Zeugen auszusagen, und dass diese Kinder verletzlich sind und in besonderem Maße des Schutzes, der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um eine mögliche weitere Schädigung und Traumatisierung infolge der Mitwirkung am Strafjustizverfahren zu verhüten, müssen die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht sicherstellen, dass die Privatsphäre des Kindes in allen Verfahrensphasen voll geachtet wird, und sie werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass für Kinder spezielle Dienste, eine Versorgung im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schutz verfügbar sind, die das Geschlecht des Kindes berücksichtigen und seinem Alter, seiner Reife und seinen Bedürfnissen angemessen sind, um eine weitere Schädigung und Traumatisierung zu verhüten und die körperliche und psychische Gesundheit sowie die soziale Wiedereingliederung kindlicher Gewaltopfer zu fördern;

b) sicherzustellen, dass Kinder, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, insbesondere Mädchen, bei denen der Missbrauch eine Schwangerschaft zur Folge hatte, oder Kinder, die infolge des Missbrauchs mit HIV/Aids oder anderen sexuell übertragenen Krankheiten leben, eine altersgerechte medizinische Beratung sowie die erforderliche Versorgung und Unterstützung im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit erhalten;

c) sicherzustellen, dass kindliche Opfer von der ersten Meldung an so lange Hilfe von Unterstützungspersonen erhalten, bis diese Dienste nicht mehr benötigt werden;

d) sicherzustellen, dass Fachkräfte, die dafür verantwortlich sind, kindlichen Opfern Hilfe zu leisten, die Unterstützung nach besten Kräften koordinieren, um unnötige Verfahren zu vermeiden und die Zahl der Befragungen zu begrenzen.

## VI. Die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Vorfällen von Gewalt gegen Kinder gewährleisten

22. Um Vorfälle von Gewalt gegen Kinder wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und die Täter vor Gericht zu stellen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass die Hauptverantwortung für die Einleitung von Ermittlungen und für die Strafverfolgung bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und anderen zuständigen Behörden liegt und dass es nicht erforderlich ist, dass das kindliche Gewaltopfer oder ein Elternteil oder Vormund des Kindes offiziell Strafanzeige erstattet;

b) Leitlinien und Programme zu beschließen und umzusetzen, an denen sich alle Entscheidungen betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Gewaltdelikten an Kindern orientieren sollen und die die Fairness, Integrität und Wirksamkeit solcher Entscheidungen gewährleisten;



c) sicherzustellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften, Leitlinien, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen, die sich auf Gewalt gegen Kinder beziehen, vom Strafjustizsystem konsequent und wirksam umgesetzt werden;

d) sicherzustellen, dass kindgerechte Ermittlungsverfahren eingeführt und angewandt werden, damit Gewalt gegen Kinder richtig erkannt wird und Beweismittel für Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren erhalten werden, wobei Kindern mit besonderen Bedürfnissen angemessene Hilfestellung zu leisten ist;

e) Leitlinien und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und die Erhebung von Beweisen, insbesondere Körperproben, zu entwickeln und umzusetzen, die die Bedürfnisse und Auffassungen kindlicher Gewaltopfer entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigen, ihre Würde und Integrität wahren und Eingriffe in ihre Privatsphäre auf ein Mindestmaß beschränken, unter Einhaltung der innerstaatlichen Normen für die Beweiserhebung;

f) sicherzustellen, dass die in mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder ermittelnden Personen verpflichtet, befugt und entsprechend ermächtigt sind, im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht alle für die Ermittlungen erforderlichen Informationen zu beschaffen, und dass ihnen sämtliche für wirksame Ermittlungen erforderlichen Haushaltsmittel und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass sorgsam darauf geachtet wird, eine weitere Schädigung des kindlichen Gewaltopfers durch den Ermittlungsprozess zu vermeiden, einschließlich indem die Meinung des Kindes eingeholt und entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird und indem die Vorgehensweisen bei der Ermittlung wie auch bei der Strafverfolgung kindgerecht und geschlechtersensibel gestaltet werden;

h) sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Festnahme, den Freiheitsentzug und die Bedingungen jeder Art von Freilassung eines mutmaßlichen Täters in Fällen von Gewalt gegen Kinder der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Sicherheit des Kindes und ihm nahestehender Personen zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass solche Verfahren außerdem weitere Gewalthandlungen verhüten.

## VII. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen ausbauen

23. Eingedenk der jeweils komplementären Rollen des Strafjustizsystems, der für Kinderschutz zuständigen Stellen, der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales sowie in einigen Fällen auch informeller Justizsysteme, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) dafür zu sorgen, dass Strafrechtspflege, Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheits- und Bildungswesen bei der Aufdeckung und Meldung von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder sowie beim Schutz und bei der Unterstützung kindlicher Opfer sich wirksam abstimmen und zusammenarbeiten;

b) insbesondere in Notfallsituationen stärkere operative Verbindungen zwischen öffentlichen wie privaten Gesundheits- und Sozialdiensten und den Strafjustizbehörden herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Kinder unter Wahrung der Privatsphäre der kindlichen Gewaltopfer gemeldet und erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird;

c) stärkere Verbindungen zwischen informellen Justizsystemen und den Justiz- und Kinderschutzinstitutionen herzustellen;

d) Informationssysteme und behördenübergreifende Protokolle zu schaffen, um im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Datenschutz den Austausch von Informationen zu erleichtern und die Zusammenarbeit zu ermöglichen, wenn es darum geht, Fälle von Gewalt gegen Kinder zu erkennen und auf sie zu reagieren, die kindlichen Gewaltopfer zu schützen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

e) sicherzustellen, dass Gewalthandlungen gegen Kinder bei Vorliegen eines Verdachts seitens der Gesundheits- und Sozialdienste oder der für Kinderschutz zuständigen Stellen sofort der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden;

f) die Schaffung von Facheinheiten zu fördern, die speziell für den Umgang mit der Komplexität der Fälle und den Gefühlen kindlicher Gewaltopfer ausgebildet sind und bei denen Opfer umfassende Hilfe- und Schutzangebote und Interventionsdienste in Anspruch nehmen können, unter anderem auch Gesundheits- und Sozialdienste, rechtliche Unterstützung sowie Unterstützung und Schutz durch die Polizei;

g) sicherzustellen, dass geeignete medizinische, psychologische, soziale und juristische Dienste zur Verfügung stehen, die auf die Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer eingehen, um den Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Kinder durch die Strafrechtspflege zu verbessern, die Schaffung spezialisierter Gesundheitsdienste, einschließlich umfangreicher, kostenloser und vertraulicher klinisch-rechtsmedizinischer Untersuchungen durch speziell ausgebildetes Gesundheitspersonal sowie geeigneter Behandlungen, auch HIV-spezifischer Behandlungen, zu fördern und die Weiterverweisung kindlicher Opfer zur Betreuung durch andere Stellen zu erleichtern und zu unterstützen;

h) Kindern, deren Eltern oder Betreuungspersonen die Freiheit entzogen ist, Unterstützung zu gewähren, um das Gewaltisiko abzuwenden und anzugehen, dem diese Kinder aufgrund der Handlungen oder der Lage der Eltern oder Betreuungsperson ausgesetzt sein können.

### VIII. Strafverfahren in Angelegenheiten, die kindliche Gewaltopfer betreffen, verbessern

24. In Bezug auf Strafverfahren in Angelegenheiten, die kindliche Gewaltopfer betreffen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass umfangreiche Dienste bereitgestellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um unbeschadet der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Opfers, an Ermittlungen oder einer Strafverfolgung mitzuwirken, die Sicherheit, die Privatsphäre und die Würde der Opfer und ihrer Familien in allen Phasen des Strafjustizverfahrens zu gewährleisten und um sie vor Einschüchterung und Vergeltung zu schützen;

b) sicherzustellen, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird, dass dem Kind Gelegenheit gegeben wird, an allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren voll mitzuwirken, dass jedes Kind als aussagefähiger Zeuge behandelt wird und dass seine Aussage nicht allein aufgrund seines Alters als ungültig oder nicht verlässlich angesehen wird, sofern das Gericht oder eine andere zuständige Behörde befindet, dass das Kind aufgrund seines Alters und seiner Reife in der Lage ist, eine verständliche und glaubhafte Aussage zu machen, sei es mit oder ohne Kommunikationshilfen oder andere Hilfe;

c) in geeigneten Fällen sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer nicht ohne Wissen ihrer Eltern oder Vormunde als Zeugen in einem Strafjustizverfahren aussagen müssen, dass eine Zeugnisverweigerung des Kindes weder einen Straftatbestand noch einen sonstigen Verstoß darstellt und dass kindlichen Gewaltopfern für die Zeugenaussage in Strafverfahren angemessene Maßnahmen und kinderfreundliche Vorgehensweisen zur Verfügung stehen, die ihre Aussage erleichtern, indem sie ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihre Würde schützen, ihre Sicherheit vor, während und nach dem Rechtsverfahren gewährleisten, eine sekundäre Viktimisierung vermeiden und ihr Bedürfnis und ihren rechtlichen Anspruch, gehört zu werden, achten, bei gleichzeitiger Anerkennung der gesetzlichen Rechte des Beschuldigten;

d) sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer, ihre Eltern oder Vormunde und rechtlichen Vertreter vom ersten Kontakt mit dem Justizsystem an und während des gesamten Gerichtsverfahrens umgehend und angemessen unter anderem über die Rechte des Kindes, die einschlägigen Verfahren, die verfügbare rechtliche Unterstützung sowie den Sachstand und die Entscheidungen in dem betreffenden Fall informiert werden;

e) sicherzustellen, dass die Eltern oder der Vormund des kindlichen Opfers und gegebenenfalls eine Fachkraft für Kinderschutz das Kind bei Befragungen im Rahmen der Ermittlungen und während des Hauptverfahrens begleiten, unter anderem bei der Zeugenaussage, mit Ausnahme der folgenden Umstände, nach Maßgabe der Erfordernisse des Kindeswohls:

i) einer oder beide Elternteile oder der Vormund werden verdächtigt, die Straftat an dem Kind begangen zu haben;

ii) das Gericht ist der Auffassung, dass es dem Wohl des Kindes widerspricht, wenn das Kind von einem oder beiden Elternteilen oder seinem Vormund begleitet wird, namentlich sofern das Kind eine glaubhafte diesbezügliche Besorgnis geäußert hat;

f) sicherzustellen, dass dem Kind die mit seiner Zeugenaussage zusammenhängenden Verfahren erklärt und diese in einer Sprache geführt werden, die einfach und für das Kind verständlich ist, und dass Dolmetschleistungen in einer Sprache, die das Kind versteht, zur Verfügung stehen;

g) die Privatsphäre kindlicher Gewaltopfer mit höchstem Vorrang zu schützen, sie davor zu schützen, dass sie in ungebührlicher Weise der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, beispielsweise indem die Öffentlichkeit und die Medien während der Zeugenaussage des Kindes aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden, und Informationen betreffend die Teilnahme des Kindes am Justizverfahren zu schützen, indem die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und indem die Offenlegung von Informationen, die zur Identifikation des Kindes führen könnten, eingeschränkt wird;

h) im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung sicherzustellen, dass Strafverfahren unter Beteiligung kindlicher Opfer möglichst rasch stattfinden, es sei denn, eine Verzögerung liegt im Interesse des Kindeswohls;

i) die Anwendung kindgerechter Verfahren vorzusehen, beispielsweise spezielle Befragungszimmer für Kinder, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Zeugenaussage des Kindes zu erleichtern;

j) wenn kindliche Gewaltopfer eingeschüchtert, bedroht oder geschädigt werden könnten, sicherzustellen, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten, und dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, beispielsweise

i) die Verhinderung des unmittelbaren Zusammentreffens eines kindlichen Opfers mit dem Beschuldigten in allen Phasen des Strafjustizverfahrens;

ii) die Beantragung einer Unterlassungsanordnung bei einem zuständigen Gericht und die Einführung eines Registrierungssystems;

iii) die Beantragung der Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten durch ein zuständiges Gericht und der Festsetzung einer Kaution mit der Auflage eines Kontaktverbots;

iv) die Beantragung einer Anordnung bei einem zuständigen Gericht, den Beschuldigten erforderlichenfalls unter Hausarrest zu stellen;

v) die Beantragung von Polizeischutz oder Schutz durch andere zuständige Behörden für das kindliche Opfer und die Geheimhaltung seines Aufenthaltsorts.

25. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Kinder und unter Berücksichtigung der Schwere des körperlichen und seelischen Schadens, den sie an kindlichen Opfern anrichtet, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, wenn informelle Justizsysteme genutzt werden, dass Gewalt gegen Kinder angemessen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird, dass diejenigen, die Gewalt gegen Kinder begehen, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die kindlichen Opfer Wiedergutmachung, Unterstützung und Entschädigung erhalten.

26. In der Erkenntnis, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von kindlichen Gewaltopfern nach der Verurteilung und Bestrafung des dieser Gewalt Angeklagten fortgesetzt werden müssen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) das Recht eines kindlichen Gewaltopfers, seiner Eltern oder seines Vormunds zu gewährleisten, auf Wunsch von der Entlassung des Täters in die Freiheit benachrichtigt zu werden;

b) Behandlungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für Personen, die der Gewalt gegen Kinder verurteilt wurden, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, bei denen der Sicherheit der Opfer und der Rückfallverhütung Vorrang eingeräumt wird;

c) sicherzustellen, dass Justiz- und Strafvollzugsbehörden gegebenenfalls die Mitwirkung des Täters an einer Behandlung oder sonstigen gerichtlich angeordneten Maßnahme überwachen;

d) sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über eine Entlassung des Täters in die Freiheit oder seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft das Risiko für das kindliche Gewaltopfer und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden.

**IX. Sicherstellen, dass das Strafmaß dem schwerwiegenden Charakter der Gewalt gegen Kinder entspricht**

27. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters der Gewalt gegen Kinder werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, unter Berücksichtigung dessen, dass die Urheber dieser Gewalt ebenfalls Kinder sein können, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass das Gesetz bei Gewaltdelikten gegen Kinder angemessene Strafen vorsieht, die der Schwere dieser Taten Rechnung tragen;

b) sicherzustellen, dass ihr nationales Recht bestimmte Faktoren berücksichtigt, die erschwerende Umstände darstellen können, wie das Alter des Opfers, eine schwere geistige oder intellektuelle Behinderung des Opfers, wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber einem Kind, das in einer engen Beziehung zum Täter steht;

c) sicherzustellen, dass Personen, die Gewalthandlungen gegen Kinder begehen und dabei unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit sind;

d) sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung im Wege gerichtlicher Anordnungen oder durch andere Mittel Maßnahmen getroffen werden können, um Personen zu verbieten oder sie daran zu hindern, Kinder zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;

e) sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freiheitsentziehenden Strafen, eine Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;

f) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;

g) ihr nationales Recht zu überprüfen und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass bei Gerichtsentscheidungen in Fällen von Gewaltdelikten an Kindern

i) Gewalt gegen Kinder verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;

ii) Täter unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife für ihre Gewalttaten gegen Kinder zur Rechenschaft gezogen werden;

iii) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;

iv) die Möglichkeit besteht, die Schwere des dem Opfer zugefügten körperlichen und seelischen Schadens zu berücksichtigen;

v) die Auswirkungen der über den Täter verhängten Strafen auf das Opfer und dessen Familienmitglieder, falls diese betroffen sind, berücksichtigt werden;

vi) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;

vii) die Rehabilitation des Täters gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls des Täters und gegebenenfalls durch seine Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

#### **X. Kapazitäten ausbauen und Fachkräfte der Strafrechtspflege fortbilden**

28. In Anbetracht der Verantwortung von Fachkräften der Strafrechtspflege für Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und den Schutz kindlicher Gewaltopfer sowie angesichts der Notwendigkeit, diese Rolle zu fördern und zu unterstützen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Maßnahmen zu ergreifen und ausreichende Mittel bereitzustellen, um die Kapazität der Fachkräfte im Strafjustizsystem zur aktiven Verhütung von Gewalt gegen Kinder und zum Schutz und zur Unterstützung kindlicher Gewaltopfer zu erhöhen;

b) eine enge Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Strafjustizbeamten und anderen einschlägigen Fachkräften, insbesondere aus den Bereichen Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung, zu ermöglichen;

c) Schulungsprogramme zu den Rechten des Kindes, insbesondere zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu konzipieren und durchzuführen, Informationen über den richtigen Umgang mit allen Kindern, insbesondere denjenigen, die Diskriminierung ausgesetzt sein könnten, bereitzustellen und den Fachkräften der Strafrechtspflege Wissen zu den Phasen der kindlichen Entwicklung, zum Prozess der kognitiven Entwicklung, zur Dynamik und zum Wesen von Gewalt gegen Kinder, zu den Unterschieden zwischen normalen Gleichaltrigengruppen und Banden und zum geeigneten Umgang mit Kindern unter Alkohol- oder Drogen Einfluss zu vermitteln;

d) Anleitungen, Informationen und Fortbildungsmaßnahmen für Akteure des informellen Justizsystems zu erarbeiten und bereitzustellen, um sicherzustellen, dass ihre Praxis, ihre Rechtsauslegung und ihre Entscheidungen den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen und Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt schützen;

e) obligatorische interkulturelle Ausbildungsmodulare für Fachkräfte der Strafrechtspflege zur Sensibilisierung für Geschlechterfragen und für die Bedürfnisse von Kindern zu konzipieren und umzusetzen, in denen die Unannehmbarkeit jeder Form von Gewalt gegen Kinder und die schädlichen Auswirkungen und Folgen dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

f) sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Programme sowie die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

g) die Entwicklung und Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei den Fachkräften der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch die Schaffung von Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder eigene Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte, Richter und anderen Fachkräfte der Strafrechtspflege eine regelmäßige und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erhöhen;

h) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Mitarbeiter anderer zuständiger Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angemessen geschult werden,

i) um die besonderen Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren;

ii) alle kindlichen Gewaltopfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

iii) Beschwerden vertraulich zu behandeln;

iv) bei mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder wirksame Ermittlungen zu führen;

- v) sich bei Kontakten mit kindlichen Opfern alters-, kind- und geschlechtergerecht zu verhalten;
- vi) Sicherheitsbewertungen vorzunehmen und Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen;
- vii) Schutzanordnungen durchzusetzen;
- i) die Entwicklung von Verhaltenskodizes für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu unterstützen, die Gewalt gegen Kinder verbieten und sichere Beschwerde- und Überweisungsverfahren vorsehen, und die zuständigen Berufsverbände anzuregen, durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen zu entwickeln.

### Dritter Teil

#### Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder innerhalb des Justizsystems

##### XI. Die Zahl der Kinder verringern, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen

29. Eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die unnötige Kriminalisierung und Bestrafung von Kindern zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, dass Handlungen, die nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Erwachsene sie begehen, auch nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Kinder sie begehen, um die Stigmatisierung, Viktimisierung und Kriminalisierung von Kindern zu verhindern.

30. In dieser Hinsicht wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, wobei in dieser Hinsicht auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes verwiesen wird, die Untergrenze für die Strafmündigkeit ausnahmslos auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren festzusetzen und dieses noch weiter anzuheben.

31. In der Erkenntnis, dass Diversionsmaßnahmen, Programme der ausgleichsorientierten Justiz, der Einsatz von Behandlungs- und Bildungsprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Bereitstellung von Unterstützung für Familien ein wichtiger und hochwirksamer Weg sind, die Zahl der Kinder im Justizsystem zu verringern, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) eine Diversion durch gemeindenahen Programme zu erwägen und Polizei- und anderen Strafvollzugsbeamten, Staatsanwälten und Richtern Optionen für den Umgang mit Kindern ohne Durchführung eines Justizverfahrens an die Hand zu geben, darunter Verwarnungen und gemeinnützige Arbeit, die zusammen mit Prozessen der ausgleichsorientierten Justiz angewendet werden;

b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Rechtspflege, Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung zu fördern, um die Nutzung und den verstärkten Einsatz von Alternativen zu Justizverfahren und Freiheitsentzug zu begünstigen;

c) die Konzipierung und Umsetzung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder als Alternativen zu Justizverfahren zu erwägen;

d) den Einsatz von Behandlungs-, Erziehungs- und Hilfeprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Entwicklung alternativer, nicht freiheitsentziehender Interventionen und wirksamer Programme zur sozialen Wiedereingliederung zu erwägen.

##### XII. Gewalt im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung verhüten

32. Eingedenk dessen, dass manchmal Polizeibeamte und andere Sicherheitskräfte für Gewalthandlungen gegen Kinder verantwortlich sein können, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, unter Berücksichtigung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte Machtmissbrauch, willkürlichen Freiheitsentzug, Korruption und Erpressung durch Polizeibeamte gegen Kinder und ihre Familien zu verhindern.

33. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, den Einsatz aller Formen von Gewalt, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, um Informationen oder Geständnisse zu erlangen, ein Kind zu nötigen, als Informant oder Agent für die Polizei zu handeln, oder ein Kind gegen seinen Willen dazu veranlassen, an Aktivitäten teilzunehmen, wirksam zu verbieten.

34. Eingedenk dessen, dass Festnahmen und Ermittlungen zu den Situationen gehören, in denen es zu Gewalt gegen Kinder kommen kann, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* sicherzustellen, dass alle Festnahmen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden, um Festnahme und Freiheitsentzug bei Kindern auf Situationen zu beschränken, in denen diese Maßnahmen als letztes Mittel notwendig sind, und in Fällen, in denen Kinder tatverdächtig sind, nach Möglichkeit Alternativen zu Festnahme und Freiheitsentzug zu fördern und anzuwenden, darunter Ladungen und Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen;

*b)* nach dem Grundsatz vorzugehen, dass die Festnahme eines Kindes auf kindgerechte Weise erfolgen soll;

*c)* den Einsatz von Feuerwaffen, Elektroschockwaffen und gewaltsamen Methoden der Festnahme von Kindern zu verbieten und Maßnahmen und Verfahren anzuwenden, die den Einsatz von Gewalt und Zwangsmitteln durch die Polizei bei der Festnahme von Kindern sorgsam einschränken und Orientierungshilfen für ihre Anwendung bieten;

*d)* zu verlangen, dafür zu sorgen und zu überwachen, dass die Polizei die Verpflichtung einhält, unmittelbar nach der Festnahme eines Kindes die Eltern, Vormunde oder Betreuungspersonen zu verständigen;

*e)* sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes sowie andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden, wenn entschieden wird, ob ein Elternteil, der Vormund, ein rechtlicher Vertreter oder verantwortlicher Erwachsener oder erforderlichenfalls eine Fachkraft für Kinderschutz während der Befragung oder Vernehmung des Kindes anwesend sein oder das Kind beobachten soll;

*f)* sicherzustellen, dass Kinder während einer polizeilichen Vernehmung und während des Polizeigewahrsams über ihre Rechte informiert werden, rasch Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben und frei und in voller Vertraulichkeit ihren rechtlichen Vertreter zu Rate ziehen können;

*g)* die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken, Kodexe, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um Leitlinien und strenge Verfahren für die Durchsuchung von Kindern unter Achtung ihrer Privatsphäre und ihrer Würde, für die Entnahme von Proben mit oder ohne Eingriff in die Intimsphäre bei tatverdächtigen Kindern und für die Feststellung des Alters und Geschlechts eines Kindes anzuwenden;

*h)* Maßnahmen anzuwenden, um konkret Gewalt im Zusammenhang mit rechtswidrigen Praktiken der Polizei zu verhüten, darunter willkürliche Festnahme und Freiheitsentziehung und die außergerichtliche Bestrafung von Kindern für rechtswidriges oder unerwünschtes Verhalten;

*i)* zugängliche, kindgerechte und sichere Verfahren zu schaffen, mit denen Kinder Beschwerde über Vorfälle von Gewalt während ihrer Festnahme oder Vernehmung oder während des Polizeigewahrsams erheben können;

*j)* sicherzustellen, dass mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder während ihres Kontakts zur Polizei unabhängig, rasch und wirksam untersucht werden und dass die mutmaßlich an Gewalt gegen Kinder beteiligten Personen aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie direkt oder indirekt Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie in der Sache ermittelnde Personen innehaben;

*k)* Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Gewalt auszuschalten und Kinder während ihrer Beförderung zu einem Gericht, Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zu schützen, einschließlich während der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen in Wartezellen von Gerichten;

*l)* sicherzustellen, dass bei der Festnahme eines Elternteils, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson das Wohl, die Betreuung und andere Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden.

**XIII. Sicherstellen, dass Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird**

35. In der Erkenntnis, dass das Risiko von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem vermindert werden kann, wenn Freiheitsentzug als Strafe beschränkt eingesetzt wird und Alternativen zum Freiheitsentzug gefördert werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* Kindern nicht rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit zu entziehen und im Falle von Freiheitsentziehung sicherzustellen, dass diese im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird;

*b)* sicherzustellen, dass Kinder in allen Phasen des Justizverfahrens ständigen Zugang zu staatlich finanzierter rechtlicher Unterstützung haben;

*c)* sicherzustellen, dass Kinder ihr Recht auf Berufung gegen einen Strafspruch ausüben und die zu diesem Zweck notwendige rechtliche Unterstützung erhalten können;

*d)* die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorzusehen und Programme und Angebote zur Nachbetreuung und zur sozialen Wiedereingliederung zur Verfügung zu stellen;

*e)* für Fachkräfte der Strafrechtspflege, die mit Kindern zu tun haben, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, eine berufliche Spezialisierung oder zumindest eine fachspezifische Fortbildung zu erleichtern.

**XIV. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten**

36. Eingedenk dessen, dass kein Kind der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert,

*a)* ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um die Verhängung jeder Form von Körperstrafe für Verbrechen, die von Kindern begangen wurden, effektiv zu verbieten;

*b)* ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass nach dem Gesetz wie auch in der Praxis für Straftaten, die von Personen begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat jünger als 18 Jahre waren, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden können.

**XV. Gewalt gegen Kinder an Orten der Freiheitsentziehung verhüten und auf sie reagieren**

37. In der Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden und dass diese Kinder einem Gewaltisiko ausgesetzt sein könnten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* sicherzustellen, dass Kinder, die sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, rasch vor einem Gericht erscheinen können, um die Freiheitsentziehung anzufechten, und dass sie Gelegenheit erhalten, entweder unmittelbar oder über einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden, um eine rasche Entscheidung über eine derartige Maßnahme zu erwirken;

*b)* Verzögerungen im Justizverfahren zu verringern, Gerichts- und andere Verfahren, an denen Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, beteiligt sind, zu



beschleunigen und die länger andauernde oder willkürliche Freiheitsentziehung von Kindern, während sie ein gerichtliches Verfahren oder den Abschluss polizeilicher Ermittlungen erwarten, zu vermeiden;

*c)* in allen Fällen, in denen sich Kinder in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, eine wirksame Aufsicht und unabhängige Überwachung zu gewährleisten;

*d)* sich um eine geringere Anwendung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -leitlinien hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen und Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen sowie den Zugang zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung gewährleisten.

38. In der Erkenntnis, dass, wenn einem Kind die Freiheit entzogen werden muss, die Bedingungen des Freiheitsentzugs selbst verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder begünstigen können, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* sicherzustellen, dass alle Orte der Freiheitsentziehung kindgerechte Leitlinien, Verfahren und Vorgehensweisen eingeführt haben und anwenden, und deren Einhaltung zu überwachen;

*b)* für alle Orte der Freiheitsentziehung eine maximale Belegkapazität festzusetzen und konkrete und nachhaltige Maßnahmen gegen die Überbelegung derartiger Einrichtungen und zu ihrer Verminderung zu ergreifen;

*c)* sicherzustellen, dass an allen Orten der Freiheitsentziehung Kinder von Erwachsenen und Mädchen von Jungen getrennt werden;

*d)* vorbildliche Verfahren zu fördern, um den Schutz und die Sicherheit von Kindern, die mit einem in Gewahrsam befindlichen Elternteil leben, zu stärken, namentlich die Anhörung der Eltern, um ihre Meinung zur Betreuung ihres Kindes während der Dauer des Gewahrsams festzustellen, die Bereitstellung spezieller Mutter-Kind-Einrichtungen oder, wenn die Eltern wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze festgehalten werden, die gesonderte Unterbringung von Familien, um ihre besonderen Bedürfnisse zu ermitteln und demgemäß angemessenen Schutz zu gewähren;

*e)* die Begutachtung und Einstufung von an Orten der Freiheitsentziehung festgehaltenen Kindern zu erleichtern, um ihre besonderen Bedürfnisse zu ermitteln und demgemäß einen angemessenen Schutz zu gewähren sowie Behandlung und Interventionen individuell abzustimmen, namentlich in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und sicherzustellen, dass ein ausreichendes Spektrum von Einrichtungen vorhanden ist, um Kindern unterschiedlichen Alters oder mit unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und sie angemessen zu schützen;

*f)* sicherzustellen, dass Kindern, denen die Freiheit entzogen ist und die besondere Bedürfnisse haben, darunter schwangere Mädchen oder Mädchen, die während des Freiheitsentzugs entbinden und/oder ein Kind betreuen, Behandlungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen und dass bei psychischen Krankheiten, Behinderungen, HIV/Aids und anderen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten und Drogenabhängigkeit eine Behandlung angeboten wird, sowie auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen, bei denen Selbstmordgefahr oder ein Risiko sonstiger Selbstverletzung besteht;

*g)* sicherzustellen, dass Kinder, die einen Elternteil oder Vormund begleiten, dem aus irgendeinem Grund, auch wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze, die Freiheit entzogen ist, geeignete Betreuung und angemessenen Schutz erhalten;

*h)* die Sicherheitskonzepte und die Sicherheitspraxis an Orten der Freiheitsentziehung zu überprüfen, zu aktualisieren und zu verbessern, damit sie der Verpflichtung der Behörden Rechnung tragen, die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten und sie vor jeder Form von Gewalt, einschließlich Gewalt unter Kindern, zu schützen;

*i)* jede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung oder Stigmatisierung von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, zu verhüten;

*j)* strikte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle mutmaßlichen Vorfälle von Gewalt, einschließlich sexuellen Missbrauchs von Kindern, an einem Ort der Freiheitsentziehung sofort gemeldet und von den zuständigen Behörden unabhängig, rasch und wirksam untersucht und, wenn sie sich als begründet erweisen, wirksam strafrechtlich verfolgt werden.

39. Außerdem in der Erkenntnis, dass es unabdingbar ist, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

*a)* sicherzustellen, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und ihre Eltern und/oder Vormunde ihre Rechte kennen und Zugang zu den bestehenden Mechanismen zum Schutz dieser Rechte haben, einschließlich des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung;

*b)* Dunkelarrest, Isolier- oder Einzelhaft sowie jede andere Bestrafung zu verbieten, die die körperliche oder geistige Gesundheit eines Kindes gefährden könnte;

*c)* strikte Richtlinien für die Anwendung von Gewalt und Fixierung bei Kindern während des Freiheitsentzugs zu beschließen und umzusetzen;

*d)* Leitlinien zu beschließen, die das Tragen und den Gebrauch von Waffen durch Personal an jedem Ort, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist, verbieten;

*e)* die Anwendung von Körperstrafen als Disziplinarmaßnahme zu verbieten und wirksam zu verhindern, klare und transparente Disziplinarleitlinien und -verfahren zu beschließen, die die Anwendung positiver und erzieherischer Disziplinarmaßnahmen fördern, und die Leitung und das Personal von Orten der Freiheitsentziehung gesetzlich zu verpflichten, jeden Fall der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder Strafen zu dokumentieren, zu überprüfen und zu überwachen;

*f)* jede Form der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Kinder durch Personal von Orten der Freiheitsentziehung mit dem Ziel, Kinder gegen ihren Willen zu einer bestimmten Tätigkeit zu zwingen, zu verbieten;

*g)* nach Bedarf die wirksame Beaufsichtigung und den wirksamen Schutz von Kindern vor Gewalt durch andere Kinder und Erwachsene, unter anderem durch Maßnahmen zur Verhütung von Schikane durch Erwachsene und andere Kinder, sowie vor Selbstverletzung zu gewährleisten;

*h)* Gewalt in Verbindung mit Aktivitäten von Jugendbanden und rassistische Drangsalierung und Gewalt an Orten der Freiheitsentziehung zu verhindern;

*i)* nach Möglichkeit und entsprechend dem Wohl des Kindes häufige Familienbesuche und regelmäßige Kontakte und Kommunikation zwischen dem Kind und seinen Familienangehörigen sowie zur Außenwelt zu fördern und zu erleichtern und sicherzustellen, dass Disziplinarmaßnahmen für Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, kein Kontaktverbot zu Familienangehörigen enthalten;

*j)* Gewalt und Missbrauch gegenüber psychisch kranken oder drogenabhängigen Kindern unter anderem durch Behandlungs- und andere Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Selbstverletzung zu verhindern.

40. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Gewalt gegen Kinder durch eine geeignete Einstellung, Auswahl, Ausbildung und Beaufsichtigung des Personals zu verhindern, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

*a)* sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter an Orten der Freiheitsentziehung, die mit Kindern arbeiten, über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, auf der Grundlage ihrer beruflichen Fähigkeiten, ihrer Integrität, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer persönlichen Eignung ausgewählt und ausreichend entlohnt, angemessen ausgebildet und wirksam beaufsichtigt werden;

*b)* sicherzustellen, dass keine wegen einer Straftat gegen ein Kind verurteilte Person in einer Einrichtung oder Organisation arbeiten darf, die Angebote für Kinder bereitstellt, und vorzuschreiben, dass alle Einrichtungen und Organisationen, die Angebote für Kinder bereitstellen, verhindern, dass eine wegen einer Straftat gegen ein Kind verurteilte Person mit Kindern in Kontakt kommt;

c) alle Mitarbeiter zu schulen und ihnen ihre Verantwortung bewusst zu machen, die ersten Anzeichen eines Gewaltrisikos zu erkennen und dieses Risiko abzuwenden, Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu melden und Kinder auf ethische, kindgerechte und geschlechtersensible Weise aktiv vor Gewalt zu schützen.

41. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen und ihrer Gefährdung durch geschlechtsspezifische Gewalt werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) das Risiko jeder Form von Belästigung, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse und die besondere Gefährdung von Mädchen bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden;

c) sicherzustellen, dass die Würde von Mädchen während einer körperlichen Durchsuchung geachtet und geschützt wird; eine solche darf ausschließlich von weiblichen Bediensteten, die eine angemessene Schulung in geeigneten Durchsuchungsmethoden erhalten haben, und nur im Einklang mit festgelegten Verfahren durchgeführt werden;

d) alternative Untersuchungsmethoden, beispielsweise mittels Scannern, einzuführen, die mit Entkleidung verbundene und eingreifende körperliche Durchsuchungen ersetzen, um die schädlichen psychologischen und möglichen physischen Auswirkungen solcher Durchsuchungen zu vermeiden;

e) klare Leitlinien und Vorschriften für das Verhalten des Personals zu beschließen und anzuwenden, die Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, größtmöglichen Schutz vor jeder körperlichen oder verbalen Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung bieten.

42. In der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig unabhängige Überwachungs- und Inspektionsmechanismen sind, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) die wirksame Überwachung von Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen in der Gemeinschaft, den regelmäßigen Zugang zu diesen und ihre regelmäßige Inspektion durch unabhängige staatliche Organe und nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen oder Angehörige der Gerichtsbarkeit sicherzustellen, die befugt sind, unangekündigte Besuche abzustatten, Kinder und Mitarbeiter vertraulich zu befragen und Behauptungen über Gewalt zu untersuchen;

b) sicherzustellen, dass sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Überwachungsmechanismen zusammenarbeiten, die rechtlich befugt sind, Einrichtungen zu besuchen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist;

c) die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit nationalen Überwachungs- und Inspektionsmechanismen zu fördern;

d) sicherzustellen, dass alle Todesfälle von Kindern an Orten der Freiheitsentziehung gemeldet und rasch und unabhängig untersucht werden, und gegebenenfalls umgehend eine Untersuchung zu veranlassen, wenn ein Kind verletzt wurde, und dafür zu sorgen, dass Eltern, Vormund oder die engsten Verwandten benachrichtigt werden.

#### **XVI. Kinder, die infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter Opfer von Gewalt wurden, ermitteln, ihnen helfen und sie schützen**

43. Da es von entscheidender Bedeutung ist, dass Kinder, die Missbrauch und Vorfälle von Gewalt im Justizsystem melden, sofort Schutz, Unterstützung und Beratung erhalten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, sichere, vertrauliche, wirksame und leicht zugängliche Beschwerdemechanismen innerhalb des Justizsystems einzurichten;

b) sicherzustellen, dass Kinder insbesondere unmittelbar nach ihrer Ankunft an einem Ort der Freiheitsentziehung klare mündliche wie auch schriftliche Informationen über ihre Rechte, die einschlägigen

Verfahren, Wege zur Ausübung ihres Rechts, gehört zu werden, wirksame Rechtsbehelfe bei Gewaltvorfällen und die verfügbaren Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie Informationen über die Geltendmachung von Schadenersatz erhalten, dass diese Informationen altersgerecht, kulturell angemessen, kindgerecht und geschlechtersensibel sind und dass Eltern und Vormunde ebenfalls sachdienliche Informationen zu diesen Maßnahmen erhalten;

*c)* Kinder, die Missbrauch melden, zu schützen, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos der Vergeltung, einschließlich indem alle mutmaßlich an Gewalt gegen Kinder oder an der Misshandlung von Kindern beteiligten Personen aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie direkt oder indirekt Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie in der Sache ermittelnde Personen innehaben;

*d)* wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen, die in Verfahren im Zusammenhang mit einem Fall von Gewalt im Justizsystem Informationen geben oder als Zeugen aussagen;

*e)* Zugang zu fairen, raschen und gerechten Mechanismen der Wiedergutmachung sowie zugänglichen Verfahren zu bieten, mit deren Hilfe kindliche Gewaltopfer im Justizsystem Entschädigung verlangen und erhalten können, und sich um die angemessene finanzielle Ausstattung von Opferentschädigungsfonds zu bemühen.

44. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, alle Vorfälle von Gewalt gegen Kinder infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter aufzudecken und darauf zu reagieren, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

*a)* sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften, die eine Meldepflicht für Fälle von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem vorschreiben, die Rechte des Kindes achten und in die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Stellen und in Verhaltensregeln aufgenommen werden und dass alle, die mit Kindern arbeiten, über klare Leitlinien in Bezug auf diese Meldepflicht und die damit verbundenen Folgen verfügen;

*b)* Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern zu treffen, die in gutem Glauben mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder melden, sowie Regeln und Verfahren zum Schutz der Identität von Fachkräften und Privatpersonen, die den zuständigen Behörden Fälle von Gewalt gegen Kinder zur Kenntnis bringen, zu beschließen;

*c)* sicherzustellen, dass alle mutmaßlichen Vorfälle von Gewalt gegen Kinder, die als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter mit dem Justizsystem in Kontakt kommen, rasch, unabhängig und wirksam durch zuständige und unabhängige Stellen, einschließlich Gesundheitspersonal, und unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit untersucht werden.

## XVII. Rechenschafts- und Aufsichtsmechanismen stärken

45. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Straflosigkeit und die Duldung von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu bekämpfen, einschließlich durch Sensibilisierungsprogramme, Bildungsmaßnahmen und die wirksame Strafverfolgung von Gewalttaten gegen Kinder im Justizsystem.

46. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, sicherzustellen, dass alle Ebenen der Justizinstitutionen sich klar und dauerhaft dafür einsetzen und dazu verpflichtet sind, Gewalt gegen Kinder zu verhüten und zu bekämpfen und dabei kindgerecht und geschlechtersensibel vorzugehen.

47. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte

*a)* die Rechenschaftspflicht für Vorfälle von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu fördern, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen beschließen und anwenden, um Integrität zu stärken und Korruption zu verhüten;

*b)* interne und externe Rechenschaftsmechanismen für die Polizeiarbeit und an Orten der Freiheitsentziehung einzurichten;

c) alle wesentlichen Elemente eines wirksamen Rechenschaftssystems zu schaffen, darunter unabhängige nationale Aufsichts-, Überwachungs- und Beschwerdemechanismen für Stellen, die mit Kindern arbeiten;

d) sicherzustellen, dass Gewaltdelikte gegen Kinder im Justizsystem unabhängig, rasch und wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

e) sicherzustellen, dass alle der Gewalt gegen Kinder für verantwortlich befundenen Amtsträger zur Rechenschaft gezogen werden, sei es durch Disziplinarmaßnahmen am Arbeitsplatz, Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen;

f) bei allen Maßnahmen, mit denen Gewalttäter und diejenigen, die für die Verhütung solcher Gewalt verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu fördern;

g) bei jeder schwerwiegenden Meldung von Gewalt gegen Kinder in jeder Phase des Justizverfahrens strafrechtliche oder andere öffentliche Ermittlungen einzuleiten und sicherzustellen, dass diese Ermittlungen von integren Personen durchgeführt werden, dass angemessene Finanzmittel für sie zur Verfügung stehen und dass sie ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden.

#### RESOLUTION 69/195

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>739</sup>.

#### **69/195. Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,*

*sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene<sup>740</sup>,*

*fest entschlossen, mit neuem politischem Willen und erhöhtem Engagement der internationalen Gemeinschaft die Agenda der nachhaltigen Entwicklung durch das Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, voranzubringen,*

*in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbrechensverhütung sowie bei der Rechtspflege, einschließlich der Strafrechtspflege, und beim Zugang zur Justiz, einschließlich der Strafjustiz, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen,*

*Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“<sup>741</sup> und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der vom Generalsekretär einberufenen Hocharrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015<sup>742</sup>,*

*Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung,*

---

<sup>739</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>740</sup> Resolution 67/1.

<sup>741</sup> A/68/202 und Corr. 1.

<sup>742</sup> Siehe A/67/890, Anlage.

*sowie Kenntnis nehmend* von den thematischen und nationalen Konsultationen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, die von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen in vielen Ländern organisiert wurden,

*erneut darauf hinweisend*, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ist, die alle wiederum die Rechtsstaatlichkeit stärken,

*sowie erneut darauf hinweisend*, dass die grenzüberschreitende Kriminalität unter voller Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat, in dieser Hinsicht erneut betonend, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen, und zugleich hervorhebend, dass die Verbrechenverhütung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein soll,

*betonend*, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, gerechtes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/186 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels“ und ihre Resolution 68/188 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus“,

*in der Erkenntnis*, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen, wie in der Erklärung von Salvador von 2010 über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>743</sup> ausgeführt,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>744</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>745</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>746</sup> zu fördern,

*sowie in Bekräftigung* der Bedeutung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, je nach den Umständen, und unter Heranziehung der bestehenden Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

---

<sup>743</sup> Resolution 65/230, Anlage.

<sup>744</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>745</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>746</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/23 vom 17. November 2008 mit dem Titel „Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt“,

*besorgt* über die ernsthafte Bedrohung, die Gewalt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität für die Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und das Wohlergehen von Gemeinschaften darstellt, da sie durch die Verringerung des Volkseinkommens und der Produktivität, die Abzweigung von Investitionen und den Verlust mühsam errungener Entwicklungsfortschritte die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele behindert, und anerkennend, dass umfassende Verbrechenverhütungsstrategien zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beitragen können,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Gleichstellung der Geschlechter die Vorteile der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt genießen, und entschlossen, das Recht dafür zu nutzen, ihre Gleichberechtigung und ihre volle und gleiche Teilhabe zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der von der Regierung Thailands am 15. November 2013 in Bangkok ausgerichteten Konferenz mit dem Titel „Dialog von Bangkok über Rechtsstaatlichkeit“, in deren Rahmen Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Sachbeiträge zur Diskussion über die Post-2015-Entwicklungsagenda erörtert wurden,

*unter Hinweis* auf die 2013 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung veröffentlichte Studie mit dem Titel „Accounting for security and justice in the post-2015 development agenda“ (Einbeziehung von Sicherheit und Gerechtigkeit in die Post-2015-Entwicklungsagenda),

*sowie unter Hinweis* auf die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung veröffentlichte „Global Study on Homicide 2013: Trends, Contexts, Data“ (Globale Studie von 2013 über Tötungsdelikte: Trends, Zusammenhänge, Daten),

*unter Berücksichtigung* dessen, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Doha abgehalten werden soll, die „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird,

*überzeugt*, dass die Achtung und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene wesentliche Elemente der Bekämpfung und Verhütung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Korruption sind, und feststellend, dass Rechtsstaatlichkeit eine starke und effiziente Abstimmung innerhalb des Justizsektors sowie eine wirksame interinstitutionelle Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zuständigen Büros und relevanten Aktivitäten der Vereinten Nationen erfordert,

1. *anerkennt* den Querschnittscharakter der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Entwicklung und empfiehlt ein angemessenes Eingehen auf solche Verbindungen und Wechselbeziehungen und ihre Weiterentwicklung;

2. *unterstreicht*, dass bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit Rechnung getragen werden soll und dass der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt, unter gebührender Berücksichtigung der Arbeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, damit deren Beiträge gegebenenfalls in die Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda einfließen können, in enger Absprache mit allen relevanten Interessenträgern;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei ihren Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gebührend Rechnung zu tragen und zugleich die allgemeine Achtung der Menschenrechte zu fördern und die zuständigen nationalen Institutionen zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung als Mitglied des Arbeitsteams des Systems der Vereinten Nationen für die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, auch weiterhin analytische Beiträge und Fachwissen zur Tätigkeit des Arbeitsteams beizusteuern und der Kommission auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Arbeit Bericht zu erstatten;

5. *betont*, wie wichtig ein umfassendes Konzept für die Unrechtsaufarbeitung ist, das das breite Spektrum gerichtlicher und nichtgerichtlicher Maßnahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Rechenschaft zu gewährleisten und Aussöhnung zu fördern und gleichzeitig die Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch zu schützen, und das die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Einklang mit seinen Mandaten geleistete Arbeit nutzt, um Reformen der Strafrechtspflege zu unterstützen und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken;

6. *betont außerdem*, dass die staatlichen Institutionen, der Justizsektor und das Gesetzgebungssystem geschlechtersensibel sein müssen und dass die volle Teilhabe der Frauen an diesen Institutionen weiter gefördert werden muss;

7. *betont ferner*, wie wichtig es ist, die Gestaltung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien und Politiken, soweit angezeigt, in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wirksame und abgestimmte Reaktion auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit neuen und entstehenden Formen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin bei der Erarbeitung umfassender Strategien zur Verbrechenverhütung zu unterstützen, sich mit Gewalt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich der Kriminalität in Städten, zu befassen und, gegebenenfalls mit der Unterstützung der Zivilgesellschaft, auch weiterhin den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zu fördern;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf allen Ebenen, einschließlich geschlechtsspezifischer Daten, nach Bedarf zu unterstützen, um gegebenenfalls zur Post-2015-Entwicklungsagenda beizutragen;

10. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Themen Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin in ihre Arbeitsprogramme einzubeziehen und zu erwägen, die durch Gewalt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bedingten Herausforderungen zu erforschen, und legt ihnen nahe, geeignete Schulungsmaterialien zu erarbeiten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 69/196

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>747</sup>.

#### **69/196. Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 und 68/186 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

---

<sup>747</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.



*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>748</sup> sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>749</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>750</sup>, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>751</sup> und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>752</sup> und die beiden dazugehörigen am 14. Mai 1954<sup>752</sup> beziehungsweise am 26. März 1999<sup>753</sup> verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

*höchst beunruhigt* über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über Märkte aller Art, so auch über Auktionen, insbesondere über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit<sup>754</sup>,

*unter Begrüßung* der Initiativen, die innerhalb des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, der Weltzollorganisation und dem Internationalen Museumsrat eingerichteten Kooperationsnetzes auf dem Gebiet des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut gefördert werden, und diese Einrichtungen dazu ermutigend, auf diesem Gebiet auch künftig eine aktive Rolle zu spielen,

*daran erinnernd*, dass das Thema des vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der

---

<sup>748</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>749</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>750</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

<sup>751</sup> Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

<sup>752</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>753</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

<sup>754</sup> E/CN.15/2013/14.

Schwerpunkt einer der im Rahmen des Kongresses abzuhaltenden Arbeitstagungen auf der Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit, liegen wird,

*erneut darauf hinweisend*, dass Kulturgut als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit und als einzigartiges, wichtiges Zeugnis der Kultur und Identität der Völker bedeutsam ist und geschützt werden muss, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung des illegalen Handels mit Kulturgut unter allen Aspekten,

*in Anbetracht* dessen, dass sie in ihrer Resolution 66/180 das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, im Rahmen seines Mandats, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der INTERPOL und anderen zuständigen internationalen Organisationen die Erarbeitung spezifischer Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut weiter zu prüfen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/186 die bei der Prüfung der Erarbeitung nicht verbindlicher Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte begrüßte, die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung betonte, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten, und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten können, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass die Mitgliedstaaten die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten bei der Erarbeitung und Stärkung ihrer politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen berücksichtigen können,

1. *begrüßt* die Arbeit der Tagung der Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 15. bis 17. Januar 2014 in Wien abgehalten wurde, um die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten fertigzustellen;

2. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten und unterstreicht, dass die Leitlinien einen nützlichen Rahmen zur Orientierung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Stärkung ihrer politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen der Strafrechtspflege auf dem Gebiet des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und anderen damit zusammenhängenden Straftaten darstellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Leitlinien, soweit angezeigt, im Hinblick auf die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in größtmöglichem Umfang anzuwenden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer ständigen Bemühungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut in allen Situationen und auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung Anstrengungen zur Überwindung praktischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Leitlinien zu unternehmen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Rechtsvorschriften und rechtlichen Grundsätze, Verfahren, politischen Konzepte, Programme und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf eine mit ihrer Rechtsordnung vereinbare Weise und

unter Heranziehung der Leitlinien zu evaluieren und zu überprüfen, um deren Eignung für die Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten sicherzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die am Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege teilnehmen, bewährte Verfahren und Probleme bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut im Rahmen der Arbeitstagung 3 (Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit) zu erörtern;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten zu leisten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und gegebenenfalls unter Nutzung der Arbeit der Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, die Leitlinien weit zu verbreiten, namentlich indem es einschlägige Instrumente wie Handbücher und Ausbildungsmaterialien erarbeitet;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ferner*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln, unter Berücksichtigung des für die Erarbeitung der Leitlinien erstellten technischen Hintergrunddokuments und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erarbeiteten einschlägigen Instrumente, einschließlich des Wissensmanagement-Portals für gemeinsame elektronische Ressourcen und Informationsaustausch über Rechtsvorschriften gegen die organisierte Kriminalität (SHERLOC) und der Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe, zu nutzen, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, dem Sekretariat Rechtsvorschriften und Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgut zur Aufnahme in das Portal zu übermitteln;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### Anlage

#### **Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten**

#### **Einleitung**

1. Die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten wurden in Anbetracht des kriminellen Charakters dieser Straftaten und ihrer verheerenden Folgen für das Kulturerbe der Menschheit erarbeitet. Gemäß den Resolutionen 66/180 und 68/186 der Generalversammlung und der Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats erstellte das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und anderen zuständigen internationalen Organisationen einen Entwurf der Leitlinien.

2. Der erste Entwurf der Leitlinien wurde auf einer vom 21. bis 23. November 2011 abgehaltenen informellen Tagung einer Sachverständigengruppe überprüft, die sich aus 20 Sachverständigen aus aller Welt mit Sachkompetenz auf verschiedenen das Thema der Leitlinien betreffenden Gebieten zusammensetzte, darunter Vertreter der INTERPOL, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Internationales Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts. Auf der Grundlage der wertvollen Stellungnahmen und Ratschläge zur Verbesserung des Entwurfs wurde der offenen zweisechstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut ein zweiter Entwurf vorgelegt und von ihr auf ihrer vom 27. bis 29. Juni 2012 abgehaltenen zweiten Tagung erörtert. Unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat erstellten Kompendiums der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum Entwurf der Leitlinien überprüfte und überarbeitete die Sachverständigengruppe die Leitlinien auf ihrer dritten Tagung, die vom 15. bis 17. Januar 2014 abgehalten wurde, mit dem Ziel, die Leitlinien fertigzustellen.

3. Die Leitlinien beruhen auf Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege betreffenden Aspekten des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut, unter Berücksichtigung einer Prüfung der gegenwärtigen Vorgehensweisen und Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem Problem des illegalen Handels mit Kulturgut in mehreren Ländern sowie der Grundsätze und Normen, die sich aus der Analyse der folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte ergeben: des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>755</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>756</sup>, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>757</sup> und ihres Ersten<sup>10</sup> und Zweiten Protokolls<sup>758</sup>, des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte<sup>759</sup>, des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>760</sup>, des vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts verabschiedeten Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>761</sup> und des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes<sup>762</sup>.

4. Der vorliegende Katalog nicht verbindlicher Leitlinien steht den Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung bei der Entwicklung und Stärkung der politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen zur Verfügung. Die Erarbeitung der Leitlinien geht darauf zurück, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat in ihren Resolutionen Beunruhigung über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten bekundet und auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die internationale Zusammenarbeit zur konzertierten Bekämpfung der Kriminalität zu fördern.

5. Die Leitlinien sollen als Orientierung für nationale politische Entscheidungsträger und als Instrument für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten

---

<sup>755</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>756</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>757</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>758</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

<sup>759</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>760</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

<sup>761</sup> Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

<sup>762</sup> Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

dienen, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und gegebenenfalls anderen zuständigen internationalen Organisationen. Auf der Grundlage der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe fertiggestellten und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorgelegten Leitlinien und unter Berücksichtigung des technischen Hintergrunddokuments, das die Leitlinien in der Fassung vom April 2012 enthält, und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten kann die Kommission das Sekretariat bitten, gegebenenfalls ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln.

6. Die Leitlinien umfassen vier Kapitel:

*a)* Kapitel I enthält Leitlinien zu Strategien der Verbrechenverhütung (einschließlich der Informations- und Datenerhebung, der Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors, der Überwachung des Marktes für Kulturgut, der Einfuhren und Ausfuhren von Kulturgut und der archäologischen Stätten sowie der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit);

*b)* Kapitel II enthält Leitlinien zu politischen Konzepten der Strafrechtspflege (einschließlich des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Verträgen und ihrer Durchführung, der Unterstrafestellung bestimmter schädlicher Verhaltensweisen oder der Umschreibung von Ordnungswidrigkeiten, der Verantwortlichkeit juristischer Personen, der Beschlagnahme und Einziehung und der Ermittlungsmaßnahmen);

*c)* Kapitel III enthält Leitlinien zur internationalen Zusammenarbeit (einschließlich Fragen betreffend die Grundlagen der Gerichtsbarkeit, Auslieferung, Beschlagnahme und Einziehung, Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung von Kulturgut);

*d)* Kapitel IV enthält eine Leitlinie zum Anwendungsbereich der Leitlinien.

### **I. Strategien zur Verhütung**

#### **A. Informations- und Datenerhebung**

Leitlinie 1. Die Staaten sollen erwägen, nach Bedarf Verzeichnisse oder Datenbanken von Kulturgut zum Zweck des Schutzes gegen den illegalen Handel damit einzurichten und auszubauen. Die Nichteintragung von Kulturgut in solchen Verzeichnissen schließt dessen Schutz vor illegalem Handel und damit zusammenhängenden Straftaten in keiner Weise aus.

Leitlinie 2. Die Staaten sollen, wenn ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen, entsprechendes Kulturgut als im offiziellen Verzeichnis eines Staates eingetragen ansehen, der Gesetze über nationales oder staatliches Eigentum erlassen hat, sofern der Eigentümerstaat diesbezüglich eine öffentliche formelle Erklärung abgegeben hat.

Leitlinie 3. Die Staaten sollen erwägen,

*a)* Statistiken über die Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgut einzuführen oder zu verbessern;

*b)* soweit durchführbar, Statistiken über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Kulturgut einzuführen oder zu verbessern;

*c)* nationale Datenbanken über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten und über illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtswidrig in Verkehr gebrachtes oder vermisstes Kulturgut einzurichten oder gegebenenfalls zu verbessern;

*d)* Mechanismen einzuführen, die die Meldung verdächtiger Geschäfte oder Verkäufe über das Internet ermöglichen;

*e)* über die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung durchgeführte Erhebung der Vereinten Nationen zu Kriminalitätstrends und dem Funktionieren von Strafjustizsystemen und die Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke und über andere zuständige Organisationen zur internationalen Erhebung von Daten über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten beizutragen;

*f)* zur Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe beizutragen.

Leitlinie 4. Die Staaten sollen erwägen, für die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgut gegen den illegalen Handel und damit zusammenhängende Straftaten je nach Fall eine zentrale nationale Behörde zu schaffen oder eine bestehende Behörde zu ermächtigen und/oder andere Mechanismen zu beschließen.

### **B. Die Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors**

Leitlinie 5. Die Staaten sollen erwägen, den kulturellen Institutionen und dem Privatsektor nahezu-legen, Verhaltenskodexe für den Erwerb von Kulturgut zu beschließen und bewährte Verfahren zu verbreiten.

Leitlinie 6. Die Staaten sollen den kulturellen Institutionen und dem Privatsektor nahelegen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Leitlinie 7. Die Staaten sollen erwägen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Orga-nisationen an kulturelle Institutionen und den Privatsektor gerichtete Schulungen zu den Vorschriften über Kulturgut, einschließlich der Regeln für den Erwerb von Kulturgut, zu fördern und zu unterstützen.

Leitlinie 8. Die Staaten sollen gegebenenfalls Internetanbietern und im Internet tätigen Versteigerern und Verkäufern nahelegen, bei der Verhütung des illegalen Handels mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die Annahme spezifischer Verhaltenskodexe.

### **C. Überwachung**

Leitlinie 9. Die Staaten sollen erwägen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Überein-künften angemessene Einfuhr- und Ausfuhrkontrollverfahren, wie Bescheinigungen für die Ausfuhr und Einfuhr von Kulturgut, einzuführen und anzuwenden.

Leitlinie 10. Die Staaten sollen erwägen, Maßnahmen zur Überwachung des Marktes für Kulturgut, ein-schließlich des Internets, zu erarbeiten und durchzuführen.

Leitlinie 11. Die Staaten sollen nach Möglichkeit Programme für die Erforschung, Kartierung und Überwa-chung archäologischer Stätten zu ihrem Schutz vor Plünderung, heimlicher Ausgrabung und illegalem Handel erarbeiten und durchführen.

### **D. Information und Bewusstseinsbildung**

Leitlinie 12. Die Staaten sollen erwägen, Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, einschließlich über die Medien, zu unterstützen und zu fördern, um in der Öffentlichkeit eine Kultur der Aufmerksamkeit für den illegalen Handel mit Kulturgut zu fördern, zu dem Zweck, dieses Kulturgut vor Plünderung und illegalem Handel zu schützen.

## **II. Politische Konzepte der Strafrechtspflege**

### **A. Internationale Rechtstexte**

Leitlinie 13. Die Staaten sollen erwägen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die den illegalen Handel mit Kul-turgut und damit zusammenhängende Straftaten unter Strafe stellen, im Einklang mit den anwendbaren bestehenden internationalen Übereinkünften, insbesondere dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität, die einen Bezug zum illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Strafta-ten haben.

Leitlinie 14. In der bilateralen Zusammenarbeit können die Staaten erwägen, von dem Mustervertrag über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes<sup>763</sup> Gebrauch zu machen.

---

<sup>763</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.1, Anlage.

## B. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Leitlinie 15. Die Staaten sollen erwägen, den Begriff „Kulturgut“, erforderlichenfalls einschließlich beweglichen und unbeweglichen Kulturguts, für die Zwecke des Strafrechts zu definieren.

Leitlinie 16. Die Staaten sollen erwägen, Handlungen wie die nachstehenden als schwere Straftaten unter Strafe zu stellen:

- a) den illegalen Handel mit Kulturgut;
- b) die rechtswidrige Ausfuhr und die rechtswidrige Einfuhr von Kulturgut;
- c) den Diebstahl von Kulturgut (oder erwägen, gewöhnlichen Diebstahl, wenn es um Kulturgut geht, als schwere Straftat einzustufen);
- d) die Plünderung archäologischer und kultureller Stätten und/oder illegale Ausgrabungen;
- e) die Verabredung oder die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe zum illegalen Handel mit Kulturgut und zu damit zusammenhängenden Straftaten;
- f) das Waschen, wie in Artikel 6 des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität erwähnt, von illegal gehandeltem Kulturgut.

Leitlinie 17. Die Staaten sollen erwägen, in ihrem Strafrecht weitere Straftaten einzuführen, wie die Beschädigung oder böswillige Beschädigung von Kulturgut oder den Erwerb illegal gehandelten Kulturguts unter bewusster Nichtkenntnisnahme des Rechtsstatus, wenn diese Straftaten mit dem illegalen Handel von Kulturgut zusammenhängen.

Leitlinie 18. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls eine Pflicht einzuführen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu melden und die Entdeckung archäologischer Stätten, archäologischer Fundstücke oder anderer Gegenstände von entsprechendem kulturellem Interesse bekanntzugeben und, wenn sie dies getan haben, die Nichterfüllung dieser Pflichten unter Strafe zu stellen.

Leitlinie 19. Die Staaten sollen erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zuzulassen, auf der Grundlage objektiver tatsächlicher Umstände, beispielsweise wenn das Kulturgut als solches in einer öffentlich zugänglichen Datenbank eingetragen ist, darauf zu schließen, dass der Täter davon Kenntnis hatte, dass ein Gegenstand als illegal gehandelt, rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt, gestohlen, geplündert, rechtswidrig ausgegraben oder rechtswidrig in Verkehr gebracht gemeldet war.

## C. Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen

Leitlinie 20. Die Staaten sollen erwägen, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für die genannten Straftaten vorzusehen.

Leitlinie 21. Die Staaten können erwägen, für einige ausgewählte Straftaten Freiheitsstrafen vorzusehen, um dem in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität vorgegebenen Maßstab für eine „schwere Straftat“ Rechnung zu tragen.

Leitlinie 22. Die Staaten sollen, wo immer möglich, den Beschluss von Verboten und Ausschlüssen und den Widerruf von Genehmigungen als ergänzende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen erwägen.

## D. Verantwortlichkeit juristischer Personen

Leitlinie 23. Die Staaten sollen erwägen, die Verantwortlichkeit (straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Art) von Unternehmen oder juristischen Personen für die genannten Straftaten einzuführen oder auszuweiten.

Leitlinie 24. Die Staaten sollen erwägen, nach Möglichkeit verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für von juristischen Personen begangene Straftaten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten einzuführen, darunter Geldbußen, Verbote oder Ausschlüsse, der Widerruf von Genehmigungen und der Widerruf von Vorteilen, einschließlich Steuerbefreiungen und staatlicher Subventionen.

### **E. Beschlagnahme und Einziehung**

Leitlinie 25. Die Staaten sollen erwägen, strafrechtliche Ermittlungen und die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung illegal gehandelten Kulturguts sowie der Erträge aus mit diesem Handel zusammenhängenden Verbrechen einzuführen, und die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung des Kulturguts gewährleisten.

Leitlinie 26. Die Staaten sollen die Möglichkeit erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zu verlangen, dass die verdächtige Person, der Eigentümer oder der Besitzer (wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt) den rechtmäßigen Ursprung des Kulturguts nachweist, das der Beschlagnahme oder Einziehung wegen illegalen Handels oder damit zusammenhängender Straftaten unterliegt.

Leitlinie 27. Die Staaten sollen erwägen, die Einziehung der Erträge aus der Straftat oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuführen.

Leitlinie 28. Die Staaten können erwägen, eingezogene wirtschaftliche Vermögenswerte zur Finanzierung der Aufwendungen für die Wiedererlangung und für andere Verhütungsmaßnahmen einzusetzen.

### **F. Ermittlungen**

Leitlinie 29. Die Staaten sollen erwägen, spezialisierte Strafverfolgungsorgane oder -einheiten für Fälle von illegalem Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu schaffen und eine entsprechende Spezialausbildung für Zollbeamte, Strafverfolgungspersonal und Staatsanwälte anzubieten.

Leitlinie 30. Die Staaten sollen erwägen, die Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsorganen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu verstärken, um die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung und erfolgreichen Untersuchung von illegalem Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu erhöhen.

Leitlinie 31. Die Staaten können erwägen, bei der Untersuchung der genannten Straftaten, vor allem wenn sie mit organisierter Kriminalität zusammenhängen, die angemessene Anwendung der kontrollierten Lieferung und anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Ermittlungen, durch ihre zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen und vorzusehen, dass die daraus gewonnenen Beweismittel vor Gericht zugelassen werden können.

## **III. Zusammenarbeit**

### **A. Gerichtsbarkeit**

Leitlinie 32. Die Staaten sollen erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten, wenn diese in ihrem Hoheitsgebiet oder von einem ihrer Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen worden sind, in einer Weise zu begründen, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität verankerten Grundsätzen der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

### **B. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

Leitlinie 33. Die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, sollen erwägen, Vertragsparteien der bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität, zu werden, und sie als Grundlage für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen betreffend den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten verwenden.

Leitlinie 34. Die Staaten sollen erwägen, einander bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den genannten Straftaten im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe zu leisten, auch um die Wirksamkeit und Schnelligkeit der Verfahren zu erhöhen.

Leitlinie 35. Die Staaten sollen zur Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe und zu allen anderen einschlägigen Datenbanken beitragen und diese regelmäßig aktualisieren.



### **C. Auslieferung**

Leitlinie 36. Die Staaten sollen erwägen, die in Leitlinie 16 aufgeführten Straftaten gegen Kulturgut zu der Auslieferung unterliegenden Straftaten zu machen. Im Rahmen von Auslieferungsverfahren sollen die Staaten außerdem erwägen, nach Möglichkeit vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung des von der mutmaßlichen Straftat betroffenen Kulturguts zum Zweck der Rückerstattung zu beschließen und anzuwenden.

Leitlinie 37. Die Staaten sollen erwägen, die Wirksamkeit und die Schnelligkeit der Auslieferung wegen illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu erhöhen, sofern diese Straftaten der Auslieferung unterliegen.

Leitlinie 38. Wird die Auslieferung nur aufgrund der Staatsangehörigkeit abgelehnt, sollen die Staaten erwägen, den Fall auf Verlangen des um Auslieferung ersuchenden Staates der zuständigen Behörde zur Prüfung einer Strafverfolgung zu unterbreiten.

### **D. Internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Beschlagnahme und Einziehung**

Leitlinie 39. Die Staaten sollen erwägen, bei der Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von illegal gehandeltem, rechtswidrig ausgeführtem oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem, rechtswidrig ausgegrabenem, rechtswidrig in Verkehr gebrachtem oder vermisstem Kulturgut zusammenzuarbeiten.

Leitlinie 40. Die Staaten können erwägen, Mechanismen einzurichten, die es ermöglichen, eingezogene finanzielle Vermögenswerte den internationalen oder zwischenstaatlichen Organen zuzuleiten, die mit dem Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, befasst sind.

### **E. Internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden**

Leitlinie 41. Die Staaten sollen erwägen, den Austausch von Informationen über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verstärken, indem sie Verzeichnisse von Kulturgut und Datenbanken über illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes, rechtswidrig in Verkehr gebrachtes oder vermisstes Kulturgut teilen oder miteinander vernetzen und/oder zu entsprechenden internationalen Verzeichnissen und Datenbanken beitragen.

Leitlinie 42. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit den Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen und laufende Ermittlungen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu verstärken.

Leitlinie 43. Die Staaten sollen erwägen, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsteams für den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu schließen.

Leitlinie 44. Die Staaten sollen erwägen, einander bei der Planung und Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme für Strafverfolgungspersonal behilflich zu sein.

Leitlinie 45. Die Staaten sollen erwägen, vertrauliche Kommunikationskanäle zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden auszubauen oder einzurichten.

### **F. Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung**

Leitlinie 46. Die Staaten sollen erwägen, zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtswidrig in Verkehr gebrachtes Kulturgut zum Zweck seiner Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung wiederzuerlangen.

Leitlinie 47. Die Staaten sollen erwägen, die Vorschriften des Eigentümerstaats zu nationalem oder staatlichem Eigentum gegebenenfalls verfahrensmäßig in Betracht zu ziehen, um die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung öffentlichen Kulturguts zu erleichtern.

#### IV. Anwendungsbereich

Leitlinie 48. Die Staaten sollen erwägen, die Leitlinien im Rahmen der genannten Übereinkünfte und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente in allen Situationen, einschließlich außergewöhnlicher Umstände, die den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten begünstigen, anzuwenden.

#### RESOLUTION 69/197

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>764</sup>.

#### **69/197. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 67/1 vom 19. September 2012, 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 vom 20. Dezember 2012, 68/119 vom 16. Dezember 2013 und 68/185, 68/188, 68/189, 68/192 und 68/193 vom 18. Dezember 2013,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>765</sup>, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>766</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>767</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>768</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>769</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

---

<sup>764</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>765</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>766</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBI. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>767</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>768</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>769</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

*ferner in Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>770</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>771</sup> und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen eingegangen sind<sup>772</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/119 beschlossenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Verabschiedung der Resolution 68/178 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus am 18. Dezember 2013,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*sowie unter Hinweis* auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau betreffend die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen<sup>773</sup> und unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung von Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Frauen und Mädchen,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder<sup>774</sup> als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

*erneut* alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend* und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen,

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013, über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und in Anerkennung der zentralen Rolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen und bei der Reaktion darauf, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

*unter Hervorhebung* der Relevanz der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/190 vom 18. Dezember 2013 betreffend die Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und in Anbetracht der Fortschritte, die während der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindest-

---

<sup>770</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>771</sup> Resolution 60/288.

<sup>772</sup> Siehe Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282 und 68/276.

<sup>773</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>774</sup> Resolution 69/194, Anlage.

grundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden, die vom 25. bis 28. März 2014 in Wien stattfand<sup>775</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013, in der sie bekräftigte, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der vom 12. bis 19. April 2015 in Doha stattfinden und sich dem Thema „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ widmen wird, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bislang bei der Vorbereitung dieses Kongresses erzielt wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und Korruption unter Strafe stellen, sowie Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Einziehungsregelungen und der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Resolution 2014/23 vom 16. Juli 2014 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Schleusung von Migranten, sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

*besorgt* über die zunehmende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und 67/80 vom 12. Dezember 2012 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, in denen sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung dieses Kulturguts, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern, sowie auf ihre Resolution 68/186 vom 18. Dezember 2013 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit,

*unterstreichend*, wie wichtig die weiteren Fortschritte sind, die auf diesem Gebiet erzielt wurden, und begrüßend, dass die Generalversammlung über die Resolution 2014/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechts-

---

<sup>775</sup> Siehe E/CN.15/2014/19 und Corr.1.

pflüge in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten<sup>776</sup> angenommen hat, wie von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung empfohlen, und dass ein technisches Hintergrunddokument zur Unterstützung der Umsetzung der Leitlinien durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege erstellt wurde, das bei der Durchführung der Resolutionen 67/80, 68/186 und 69/196 vom 18. Dezember 2014 behilflich sein und die operative Zusammenarbeit gegen alle Formen des illegalen Handels mit Kulturgut erleichtern wird, sowie dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersucht wurde, praktische Hilfe bei der Umsetzung der Leitlinien zu gewähren und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern,

*bekräftigend*, dass dafür gesorgt werden muss, dass mehr Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>777</sup> ratifizieren oder ihnen beitreten und dass diese Übereinkünfte voll und wirksam umgesetzt werden, in dieser Hinsicht auf alle einschlägigen Resolutionen hinweisend, einschließlich der Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Resolution 68/192 vom 18. Dezember 2013 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, und die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, denen mit getrennten und ergänzenden rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss, und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/179 vom 18. Dezember 2013, in der sie alle Mitgliedstaaten aufrief, Migranten zu schützen und zu unterstützen, und auf Resolution 2014/23 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung empfohlen wurde,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 22/7 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität und 22/8 über die Förderung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität, beide vom 26. April 2013<sup>778</sup>,

*besorgt* über das immer häufigere Vorkommen von Computerkriminalität und den Missbrauch von Informations- und Telekommunikationstechnologien in vielfältigen Formen der Kriminalität,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit auf die Entwicklung, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

---

<sup>776</sup> Resolution 69/196, Anlage.

<sup>777</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>778</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2013/30 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

*überzeugt*, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die wiederum alle die Rechtsstaatlichkeit stärken,

*betonend*, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um illegale Netzwerke zu zerschlagen und das Weltdrogenproblem und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, Menschenhandel, Waffenhandel und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, sowie besorgt über seine Verbindungen zum Terrorismus und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels,

*Kenntnis nehmend* von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>779</sup> im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>780</sup> im Jahr 2005 und dem bevorstehenden Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel<sup>781</sup> am 24. Dezember 2014 widerspiegeln,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über sein Weltweites Feuerwaffenprogramm auf den Gebieten der gesetzgeberischen und technischen Hilfe, des Kapazitätsaufbaus, der Bewusstseinsbildung und der Forschung und Analyse auf Anfrage durchführt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern verwendet werden,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>782</sup>, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

---

<sup>779</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>780</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

<sup>781</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>782</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

*besorgt* darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am unerlaubten Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über die mögliche Nutzung des unerlaubten Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität, andere einschlägige kriminelle Tätigkeiten und den Terrorismus,

*höchst besorgt* über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

*hervorhebend*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>783</sup>, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

*betonend*, dass ein koordiniertes Vorgehen unabdingbar ist, um die Korruption zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und die illegalen Netzwerke zu zerschlagen, die den illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen und mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Holz und Holzprodukten, antreiben und ermöglichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen,

*hervorhebend*, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aufgrund der hohen Zahl ihrer Vertragsparteien und ihres weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bilden, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung und der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und einen wirksamen Mechanismus bieten, der weiter genutzt und umgesetzt werden soll,

---

<sup>783</sup> Siehe Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

*in Anbetracht* des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten, wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, in der Tourismusbranche leisten kann,

*in Anerkennung* der weltweiten Bedeutung der guten Regierungsführung und der Korruptionsbekämpfung und mit der Forderung nach Nulltoleranz betreffend Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie betreffend das Waschen von Erträgen aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und anerkennend, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

*unter Begrüßung* dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

*in Anerkennung* der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe sowie die internationale Überstellung verurteilter Personen, erzielt hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 64/293, 68/187, 68/188, 68/192, 68/193 und 68/195 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>784</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>765</sup> die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>785</sup> inzwischen 183 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>766</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>767</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den

---

<sup>784</sup> A/69/94.

<sup>785</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.



unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>768</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>769</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durchzuführen zu bemühen;

5. *erinnert* an Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Resolution 68/193 der Generalversammlung, in der unter anderem die Notwendigkeit bekräftigt wurde, einen Mechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle durch die Vertragsstaaten einzurichten, und unterstreicht, dass die Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens ein laufender und schrittweiser Prozess ist und dass es alle Optionen betreffend die Einrichtung eines Mechanismus zu untersuchen gilt, der die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle unterstützen soll, und bittet die Mitgliedstaaten, den diesbezüglichen Dialog fortzuführen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die während der vom 25. bis 28. März 2014 in Wien abgehaltenen dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen erzielt wurden<sup>775</sup>, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Prozess der Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>786</sup> im Einklang mit Resolution 65/230 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 zu unterstützen und alle zur Lösung des Problems der überfüllten Gefängnisse unternommenen Anstrengungen zu verstärken;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

8. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, und legt den Staaten nahe, ihre Vorbereitungen für den Kongress fortzusetzen und darauf auszurichten, gezielte und produktive Beiträge zu den Erörterungen zu leisten und die Teilnahme der Organe der Vereinten Nationen und verwandter Organisationen, anderer zwischenstaatlicher Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen sowie einzelner Sachverständiger und Berater zu fördern, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Geschäftsordnungen;

---

<sup>786</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

10. *unterstreicht*, dass die Achtung und Förderung der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

12. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, betont, dass die Verbrechenverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll, und begrüßt in dieser Hinsicht die Resolution 2014/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 über die Stärkung der Sozialpolitik als Mittel zur Verbrechenverhütung;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Kriminalität bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität und aller Formen kriminellen Missbrauchs von Informations- und Telekommunikationstechnologien zu unternehmen und die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu verbessern;

17. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in verwundbaren Gruppen oder Lebenslagen zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>787</sup> und mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung

---

<sup>787</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

fung der Schleusung von Migranten und zur strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser zu verstärken und zugleich die Rechte der geschleusten Migranten wirksam zu schützen und ihre Würde sowie international anerkannte Grundsätze der Nichtdiskriminierung und andere anwendbare einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen zu achten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, insbesondere unbegleiteten Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht auf, den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem genannten Protokoll auch weiterhin technische Hilfe zu gewähren;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Schleusung von Migranten erwogen wird, parallel dazu Finanzermittlungen anzustellen, um aus dieser Straftat erlangte Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, und die Schleusung von Migranten als Haupttat der Geldwäsche zu betrachten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und zu bekämpfen, und äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die von solchen Straftaten profitieren, einschließlich zur Organentnahme, und ruft die Mitgliedstaaten auf, verstärkt einzelstaatliche Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels zu unternehmen und die Opfer dieses Handels im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu schützen und zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Straftaten;

22. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen im Rahmen seines Mandats und des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und internationalen Standards, einschließlich, soweit anwendbar, der Standards und entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen und zwischenstaatlicher Organe gegen die Geldwäsche, unter anderem und falls angezeigt, der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

24. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und fordert die Vertragsstaaten auf, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen;

25. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist, in Anerkennung der Anstrengungen, die das Büro unternimmt, um solche Netzwerke einzurichten und zu unterstützen;

26. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

27. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

28. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogene Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution 2012/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2012 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines bestehenden Mandats, die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, soweit angemessen, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Drogenhandels, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

32. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch Hilfe im Bereich der Gesetzgebung, technische Hilfe und verstärkte Datenerhebung und -analyse bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige internationale Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

34. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam für die breite Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu nutzen, insbesondere durch die Rückgabe der Erträge aus Straftaten oder solcher Vermögensgegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Informationen bezüglich aller Formen und Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auszutauschen und gegebenenfalls Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verhütung, Früherkennung und Bestrafung solcher Straftaten miteinander abzustimmen, sowie in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Bedeutung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/196, vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2014/20 und von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, und anderer einschlägiger Dokumente, die die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung zu diesem Thema verabschiedete<sup>788</sup>;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften, internationalen Leitlinien und damit zusammenhängenden technischen Hintergrunddokumente, und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und diesen Handel als schwere Straftat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu betrachten;

36. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären, um dafür zu sorgen, dass bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sich am illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen beteiligen, angemessene und wirksame Mittel der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden können;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Rahmen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung und der damit zusammenhängenden Anstrengungen zur Bekämpfung von Einzelpersonen und Gruppen, namentlich organisierten kriminellen Gruppen, die innerhalb ihrer Grenzen agieren, zu ergreifen, um den internationalen illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Waldprodukten, einschließlich Holz, und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, die unter Verstoß gegen innerstaatliche Gesetze und einschlägige internationale Übereinkünfte gewonnen wurden, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen;

39. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und

---

<sup>788</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*.

anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

41. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie deren Nebenorgane auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission sowie der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

43. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

44. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung darüber hinaus, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

45. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

46. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

47. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

48. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwick-

lungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

49. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

50. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten weiter über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und auch künftig zu gewährleisten, dass das Büro über ausreichende Mittel zur vollständigen und wirksamen Erfüllung seiner Mandate verfügt;

51. *bittet* die Staaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 52 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/198

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>789</sup>.

#### **69/198. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/194 vom 18. Dezember 2013 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>790</sup>,

*eingedenk* dessen, dass Schwächen bei der Verbrechenverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechenbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*sich bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben, sowie im Bewusstsein des illegalen Handels mit Kulturgut, Drogen, Edelme-

---

<sup>789</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Italien, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko und Montenegro.

<sup>790</sup> A/69/92.

tallen, Rhinozeroshörnern und Elfenbein, der Seeräuberei und der Geldwäsche und der Tatsache, dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

*betonend*, dass die Verbrechensbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechensverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*besorgt feststellend*, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

*in der Erkenntnis*, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

*eingedenk* des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechensverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*betonend*, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

*unter Begrüßung* der Durchführung und des Abschlusses einer diagnostischen Vorstudie durch einen Berater der Wirtschaftskommission für Afrika vor Beginn eines umfassenden systemweiten Überprüfungsprozesses, namentlich mit Bezug auf die Bedeutung des Instituts als tragfähiger Mechanismus zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zur Reaktion auf das Kriminalitätsproblem, unter dem Afrika leidet,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass das Institut nach wie vor keinen Direktor hat, und auf die wichtige Rolle hinweisend, die einer solchen Führungsposition bei der Gewährleistung einer normalen Arbeitsweise des Instituts zukommt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienstleistungen für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt, und feststellend, dass die diagnostische Vorstudie unter anderem zu dem Ergebnis kam, dass das Institut dringend seine Einnahmen erhöhen muss,

*in Anerkennung* der Mitgliedstaaten und Organisationen, die ihre Entschlossenheit zur Einhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen weiter unter Beweis gestellt haben,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, trotz der finanziellen Zwänge, unter denen es arbeitet, mehr Aktivitäten im Rahmen seines Kernmandats zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen, namentlich im Bereich der regionalen technischen Zusammenarbeit mit Bezug auf Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika;

2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;



## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

4. *verweist außerdem erneut* darauf, dass es in manchen Fällen vorteilhaft sein kann, zu alternativen Abhilfemaßnahmen zu greifen, gegebenenfalls durch die Anwendung von Normen ethischen Verhaltens und den Rückgriff auf lokale Traditionen, Beratung und andere neue resozialisierende Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechensverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

8. *begrüßt* die Durchführung und den Abschluss einer diagnostischen Vorstudie gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

9. *legt* dem Institut, seinen Partnereinrichtungen und anderen Interessenträgern *nahe*, den Überprüfungsprozess zu beschleunigen;

10. *begrüßt* es, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

12. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>791</sup> sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>792</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

13. *legt* den afrikanischen Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Instituts sind, *nahe*, die Mitgliedschaft zu erwägen, um den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus, die die individuellen und kollektiven Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent behindern, zu stärken;

14. *würdigt* die anhaltende Unterstützung, die die Regierung Ugandas als Gastland gewährt, namentlich die Lösung der Frage des Eigentums an dem Grundstück, auf dem sich das Institut befindet, und die Erleichterung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Interessenträgern in Uganda und in der Region sowie mit internationalen Partnern;

---

<sup>791</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>792</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

15. *würdigt außerdem* die Anstrengungen des Instituts zur Durchführung mehrerer Programme in der Region, die unter anderem dazu beigetragen haben, dass mehr koordinierte Abhilfemaßnahmen gegen Kriminalität, die auf technischer Unterstützung zur Erleichterung der Rechtshilfe für Strafverfolgungsbehörden beruhen, vorhanden sind und regionale Gerichtsbarkeiten entstanden sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Diensten stark beeinträchtigt wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

18. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 69/199

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/489, Ziff. 41)<sup>793</sup>.

#### **69/199. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 67/189

---

<sup>793</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Katar, Kolumbien, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

und 67/192 vom 20. Dezember 2012 und 68/195 vom 18. Dezember 2013 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich Resolution 23/9 vom 13. Juni 2013<sup>794</sup>,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>795</sup> am 14. Dezember 2005, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

*betonend*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in vollem Umfang umsetzen müssen,

*eingedenk* dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen und dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein fester Bestandteil und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist, und unter Hinweis auf Artikel 51 des Übereinkommens, der die Vertragsstaaten verpflichtet, einander im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Bildung bei der Bekämpfung der Korruption insofern eine grundlegende Rolle zukommt, als sie korruptes Verhalten gesellschaftlich unannehmbar macht,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Demokratie geachtet werden,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der im Übereinkommen verankerten Ziele, einschließlich der Wiedererlangung und der Rückgabe von Vermögenswerten, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte sowie bei der Schaffung eines Umfelds, das ihren vollen Genuss und ihre volle Verwirklichung begünstigt, eine wichtige Rolle spielt,

*in der Erkenntnis*, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

*unter Hinweis* darauf, dass die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Zwecke die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, einschließlich bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände sind,

*unter Begrüßung* der von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtung und entschlossen, die in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und davon abzuschrecken und die Erträge wiederzuerlangen, und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

---

<sup>794</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>795</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

*in der Erkenntnis*, dass diejenigen, die an korrupten Handlungen beteiligt sind, gleichviel ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den Anforderungen des Übereinkommens von den entsprechenden innerstaatlichen Behörden zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt und alle geeigneten Anstrengungen unternommen werden sollen, um Finanzaufklärungen betreffend die von ihnen illegal erworbenen Vermögenswerte durchzuführen und diese Vermögenswerte über innerstaatliche Einziehungsverfahren, internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Einziehung oder geeignete Maßnahmen zur unmittelbaren Wiedererlangung von Vermögenswerten wiederzuerlangen,

*anerkennend*, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

*in der Erkenntnis*, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>796</sup>, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus, sowie auf den am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten gefassten Beschluss 5/1<sup>797</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der beträchtlichen Zahl an Vertragsstaaten des Übereinkommens, die am laufenden Prozess des ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus beteiligt sind, sowohl als überprüfte als auch als überprüfende Staaten, sowie von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährten diesbezüglichen Unterstützung,

*eingedenk* dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

*in Bekräftigung* ihrer Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, und unterstreichend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und so die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung zu bewahren,

*sowie im Hinblick* auf die Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und unter Begrüßung der Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Staaten wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität mehrere Rechtsordnungen berührender Ermittlungen und Strafverfolgungen, der begrenzten Anwendung wirksamer innerstaatlicher Instrumente, wie etwa des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, sowie anderer zur Einziehung führender Verwaltungs- oder Zivilverfahren, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Kor-

---

<sup>796</sup> Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

<sup>797</sup> Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.B.

ruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, insbesondere die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

*in Anbetracht* der gemeinsamen Schwierigkeiten, vor denen die Vertragsstaaten des Übereinkommens stehen, wenn es darum geht, eine Verbindung zwischen ermittelten Vermögenswerten und der Straftat, aus der diese Vermögenswerte stammen, herzustellen, und betonend, dass wirksame innerstaatliche Ermittlungsbemühungen und die internationale Zusammenarbeit für die Überwindung dieser Schwierigkeiten von entscheidender Bedeutung sind,

*sowie in Anbetracht* der entscheidenden Bedeutung wirksamer internationaler Zusammenarbeit für die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die im Übereinkommen festgelegten Straftaten mit einem grenzüberschreitenden Element, und die Vertragsstaaten ermutigend, im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens bei allen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere unter Anwendung anderer Rechtsmechanismen, sofern angezeigt, wegen im Übereinkommen festgelegter Straftaten sowie zur Wiedererlangung mit solchen Straftaten zusammenhängender Vermögenswerte, im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens, auch weiterhin zusammenzuarbeiten,

*mit der Aufforderung* an die Vertragsstaaten des Übereinkommens und insbesondere an die ersuchten und ersuchenden Staaten, zur Wiedererlangung der aus Korruption gewonnenen Erträge zusammenzuarbeiten und ihre feste Entschlossenheit zu zeigen, die Rückgabe dieser Vermögenswerte oder die Verfügung über sie gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten,

*im Hinblick* auf die Verantwortung der ersuchenden und ersuchten Vertragsstaaten, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil der aus Korruption stammenden Erträge wiedererlangt oder zurückgegeben wird oder auf andere Weise darüber verfügt wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens,

*besorgt* darüber, dass es manchen der Begehung von Korruptionsstraftaten Beschuldigten gelungen ist, sich der Strafverfolgung zu entziehen und somit den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu entkommen, und dass sie ihre Vermögenswerte erfolgreich haben verbergen können,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, korrupte Amtsträger zur Rechenschaft zu ziehen, indem ihnen ihre gestohlenen Vermögenswerte entzogen werden,

*in Anerkennung* dessen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Behörden zu gewährleisten, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten beauftragt sind, und die Erträge aus diesen Straftaten auf verschiedenen Wegen wiederzuerlangen, so etwa durch die Schaffung des notwendigen rechtlichen Rahmens und die Zuweisung der erforderlichen Ressourcen,

*sowie in Anerkennung* der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Strafsachen und in Zivil- oder Verwaltungssachen, in denen über Eigentumsrechte entschieden werden soll,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

*besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirk-

samen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürger darstellt,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere von dem Vorgehensplan der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, dem Aktionsplan der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, den nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung, den Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, den Grundsätzen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, den Länderprofilen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und den Leitfäden für die Wiedererlangung von Vermögenswerten,

*sowie Kenntnis nehmend* von der im Rahmen des Lausanner Prozesses ergriffenen Initiative zur Ausarbeitung praktischer Richtlinien für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten, die darauf zielt, mit Unterstützung interessierter Staaten bewährte Verfahrensweisen im Rahmen wirksamer und koordinierter Konzepte zur Wiedererlangung von Vermögenswerten für Praktiker aus ersuchenden und ersuchten Staaten aufzuzeigen, und die in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und mit Unterstützung der Initiative der Weltbank und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte umgesetzt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>798</sup>;
2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>795</sup> zu verhüten und zu bekämpfen;
4. *begrüßt*, dass 173 Vertragsstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, wodurch es den Status einer Übereinkunft erlangt, der nahezu alle Staaten beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion über die negativen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;
6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und

---

<sup>798</sup> A/69/94.

von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen<sup>799</sup> zu halten;

7. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die während des ersten Überprüfungszyklus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Effizienz und Wirksamkeit des Mechanismus sowie die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich im zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus aktiv an der Vorbereitung der Überprüfung der Kapitel II (Vorbeugende Maßnahmen) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, die Arbeit aller dieser Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen;

10. *ermutigt* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, ihre Verpflichtung zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit zu erneuern, mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

12. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Vertragsstaaten aufzufordern, besonderes Augenmerk auf die zügige Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika und anderen ersuchenden Staaten, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchten Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung von Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität<sup>800</sup>;

13. *fordert* die Vertragsstaaten, die noch keine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und Anlaufstellen für die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu ernennen, und ermutigt die Vertragsstaaten, soweit angezeigt, von dem Netz der Anlaufstellen der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten umfassenden Gebrauch zu machen, um die Zusammenarbeit und die Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, sowie von dem Weltweiten Netz der Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) unterstützt wird;

---

<sup>799</sup> CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

<sup>800</sup> CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A, Resolution 5/3, Ziff. 6.

14. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

16. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, einschließlich derer über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in vollem Umfang umzusetzen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, namentlich Artikel 44, einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und/oder Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Einziehungsverfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass geeignete Mechanismen zur Verwaltung und zum Erhalt des Wertes und des Zustands von Vermögenswerten bis zum Abschluss des Einziehungsverfahrens in einem anderen Staat vorhanden sind, und die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Einbehaltungsanordnungen und Einziehungsurteilen zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Bewusstseinsbildung bei den Justizbehörden;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner nachdrücklich auf*, bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, indem sie umfassenden Gebrauch von den in Kapitel V des Übereinkommens vorgesehenen Mechanismen machen, einschließlich der Einreichung von Rechtshilfeersuchen, anderen Vertragsstaaten spontan Informationen über Erträge aus Straftaten offenlegen und erwägen, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens um Mitteilungen zu ersuchen, und, soweit angemessen, Maßnahmen durchführen, um die Anerkennung von Verfallsurteilen ohne vorherige Verurteilung zu erlauben;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden, darunter gegebenenfalls die zentralen Meldestellen für Geldwäsche und Steuerbehörden, in ihrem jeweiligen Gebiet Zugang zu verlässlichen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen haben, um somit den Ermittlungsprozess und die Erledigung von Ersuchen zu erleichtern;

21. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, zusammenzuarbeiten, um die nötigen Maßnahmen durchzuführen, die es ihnen ermöglichen, verlässliche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen, die rechtlichen Strukturen oder andere komplexe Rechtsmechanismen, einschließlich Treuhand- und Beteiligungsgesellschaften, zu erlangen, die zur Begehung von Korruptionsstraftaten oder zum Verbergen oder zur Übertragung von Erträgen verwendet werden, ;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, einander im größtmöglichen Umfang Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruption zu gewähren;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie



korrupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

24. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung mit Korruption zusammenhängender Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

25. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit Nachdruck auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu prüfen und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

26. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtssysteme wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Partizipation der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände und der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln;

27. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, anzuerkennen, wie wichtig es ist, junge Menschen und Kinder als Schlüsselakteure in die Stärkung ethischen Verhaltens einzubeziehen, beginnend mit der Benennung und Annahme von Werten, Grundsätzen und Maßnahmen, die die Bildung einer fairen und korruptionsfreien Gesellschaft ermöglichen, im Einklang mit dem Übereinkommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/5<sup>801</sup>;

28. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

29. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhindern, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an den internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die an Korruption beteiligte Einzelpersonen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtsträgern und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

32. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler

---

<sup>801</sup> Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A.

Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

33. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

34. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Mittel und im Einklang mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern und um die Öffentlichkeit stärker für das Vorhandensein, die Ursachen und die Schwere von Korruption und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren;

35. *erinnert* an Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe c des Übereinkommens, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die Konferenz der Vertragsstaaten Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 des Artikels genannten Ziele vereinbart, insbesondere indem sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet, und bittet die Konferenz der Vertragsstaaten in dieser Hinsicht, der Durchführung der genannten Bestimmung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolution<sup>802</sup> dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

37. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit angemessen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/6<sup>8</sup>;

38. *würdigt* die wichtige Rolle von Unternehmenspartnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen, die die Förderung ethischer Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Staat, Unternehmen und anderen Interessenträgern unterstützen;

39. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

40. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge und die Verfügung über sie zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und

---

<sup>802</sup> CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A, Resolution 4/1.

Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

41. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Korruption zu bekämpfen und Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

42. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

43. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die Informationen, die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform „Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge“ (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank „Asset Recovery Watch“ (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthalten sind, zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

44. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen, mit dem Ziel, den frühzeitigen und spontanen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

45. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

46. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen über ihre rechtlichen Rahmen und Verfahren im Hinblick auf die Wiedererlangung von Vermögenswerten nach Kapitel V des Übereinkommens in Form eines praktischen Leitfadens oder einem anderen Format, das anderen Staaten ihre Anwendung erleichtert, weit zu verbreiten und, sofern zweckmäßig, die Veröffentlichung dieser Informationen in anderen Sprachen zu erwägen;

47. *fordert* die ersuchenden und ersuchten Staaten mit praktischer Erfahrung im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und Anbietern technischer Hilfe nicht verbindliche, praktische Richtlinien, wie etwa eine schrittweise Anleitung, für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Methoden zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auf der Grundlage der aus vergangenen Fällen gewonnenen Erkenntnisse zu erhöhen, und in dem Bestreben, einen Mehrwert zu schaffen, indem auf der in diesem Bereich bereits geleisteten Arbeit aufgebaut wird;

48. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, im Einklang mit Artikel 57 des Übereinkommens Strategien und praktische Erfahrungen betreffend die Rückgabe von Vermögenswerten auszutauschen und sie über das Sekretariat weiterzubreiten;

49. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtsilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die rechtlichen Rahmen und Verfahren bereitzustellen;

50. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und bereitzustellen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

51. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und der INTERPOL, und ermutigt zur Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

52. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch künftig in Zusammenarbeit mit der Weltbank über die Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und in Abstimmung mit anderen maßgeblichen Interessenträgern auf Anfrage technische Hilfe für die Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens zu leisten, so auch indem es über sein thematisches Programm „Maßnahmen gegen Korruption, Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogene Kriminalität“ und, soweit angemessen, über regionale Programme direkten Sachverstand im Bereich der Politikformulierung oder des Kapazitätsaufbaus bereitstellt und dabei die gesamte Bandbreite seines Instrumentariums der technischen Hilfe einsetzt;

53. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und begrüßt ihre Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten;

54. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die die Akademie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

55. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 25. bis 29. November 2013 in Panama-Stadt und ihre Ergebnisse und Beiträge zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens und dankt der Regierung der Russischen Föderation erneut für ihr Angebot, 2015 die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten auszurichten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen analytischen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre sechste Tagung zu übermitteln.

### RESOLUTION 69/200

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/490, Ziff. 15)<sup>803</sup>.

#### **69/200. Für 2016 anberaumte Sondertagung der Generalversammlung über das Weltdrogenproblem**

##### *Die Generalversammlung,*

1. *begrüßt* die Resolution 57/5 der Suchtstoffkommission vom 21. März 2014<sup>804</sup> und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Kommission im Rahmen ihrer Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems<sup>805</sup> ihre Unterstützung für den von der Generalversammlung in ihrer Resolution

---

<sup>803</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>804</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>805</sup> Ebd., 2009, *Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

67/193 vom 20. Dezember 2012 gefassten Beschluss bekundete, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung über das Weltrogenproblem einzuberufen, in Umsetzung der in Ziffer 40 der Politischen Erklärung enthaltenen Empfehlung;

2. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>806</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>807</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>808</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

3. *betont*, wie die Kommission in ihrer Resolution 57/5, wie wichtig die Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 als Meilenstein auf dem Weg zu dem in der Politischen Erklärung für die Überprüfung ihrer Umsetzung festgelegten Zieljahr 2019 ist;

4. *bekräftigt*, dass sie die Sachfragen auf ihrer Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 aufbauend auf dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>809</sup> und insbesondere unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, aller Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der angeborenen Würde aller Menschen und der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Staaten behandeln wird;

5. *beschließt*, die Sondertagung im Anschluss an die neunundfünfzigste Tagung der Kommission abzuhalten, die im März 2016 stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 durch einen alle Seiten einschließenden Prozess vorbereitet wird, der eingehende fachliche Konsultationen umfasst, die es den Organen, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern erlauben, umfassend zu dem Prozess beizutragen, im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung und der üblichen Praxis;

7. *beschließt ferner*, dass die Kommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen diesen Prozess auf eine alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen offen angehende Weise leitet, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, den Prozess zu unterstützen, ihm Orientierung zu geben und dauerhaft daran mitzuwirken;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Kommission, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ihr zustehenden Ressourcen für Sitzungen und Berichterstattung möglichst effizient zu nutzen und so die angemessene Vorbereitung der Sondertagung im Jahr 2016 zu gewährleisten, und ersucht die Kommission, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sondertagung möglichst frühzeitig vorzubereiten;

9. *befürwortet* die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den Vorbereitungsarbeiten der Kommission und im Hinblick darauf die Bereitstellung von Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, um aktiv auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Sondertagung hinzuwirken, und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

---

<sup>806</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>807</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>808</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>809</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

10. *erkennt an*, dass die Sondertagung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 den Mitgliedstaaten eine Gelegenheit bietet, im Vorfeld des Zieljahres 2019 weitreichende Erörterungen auf hoher Ebene im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu führen, mit dem Ziel, die in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan festgelegten Verpflichtungen und Zielvorgaben weiter umzusetzen;

11. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle, die die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, bei den Vorbereitungen sowie im Verlauf der zweiundfünfzigsten und der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission, einschließlich der Tagungsteile auf hoher Ebene, gespielt hat, und anerkennt ferner die Notwendigkeit, dass sie sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligt und während der Sondertagung auf wirksame, sachbezogene und aktive Weise mitwirkt, im Einklang mit der für andere Sondertagungen der Generalversammlung entwickelten Geschäftsordnung und Praxis, und ersucht den Vorsitz der Kommission, in dieser Hinsicht Konsultationen und andere geeignete Maßnahmen mit den maßgeblichen Interessenträgern zu erwägen;

12. *bittet* die Organe, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die multilateralen Entwicklungsbanken, die anderen zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, und die Regionalorganisationen, umfassend zu den Vorbereitungen für die Sondertagung im Jahr 2016 beizutragen, insbesondere indem sie der Kommission über den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung konkrete Empfehlungen zu den auf der Sondertagung zu behandelnden Themen übermitteln;

13. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Vorbereitung der Sondertagung im Jahr 2016 Bericht zu erstatten;

14. *bekräftigt* ihren in Resolution 67/193 gefassten Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln des ordentlichen Haushalts zu finanzieren;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

### RESOLUTION 69/201

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/490, Ziff. 15)<sup>810</sup>.

#### **69/201. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung<sup>811</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>812</sup>, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>813</sup>, des Aktionsplans zur Verwirklichung

---

<sup>810</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Israel, Jamaika, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Liberia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nigeria, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Senegal, Serbien, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

<sup>811</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>812</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>813</sup> Resolution S-20/4 E.

der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>814</sup>, und der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung<sup>815</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>816</sup> sowie der gemeinsamen Ministererklärung, die aus der 2014 von der Suchtstoffkommission vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten hervorgegangen ist<sup>817</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>818</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>819</sup>, die Politische Erklärung zu HIV/Aids<sup>820</sup> und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 68/197 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

*sowie unter Hinweis* auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2012-2015, unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Ziele des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>821</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>822</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>823</sup> zu erreichen und ihre Bestimmungen einzuhalten,

*betonend*, wie wichtig sowohl die weltweite Geltung als auch die Durchführung der drei genannten internationalen Suchtstoffübereinkommen sind, feststellend, dass sie sich mit der Gesundheit und dem Wohlergehen der Menschheit befassen, und in Bekräftigung der darin verankerten Leitprinzipien und des von ihnen verkörperten Kontrollsystems,

*unter Hinweis* auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung<sup>817</sup> verabschiedeten Resolutionen,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach

---

<sup>814</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>815</sup> Resolution 68/196, Anlage.

<sup>816</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>817</sup> Ebd., 2014, *Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>818</sup> Resolution 55/2.

<sup>819</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>820</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>821</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>822</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>823</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*bekräftigend*, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem Gebrauch oder Missbrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die diesbezüglichen Resolutionen der Suchtstoffkommission durchzuführen, einschließlich Resolution 57/3 vom 21. März 2014<sup>817</sup>,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den Schwerpunkt auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung des Drogenmissbrauchs, einschließlich durch Bildung und Schulungsmaßnahmen zu substanzbedingten Störungen und durch Sport, die Unterstützung der Behandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Genesung Drogenabhängiger und andere Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Drogenmissbrauchs für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft legte, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen,

*sowie hervorhebend*, welche Bedeutung die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Meldung neuer psychoaktiver Substanzen und mit ihnen zusammenhängender Vorfälle beimaß,

*mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können und von den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden,

*sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden kriminellen Gruppen, die amphetaminähnliche Stimulanzien weltweit unerlaubt herstellen und verteilen, sowie von der Verbreitung und Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden,

*in der Erkenntnis*, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Problems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung, ihren Missbrauch und den Verkehr damit zu verhindern, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erreichen,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Ergebnisse, die von den Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzielt wurden, und in der Erkenntnis, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage unerlaubter Suchtstoffe weitere positive Ergebnisse erzielt werden können,



*in der Erkenntnis*, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle sowie die Weltgesundheitsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

*bekräftigend*, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems unter allen seinen Aspekten Entschlossenheit von politischer Seite und kollektive Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zur deutlichen und messbaren Senkung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, im Einklang mit den Grundsätzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems<sup>824</sup>, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind, und mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung,

*desgleichen bekräftigend*, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs nachfragesenkende Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden müssen, die alters- und geschlechtsdifferenziert sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit auch weiterhin für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch das Weltdrogenproblem unter allen seinen Aspekten entstehen,

*feststellend*, wie wichtig es ist, auf koordinierte Weise gegen das Weltdrogenproblem vorzugehen und zugleich ausgewogene, umfassende und integrierte Drogenpolitiken in Betracht zu ziehen, die gegebenenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen beinhalten können und die nach Bedarf in Ergänzung zu anderen Maßnahmen zur Stärkung nationaler, regionaler und weltweiter Strategien beitragen, um wirksame Lösungen und weitere Erfolge bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen herbeizuführen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Länder, die seit Jahrzehnten daran arbeiten, das Weltdrogenproblem zu bekämpfen, und die Wissen, Erfahrung und institutionelle Kapazitäten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, in Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anderen Ländern ihre Zusammenarbeit anzubieten,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung von Kriminalpräventionsprogrammen Fragen wie sozialer Inklusion, der Stärkung des sozialen Gefüges, des Zugangs zur Justiz, mit Drogen zusammenhängender Gewalt, der sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und des Zugangs zum Ge-

---

<sup>824</sup> Resolutionen S-20/4 A-E.

sundheits- und Bildungswesen sowie den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten Rechnung zu tragen und eine Kultur der Rechtmäßigkeit und der Sorge für das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen zu fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, dafür Sorge zu tragen, dass auf nationaler und lokaler Ebene getroffene Maßnahmen zur Bewältigung wirtschaftlicher und finanzieller Zwänge sich nicht unverhältnismäßig auf die Umsetzung ausgewogener Maßnahmen zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot auswirken,

*unter Hinweis* auf die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die sie mit ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 verabschiedete, den in der Politischen Erklärung enthaltenen Beschluss betreffend die von der Suchstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten, die Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, und die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012, in der sie beschloss, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem einzubekufen, im Nachgang zu der von der Suchstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im März 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans,

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluss in der genannten Resolution, wonach die Sondertagung der Generalversammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird,

*im Hinblick* auf ihren Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>816</sup> enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und den allgemeinen Herausforderungen und Handlungsprioritäten Rechnung zu tragen, die in der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten<sup>817</sup> festgelegt wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>825</sup> und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>826</sup> betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

---

<sup>825</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>826</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, umfassende Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmissbrauchs umzusetzen und dabei eine Perspektive einzunehmen, die den einzelnen Menschen wie auch die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt betrachtet, namentlich durch Bildung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit über die Gefahren des Drogenmissbrauchs, Gewaltprävention, Rehabilitation und Nachbehandlung, um ehemalige Drogenkonsumenten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und die verschiedenen Risiken für die Gemeinschaften, die mit der mit Drogen zusammenhängenden Gewalt und Kriminalität einhergehen, vorherzusehen, zu erkennen und zu analysieren;

6. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

7. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogen nachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie Maßnahmen, die die Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und auf die Gesellschaft möglichst verringern und die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls umfassende Maßnahmen und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, die durch die Förderung der sozialen Entwicklung darauf zielen, Kriminalität und Gewalt zu verhüten, und die an den vielen Faktoren ansetzen, die zu Kriminalität und Viktimisierung beitragen, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren;

9. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die justizielle Zusammenarbeit, soweit angezeigt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verbessern und organisierte kriminelle Gruppen, die am Drogenhandel beteiligt sind, auflösen müssen, um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung solcher Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die sie begehen, zu ermöglichen;

10. *stellt fest*, wie wichtig es ist, bei Drogenpolitiken einem integrierten Ansatz zu folgen, so auch durch die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Bereichen öffentliche Gesundheit, Justiz und Strafverfolgung und durch die Erleichterung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Kommunikation, sofern angezeigt;

11. *regt an*, sofern angezeigt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Einsatz von Strafverfolgungstechniken zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Menschenrechtsverpflichtungen, um zu gewährleisten, dass Drogenhändler vor Gericht gestellt und große kriminelle Organisationen zerschlagen und aufgelöst werden;

12. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt außerdem die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen überarbeiteten technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung und ersucht das Büro, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

14. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass international kontrollierte Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, insbesondere zur Linderung von Schmerzen und zur Palliativversorgung, in vielen Ländern der Welt nach wie vor kaum oder gar nicht verfügbar sind, und hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten, die Suchtstoffkommission und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltgesundheitsorganisation diesen Zustand beheben müssen, indem Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gefördert werden, während zugleich ihre Abzweigung, ihr Missbrauch und der Verkehr damit verhindert werden, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu erreichen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

16. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opiaten und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

17. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz all der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft und laut dem *World Drug Report 2014* (Weltdrogenbericht) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die weltweite Situation hinsichtlich der Verbreitung des Konsums unerlaubter Drogen und des Drogenproblems allgemein stabil ist, wobei sich die Gesamtzahl der Drogenkonsumenten weltweit zunehmend proportional zum Wachstum der Weltbevölkerung verhält;

18. *betont*, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu erzielen;

19. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten gemäß den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und den Grundprinzipien ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme und -vorschriften gegebenenfalls erwägen müssen,

a) ihre Drogenkontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten und somit sicherzustellen, dass sie wirksam, umfassend, ausgewogen und darauf ausgerichtet sind, die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und der Gesellschaft insgesamt zu fördern;

b) gegebenenfalls umfassende und integrierte Programme zur Senkung der Drogennachfrage anzubieten, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 57/9 der Suchtstoffkommission vom 21. März 2014<sup>817</sup> den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch neuer psychoaktiver Substanzen, einschließlich synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten, und den Verkehr damit sowie den Informationsaustausch über Konsummuster, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, forensische Daten und bewährte Verfahren im Hinblick auf Interventionen und neue und bestehende Kontrollmaßnahmen zu fördern;

22. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Erarbeitung einer konsolidierten internationalen Reaktion auf die zunehmende Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährden können, erzielt wurden, darunter die Einrichtung eines weltweiten Bezugspunkts, das Frühwarnsystem und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Regionalorganisationen bei der Ermittlung und Meldung solcher Substanzen, um die Datenerhebung auszubauen, unser kollektives Verständnis zu verbessern und wirksame politische Gegenmaßnahmen zu finden, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiterhin Bemühungen zu unternehmen, um die Kapazitäten der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auszubauen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung des Prozesses der internationalen Klassifizierung von Suchtstoffen zu verbessern und dem Generalsekretär über das Büro zeitnah Informationen zu übermitteln, ebenso wie der Weltgesundheitsorganisation, indem sie eine nationale, bei der Regierung angesiedelte Anlaufstelle benennen, die die Übermittlung von Informationen über Substanzen an den Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit der Weltgesundheitsorganisation koordiniert, damit dieser eine wirksame Überprüfung vornehmen kann;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit die Gefahren, Bedrohungen und negativen Auswirkungen, die der Missbrauch und die Herstellung unerlaubter Drogen und der Verkehr damit für die Gesellschaft haben, stärker bewusst zu machen;

24. *erkennt an*,

a) dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) dass solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) dass die Alternative Entwicklung eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist;

d) dass solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>823</sup> stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen und alternative legale Möglichkeiten der Existenzsicherung zu schaffen und die langfristige Entwicklung zu erleichtern, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

e) dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, sofern anwendbar, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus Programmen der Alternativen Entwicklung spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten weiterzugeben, damit diese sie im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Institutionen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung<sup>815</sup> bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung gebührend zu berücksichtigen, und begrüßt, dass die Suchtstoffkommission am 21. März 2014<sup>817</sup> ihre Resolution 57/1 verabschiedete;

26. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 und nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten auf bilateraler oder multilateraler Ebene oder über die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden auch weiterhin dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die Kapazitäten dieser Staaten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

27. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenz-

überschreitende kriminelle Organisationen, so auch durch die Bestechung staatlicher Amtsträger, der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmende Gewalt infolge der Aktivitäten der am Drogenhandel beteiligten kriminellen Organisationen, ist sich dessen bewusst, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel, auch im Zusammenhang mit Banden, und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch diese am Drogenhandel beteiligten kriminellen Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte zur Bewältigung des Weltrogenproblems auch Maßnahmen, Programme und Aktionen zu erwägen, die den Bedürfnissen derjenigen Rechnung tragen, die von mit Drogen zusammenhängender Gewalt und Kriminalität betroffen sind;

30. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und ermutigt das Büro, ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, die sich mit der Bewältigung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf auch weiterhin zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen, und den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems durchführt und indem es ersuchende Staaten gegebenenfalls bei der Verbesserung vorhandener oder der Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente unterstützt;

32. *begrüßt*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Weltgesundheitsorganisation, die eine Führungsrolle wahrnimmt und Orientierungshilfe bietet, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit fortsetzen, um die öffentliche Gesundheit als Teil eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes zur Senkung der Drogennachfrage, der wissenschaftlich fundiert ist, weiter zu stärken;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltrogenproblems zuzuleiten, und bittet die Suchstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

34. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den Informationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden

Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Suchstoffkommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, sich im Rahmen des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit den genannten Fragen zu befassen, damit das Büro sein Mandat wirksam, effizient und mit den angemessenen Mitteln erfüllen kann;

38. *legt* der Suchstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

39. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>821</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>822</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>827</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>828</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

40. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchstoff-Kontrollamt, den Regierungen in allen Regionen auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Fol-

---

<sup>821</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>828</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.



maßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedete<sup>817</sup>, dem *World Drug Report* 2014 (Weltdrogenbericht 2014) und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts<sup>829</sup> und fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes<sup>830</sup> und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen und Mechanismen, wie etwa des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>831</sup>, auch bekannt als „Herz Asiens“-Initiative, durchzuführen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu bekämpfen;

42. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

43. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

44. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

45. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Gespräche, die vom 2. bis 5. Juli 2013 in Wien, vom 15. bis 19. September 2014 in Addis Abeba, vom 6. bis 10. Oktober 2014 in Asunción und vom 21. bis 24. Oktober 2014 in Bangkok geführt wurden;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Weltdrogenproblems zu stärken und um dafür zu sorgen, dass die Strategien und Maßnahmen regionaler und subregionaler Organisationen und transregionaler Initiativen wirksam und umfassend sind;

47. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, und ermutigt in dieser Hinsicht das Büro und die Kommission der Afrikanischen Union, weiter zusammenzuarbeiten, damit sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

---

<sup>829</sup> International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2013/1.

<sup>830</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

<sup>831</sup> A/66/601-S/2011/767, Anlage.

48. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *erneut auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Bemühungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

49. *bekräftigt* ihren auf Empfehlung der Suchtstoffkommission gefassten Beschluss, dem zufolge die Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 durch einen alle Seiten einschließenden Prozess vorbereitet wird, der eingehende fachliche Konsultationen umfasst, die es den Organen, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern erlauben, umfassend zu dem Prozess beizutragen, im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung und der üblichen Praxis;

50. *erkennt* die konstruktive Rolle *an*, die Parlamentarier bei der Bewältigung des Weltrogenproblems spielen können, und befürwortet ihre Teilnahme an dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung, soweit angezeigt;

51. *nimmt Kenntnis* von den Gesprächen, die derzeit in einigen Regionen darüber geführt werden, wie das Weltrogenproblem in Anbetracht der derzeitigen Situation und der derzeitigen politischen Maßnahmen bewältigt werden kann, und unterstreicht, wie wichtig eine in einem multilateralen Rahmen geführte breite, transparente, alle Seiten einschließende und wissenschaftlich fundierte Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls mit Beiträgen anderer maßgeblicher Interessenträger, über die wirksamsten Methoden zur Bekämpfung des Weltrogenproblems ist, die im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten stehen, um die in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems festgelegten Verpflichtungen und Ziele weiter umzusetzen;

52. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Vorbereitungen der Sondertagung, auf der die Fortschritte bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüft und auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewertet werden sollen, indem unter anderem Maßnahmen zur Erzielung eines wirksamen Gleichgewichts zwischen angebots- und nachfragesenkenden Maßnahmen besprochen und alle Folgen des Weltrogenproblems behandelt werden, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz und Sicherheit;

53. *bittet* die Mitgliedstaaten, als Beitrag zu der Sondertagung ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Drogenpolitik mitzuteilen;

54. *bekräftigt* ihre Resolution 69/200 vom 18. Dezember 2014, die besagt, dass die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen diesen Prozess auf eine alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen offen angehende Weise leitet, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung erneut, den Prozess zu unterstützen, ihm Orientierung zu geben und dauerhaft daran mitzuwirken;

55. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit der Suchtstoffkommission als zentralem richtliniengebendem Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, das bei der Vorbereitung der Sondertagung der Versammlung die Führungsrolle übernimmt, im Jahr 2015 im Rahmen der bestehenden Mittel eine thematische Aussprache auf hoher Ebene abzuhalten, um den Prozess im Vorfeld der für 2016 anberaumten Sondertagung der Versammlung über das Weltrogenproblem unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der anderen einschlägigen Interessenträger zu unterstützen, und eine Zusammenfassung der Erörterungen durch den Vorsitz zu erstellen, die der Kommission zu übermitteln ist;

56. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>832</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 69/248

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/488/Add.3, Ziff. 36)<sup>833</sup>.

#### 69/248. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>834</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>835</sup> und den anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 68/242 vom 27. Dezember 2013, diejenigen der Menschenrechtskommission und diejenigen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 25/26 vom 28. März 2014<sup>836</sup>,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>837</sup> und begrüßend, dass die Regierung Myanmars die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 25. August bis 2. September, vom 5. bis 11. Oktober, vom 31. Oktober bis 6. November und vom 29. November bis 2. Dezember 2013 und vom 18. bis 28. Januar, vom 28. März bis 10. April, vom 26. bis 28. Juni und vom 26. Juli bis 1. August 2014 erleichterte,

*sowie unter Begrüßung* des Berichts der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>838</sup> und des Zugangs, der ihr bei ihrem Besuch in Myanmar vom 17. bis 26. Juli 2014 gewährt wurde,

1. *begrüßt* die anhaltenden positiven Entwicklungen in Myanmar hin zu politischen und wirtschaftlichen Reformen, Demokratisierung und nationaler Aussöhnung und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, erkennt den Umfang der bisher unternommenen Reformanstrengungen an und ermutigt die Regierung Myanmars, weitere Schritte zu unternehmen, um die erzielten Fortschritte zu festigen und noch bestehende Probleme anzugehen;

2. *begrüßt außerdem* das fortgesetzte Zusammenwirken der Regierung Myanmars mit politischen Akteuren innerhalb des Parlaments und der Oppositionsparteien sowie mit der Zivilgesellschaft und fordert die Behörden nachdrücklich auf, mit der Überprüfung und Reform der Verfassung fortzufahren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die im Jahr 2015 abzuhaltenden Wahlen glaubwürdig, inklusiv und transparent sind und dass allen Kandidaten eine faire Teilnahme an den Wahlen ermöglicht wird, und dafür Sorge zu tragen, dass Myanmar seinen Übergang zur Demokratie fortsetzt, indem alle nationalen Institutionen,

---

<sup>832</sup> A/69/111.

<sup>833</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>834</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>835</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>836</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>837</sup> A/69/362.

<sup>838</sup> A/69/398.

einschließlich des Militärs, einer demokratisch gewählten, voll repräsentativen Zivilregierung unterstellt werden;

3. *begrüßt ferner* die laufenden Bestrebungen, Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu reformieren, verweist darauf, wie wichtig es ist, ihre Vereinbarkeit mit den internationalen Standards und demokratischen Grundsätzen zu gewährleisten, begrüßt einige Schritte, die zur Stärkung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit unternommen wurden, und fordert die Regierung Myanmars auf, die Rechtsreformen fortzuführen, einschließlich durch die Aufhebung von Gesetzen, die die Grundfreiheiten einschränken, zu erwägen, zusätzliche internationale Übereinkünfte zu ratifizieren, namentlich auch internationale Menschenrechtsübereinkünfte, und weitere Schritte zur Stärkung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit zu unternehmen, insbesondere auch durch eine Gesetzes-, Justiz und institutionelle Reform;

4. *begrüßt* die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener und betont dabei die wichtige Rolle des Überprüfungsausschusses für politische Gefangene und befürwortet seine Beibehaltung, fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, die bedingungslose Freilassung aller gewaltlosen politischen Gefangenen fortzusetzen, einschließlich aller politischen Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger, die in letzter Zeit inhaftiert oder verurteilt wurden, und für die volle Rehabilitation ehemaliger gewaltloser politischer Gefangener zu sorgen, begrüßt die Ankündigung, dass der Vorläufige Presserat das Mandat erhalten soll, in Streitigkeiten zwischen Journalisten und den Behörden zu vermitteln, und legt der Regierung nahe, ihre Zusage zu erfüllen, das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu schützen, freie und unabhängige Medien zuzulassen und angemessene Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit von Journalisten, zivilgesellschaftlichen Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern sowie ihre Freiheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, den noch fortdauernden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ein Ende zu setzen, darunter willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Vertreibung, Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, willkürliche Eigentumsberaubung, einschließlich Grund und Bodens, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in einigen Landesteilen, und wiederholt ihren Aufruf an die Regierung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die wichtigen Schritte, die im Hinblick auf eine landesweite Waffenruhe mit ethnischen bewaffneten Gruppen und auf einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog unternommen wurden, mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und fordert nachdrücklich die volle Umsetzung bestehender Waffenruhevereinbarungen, namentlich dass alle Parteien die Zivilbevölkerung vor den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht schützen und den sicheren, raschen, vollen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen Gebieten gewähren;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zu beschleunigen, der Diskriminierung, den Menschenrechtsverletzungen, der Gewalt, Hassbotschaften, der Vertreibung und der wirtschaftlichen Not, von denen verschiedene ethnische und religiöse Minderheiten betroffen sind, und den Angriffen auf Muslime und andere religiöse Minderheiten entgegenzutreten, und fordert die Regierung auf, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und stärkere Anstrengungen zur Förderung von Toleranz und friedlicher Koexistenz in allen Sektoren der Gesellschaft zu unternehmen, indem sie unter anderem den Dialog und das Verständnis zwischen den Glaubensgemeinschaften und Bevölkerungsgruppen erleichtert und die lokalen Führungspersonlichkeiten diesbezüglich unterstützt;

8. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die Situation der Minderheit der Rohingya im Rakhaing-Staat, namentlich über weitere Vorfälle von Gewalt und anderen Übergriffen im Laufe des vergangenen Jahres, fordert die Regierung Myanmars in Anerkennung einiger von ihr unternommener Schritte zur Bewältigung der Situation auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Einwohner des Rakhaing-Staates ungeachtet ihrer Rechtsstellung zu schützen, vollen und sofortigen Zugang zu humanitärer Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten, humanitären Hilfsorganisationen im gesamten Rakhaing-Staat ungehinderten Zugang zu gestatten, Maßnahmen zu ergreifen, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsgemeinden sicherstellen, der Minderheit der Rohingya Be-

wegungsfreiheit und gleichberechtigten Zugang zu vollen staatsbürgerschaftlichen Rechten zu gewähren, Selbstidentifizierung zu erlauben, den gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, das Recht auf Eheschließung und Geburtenregistrierung zu gewährleisten, gegen die tieferen Ursachen von Gewalt und Diskriminierung anzugehen und volle, transparente und unabhängige Untersuchungen aller Meldungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen anzustellen, um für Rechenschaftspflicht zu sorgen und eine Aussöhnung herbeizuführen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen zur umfassenden Bewältigung der komplexen Situation im Rakhaing-Staat und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, Transparenz und einen auf Konsultation beruhenden Ansatz zu gewährleisten, der die uneingeschränkte Mitwirkung aller Interessenträger, einschließlich der religiösen Minderheiten, an diesen Anstrengungen sicherstellt, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und gleichberechtigten Zugang zu vollen staatsbürgerschaftlichen Rechten zu gewähren, und die friedliche Koexistenz und die langfristige Entwicklung aller Bevölkerungsgruppen im Rakhaing-Staat zu fördern;

10. *begrüßt* die Einrichtung des Zentrums für Vielfalt und nationale Harmonie in Myanmar, das die Harmonie zwischen den Bevölkerungsgruppen und deren friedliche Koexistenz fördern soll;

11. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Myanmars weiter Schritte zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren, insbesondere auch Regionalorganisationen, unternimmt, ermutigt zur vollständigen Durchführung der maßgeblichen Vereinbarungen und bringt, unter Hinweis auf die Zusage der Regierung, ein Landesbüro des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu eröffnen, ihre Besorgnis über aufgetretene Verzögerungen zum Ausdruck und fordert die Regierung auf, das Büro im Einklang mit dem Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ohne weitere Verzögerung einzurichten;

12. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, beim Vollzug des Übergangsprozesses zur Demokratie und bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und die Gespräche über die Menschenrechte, die Demokratie und die Aussöhnung in Myanmar unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger fortzuführen und der Regierung Myanmars in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

*b)* jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar und die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in Myanmar in die Lage zu versetzen, ihr jeweiliges Mandat vollständig, wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

*c)* der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und der Sonderberichterstatterin befasst zu bleiben.